

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sicher ist sicher (!?)

Sicher ist sicher (!?) | Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler

Handlungsempfehlungen: Gewalt unter Gefangenen | Steffen Bieneck

Soziale Sicherheit und Anstaltsklima | Andreas Alter

Übergriffe gegen Bedienstete – Forschungsstand, Hintergründe | Johann Endres, Maike Breuer, Simone Haas

Videüberwachung im Strafvollzug | Jochen Goerdeler

Der Besondere Sicherheitsdienst des Niedersächsischen Justizvollzuges | Per Zeller

Interview: „Ohne Kommunikation verstärkt sich die Gefahr für beide Seiten“ | Günter Schroven

Gefahren aus der Luft: „Drohnen“ und Justizvollzug | Marcus Hegele

Mobilfunkunterdrückung im Justizvollzug | Marcus Hegele

Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug | Jörn Patzak

Extremistische Gefangene im Justizvollzug | Sebastian Schulenberg

Islamismusbekämpfung im bayerischen Strafvollzug | Gülden Hennemann, Susanne Bettendorf, Holger Schmidt

Vollzugliche, mediale und politische Verarbeitung besonderer Vorkommnisse | Susanne Gerlach

Forschung & Entwicklung

Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern: Ein internationaler Überblick

| Friedrich Lösel, Doris Bender

Praxis & Projekte

Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter | Bernd Wischka, Elisabeth Foppe, Ulrich Rehder

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...

Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth:

Thematische Einführung

Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe – Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

Tobias Müller-Monning: Lebenslange Haft – Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? – Perspektive der Gefängnisseelsorge

Sabine Nowara: Probleme langfristigen Eingesperrens aus psychologischer Sicht

Helmut Pollähne: Kriminalpolitische Position der Strafverteidigung

Klaus Huizing: Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

Fabien Jobard: Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

Dirk Van Zyl Smit: Life Imprisonment in Europe and Worldwide

Erscheinen: Vorr. Mai 2018 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

„Sicherheit“ ist neben der Resozialisierung eines der wichtigsten Themen im Strafvollzug. Bisweilen wird es auf den Ausspruch „Hauptsache ist, dass nichts passiert“ reduziert (vgl. den Titel des 2006 erschienenen Sammelbandes von Gerd Koop und Barbara Kappenberg). Genauso falsch wäre es aber, die Aufgabe des Vollzuges, für die Sicherheit der Allgemeinheit zu sorgen, allein in einer gelungenen Resozialisierung zu suchen nach dem Motto „Jeder Gefangene, der im Vollzug resozialisiert wird, ist keine Gefahr mehr für die Sicherheit der Allgemeinheit“. Insofern steht die Aufgabe, für einen sicheren Vollzug zu sorgen, natürlich in einem Spannungsverhältnis zur Aufgabe, den einzelnen Gefangenen zu resozialisieren. Ich will nun an dieser Stelle nicht die „alte Streitfrage“ nach dem Verhältnis beider Vollzugsaufgaben aufwerfen, sondern mich mehr der Frage zuwenden, wie eine solche Sicherheit im Vollzug am besten erreicht wird, ohne die Resozialisierungsaufgabe allzu sehr zu beeinträchtigen.

Wichtig ist dabei, die Fakten zutreffend zu beurteilen: Die Struktur der Gefangenen hat sich nämlich erheblich nachteilig verändert; der Justizvollzug ist zunehmend befasst mit gefährlichen, jederzeit gewaltbereiten, behandlungsunwilligen, traumatisierten, psychisch auffälligen, mehr als früher sozialisationsgeschädigten, durch Drogenmissbrauch psychisch und physisch beeinträchtigten und der Organisierten Kriminalität zugehörigen Gefangenen. Hinzu kommt ein sprunghafter Anstieg des Anteils der ausländischen Inhaftierten von 35% im Jahr 2015 auf jetzt knapp 46%. Die besonderen und neuen Anforderungen, die der Islamismus an Bedienstete stellt, sind zusätzlich zu berücksichtigen. Deshalb muss Sicherheit aber auch als ständiger Prozess verstanden werden, der sowohl die technische wie auch die administrative und soziale Komponente von Sicherheit in den Blick nimmt. Für weitere Einzelheiten zu dem von unseren Redakteuren **Susanne Gerlach** und **Jochen Goerdeler** verantworteten Schwerpunkt verweise ich auf den Einleitungsbeitrag auf S. 94.

In den letzten Jahren ist ein stärker gewordenen Interesse der Medien an Geschichten aus dem und über den Strafvollzug zu beobachten. Das reicht von wahren „Homestories“ über durchaus ernstzunehmende Features bis hin zur politischen, mitunter sensationsgierigen Berichterstattung über Vorfälle oder Missstände hinter Gittern. Davon kann zurzeit der Berliner Justizvollzug ein wahres Lied singen, nachdem es innerhalb weniger Wochen zu drei Entweichungen gekommen ist (vgl. hierzu auch den Beitrag von **Susanne Gerlach**, S. 139; vermutlich hat es aber auch in jedem anderen Bundesland in den letzten Jahren ein vergleichbares Medienecho zu einem Vorfall gegeben). Nur wenige Anstalten werden hingegen derart in die Wahrnehmung der Weltöffentlichkeit katapultiert werden, wie dies jüngst der JVA Neumünster passiert ist: Sehr überraschend hatte diese den ehemaligen katalonischen Regionspräsidenten Carles Puigdemont zu Gast, der kurz hinter der dänischen Grenze aufgrund eines von Spanien erlassenen Haftbefehls verhaftet worden ist. **Yvonne Radetzki** berichtet darüber, wie die Anstalt aus der norddeutschen Provinz zum Gegenstand internationaler Berichterstattung wurde (S. 141).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial89 | *Frank Arloth***Magazin****Schwerpunkt**94 Sicher ist sicher (!?) – ist das sicher?
Eine Einführung in den Heftschwerpunkt
| *Jochen Goerdeler, Frank Arloth, Susanne Gerlach*96 Sicherheit im Justizvollzug
Überlegungen zu Handlungsempfehlungen zum
Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten
| *Steffen Bieneck*101 Sicher ist sicher – fehlt da noch etwas?
Soziale Sicherheit und Anstaltsklima
| *Andreas Alter*107 Übergriffe gegen Bedienstete im Justizvollzug
Teil 1: Forschungsstand und theoretische Hintergründe
| *Johann Endres, Maike Breuer, Simone Haas*113 Vertrauen ist gut – Videotechnik ist besser?
Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Video-
technologie im Justizvollzug
| *Jochen Goerdeler*119 Der Besondere Sicherheitsdienst des Niedersächsi-
schen Justizvollzuges
| *Per Zeller*120 Ohne Kommunikation verstärkt sich die Gefahr für
beide Seiten
Interview mit einem Mitarbeiter der JVA Rosdorf
*Günter Schrovén*124 Gefahren aus der Luft
„Drohnen“ und Justizvollzug
| *Marcus Hegele*126 Mobilfunkunterdrückung im Justizvollzug
Ein Hindernislauf
| *Marcus Hegele*127 Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug
Konzept der JVA Wittlich gegen die Ausbreitung von
sogenannten „Legal Highs“
| *Jörn Patzak*131 Extremistische Gefangene im Justizvollzug
Zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden
| *Sebastian Schulenberg*136 Islamismusbekämpfung im bayerischen Strafvollzug
Ein umfassender Ansatz zur Deradikalisierung
| *Gülden Hennemann, Susanne Bettendorf,
Holger Schmidt*139 Justizvollzug in den Schlagzeilen
„Besondere Vorkommnisse“ und ihre politische,
mediale und nicht zuletzt vollzugliche Bewältigung
Ein Beispiel aus Berlin
| *Susanne Gerlach***Aus den Ländern**141 13 Tage in der Weltpresse
Carles Puigdemont in der JVA Neumünster
| *Yvonne Radetzki***Forschung & Entwicklung**144 Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behand-
lung von Straftätern: Ein internationaler Überblick
Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der
Straftäterbehandlung
| *Friedrich Lösel, Doris Bender*153 Pädagogik im Justizvollzug
Aktuelle Verunsicherungen und Perspektiven
| *Jens Borchert***Praxis & Projekte**158 Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter
(BPS-R) in der Praxis
Entwicklungen, Erfahrungen, Evaluation, Fortbildung
| *Bernd Wischka, Elisabeth Foppe, Ulrich Rehder*163 Besuch in der Justizvollzugsanstalt Köln
| *Paula Weibel***Medien**165 Knackige Kurz-Rezensionen
Kommentare zum Strafgesetzbuch und Ordnungswidrig-
keitengesetz
| *Frank Arloth***Nachruf**166 Susanne Preusker *11.12.1959 † 13.2.2018
Der Versuch eines Nachrufs**Rechtsprechung****Bezugsbedingungen****Impressum****Vorschau Heft 3/2018:**
Nähe und Distanz

// Vorzeitige Entlassungen sind selten und rückläufig

Nach den Zahlen der aktuellen Publikation „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten“ des Statistischen Bundesamtes sind die nach §§ 57, 57a StGB; §§ 88, 89 JGG vorzeitig Haftentlassenen im Zeitraum 2014 bis 2017 in fast allen Bundesländern rückläufig. [DBH-Newsletter Nr. 5/18 vom 11.03.2018]

Bundesland	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemb.	19,74 %	18,89 %	15,92 %	17,54 %
Bayern	23,39 %	20,25 %	20,30 %	20,00 %
Berlin	7,72 %	8,59 %	7,01 %	6,80 %
Brandenburg	18,05 %	21,84 %	17,43 %	19,92 %
Bremen	15,84 %	10,19 %	24,10 %	25,20 %
Hamburg	18,38 %	13,78 %	13,85 %	11,22 %
Hessen	13,65 %	14,15 %	11,54 %	12,18 %
Mecklenb.-Vorp.	17,88 %	16,40 %	17,91 %	12,38 %
Niedersachsen	18,49 %	17,38 %	14,56 %	14,19 %
Nordrhein-Westf.	13,89 %	12,57 %	11,93 %	13,98 %
Rheinland-Pfalz	14,53 %	15,15 %	15,82 %	12,65 %
Saarland	23,46 %	19,38 %	16,25 %	24,22 %
Sachsen	12,47 %	13,81 %	14,83 %	13,41 %
Sachsen-Anhalt	12,29 %	10,60 %	10,82 %	10,72 %
Schlesw.-Holst.	22,94 %	15,07 %	17,65 %	13,18 %
Thüringen	19,46 %	14,86 %	14,92 %	14,76 %
Deutschland Gesamt	16,58 %	15,37 %	14,56 %	14,32 %

↳ Statistik: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/bestandgefangeneverwaehrtepdf_5243201.pdf

// Ersatzfreiheitsstrafen: Steigende Anzahl von Gefangenen

Eine Ersatzfreiheitsstrafe erhält, wer eine Geldstrafe nicht zahlen kann. Die Gefahr der Inhaftierung ist damit für Arme um ein Vielfaches größer als für

[Grafik entnommen aus BT-Drucksache 19/803]

Bundesland	31.08.2014	31.08.2015	31.08.2016	31.08.2017
Baden-Württemb.	473 (7%)	479 (7%)	477 (7%)	518 (7%)
Bayern	538 (5%)	509 (5%)	555 (5%)	705 (6%)
Berlin	278 (7%)	281 (7%)	371 (9%)	299 (8%)
Brandenburg	115 (8%)	125 (9%)	111 (9%)	127 (10%)
Bremen	63 (12%)	60 (12%)	47 (8%)	65 (10%)
Hamburg	102 (7%)	88 (6%)	92 (5%)	121 (6%)
Hessen	286 (6%)	297 (7%)	314 (7%)	348 (7%)
Mecklenb.-Vorp.	92 (8%)	65 (6%)	98 (9%)	76 (7%)
Niedersachsen	300 (6%)	306 (7%)	293 (6%)	349 (7%)
Nordrhein-Westf.	997 (6%)	1080 (7%)	1182 (8%)	1206 (8%)
Rheinland-Pfalz	174 (6%)	194 (6%)	172 (6%)	189 (6%)
Saarland	30 (4%)	35 (5%)	17 (2%)	30 (4%)
Sachsen	304 (9%)	308 (9%)	305 (9%)	312 (9%)
Sachsen-Anhalt	123 (7%)	134 (8%)	170 (10%)	147 (9%)
Schlesw.-Holst.	58 (5%)	61 (5%)	80 (7%)	83 (7%)
Thüringen	109 (6%)	113 (7%)	137 (9%)	125 (8%)
Summe	4042 (6%)	4135 (7%)	4421 (7%)	4700 (7%)

finanziell gut gestellte Menschen. Im August 2017 lag die Zahl der Inhaftierten mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei 4.700 (nachzulesen in der Fachserie 10 der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten“). Das ergibt sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke.

Wie hoch der prozentuale Anteil von Gefängnisinsassen, die wegen der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft waren, an der Gesamtzahl der Gefängnisinsassen in den Jahren von 2012 bis 2017 war, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist die Anzahl der Gefängnisinsassen, die wegen der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft waren, von 2012 bis 2017 bundesweit angestiegen – von 4.042 auf 4.700 Inhaftierte bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtzahl der Gefängnisinsassen.

Der Kriminologe Prof. Dr. Heinz Cornel schätzt die jährliche Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen auf 30% bis 40% aller Inhaftierungen in Deutschland. Da ein Haftplatz pro Tag durchschnittlich 130 Euro kostet, belaufen sich damit die jährlichen Kosten hochgerechnet auf über 200 Mio. Euro für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Funktion der Ersatzfreiheitsstrafe ist nach ihrem systematischen Charakter eine freiheitsentziehende

Strafe. Daher stellt die Ersatzfreiheitsstrafe kein Ordnungs- und Zwangsmittel dar, sondern ähnelt eher einer regulären Freiheitsstrafe, so die Antwort der Bundesregierung. „Aus Sicht der Bundesregierung ist die Ersatzfreiheitsstrafe ein unerlässliches Mittel zur Durchsetzung der Geldstrafe, da diese sonst bei zahlungsunwilligen Verurteilten ins Leere lief.“ Und: „Generell begrüßenswert erscheint aus Sicht der Bundesregierung die Förderung und der weitere Ausbau bereits jetzt möglicher und praktizierter Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bzw. deren Vollstreckung, wie etwa die Möglichkeit der Ableistung von freier Arbeit (vgl. Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) oder die Geldverwaltung im Rahmen der Straffälligenhilfe.“

Derzeit prüft eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe.

[DBH-Newsletter Nr. 5/18 vom 11.03.2018]

↳ BT-Drucksache 19/803: dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900803.pdf

// Tagungsbericht zur psychischen Gesundheit in Gefängnissen

Am 23. Januar 2018 lud die Fachorganisation „Penal Reform International“ (PRI) zu einer Tagung in ihre Londoner Zentrale ein. Thematisiert und diskutiert wurde die psychische Gesundheit und das Wohlergehen von Inhaftierten. Durch das Aufeinandertreffen hochrangiger Experten strebte PRI die Erarbeitung von intramuralen Arbeitsstandards an, um die Ermittlung und Unterstützung der psychischen Gesundheitsbedürfnisse von Gefangenen professionell zu fördern. Die Publikation der erarbeiteten Praxisleitlinien wird für April erwartet. Neben den neu entworfenen Instruktionen spielen auch international bereits veröffentlichte Standards, wie beispielsweise die UN-Nelson-Mandela-Rules, eine große Rolle. Die letztlich publizierten Arbeitsstandards sollen einen ganzheitlichen und menschenrechtsbasierten Ansatz umfassen.

Studien zur psychischen Gesundheit von Inhaftierten zeigen eine hohe Prävalenz von psychischen Erkrankungen. Die Ursachen dafür können vielfältig sein. Nach den vorliegenden Studien scheint die Inhaftierung mit dem Aufkommen von psychischen Leiden im Zusammenhang zu stehen, die sie in

vielen Fällen sogar noch verschlimmern kann. Trotz der empirischen Evidenz verzichten viele Länder auf eine angemessene ärztliche Betreuung. Fehlende Psycholog*innen, Psychiater*innen und häufig nicht ausreichend ausgebildetes Personal des Allgemeinen Vollzugsdienstes wurden vielfach festgestellt.

Die WHO stellte in diesem Zusammenhang fest, dass sich lediglich vereinzelte Strafvollzugsanstalten für die Gesundheitsförderung ihrer Inhaftierten nachhaltig einsetzen. Bereits eine offene, nicht stigmatisierende Einstellung des Personals kann sich nachweislich positiv auf die psychische Gesundheit der Gefangenen auswirken und damit die Chance auf Resozialisierung nach der Entlassung verbessern. Herr Dainius Pūras, UN-Sonderberichterstatter für Gesundheit, betonte diesbezüglich die Wichtigkeit der PRI Arbeitsstandards, um den Schutz und die Förderung des psychischen Wohlergehens von Inhaftierten nachhaltig gewährleisten zu können.

Bereits vor der Veröffentlichung der erarbeiteten Leitlinien berichten Dr. Marayca López und Laura Maiello-Reidy, wie die Gefängnisgestaltung die Lebensbedingungen psychisch kranker Insassen erheblich verbessern kann. Innerhalb ihres Experten-Blogs teilen sie Designprinzipien, welche den negativen Einfluss der Inhaftierung auf die psychische Gesundheit von Inhaftierten verhindern könnten.

[DBH-Newsletter Nr. 4/18 vom 25.02.2018]

weitere Informationen:

↳ <https://www.penalreform.org/news/expert-meeting-pri-mental-health-prisons/>

↳ <https://www.penalreform.org/blog/prisons-and-the-mentally-ill-why-design-matters/>

// Betreuung von Sexualstraftätern

Die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), Forschungs- und Dokumentationseinrichtung von Bund und Ländern, hat einen Projektbericht zur bundesweiten Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern im Rahmen extramuraler Nachsorgeeinrichtungen herausgebracht. Der Fokus des einjährigen Projektes richtete sich auf Strukturen, Behandlungsverfahren sowie die Bewertung von Einrichtungen, die Personen behandeln und betreuen, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden.

Nachsorgeeinrichtungen wie psychotherapeutische Fachambulanzen, Fachambulanzen der Justiz u.a., die in jüngster Vergangenheit deutlich ausgebaut wurden, zielen auf die nachhaltige Senkung der Rückfallquote von Sexualstraftätern.

Die Autor*innen P. Hertz, L. Breiling, C. Schwarze, R. Klein und M. Rettenberger werteten 47 von insgesamt 112 versendeten qualitativen Fragebögen aus. Die an der Befragung teilnehmenden Institutionen, die durchschnittlich seit 17 Jahren tätig sind, werden mehrheitlich durch das Justizministerium bzw. justiznahe Behörden finanziert. Insgesamt wurden die Daten von ca. 2.000 Klienten im durchschnittlichen Alter von 26-45 Jahren ausgewertet. Zwei Drittel der Gesamtklientel waren Sexualstraftäter, die sich größtenteils unter Führungsaufsicht mit Therapieweisung befanden. Neben den einrichtungsbezogenen Informationen wurden auch Aussagen über die Anwendung von Rehabilitationsmodellen, therapeutischen Ansätzen und die Implementierung von standardisierten diagnostischen Verfahren sowie Kriminalprognoseinstrumenten ausgewertet.

Fazit: Die Autor*innen konstatieren eine sehr uneinheitliche und unübersichtliche forensische Nachsorgepraxis und empfehlen sehr deutlich eine weitere wissenschaftliche Aufarbeitung sowie die Entwicklung von standardisierten Verfahren in der Behandlung von Sexualstraftätern.

[DBH-Newsletter Nr. 5/18 vom 11.03.2018]

↳ KrimZ-Studie:

<http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online13.pdf>

// Gefangenen-Wegweiser mit ausländerrechtlichen Bestimmungen

Die BAG-S hat eine neue Version ihres „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien für Deutsche und Nichtdeutsche“ herausgegeben. Die „Beta-Version“ des Wegweisers beinhaltet nun auch die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Diese Fassung des Wegweisers steht bis auf weiteres nur zum Herunterladen auf der BAG-S-Homepage zur Verfügung. Eine Druckfassung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 erscheinen.

[BAG-S v. 27.03.2018]

↳ Wegweiser: http://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Wegweiser_Auslaender_2017_Stand_20.02.2018.pdf

// Substitution in Haft: Informationsmaterialien

Die Deutsche AIDS-Hilfe hat zwei neue Broschüren zum Thema Substitution in Haft herausgegeben:

Substitution in Haft. Deine Rechte. Deine Möglichkeiten (2018): In vielen Justizvollzugsanstalten wird nicht beziehungsweise wird nicht ausreichend substituiert. Die Broschüre bietet Informationen für Substituierte, die von Inhaftierung bedroht sind und zeigt Gefangenen, die sich vergeblich um eine Substitution bemühen, welche rechtlichen Schritte möglich sind.

Substitutionsbehandlung im Strafvollzug. Ein praktischer Leitfaden (2018): Der Leitfaden basiert auf den Erfahrungen von Wissenschaftlern und medizinischen Fachkräften, die sich mit der Substitution im Vollzug beschäftigen. Er soll die Durchführung und Förderung der Substitutionsbehandlung in Haft unterstützen und praktische Hilfestellungen bieten.

[BAG-S v. 27.03.2018]

↳ Bestellung: <https://www.aidshilfe.de/shop?f-topic=468>

// Rente für Gefangene erneut vertagt

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat auf ihrer Jahrestagung am 6. und 7. Dezember 2017 beschlossen, den bislang nicht veröffentlichten Bericht einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe zum Thema „Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung“ der Justizministerkonferenz (JMK) zur Verfügung zu stellen. Nun ist nach drei Jahren politisch organisierter Verschiebung der Verantwortung im Jahr 2018 wieder die JMK gefragt, endlich eine Entscheidung in der Sache zu treffen.

Die Bitte des Grundrecht Komitees, den aktuellen Bericht der AG der ASMK öffentlich zu machen, um die weitere Debatte kritisch begleiten zu können, wurde vom NRW-Arbeitsministerium zurückgewiesen. In einem Schreiben vom 11. Januar 2018 wird um Verständnis gebeten, „dass der fachliche Austausch und Meinungsbildungsprozess zwischen den Fachministern

der verschiedenen Länder ohne Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet“.

Im Jahr 2015 hatte sich die JMK erstmals nach langer Zeit wieder mit dem Thema befasst. Das Grundrecht-Komitee hatte bereits 2011 eine Petition auf den Weg gebracht, die den Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung trotz einer verfassungsrechtlich bindenden Zusage im Strafvollzugsgesetz von 1977 skandalisiert hatte. Der Anspruch auf Einbeziehung ergibt sich inhaltlich aus dem Sozialstaatsgebot, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Resozialisierungsgebot, zu dem auch das Angleichungs- und Gegenwirkungsgebot gehören. Die wichtigsten Verbände aus der Straffälligenhilfe, auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S), hatten die Umsetzung dieses grundrechtlichen Anspruchs in eigenen Stellungnahmen immer wieder eingefordert. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatte hierzu ein fundiertes Positionspapier veröffentlicht.

Schon im Juni 2015 hätte die JMK eine klare Entscheidung für die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung treffen können, da die maßgeblichen Informationen nebst konkreten Gesetzesentwürfen bereits vorlagen. Stattdessen beauftragte sie den Strafvollzugausschuss der Länder mit der Ausarbeitung einer Vorlage, die dann im Juni 2016 an die ASMK und die Finanzministerkonferenz (FMK) zur Prüfung und Bewertung weitergeleitet wurden. Die FMK verweigerte sich dem Vorhaben, weil sie eine Beurteilung seitens der JMK vermisste, die ASMK gründete eine eigene AG, deren Ergebnis nun wiederum an die JMK geschickt wird.

Es ist ein Armutszeugnis der föderalen Demokratie, wie hier mit den sozialen Rechten der Gefangenen umgegangen wird. Das Hin- und Herschieben der Verantwortung zwischen Bund und Ländern und zwischen einzelnen Fachministerkonferenzen kann um der Gefangenen und ihrer Grundrechte willen nicht länger hingenommen werden.

Dass die Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung grundrechtlich geboten ist, scheint inzwischen von allen politischen Akteuren akzeptiert worden zu sein. Letztlich geht es wohl um eine interne Streiterei, wie hoch die Bemessungsgrundlage prozentual ausfallen soll. Die Gesetzesvorlage von 1977 ging

von 90% der Bezugsgröße (das Mittel aller Versicherten) aus. Wir fordern die Justizminister und -ministerinnen der Länder auf, nun schnellstmöglich eine konkrete Entscheidung in Anlehnung an das Gesetz von 1977 zu treffen und dem Bundesgesetzgeber die Zustimmungsbereitschaft der Länder zum Erlass des Gesetzes zu signalisieren.

[Komitee für Grundrechte und Demokratie v. 23.01.2018]

// Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Führungsaufsicht

Zum Stichtag 31. August 2017 unterlagen insgesamt 93 Personen im Rahmen der Führungsaufsicht der elektronischen Aufenthaltsüberwachung aufgrund einer Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches. In den Jahren zuvor lag diese Zahl bei: Stichtag 31.03.16: 73 Personen
Stichtag 24.03.15: 73 Personen
Stichtag 30.04.14: 68 Personen
Stichtag 31.12.13: 67 Personen
Stichtag 31.12.12: 34 Personen
In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der AfD lässt sich auf Seite 3 die Differenzierung nach Ländern entnehmen.

[DBH-Newsletter Nr. 6/18 vom 23.03.2018]

↳ Antwort der BReg (BT-Drs. 19/764):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/007/1900764.pdf>

// Jugendkriminalität um die Hälfte gesunken (2007 bis 2015)

Laut einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen hat sich der Anteil der Tatverdächtigen pro 100.000 Jugendlichen um ca. 50% reduziert. Den Grund für den Rückgang sehen die Autoren insbesondere im Rückgang der Gewalt in den Familien durch einen Wandel der elterlichen Erziehungskultur.

Zur Bedeutung der Prävention aus der Studie zitiert:

„Für die positiven Entwicklungen im Bereich der genannten Erklärungsfaktoren ebenso wie für die positive Entwicklung im Bereich des Gewaltverhaltens insgesamt stellt sich die Frage, welchen Beitrag Präventionsaktivitäten, die von verschiedenen Akteuren ausgeübt werden, geleistet haben. Diese Frage lässt sich allerdings derzeit nicht

abschließend beantworten, da es keine systematische empirische Erfassung der Präventionsaktivitäten gibt und daher keine längerfristigen Entwicklungstrends sichtbar gemacht werden können. Auf Basis einer in Niedersachsen in den Jahren 2013 und 2015 wiederholt durchgeführten Schülerbefragung ergeben sich aber Hinweise, dass immer mehr Jugendliche in Gewaltpräventionsaktivitäten einbezogen werden. Prävention scheint damit wirksam zu sein, wobei weitere Forschungen hierzu notwendig erscheinen.“

Die Autoren stellen weiter fest: „1. Eine hohe Zustimmung zu verschiedenen Formen des politischen Extremismus: Auf Basis von Schülerbefragungen aus dem Jahr 2015 kann bspw. geschätzt werden, dass etwa jeder fünfte deutsche Jugendliche ausländerfeindlich eingestellt ist, etwa jeder 14. Jugendliche dezidiert linksextrême Orientierungen aufweist und jeder neunte muslimische Jugendliche Zustimmung zu islamisch fundamentalistischen Einstellungen äußert. 2. Eine Zunahme der Opfererfahrungen im virtuellen Raum über Internet und Handy (Cyberbullying): Wiederholt in den Jahren 2013 und 2015 durchgeführte, niedersachsenweit repräsentative Schülerbefragungen belegen, dass der Anteil an Jugendlichen mit Cyberbullying-Opfererfahrungen innerhalb dieses kurzen Zeitraums um ca. ein Sechstel gestiegen ist.

3. Häufige Übergriffserfahrungen von Jugendlichen im Rahmen von intimen Beziehungen (Teen Dating Violence): Die Ergebnisse einer Schülerbefragung zeigen, dass von den Mädchen, die im letzten Jahr in einer Partnerschaft waren, 61,9% und von den Jungen 49,3% mindestens eine grenzüberschreitende Erfahrung gemacht haben. Besonders häufig werden dabei emotionale Gewalterfahrungen berichtet (z.B. Beleidigungen), gefolgt von relationaler Gewalt (z.B. Gerüchte verbreiten), körperlicher Gewalt, Drohungen mit Gewalt und sexueller Gewalt.“

Zum Artikel / Interview in der Süddeutschen Zeitung:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/studie-zur-jugendkriminalitaet-mehr-liebe-weniger-hiebe-1.3811901amp?>

Zur Studie:

<https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/news-detail/news-single/zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-schwerpunkte-jugendliche-und-fluechtlinge-als-taeter-und-o/>

Jochen Goerdeler, Frank Arloth, Susanne Gerlach

Sicher ist sicher – ist das sicher?

Eine Einführung in den Heftschwerpunkt

Sicherheit ist im Strafvollzug ein allumfassendes Thema, das alle Lebensbereiche durchzieht – es findet sich daher in vielen Variationen regelmäßig in den Beiträgen von Forum Strafvollzug wieder. In diesem Heft wollen wir die Sicherheit in unserem Schwerpunkt beleuchten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherheit in der Anstalt. Die bekannte Grundsatzfrage nach dem Verhältnis von Resozialisierungsauftrag und Sicherungsaufgabe ist nicht vergessen, in diesen Heftschwerpunkt jedoch nicht als eigene Abhandlung, sondern eher als eine der verschiedenen Beiträge durchziehende und den Einzelthemen immanente Fragestellung eingeflossen.

Während gesellschaftliche Veränderungen oft neue Herausforderungen für die Sicherheit des Vollzuges darstellen und nach neuen Antworten verlangen, hat sich an manch anderen grundlegenden Erkenntnissen darüber, was die Sicherheit im Gefängnis ausmacht, nichts entscheidendes geändert: so bspw., dass Sicherheit in einer Anstalt nicht nur durch technische Vorkehrungen oder durch administrative Gestaltungen hergestellt oder verbessert werden kann, sondern dass sie entscheidend auch durch „weiche“, mitunter schwer zu fassende Faktoren wie den menschlichen Umgang miteinander und die Atmosphäre in der Anstalt bestimmt wird.

Insofern können nach heute herrschender Meinung drei Kategorien gebildet werden: Im Blickpunkt der Öffentlichkeit, aber auch der Gefangenen steht üblicherweise die technische oder instrumentelle Sicherheit der Anstalt (hohe Umwehrungsmauer, feste Fenstergitter, Fassadendetektionsanlagen, sicherheitstechnische Ausstattung der Bediensteten, Vorkehrungen gegen das Aus- und Einschmuggeln von Gegenständen, Kommunikations- und Alarmanlagen, Sicherheitszentralen usw.). Weniger im Blickpunkt, aber nicht minder wichtig ist die administrative Sicherheit im Sinne von klaren Verantwortlichkeiten, eindeutigen Verwaltungsstrukturen, Sicherstellung sofortiger und umfassender Meldung von Besonderheiten durch alle Vollzugsbediensteten an die Vorgesetzten, umgekehrt klare Aufträge und umfassende Informationsweitergabe durch die Vorgesetzten an die Bediensteten usw., um so Gefahren schnell und sicher erkennen und präzise und gezielt mit angemessenen Mitteln bekämpfen zu können. Besondere Bedeutung haben hier das Zusammenarbeitsgebot und die Stellung des Anstaltsleiters sowie eine effektive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Anstalt und Aufsichtsbehörde. In engem Zusammenhang steht als dritte gleichwertige Säule die soziale Sicherheit. Sie entsteht durch ein bewusstes Leben der Vollzugsbediensteten in der Anstalt und mit den Gefangenen, durch feine Antennen für die Entwicklung von Stimmungen und Gefahrenquellen (auch Alkohol- und Drogenkonsum) unter den Gefangenen sowie für die Entstehung subkultureller Aktivitäten, durch Kommunikation der Bediensteten mit den Gefangenen, die ernsthaft auf deren Gedanken und Gefühle eingeht, durch Bildung fester Betreuungsgruppen, die „ihre“ Gefangenen mit ihren Stärken und Schwächen kennen, ihnen zuhören und ihnen auch unangenehme Fakten eröffnen können, ohne sich anzubiedern, kurz: durch Bedienstete, die ihre Aufga-

ben mit innerem Engagement erfüllen und Augen und Ohren offen halten, und durch eine Vollzugsgestaltung, die die Gefangenen und die Vollzugsgrundsätze ernst nimmt. Dazu gehört auch das „Anstaltsklima“. Ferner gehört dazu auch die Fähigkeit der Gefangenen zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu stärken, wenn dies auch in vielen Fällen kaum zu gelingen vermag.

Verkompliziert wird die Situation dadurch, dass die sicherheitsrelevanten Faktoren miteinander in positiven wie negativen Wechselwirkungen stehen. Vielleicht weil sie schwerer fassbar ist, teilweise auch dem Drang nach Kontrolle und einem strikten Haftregime zu widersprechen scheinende Schlussfolgerungen mit sich bringt, gerät die soziale Sicherheit leicht aus dem Blickfeld. In diesem Schwerpunkt setzt sich **Andreas Alter** vertieft mit der sozialen Sicherheit, der Bedeutung des Anstaltsklimas und mit den das Anstaltsklima bestimmenden Faktoren auseinander. Auch das von **Günter Schroven** geführte Interview mit einem Mitarbeiter der niedersächsischen JVA Rosdorf zeigt die große Bedeutung der Kommunikation für einen einigermaßen entspannten Vollzugsalltag auf.

Die offensichtlichste Verletzung der inneren Sicherheit in der Anstalt manifestiert sich in zwischenmenschlicher Gewaltausübung. Als solche war in den letzten Jahren vor allem die Gewalt zwischen Gefangenen Gegenstand empirischer Untersuchungen (s. Heftschwerpunkte 2/2013 und 3/2016). **Steffen Bieneck** fasst in seinem Beitrag für dieses Heft die empirischen Erkenntnisse über die Faktoren zusammen, die Gewalt unter Gefangenen begünstigen, und stellt die daraus abgeleiteten handlungspraktischen Empfehlungen des Berliner Justizvollzuges vor, die auf eine Reduzierung von Gewalt und Übergriffigkeiten zielen. Auch hier wird eindrücklich deutlich, dass die durch ausreichende personelle Präsenz vermittelte soziale Sicherheit durch technische Einrichtungen nicht ersetzt werden kann. Der kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzuges hat sich mit Übergriffen gegen Bedienstete befasst. **Johann Endres, Maik Breuer** und **Simone Haas** stellen ihre Erkenntnisse in einem zweiteiligen Bericht vor. In diesem Heft arbeiten sie den kriminologischen Forschungsstand sowie die theoretischen Begründungen zur Entstehung von Gewalt gegen Bedienstete heraus, im kommenden Heft (3/2018) werden sie ihre eigenen Befunde zur Entstehung und Verbreitung dieses Phänomens präsentieren.

Die Tatsache, dass verbotene Gegenstände eine ständige Bedrohung für die Sicherheit des Vollzuges darstellen (deshalb sind sie verboten), ist ziemlich banal – das systematische Auffinden versteckter Gegenstände ist hingegen eine alltägliche Herausforderung. Der niedersächsische Justizvollzug hat zur ihrer Bewältigung einen zentralen Sicherheitsdienst eingerichtet, der die Anstalten bei der Durchführung von intensiven Revisionen unterstützt. **Per Zeller** stellt das Konzept und die Arbeitsweise des Besonderen Sicherheitsdienstes vor.

Die Veränderungen der Gesellschaft finden sich auch im Vollzug wieder und bestimmen damit die sich wandelnden

Bedingungen für ein sicheres Leben in der Anstalt. Um ohne Anspruch auf Vollständigkeit nur einige Beispiele zu nennen:

- Die Einwanderungsgesellschaft prägt die Gefängnispopulation, die Vielsprachigkeit und Multikulturalität der Gefangenen ist nicht nur eine Herausforderung für die Alltagsbewältigung und den Behandlungsauftrag, sondern birgt u.a. Gefahren aufgrund sprachlicher und kultureller Missverständnisse (vgl. Heft 2/2017).
- Die Anforderungen der Leistungsgesellschaft, das Schwinden der sozialen Sicherheit und insbesondere die Erreichbarkeit der Gesundheitsversorgung werden Auswirkungen auf die soziale Gesundheit der Bevölkerung haben. Immer wieder wird für den Vollzug konstatiert, dass der Anteil von psychisch erkrankten Gefangenen in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen sei – auch dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit in der Anstalt (vgl. Heft 4/2016).
- Neue Drogen finden in der Gesellschaft Händler und Konsumenten – manche von ihnen landen aufgrund von Verstrickungen in drogenindizierte Kriminalität im Gefängnis. Sind sie suchtkrank, wirken sich die Symptome dieser Abhängigkeit unmittelbar im Vollzug aus. Die draußen erhältlichen Drogen wandern auch ins Gefängnis; sie gefährden die konsumierenden Gefangenen, die von ihnen hervorgerufenen Symptome beeinträchtigen aber auch das gesamte Umfeld in der Anstalt. **Jörn Patzak** berichtet über die Auswirkungen der neuen psychoaktiven Substanzen im Justizvollzug und über Ansätze, um damit umzugehen.
- Auch die weltweiten Konflikte um islamistische Bewegungen hinterlassen ihre Auswirkungen im Vollzug (vgl. Heft 5/2015). So gibt es auch empirische Hinweise, dass Gefängnisse als Rekrutierungsfelder genutzt werden und sich entsprechend geneigte Gefangene während ihrer Haftzeit radikalieren. In jedem Fall steht der Vollzug vor der Herausforderung, als besondere Ausprägung seines Resozialisierungs- und Sicherungsauftrages auch Versuche zur Entradikalisierung unternehmen zu müssen. (All das gilt in ähnlicher Weise auch für den heimatischen Rechtsradikalismus.) Vor diesem Hintergrund berichtet **Sebastian Schulenberg** über den Umgang mit extremistischen Gefangenen, wobei der Justizvollzug nicht nur isoliert, sondern als Teil eines auch europäischen Netzwerkes der für die Extremismusbekämpfung zuständigen Institutionen zu sehen ist. **Gülden Henemann, Susanne Bettendorf** und **Holger Schmidt** berichten über die konkreten Bestrebungen der Extremismusbekämpfung „vor Ort“, im bayerischen Justizvollzug.
- Die digitale Revolution unserer Zeit wirkt sich ambivalent für den Justizvollzug aus: Drohnen und Handys begründen neue Gefährdungsszenarien für die Sicherheit der Anstalten, indem Nachrichten ausgetauscht, Bilder der Anstalten und der MitarbeiterInnen nach draußen oder Schmuggelgut (Drogen, Handys, Nachrichten pp.) in die Anstalt hineingelangen können. **Marcus Hegele** stellt diese potenziellen Bedrohungsszenarien in zwei Beiträgen über den Umgang mit Drohnen und Möglichkeiten der Empfangsstörung für Handys dar. Andererseits erleichtern EDV-Systeme und digitale Videoüberwachung die Verwaltung des Vollzugslebens und die Überwachung der Gefangenen. Der Einsatz von Videoüberwachung im Justizvollzug ist zwar kein ganz

neues Phänomen mehr, doch haben sich die technischen Rahmenbedingungen zum Einsatz von optischer Überwachungstechnologie in den vergangenen Jahren rasant gewandelt. Die einfache Verfügbarkeit von digitalen Videoanlagen eröffnet einerseits ganz neue Möglichkeiten, erfordert andererseits aber eine bewusste Abwägung mit den datenschutzrechtlichen Belangen der Betroffenen.

Jochen Goerdeler befasst sich vor diesem Hintergrund mit den Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung und umreißt die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes.

Die Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt und des hoheitlichen Gewahrsams an den Gefangenen ist eine permanente Herausforderung, die eine ständige und wiederkehrende Befassung und kritischer Überprüfung bedarf – nicht in dem Sinne, dass die Schrauben immer enger angezogen werden müssen, sondern dass das Funktionieren der Technik, der verwaltungsmäßigen Abläufe und der sozialen Bedingungen immer wieder hinterfragt und sichergestellt werden. Trotz aller Vorkehrungen lassen sich „besondere Vorkommnisse“ nicht vermeiden – was kein Grund für eine schulterzuckende Hinnahme sein kann, sondern Ausgangspunkt für eine Fehlersuche und Verbesserung der Vollzugsgestaltung sein muss. Mitunter schlagen die Wellen medial und politisch hoch. **Susanne Gerlach** berichtet in ihrem Artikel über den Umgang mit den Entweichungen, die sich im Berliner Justizvollzug zwischen Ende Dezember letzten Jahres und diesem Februar ereigneten und die eine bundesweite Aufmerksamkeit in den Medien fanden.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.



Jochen Goerdeler

Leiter des Referates
Psychiatrie, Maßregelvollzug
im Sozialministerium
Schleswig-Holstein
jochen.goerdeler@
sozmi.landsh.de



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter
frank.arloth@stmj.bayern.de



Susanne Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz, Berlin
susanne.gerlach@
senjustva.berlin.de

Steffen Bieneck

Sicherheit im Justizvollzug

Überlegungen zu Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten

1. Hintergrund und Zielsetzung

Der Justizvollzug steht in der Pflicht, in seinen Einrichtungen befindliche Inhaftierte vor gewalttätigen Übergriffen durch andere Gefangene zu schützen. Dazu hat er alle zulässigen und geeigneten Mittel zu nutzen, die von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt werden. Gleichwohl wird vollständige Sicherheit vor Gewalt in der Realität nicht zu erreichen sein, da sich die von den Gesetzen vorgegebene Vollzugsgestaltung nicht in Überwachung, Kontrolle und Reglementierung erschöpft, sondern den Insassen bewusst auch Freiräume belässt.

Das Ziel muss also darin bestehen, durch geeignete Maßnahmen die Häufigkeit von gewalttätigen Übergriffen unter Häftlingen zu reduzieren, Richtlinien zum Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter weiter zu optimieren und einen standardisierten Umgang mit Tätern und Opfern von Gewalt im Justizvollzug zu schaffen.

2. Begriffsbestimmung: Gewalt

In der einschlägigen Literatur finden sich (je nach Zielsetzung) durchaus verschiedene Definitionen des Begriffs Gewalt. Die WHO¹ beschreibt Gewalt zum Beispiel als „absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“. Diese Definition deckt ein sehr breites Spektrum an Verhaltensweisen ab und betont sowohl tatsächliche Handlungen als auch die bloße Androhung von Gewalt.

In der psychologischen Fachliteratur wird Gewalt als eine schwere Form von Aggression verstanden, wobei Aggression sich auf absichtliches Verhalten bezieht, das darauf ausgerichtet ist, eine andere Person gegen ihren Willen zu schädigen.² Entscheidend ist auch bei dieser Begriffsbestimmung nicht, dass der Erfolg (d.h. die Schädigung) tatsächlich eintreten muss; bereits die Absicht genügt, um Verhalten als Aggression (bzw. als Gewalt) zu klassifizieren.

Gewalt lässt sich inhaltlich nach der Form der Schädigung weiter unterteilen.³ Zu **physischer Gewalt** zählen in erster Linie unmittelbare körperliche Auseinandersetzungen wie z.B. Handgreiflichkeiten, sexuelle Übergriffe oder Schlägereien bzw. Möglichkeiten, einer anderen Person mit oder ohne einen Gegenstand Verletzungen oder Schaden zuzufügen. In der Regel setzt physische Gewalt einen direkten Kontakt zwischen den Kontrahenten voraus, zudem sind die Folgen einer derartigen Auseinandersetzung meist deutlich sichtbar.

Von der physischen Gewalt sind **psychische Formen von Gewalt** abzugrenzen. Das Spektrum reicht hier von eher indirekten, sogenannten relationalen Strategien wie der vorsätzlichen Manipulation von Mitgefangenen, der Verleumdung, dem Verbreiten von Gerüchten oder dem Ausschließen von gemeinsamen Aktivitäten bis hin zu direkten verbalen Angriffen (Drohungen, Nötigungen, Erpressungen o.ä.). Wie anhand der Beispiele deutlich wird, setzt psychische Gewalt nicht immer eine direkte Konfrontation oder Interaktion zwischen den beteiligten Personen voraus. Auch die möglichen Folgen solcher Erlebnisse sind nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Somit erweist sich eine genauere Erfassung psychischer Gewalt anhand ganz konkreter Verhaltensweisen unter Umständen als schwierig, nicht zuletzt auch deshalb, weil viele Verhaltensweisen, die vereinzelt zunächst harmlos erscheinen, in ihrer Summe durchaus ernsthafte psychische Belastungen hervorrufen und folglich als Gewalt zu bezeichnen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Beschränkung von Gewalt unter Inhaftierten nur auf physische Auseinandersetzungen deutlich zu kurz gegriffen. Andererseits kann und soll nicht jede vorübergehende Pöbelei zwischen Inhaftierten zu einer Gewalthandlung erklärt werden. Als zweckmäßig für die Planung von Maßnahmen erweist es sich daher, neben physischen Übergriffen vor allem solche psychischen Übergriffe auf Gefangene einzubeziehen, die von schwerwiegender Art sind und zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen auf Seiten der Betroffenen führen. Gleichwohl sollte berücksichtigt werden, dass sich auch anfänglich eher geringfügige Auseinandersetzungen durch Prozesse einer Aufschaukelung schnell zu physischen oder psychischen Gewalttaten entwickeln können.

3. Kenntnisstand zu Gewalt zwischen Inhaftierten

Erkenntnisse zu Gewalt unter Inhaftierten lassen sich generell über zwei Erhebungsmethoden zusammentragen: über die Auswertung von Hellfelddaten und über Dunkelfeldbefragungen. Bei einem Rückgriff auf Hellfelddaten werden alle offiziell registrierten Vorfälle gezählt, die meist in den Gefangenenpersonalakten bzw. in separat geführten vollzuglichen Statistiken dokumentiert sind. Naturgemäß bleiben dabei all jene Ereignisse unberücksichtigt, die (aus verschiedenen Gründen) nicht offiziell bekannt geworden sind. Hier können Dunkelfeldbefragungen für etwas mehr Aufklärung sorgen, indem die Inhaftierten in anonymisierter Form zu eigenen Gewalterfahrungen bzw. auch eigenen Gewalthandlungen in einem bestimmten Zeitraum um Auskunft gebeten werden. Eine vollständige Beschreibung von Gewalt im Justizvollzug ist jedoch auch hier nicht möglich, da Betroffene auch in anonymen Dunkelfeldbefragungen aus Angst oder Scham nur begrenzt auskunftsbereit sind.

Inzwischen liegen auch für Deutschland zahlreiche empirische Erkenntnisse zur Häufigkeit des Auftretens von verschiedenen Formen von Gewalt und deren Auswirkungen vor.⁴

1 WHO (2003, S. 6).

2 Vgl. Krahe, 2001.

3 Vgl. Krahe, 2001.

4 U.a. die Viktimisierungsstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. bzw. die Längsschnittstudie der Universität Köln zu Gewaltvorkommen und Suizid; Bieneck, 2012; Boxberg & Bögelein, 2014; Klatt et al., 2017; siehe hierzu auch weitere Berichte in diesem Heft.

Aus diesen Befunden sowie aus Diskussionen mit Vollzugspraktikerinnen und -praktikern lassen sich fundierte Erkenntnisse ableiten, die die Grundlage für die Entwicklung von Handlungsempfehlungen bilden können.

Welche Gefangenen sind im Justizvollzug als besonders gefährdet bzw. typische potenzielle Opfer anzusehen?

Auf der Grundlage der Ergebnisse empirischer Untersuchungen und der Erfahrungen von Vollzugspraktikerinnen und Vollzugspraktikern sind folgende Gefangenengruppen im Hinblick auf mögliche Übergriffe durch Mitgefangene als besonders gefährdet anzusehen:

- Gefangene mit bestimmten Anlassdelikten (insbesondere Sexualstraftaten; Straftaten gegen Kinder),
- Homosexuelle und transgeschlechtliche Gefangene,
- Gefangene, die Merkmale von Verletzlichkeit aufweisen (insbesondere Mangel an Selbstvertrauen, Schüchternheit, leichte Beeinflussbarkeit) und die über keine oder wenig Hafterfahrung verfügen,
- Gefangene, die sich von der Gruppe isolieren/Einzelgänger,
- Gefangene, die subkulturelle Regeln verletzen (z.B. Hinweisgeber),
- Gefangene, die sich gegenüber Mitgefangenen verschuldet haben und dadurch in Abhängigkeiten geraten sind (speziell Suchtmittelabhängige).

Potenzielle Opfer sind in aller Regel durch äußere Merkmale bzw. ihr Delikt oder ihr vollzugliches Verhalten zu identifizieren.

Welche Gefangenen sind im Justizvollzug als typische potenzielle Täter anzusehen?

Insbesondere folgende Gefangenengruppen sind im Hinblick auf mögliche Übergriffe auf Mitgefangene als typische potenzielle Täter anzusehen:

- Gefangene mit längeren Haftstrafen und Hafterfahrung in mehreren Vollzugseinrichtungen, langem Vorstrafenregister und wiederholter Verurteilung wegen Gewaltdelikten,
- Gefangene mit hohen Psychopathiewerten,
- Gefangene mit Defiziten in der Empathiefähigkeit und beim Problemlösen,
- Gefangene, die in der Hierarchie weit oben stehen und diese Position behaupten möchten (insbesondere durch eigenes Gewaltverhalten oder durch Manipulation leicht beeinflussbarer Mitgefangener),
- Gefangene, die in der Hierarchie weiter aufsteigen möchten und sich hierzu durch Gewalt gegenüber Mitgefangenen beweisen wollen,
- Gefangene, die im Verhalten aggressive Durchsetzungsmuster aufweisen,
- Gefangene mit einer ausgeprägten Impulskontrollschwäche.

Die potenziellen Täter sind in aller Regel durch ihr Delikt bzw. durch qualifizierte Beobachtung ihres vollzuglichen Verhaltens zu identifizieren. Jenseits dieser Gefangenengruppen kann es im Vollzugsverlauf immer wieder Situationen geben, die zu Gewalterfahrungen führen können. Die Aufzählung zu potenziellen Opfern und Tätern ist insofern nicht abschließend.

Traditionell wird häufig zwischen reinen Opfern und reinen Tätern gewalttätiger Übergriffe differenziert; die je-

weiligen Gruppen sind dann anhand typischer Merkmale beschreibbar. Eine solch strikte Trennung lässt sich mittlerweile jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Die Rollen des Täters und des Opfers überschneiden sich zunehmend und können zum Beispiel zeitlich durchaus aufeinanderfolgen. Diese Erkenntnis führte in der Folge zur Überarbeitung der bisherigen Täter-Opfer-Typologie und der Umwandlung in ein zweifaktorielles Schema. Die Basis bilden individuelle Täter- und Opfererfahrungen. Neben den reinen Opfern und den reinen Tätern lassen sich somit auch Personen klassifizieren, die von keinerlei Gewalt betroffen sind, d.h. die weder Opfererfahrungen machen noch selbst als Täter in Erscheinung treten. Zusätzlich wird eine Mischkategorie gebildet, die Individuen beschreibt, welche sowohl viktimisiert wurden als auch andere Personen viktimisiert haben.



Dr. Steffen Bieneck

Diplom-Psychologe, Leiter der Einweisungsabteilung für den Berliner Männervollzug
steffen.bieneck@ewa.berlin.de

Welche Tatorte sind für gewalttätige Übergriffe als besonders gefahrgeneigt anzusehen?

Die gefahrgeneigtesten Orte sind die Hafträume, der Arbeitsbereich und die Stationsflure. Darüber hinaus können sich Übergriffe auch während der Freistunden in Sport-, Freizeit- und Pausenbereichen sowie in Waschräumen und Duschen ereignen.

Welchen Personen gegenüber offenbaren sich Opfer gewalttätiger Übergriffe bzw. welche Form der Offenbarung wird gewählt?

Opfer von Gewalttaten offenbaren sich in erster Linie gegenüber den Stationsbediensteten bzw. dem/der Stationsbediensteten „des eigenen Vertrauens“. Demgegenüber fällt die Wahl der Gefangenen eher selten auf die Fachdienste (Psychologischer Dienst, Sozialdienst) oder die Seelsorge, obwohl diese von ihrer Funktion her gemeinhin als die klassischen Vertrauenspersonen der Gefangenen gelten. Dieser Befund überrascht und belegt, dass die Klischees, die im Hinblick auf bestimmte Dienstgruppen (auch innerhalb des Vollzuges selbst) bestehen, nur sehr eingeschränkt der Vollzugswirklichkeit entsprechen. Faktisch kommt der Dienstgruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes somit aus der Perspektive der Gefangenen eine zentrale Bedeutung als Partner und Vertrauenspersonengruppe zu, worauf bei Überlegungen zu möglichen Handlungsempfehlungen besonders zu achten wäre.

Welche Gründe bewegen betroffene Gefangene dazu, einen gewalttätigen Übergriff durch Mitgefangene nicht nach außen zu kommunizieren?

Der Grund für den Verzicht auf eine Offenbarung gegenüber Bediensteten ist in häufig sehr deutlich ausgeprägten Subkulturen zu sehen. Inhaftierte Opfer eines gewalttätigen Übergriffs durch Mitgefangene sehen insbesondere von einer Offenbarung gegenüber dem Vollzugspersonal ab, weil sie nicht als Verräter gelten wollen bzw. weil man im Gefängnis niemanden „verpetzt“. Hinzu kommen die Angst vor weiteren Übergriffen bzw. die Überzeugung, dass der Vollzug häufig

auch keinen angemessenen Schutz bieten könne. Zudem befürchten die Betroffenen, dass ihnen sowieso nicht geglaubt wird.

Es kann und darf somit nicht davon ausgegangen werden, dass sich Opfer gewalttätiger Übergriffe von sich aus gegenüber dem Vollzugspersonal offenbaren, da diese ihre Gewalterfahrungen aus vielfältigen Gründen, die in erster Linie in den Besonderheiten der Gefängniswirklichkeit begründet sind, oftmals für sich behalten.

Auf welche Weise kann der Justizvollzug die genannten Personengruppen identifizieren?

Die Identifizierung potenzieller Opfer und Täter erscheint auf folgenden Wegen (bis zu einer bestimmten Grenze hin) möglich:

- durch Analyse der Vollstreckungsunterlagen (Haftbefehl, Urteil, Sachverständigengutachten, Aufnahmeersuchen etc.)
- im Rahmen des Aufnahmeverfahrens,
- im Rahmen des Einweisungsverfahrens,
- in den jeweiligen Vollzugsbereichen nach Zugang (Zugangsgespräch),
- durch Beobachtung des Verhaltens in den Vollzugsbereichen,
- durch Hinweise von Gefangenen oder anderer Personen,
- durch äußere Verletzungen, die auf einen Übergriff schließen lassen,
- durch plötzliche Verhaltensveränderungen (insbesondere starken Rückzug bzw. Verzicht auf die Freistunde), die auf Angst schließen lassen,
- durch die Gefangenen selbst (in Einzelfällen), indem sie ihr Delikt gegenüber Mitgefangenen kommunizieren oder sich auf andere Weise diesen gegenüber bewusst oder unbewusst offenbaren.

4. Empfehlungen zur Gewaltprävention im Berliner Justizvollzug

Die vorhandenen empirischen Befunde sowie die Erfahrungen der Vollzugspraktikerinnen und Vollzugspraktiker erlauben eine Ableitung verschiedener Ansätze zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten. Nachfolgend sind verschiedene Maßnahmen aufgelistet, die geeignet erscheinen, den Schutz besonders gefährdeter Gefangener vor gewalttätigen Übergriffen durch Mitgefangene zu verbessern. Der Berliner Justizvollzug beschäftigt sich fortlaufend und intensiv mit diesem Thema und erarbeitet auf der Grundlage der nachfolgend vorgestellten Maßnahmen entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt unter Inhaftierten nicht beschränkt auf das Vollzugssystem bzw. seine Bediensteten. Für eine nachhaltige Sensibilisierung und Veränderung im täglichen Umgang miteinander sollten vielmehr auch die Gefangenen aktiv mit einbezogen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigen dies an geeigneter Stelle.

Präventionsansätze aus der Perspektive des Justizvollzugs

Personelle Maßnahmen

Die bei weitem wirksamste Möglichkeit, gewalttätige Übergriffe auf Gefangene zu minimieren, besteht in der Gewährleistung einer **hinreichend hohen Personalpräsenz** in allen Bereichen, in denen sich Gefangene regelmäßig aufhal-

ten. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf die nachweislich besonders gefahrgeneigten Örtlichkeiten gelegt werden, in denen gewalttätige Übergriffe überproportional häufig stattfinden, also insbesondere die Unterbringungsbereiche (Stationen) sowie die Arbeitsbetriebe. Speziell die Unterbringungsbereiche stellen dabei einen neuralgischen Punkt dar, weil sich die Gefangenen während der Aufschlusszeiten auf der Station – zum Teil auch stationsübergreifend – frei bewegen können und gegenseitige Besuche in den Hafträumen stattfinden. Während dieser Zeit ist die Gefahr von Übergriffen besonders hoch, so dass die Personalpräsenz – auch bei Personalengpässen – ein Mindestniveau nicht unterschreiten sollte. Zum Aufbau einer Vertrauensebene zwischen Inhaftierten und Mitarbeitenden ist ein regelmäßiger Einsatz in denselben Bereichen von erheblichem Vorteil, denn dadurch finden kontinuierliche Begegnungen im Alltag statt. Diese Kontakte zu Mitarbeitenden können die Basis dafür bilden, dass Inhaftierte schnell und informell von Übergriffen oder Veräherungen in Gruppenstrukturen berichten.

Von entscheidender Bedeutung ist ferner, dass das überwachende Personal regelmäßige – für die Gefangenen erlebbar – **Kontrollgänge nach unvorhersehbarem Muster** durchführt und dabei auch die Hafträume aufsucht, in denen am häufigsten gewalttätige Übergriffe stattfinden. Gleichfalls ist darauf zu achten, dass die Bereiche, in denen Gefangene sich während der Aufschlusszeiten bewegen dürfen, so dimensioniert werden, dass sie einer tatsächlichen Überwachung zugänglich sind und die Bediensteten nicht überfordert werden. Hierbei sind die (baulichen) Besonderheiten der Vollzugseinrichtung angemessen zu berücksichtigen. Vollzugsbereiche mit starker Verwinkelung bedürfen in aller Regel einer höheren Personalpräsenz als geradlinig strukturierte, auf einen Blick überschaubare Örtlichkeiten.

Eine wichtige Erkenntnisquelle zur Einschätzung der Situation einzelner Inhaftierter und der Konstellation von Gefangenen im Stationsverbund ist der **persönliche Austausch** zwischen den Mitarbeitenden. Dabei können Umstände und Wahrnehmungen berichtet werden, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von dienstlichen Meldungen liegen. Dieser Austausch sollte gefördert werden, die Mitarbeitenden sollten hierzu angehalten werden und die erforderlichen Rahmenbedingungen bestehen. Die dafür nötigen Strukturen müssen unter Berücksichtigung der Vieltätigkeit einer Vollzugsanstalt und der verschiedenen Bereiche jeweils gesondert festgelegt werden.

Organisatorische bzw. administrative Maßnahmen

Eine hohe präventive Wirksamkeit hat die **angemessene Einführung und Betreuung von Neuzugängen** (damit sind sowohl neu aufgenommene Inhaftierte gemeint als auch Inhaftierte, die in einen neuen Bereich verlegt werden). Jeder neu aufgenommene Inhaftierte kann die Gruppenatmosphäre bzw. die Gruppendynamik unter den übrigen Gefangenen schnell verändern, bestehende Strukturen können sich in der Folge neu ordnen. Insbesondere Inhaftierte, die bisher über keinerlei Hafterfahrung verfügen, können sich schnell beeinflussen lassen und so in kurzer Zeit zu einem (potentiellen) Täter oder Opfer werden. Entsprechend sollten die Gefangenen zu Beginn der Haftzeit und bei sämtlichen Verlegungen in andere Organisationseinheiten des Justizvollzugs umfassend im Rahmen eines Informations- bzw. Aufnahmegesprächs (im Sinne einer standardisierten Empfangskultur) über das Regelwerk mit sämtlichen Risiken und Chancen

informiert werden, bevor sie mit der Insassengruppe des Unterbringungsbereichs konfrontiert werden. Die Insassen sollten zum Eingehen eines Arbeitsbündnisses mit konkreten Vereinbarungen ermuntert werden, welche auch die Themen der Gewaltausübung und der Gewalterfahrung beinhalten müssen. Das Informationsgespräch kann gleichzeitig genutzt werden, um eine Einschätzung vorzunehmen, wie gefährdet ein Neuzugang ist, ein möglicher Täter oder auch ein Opfer einer Gewalttat innerhalb des Vollzugs zu werden.

Zur Schaffung eines gewaltreduzierenden Klimas tragen auch **themenspezifische Schulungen** für die Bediensteten bei. Ziel sollte es sein, das Vollzugspersonal kontinuierlich dafür zu sensibilisieren, Gewalt fördernde Bedingungen unter Inhaftierten frühzeitig zu erkennen. Häufig bereits existierende Angebote zur Vermittlung wirksamer Präventions-, Deeskalations- und Schlichtungstechniken an die Bediensteten sollten konsequent beibehalten und unter Einbeziehung neuerer Erkenntnisse regelmäßig aktualisiert werden.

Eine wichtige Strategie zur Verminderung des Gewaltpotenzials in den Vollzugseinrichtungen besteht darin, **strukturierte Freizeitangebote** vorzuhalten, die sich an den Interessen der Inhaftierten orientieren. Fehlende Angebote (insbesondere während der Freistunden) können schnell zu Langeweile unter den Inhaftierten führen und stellen besonders im Jugendvollzug ein großes Problem dar. Eine fehlende Strukturierung des Gefängnisalltags führt gerade bei Jugendlichen häufig zu inhaltslosem Herumhängen und infolgedessen zu Übergriffen. Bei den Angeboten kommt es dabei nicht in erster Linie nur auf deren behandlerischen Gehalt an. Vielmehr sollte im Vordergrund stehen, die Gefangenen möglichst in Gruppenmaßnahmen zu integrieren, sie sinnvoll zu beschäftigen (z.B. durch vielfältige Sportangebote) und in einen strukturierten Tagesablauf einzubinden. In diesem Zusammenhang sind die in den Anstalten bestehenden Rahmenbedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Bereits bestehende Kooperationen mit externen Trägern können ggf. ausgebaut werden, um die begrenzten Ressourcen des Justizvollzugs sinnvoll zu ergänzen.

Ist dem Vollzugspersonal ein Gewalt-Vorkommnis zur Kenntnis gelangt, kommt dessen **gründlicher Dokumentation** ein herausgehobener Stellenwert zu, da letztlich nur auf dieser Grundlage Sanktionen gerichtsfest durchgesetzt werden können. Eine standardisierte Analyse eines jeden Übergriffes ermöglicht zudem die Ermittlung genauer Fallzahlen, aber auch den Vergleich zwischen verschiedenen gewalttätigen Auseinandersetzungen. Vorschläge in diese Richtung stammen zum Beispiel von Ireland (2002), die für den britischen Justizvollzug ein sehr ausführliches Dokumentationsschema (auch mit dem Ziel einer Ableitung von Präventionsansätzen) entworfen hat.

Als Abschreckung auch gegenüber potenziellen Tätern sollte der Justizvollzug eine eindeutige Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt unter Inhaftierten signalisieren, d.h. eine strenge **disziplinarische und/oder strafrechtliche Sanktionierung von Gewalttaten** verfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Vorfall eine disziplinarische Einzelfallentscheidung darstellt. Grundsätze zum Umgang mit derartigen Vorfällen sollten den Gefangenen gegenüber hinreichend transparent gemacht werden.

Bauliche bzw. sicherheitstechnische Maßnahmen

Lediglich flankierend und keinesfalls als Ersatz für notwendige Personalpräsenz und Ansprachemöglichkeiten sollten

technische Maßnahmen dort eingesetzt werden, wo sie notwendig sind. Ein wichtiger, bereits bestehender technischer Standard ist die Ausstattung jedes Haftraums mit einer Zellenkommunikationsanlage einschließlich einer Notruf-funktion. Auch der Einsatz von Kameraüberwachung mit einer Aufzeichnungsfunktion in Bereichen, die durch Mitarbeitende schwer einsehbar oder nicht regelhaft beaufsichtigt werden können, kann im Einzelfall erforderlich sein.

In baulicher Hinsicht sollten zudem die **Türen der zur gemeinschaftlichen Benutzung** vorgesehenen Räume (Küche, Fernsehraum) entweder entfernt oder durch transparente Bauteile so gestaltet werden, dass von außen eine jederzeitige Einsichtnahme möglich ist. Dadurch wird ein Verunsicherungseffekt erzeugt, der die psychologische Barriere, hinter verschlossener Tür Gewalthandlungen vorzunehmen, erhöht. In Wohneinheiten ist es vielfach üblich, alle Räumlichkeiten mit Ausnahme der Hafträume mit transparenten Türen auszustatten oder auf Türen gänzlich zu verzichten. Wohneinheiten sollten bereits durch ihre Baulichkeit auf Transparenz und Offenheit angelegt sein. Für die Gewährleistung der notwendigen Rückzugsräume sollten die von den Gefangenen selbst verschließbaren Hafträume ausreichen.

Maßnahmen unter Einbeziehung der Inhaftierten

Maßnahmen zur Gewaltprävention unter Einbeziehung der Inhaftierten sind grundlegend mit den Methoden der Sozialen Arbeit in vielfältiger Form umsetzbar. Ausgehend von den Gegebenheiten des Unterbringungsbereiches und der Struktur der Gefangenenengruppe können einzelfall- und primär-gruppenbezogene Methoden sowie gruppen- und sozialraumbezogene Methoden als direkte oder indirekte Intervention angewendet werden.

Darüber hinaus gilt, dass die Gestaltung des Alltags in den Unterbringungsbereichen als Möglichkeit des Sozialen Lernens einen Rahmen bieten muss, in dem ein gewaltfreier Umgang mit Alltagskonflikten praktiziert werden kann.

In den Justizvollzugsanstalten muss eine „Gerechtigkeitsstruktur“⁵ geschaffen werden, die von den Gefangenen als fair, legitim und gerecht wahrgenommen werden kann. Dieses kann von kooperierenden Inhaftierten mit einer akzeptierten Rolle in der Gruppendynamik gegenüber anderen Insassen vermittelt werden. Für diese Form der Einbeziehung von Inhaftierten sind im Folgenden zwei mögliche Präventionsmaßnahmen aufgeführt.

Präventionsmaßnahme „G-Fragt?!“

Im Rahmen des Modellprojekts TANDEM wurde im Jungtättervollzug des Landes Nordrhein- Westfalen die Präventionsmaßnahme „G-fragt?!“ entwickelt und erprobt.⁶ Es handelt sich dabei um eine niedrigschwellige strukturierte Gruppenmaßnahme, bei der inhaftierte Jugendliche bzw. Jungtäter über Gewalt im Justizvollzug diskutieren und selbstständig Präventionsmöglichkeiten erarbeiten. Die Inhaftierten werden damit in ihrer Rolle als Experten aktiv in die Vollzugsabläufe einbezogen, womit gleichzeitig eine Akzeptanz bzw. höhere Compliance für konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention einhergehen sollte. Das Training (mit acht Teilnehmern und einer/einem Durchführenden) ist auf einen Zeitraum von 10 Wochen angelegt, die wöchentlich stattfindenden Sitzungen haben eine Dauer ca. 2,5 Stunden. Die einzelnen Sitzungen

⁵ Walter, 2007, S. 111 ff.

⁶ Vgl. Schwingenheuer, 2013; Wirth, 2013.

zielen darauf ab, Gewalt unter Gefangenen aus Sicht der Inhaftierten sowie deren Einschätzung empirischer Befunde zu dieser Problematik zu erörtern, Deeskalations- und Präventionsstrategien zu entwerfen und diese (unter Berücksichtigung der Interessen der Inhaftierten und der Bediensteten) in konkrete Handlungsempfehlungen umzusetzen. Insgesamt arbeitet „G-Fragt?“ lösungsorientiert. Das Programm zielt nicht darauf ab, Ursachen von Gewalt zu hinterfragen, sondern unter Berücksichtigung individueller Erfahrungen gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die ein weiteres Auftreten von gewalttätigen Übergriffen verhindern soll.

Peer Mediation hinter Gittern

Ein zweiter Ansatzpunkt, der an den Erfahrungen und den Erkenntnissen der Strafgefangenen selbst ansetzt, ist die in der JSA Berlin bereits erfolgreich durchgeführte „Peer-Mediation hinter Gittern“. Dieses Angebot basiert auf dem Konzept der Konflikt-Schlichter-Trainings und versucht, durch die Ausbildung von Mediatoren eine Verminderung der Gewalt zwischen den Inhaftierten zu bewirken. Dabei greift das Programm auf drei verschiedenen Ebenen:

Zunächst sollen sich bei den Kursteilnehmern selbst individuelle Unterschiede einstellen. Während des Kurses erarbeiten die Gefangenen Handlungsalternativen, indem sie sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinandersetzen. Dabei lernen sie wissenschaftliche Modelle kennen, um die Entstehung von Konfliktsituationen zu verstehen und aufarbeiten zu können. Durch dieses erworbene Wissen können sie in einem zweiten Schritt nach der Ausbildung als Mediatoren eigenständig Verantwortung übernehmen. Bei Konfliktsituationen können sie daraufhin ihr selbst erlerntes Wissen nachvollziehen und in der Praxis anwenden. Dies gipfelt bei einer gelungenen Programmausführung darin, dass die Mediatoren selbst in der Lage sind, kritische Situationen zu entschärfen, zu deeskalieren oder intervenierend einzugreifen, um Aufschaukelungsprozesse zu verhindern.

Die zweite Ebene, die bei diesem Programm angesprochen wird, betrifft das soziale Umfeld der Mediatoren, d.h. die Mitinhaftierten. Zum einen besteht das Ziel darin, dass die Mediatoren für die Gruppe eine Vorbildfunktion einnehmen und dadurch Konfliktsituationen schneller beigelegt werden können. Zum anderen sollen die Mitgefangenen ein Gefühl dafür entwickeln, von sich aus Mediatoren bei (potenziellen) Übergriffen hinzuzuziehen und sozusagen freiwillig die Einschätzung einer vermittelnden Person zu der Situation zulassen.

Die dritte Ebene stellt die Institution dar. Bei einem funktionierenden Vorgehen bekommen die Bediensteten während des Kurses eine bessere Einsicht in die Erfahrungen und die Gedankenwelt der Kursteilnehmer. Gleichzeitig kann die Befähigung der Kursteilnehmer zur eigenständigen Durchführung von Mediationen zu einer Entlastung der Bediensteten beitragen.

Das Programm wurde bereits mit positivem Ergebnis durch die Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention evaluiert.⁷ Zu prüfen wäre insofern eine mögliche Ausweitung auf den Erwachsenenvollzug.

5. Evaluation

In einem geschlossenen System wie dem Justizvollzug wird es keine völlige Sicherheit vor gewalttätigen Übergriffen geben. Die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch dazu beitragen, den Justizvollzug weiter zu optimieren und eine Reduzierung gewalttätiger Übergriffe unter Gefangenen bzw. einen besseren Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter zu erreichen.

Um dieses Ziel dauerhaft zu gewährleisten, sollten entsprechende Handlungsempfehlungen regelmäßig überprüft, angepasst und auf den neuesten Stand gebracht werden. Es empfiehlt sich daher, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in geeigneter Weise zu begleiten und entsprechend zu evaluieren.

Literatur

- Bieneck, S.** (2012). Gewalterfahrungen unter Gefangenen im Justizvollzug: Prävalenzen und situative Begleitumstände. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22, 480-499.
- Boxberg, V. & Bögelein, N.** (2015). Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt – Subkulturelle Bedingungsfaktoren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26, 241-247.
- Ireland, J.L.** (2002). *Bullying among prisoners: Evidence, research, and intervention strategies*. Hove: Brunner/Routledge.
- Karliczek, K.-M.** (2015). *Peer-Mediation hinter Gittern. Evaluation eines Projektes in der Jugendstrafanstalt Berlin*. Berlin: Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention.
- Klatt, T., Suhling, S., Bergmann, M.C. & Baier, D.** (2017). Merkmale von Justizvollzugsanstalten als Einflussfaktoren von Gewalt und Drogenkonsum. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 4, 250-271.
- Krahé, B.** (2001). *The social psychology of aggression*. Hove: Psychology Press.
- Schwingenheuer, Y. - L.** (2013). *Gewaltsensibilisierung – eine Herausforderung für Vollzugspraxis und Handlungsforschung*. In M. Beutner, H. H. Kremer & W. Wirth (Hrsg.), *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Entwicklung im Jungtättervollzug* (S. 217-234). Paderborn: Eusl.
- Walter, J.** (2007). *Jugendstrafvollzug – Wege zur Resozialisierung junger Straftäter*. In W. Nickolai & C. Wichmann (Hrsg.), *Jugendliche & Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität* (S. 100-124). Freiburg i.Br.: Lambertus.
- World Health Organization** (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit – Zusammenfassung*. Kopenhagen: WHO.
- Wirth, W.** (2013). *Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Handlungsansatz*. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung* (S. 127-143). KrimZ: Wiesbaden.

⁷ Karliczek, 2015.

Andreas Alter

Sicher ist sicher – fehlt da noch etwas?

Soziale Sicherheit und Anstaltsklima

Wer an Sicherheit in Risikoumgebungen denkt, ist verführt, nur an technische und vielleicht noch administrative Sicherheitsmaßnahmen zu denken. Dabei weiß jeder aus eigener Erfahrung, dass die größte Gefahr oft menschlicher Natur ist. Immer wenn Menschen miteinander zu tun haben, also in allen Paar- und Gruppenzusammenhängen, spielt die Kultur des Miteinander-Umgehens die größte Rolle als Quelle von Missinterpretationen, Neid, Missgunst, Rachegefühlen sprich Beziehungs„fehlern“, die sich schnell zu gefährlichem Verhalten und damit zu Sicherheitsproblemen für alle Beteiligten auswachsen können.

Auf welchen Säulen steht das Konzept Sicherheit?

Der Begriff „Sicherheit“ in Vollzugsanstalten wird daher differenziert diskutiert. Man spricht von den drei Säulen der Sicherheit: die administrative, die technische und die soziale Sicherheit.¹ Wohlgemuth erwähnt noch eine vierte Säule, die publizistische Sicherheit. Bei letzterer geht es um das Image des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit, das umso wichtiger wird, desto mehr sich der Verwahrvollzug in einen modernen Behandlungsvollzug wandelt und damit das Resozialisierungsziel ernst nimmt.²

Auch Preusker, der das Gefängnis als „Risiko-Unternehmen“ beschrieben hat, sieht eine große Gefahr in dem Verlust gesellschaftlicher Akzeptanz. Resozialisierung könne „nicht gegen, sondern nur mit der Gesellschaft erfolgreich organisiert werden“. Dabei stehen Politik und Medien in der Pflicht. „Akzeptanz für den heutigen Strafvollzug hat viel mit Wissen, Bildung und der Bereitschaft zu tun, sich von archaischen Vergeltungs- und Rachedenken zu befreien. Ein entsprechender gesellschaftlicher Prozess ist durchaus erkennbar. Er muss aber permanent unterstützt werden.“³

Bei der Akzeptanz in der Bevölkerung für vollzugliche Veränderungen in Richtung Behandlung sieht Steffen auch die Politik in der Pflicht: „Eine politische Rhetorik, die vorgibt, vollständig umfassende Sicherheit schaffen zu können, schürt Erwartungen und Ängste“.⁴ Naturgemäß lassen sich diese Erwartungen nicht erfüllen, die Ängste werden schnell irrational und kontraproduktiv für einen modernen Strafvollzug.

I. Soziale Sicherheit

Was verstehen wir unter „sozialer Sicherheit“ im Gefängnis?

Korndörfer bemerkt, dass Sicherheit „keine formaltechnisch herstellbare Größe ist, sondern ein umfassendes fachübergreifendes Qualitätsmerkmal der Gesamtinstitution Strafvollzug“.⁵ Aus der Formulierung kann man schließen, dass es nicht reicht, nur an administrative und technische Sicherheit zu denken, sondern dass Sicherheit viel mehr bedeutet.

„Die soziale Sicherheit bezeichnet [...] die Gestaltung des sozialen Miteinanders aller in der Anstalt lebenden und tätigen Personen. Es geht hier bspw. um Mitarbeiterführung durch die Anstaltsleitung, die kooperative oder hierarchische Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstgruppen, die Streitkultur mit den jeweils praktizierten Instrumenten der Konfliktbewältigung, den Grad der Mitwirkung von Gefangenen an ihrer Alltagsgestaltung usw.“⁶

Wohlgemuth, der unter sozialer Sicherheit eine „faire Vollzugsgestaltung“ versteht und die soziale Sicherheit als „wichtigstes Sicherheitselement“ betrachtet, macht gezielt auf den interessanten Umstand aufmerksam, der allen Vollzugspraktikern geläufig ist: „Die weitaus meisten Gefangenen haben selbst Interesse an einer sicheren Anstalt, weil sie Verschärfungen nach anstaltsinternen Vorfällen fürchten und von Mitgefangenen nicht belästigt, ausgebeutet oder instrumentalisiert werden möchten. Sie wissen, ob es in einer Anstalt trotz der Härten des Vollzuges und unterschiedlicher Interessen eine Kultur der Anständigkeit gibt und wer für diese Kultur steht.“⁷ Das bedeutet, dass Sicherheit nicht nur seitens der Institution Gefängnis als unverzichtbares Mittel für die Wiedereingliederung angesehen wird, sondern auch auf Seiten der Gefangenen ein hohes Interesse an einem „sicheren Vollzug“ besteht. Die Koinzidenz der Interessen aller Vollzugsteilnehmer ist somit die beste Voraussetzung, gemeinsam soziale Sicherheit herzustellen.

Wie entsteht soziale Sicherheit?

„Soziale Sicherheit entsteht durch die **Behandlung und Betreuung** der Gefangenen. [...] Neben diesen Maßnahmen ist aber vor allem der **tägliche Umgang** der Bediensteten mit den Gefangenen von großer Bedeutung. Nur durch das bewusste Eingehen auf die Gefangenen und die Kommunikation mit diesen können Stimmungen, Gefahrenquellen sowie subkulturelle Entwicklungen rechtzeitig wahrgenommen und entsprechend gegengesteuert werden“⁸.

Welche Rolle spielt dabei die zwischenmenschliche Beziehungsgestaltung?

Aus individualpsychologischer Sicht wäre die **Psychodynamik** des „täglichen Umgangs“, die hinter einer gelingenden Beziehung zwischen den Beteiligten steht, also den Bediensteten auf der einen und den Gefangenen auf der anderen Seite, noch näher zu untersuchen. Also die Grundfrage zu beantworten: Unter welchen Voraussetzungen haben Menschen „sichere“ Beziehungen untereinander?

Das Gefängnis als Institution der Machtausübung ängstigt. Darüber droht die Möglichkeit, Gefühle als Orientierungshilfe im Kontakt zu verlieren. Vor dem Hintergrund der Trennung zwischen Gefühl und Verhalten neigen wir dazu, uns in ängstigenden Situationen so zu verhalten, wie wir glauben, diese Bedrohung vermeiden zu können.

1 Hauck FS 4/2012, Strafvollzug von A-Z.

2 Wohlgemuth 2004, S. 253.

3 Preusker 2010, S. 30 f.

4 Steffen 2010, S. 270.

5 Korndörfer 2001, S. 195, zit. n. Wohlgemuth 2004, S. 255.

6 Goerdeler 2009, S. 482.

7 Wohlgemuth 2004, S. 254.

8 Hauck FS 4/2012, Strafvollzug von A - Z; Hervorhebung gemäß Quelle.

Das Verhalten der Bediensteten, aber auch das der Gefangenen wird von diesen nicht mehr als Folge eigener Gefühle und Wünsche erlebt, sondern als Folge von Zwängen, die **von außen** kommen. „Die Definition des eigenen Verhaltens als Folge der Gefühle, Bedürfnisse und „Befehle“ anderer macht einen wesentlichen Teil von Beziehungsstörungen jeder Art aus.“⁹

Den „Befehlen“ auf Seiten der Beamten entspricht ein Verhalten der Gefangenen, das man als „unangemessenes Einfordern von vermeintlichen Ansprüchen“ bezeichnen könnte. Es geht also um Befehle bzw. Forderungen/Ansprüche und nicht mehr um Verständigung.

Aus der Theorie der Beziehungsanalyse¹⁰ wissen wir: Je sicherer sich ein Mensch **mit sich selbst** fühlt, umso mehr trägt er zu einer äußeren Sicherheit bei. Wenn sich zwei innerlich sicher fühlende Personen begegnen, hat die Beziehung¹¹ für beide Seiten eine Chance, „sicher“ und nicht frustrierend, beängstigend oder ausbeuterisch zu

werden. D.h. die innere (psychische) Sicherheit bedingt die äußere (soziale) Sicherheit. Sicherheit entsteht durch die **Qualität des Kontaktes** und die **Beziehungspflege** zwischen Bediensteten und Gefangenen.

Unsichere Menschen sind immer gefährdet, in scheinbar sichere und vertraute Kommunikationsmuster zurück zu fallen („dem hau ich in die Fresse“, oder „wenn der mich nicht ernst nimmt sondern provoziert und ärgert, schreib ich eine Meldung, dann kommt er in den Arrest“, oder „wenn der mir weiter so dumm kommt, dann bring ich ihn schon noch so weit, dass ich die Sicherheit¹² alarmieren ‘muss’, dann wird er schon sehen, was er davon hat“.¹³

Innerlich unsichere Bedienstete/Beamte missbrauchen die Gefangenen zur eigenen Profilierung und Stabilisierung des eigenen (defizitären) Selbstwertgefühls z.B. durch provozierendes Auftreten, unnötig abweisendes, herrisches oder aggressives Verhalten und eine übertriebene „Ich hab hier das Sagen“-Mentalität.

Innerlich unsichere Gefangene missbrauchen die Beamten zur eigenen Profilierung und Stabilisierung des eigenen (defizitären) Selbstwertgefühls, indem sie z.B. dazu neigen, sich aktiv oder passiv den Vollzugsanforderungen zu widersetzen, verstärkt subkulturell zu agieren, Widerstand zu organisieren, Gewalt anzudrohen, auszuüben...

Unter dem Eindruck von Angst neigen beide Seiten zu einem härteren Auftreten als ursprünglich – ohne Angst – beabsichtigt.

Wie kann der Justizvollzug dazu beitragen, dass die Be-

diensteten zu einer inneren Sicherheit gelangen und souverän mit Gefangenen, Kollegen, dem System und entspannt mit den alltäglichen Unannehmlichkeiten und Ärgernissen, den kleinen Frustrationen, den Mikrostressoren des Alltags (den sog. „daily hassles“) umgehen?

Der wesentliche Punkt besteht darin, dass AVD-Beamte (und alle anderen Bediensteten) das Gefühl brauchen: **Was ich da mache ist wichtig!**

Dieses Gefühl lässt sich nicht dadurch herstellen, dass man nur Hafträume auf- und zusperrt, Briefe ausgibt, die Essensausgabe kontrolliert und abends vor den Peers behauptet, man habe einen coolen Job, man müsse so gut wie nichts tun.

Die zentrale Herausforderung der Ausbildung eines Vollzugsbeamten ist – neben allem juristischen und technischen Wissen – ein Bewusstsein und ein Selbstverständnis über die Tätigkeit an sich zu entwickeln und zu fördern, das heißt persönlichkeitsqualifizierend zu wirken. Wenn dieser Prozess gelingt, wird der Beamte seine Vollzugaufgaben anders begreifen und leben. Diesem Ziel kann man sich z.B. durch Selbsterfahrungsangebote an den Vollzugsakademien, Supervision in den Anstalten, kollegialer Beratung unter Leitung erfahrener Kollegen, spricht mit „erfahrungsorientierten Lernformen“ annähern.

Wie kann der Justizvollzug dazu beitragen, dass die Gefangenen zu einer inneren Sicherheit gelangen?

Dazu kommen wir zwischen den Zeilen immer wieder in diesem Beitrag und weiter unten besonders bei der Darstellung des Konzeptes der „moral performance“.¹⁴ Aber schon jetzt lässt sich sagen, dass eine faire, überschaubar und vorhersagbare Vollzugsgestaltung der Königsweg sein wird. Dabei braucht es eine Atmosphäre (= Anstaltsklima), die sich nicht nur rückwärtsgewandt auf moralische Verurteilung beschränkt, sondern auch erstrebenswerte und straffreie Zukunftsalternativen vermittelt.

Warum brauchen wir soziale Sicherheit?

Goerdeler bringt die Notwendigkeit der sozialen Sicherheit auf den Punkt: „Soziale Sicherheit kann erheblich dazu beitragen, die Entstehung und Eskalation von Konflikten zu vermeiden, ihr Ausmaß zu begrenzen, die Lösung zu erleichtern. Hier geht es um die ‚Herstellung eines Klimas, das gegenseitige Akzeptanz und Vertrauen erzeugt. In diesem Klima werden durch den aufmerksamen Beamten und den Verantwortung übernehmenden Gefangenen entscheidende und aktuelle Daten (i.S.v. Mitteilungen über kritische Situationen) offenbar.“¹⁵ [...] Wichtig ist, sich stets das Bewusstsein zu behalten, dass die Bedingungen des Vollzugs für alle Beteiligten, insbesondere für die Gefangenen, aber natürlich auch für die Bediensteten eine Zumutung darstellen. Ein positives, anerkennungsorientiertes Anstaltsklima ist daher die wichtigste Grundvoraussetzung, um einen guten Sozialisationsvollzug machen zu können. Ein gutes, stabiles, verlässliches, aber auch liberales Anstaltsklima kann viele Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen überflüssig machen. Insofern ist Sicherheit auch immer ein Thema der Personalführung in der Anstalt.“¹⁶ Dem ist nichts hinzuzufügen, alle relevanten Keywords werden angesprochen: Konflikt, Anstaltsklima, Vertrauen, Sozialisationsvollzug und die Bedeutung der Per-



Andreas Alter

Diplom-Psychologe in der JVA München, nebenberuflich als Supervisor tätig
andreas.alter@jva-m.bayern.de

9 Bauriedl 1997, S. 37.

10 Vgl. Bauriedl 1994; dies. 1996.

11 Auf der Verhaltensebene die Interaktion/Kommunikation, auf der Gefühlsebene die Wünsche und Ängste.

12 Gemeint ist die Sicherungsgruppe.

13 Hier soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei den Beispielen um einen gängigen Interaktionsstil zwischen Bediensteten und Gefangenen handelt. Im Gegenteil, die Forschungsergebnisse von Liebling 1999, S. 71, zit. n. Drenkhahn 2011, S. 30 weisen darauf hin, dass Bedienstete viel weniger Gebrauch von ihrer strukturellen Überlegenheit (Macht) machen, als möglich wäre.

14 Liebling 2004, zit. n. Drenkhahn 2001, S. 30.

15 Alisch 2001, S. 106, zit. n. Goerdeler 2009, S. 483.

16 Goerdeler 2009, S. 483.

sonalführung.

Exkurs: Personalführung und die besondere Bedeutung der Anstaltsleitung

Personalführung fängt modellhaft beim Behördenleiter an¹⁷, der das Anstaltsklima entscheidend prägt¹⁸. Weigand bemerkt bei der Beschreibung der Tätigkeit eines Anstaltsleiters: „Zu den Leitungsaufgaben einer klassischen Verwaltungsbehörde kommen zahlreiche Aufgaben insbesondere der Fragen der äußeren und inneren Anstaltsicherheit und in Angelegenheiten der Behandlung und Beschäftigung von Gefangenen hinzu. [...] Aus der Kooperationsklausel (§ 154 Abs. 1 StVollzG) ergibt sich eine Verpflichtung des Anstaltsleiters, kooperative Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen zu schaffen.“ Aus seiner Sicht „ergibt sich in der täglichen Arbeit des Anstaltsleiters eine **intensive Teamorientierung**.“^{19, 20}

Zurück zur Entstehung sozialer Sicherheit in der Anstalt in „formaltechnisch herstellbarer“ Form. Hauck spricht von Behandlung und Betreuung und zählt dabei die gängigen Angebote einer Justizvollzugsanstalt auf: „Die Zuweisung von Arbeit, schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung, psychologischer, sozialpädagogischer, seelsorgerischer und auch ärztlicher Behandlung der Gefangenen bewirkt neben der Resozialisierung des Gefangenen eine Verbesserung des Anstaltsklimas.“²¹

Auch hier taucht der Begriff **Anstaltsklima** explizit auf, mit dem ich mich im Folgenden näher befassen möchte, da soziale Sicherheit und Anstaltsklima zwar nicht synonym, aber doch eng verwoben und in einer Wechselwirkung stehen.

Das subjektive Gefühl sozialer Sicherheit sowohl der Gefangenen wie auch der Bediensteten hat Auswirkungen auf das Anstaltsklima, sowie ein gutes Anstaltsklima das Gefühl verstärken wird, sozial sicher zu sein bzw. eine sozial anerkannte und wertvolle Arbeit zu leisten.

II. Anstaltsklima²²

Der Begriff Anstaltsklima ist unscharf und wird in der Literatur nur in Zusammenhang mit Justizvollzugsanstalten gebraucht. Der Unterschied zum Begriff Betriebsklima besteht darin, dass es in Betrieben nur eine Gruppe gibt, nämlich die der Beschäftigten, in Justizvollzugsanstalten kommt die Gruppe der Gefangenen dazu. Es ist unmittelbar plausibel, dass das „Klima“ der einen Gruppe wechselseitige Auswirkungen auf das „Klima“ der anderen Gruppe hat.

Definition Anstaltsklima, Differenzierung und Abgrenzung

Die subjektiv wahrgenommene, längerfristige Qualität der

Zusammenarbeit aller am Vollzug Beteiligten ergibt das Anstaltsklima. Als am Vollzug beteiligt werden hier drei große Gruppen diskutiert: Bedienstete, Gefangene und – da Vollzug nicht im luftleeren Raum stattfindet – die Gesellschaft.

Anstaltsklima ist somit eine Erweiterung des gängigen Begriffes Betriebsklima (versteh- und vergleichbar einer Wetterlage von sonnig-harmonisch bis gewittrig-aggressiv), abgrenzbar von dem Arbeitsklima (spezielle Situation am jeweiligen Arbeitsplatz) und der Unternehmenskultur (bewusste und unbewusste Rituale und Regeln des Umgangs innerhalb der Organisation und an allen Schnittstellen nach außen). Die Überschneidungen sind fließend.

Komponenten des Anstaltsklimas – direkter Einfluss

Durch das Vorhandensein von zwei Gruppen **unmittelbar** am Vollzug Beteiligter, also den Bediensteten (Vollzugsdienst, Werkdienst, Fachdienste, Anstaltsleitung und Verwaltung) sowie den Gefangenen lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass beide Gruppen ihr eigenes „Betriebsklima“ haben.

Daneben beeinflussen sich diese beiden „Betriebsklima“ wechselseitig. Ein besonders abwertendes, aggressives Klima auf Seiten der Bediensteten wird Auswirkungen auf das Klima der Gefangenen haben (Gegenaggression oder angstvolle Unterwerfung, möglicherweise ein größerer Gruppenzusammenhalt), besonders abwertende oder aggressive Gefangenengruppen provozieren negative Emotionen auf der Seite der Bediensteten, die wiederum zu einem Verhalten führen, dass das Anstaltsklima Richtung „Schlechtwetterlage“ verschiebt.

Das Anstaltsklima hat also mehrere wichtige Komponenten, die miteinander interagieren:

1. Das Klima innerhalb der Bediensteten
2. Das Klima innerhalb der Gefangenen
3. Das Interaktionsklima beider Gruppen miteinander (Erleben und Verhalten)

Indirekter Einfluss

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Vollzug immer in einem bestimmten gesellschaftlichen Umfeld stattfindet, kommt noch eine weitere bedeutende, mittelbare Komponente hinzu:

4. Die Einstellung, das „Klima“ der Gesellschaft zu Rechtsbrechern, zu Schuld und Sühne, ihr Strafbedürfnis und die Sanktionsmöglichkeiten bestimmen direkt und indirekt das Anstaltsklima.²³

Auf der Ebene der Organisation hat ohne Zweifel auch die Führungsebene mittel- und unmittelbaren Einfluss auf das Anstaltsklima; gemeint sind der/die Justizminister*in, die Aufsichtsbehörde und die Anstaltsleitung. Diese schaffen z.B. durch die Bereitstellung (oder Verweigerung) materieller und immaterieller Ressourcen (Ausstattung, Personalschlüssel, Fachdienste) und durch Administration (Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DSVollz), Verwaltungsvorschriften (VV), durch „Anregungen“ und Entscheidungen) strukturelle Voraussetzungen, unter denen sich ein Anstaltsklima vor Ort entfaltet.

23 Einer der ersten bayerischen Gefängnispsychologen, Prof. Dr. Georg Wagner, schrieb 1985: „Das Gefängnis ist das [...] Resultat der bestehenden gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber dem Straftäter, Symbol von Ängsten, Aggressionen und schließlich auch Behandlungswünschen.“; Wagner 1985, S. 92.

17 Auf die schwierige Sandwichfunktion des Anstaltsleiters zwischen Aufsichtsbehörde und Anstalt, bei der auch noch die öffentliche Wahrnehmung, Erwartungen und Ängste eine große Rolle spielen, möchte ich hier nicht näher eingehen.

18 Wohlgemuth 2004, S. 254.

19 Weigand 2012, Hervorhebung gemäß Quelle.

20 Leicht vergessen wird die Rolle des Leiters Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD-L), dessen Bedeutung für die Führungskultur der Anstalt innerhalb des uniformierten Dienstes mindestens ebenso groß ist wie die des Anstaltsleiters.

21 Hauck FS 2012.

22 Die folgenden Überlegungen wurden bereits unter dem Stichwort Anstaltsklima, in FS, Strafvollzug von A-Z, 4/11, 5/11, 6/11, 1/12, 2/12 publiziert. Sie werden hier gestrafft und ergänzt.

Anstaltsklima und Konfliktkultur

Um das Anstaltsklima zu charakterisieren und zu verstehen habe ich verschiedene Theorien aus den Geistes- und Sozialwissenschaften herangezogen²⁴: aus der Soziologie die Rollentheorie und das Konzept der „Totalen Institution“²⁵, aus der Psychologie die Reaktanztheorie²⁶ (Brehm, 1966) und Erkenntnisse der Konfliktforschung.²⁷ Wegen der Bedeutung und Aktualität der Konfliktforschung dazu noch einige Bemerkungen.

Soziale Konflikte sind universell und zwangsläufig, wenn Menschen miteinander zu tun haben. Die Art der Handhabung von Konflikten, die sog. Konfliktkultur einer Organisation, ist oft der Lackmestest für das, was die Beteiligten als Anstalts- bzw. Arbeitsklima vor Ort empfinden.

In der Konfliktforschung unterscheidet man **fünf Grundarten von Konflikten** nach Glasl²⁸:

1. Beziehungskonflikte
2. Rollenkonflikte
3. Verteilungskonflikte
4. Zielkonflikte
5. Beurteilungs- und Wahrnehmungskonflikte

Im Strafvollzug können alle genannten Konflikte, z.T. sogar verschärft, auftreten:

zu 1. Beziehungskonflikte: Es besteht eine Uneinigkeit über die sozialen Beziehungen. Auf einer oder beiden Seiten ist z.B. das Gefühl der Antipathie, Missachtung, Verletzung oder Demütigung vorhanden. Beispiel Beamter: „Du unten – ich oben“; oder Beispiel Gefangener: „Muss ich mich neben meiner Haftstrafe – und meinen insgeheimen Selbstvorwürfen – auch noch zusätzlich von den Hanswurst demütigen lassen?“

zu 2. Rollenkonflikte: Der Begriff „Rolle“ beschreibt die Gesamtheit aller Erwartungen an einen Positionsinhaber, z.B. der „Gefangene“ oder der „Bedienstete/Beamte“. Häufige Konfliktursachen sind eine Rollenunsicherheit, -mehdeutigkeit oder -widersprüchlichkeit. Beispiele: Die Rolle des Beamten in der Sicherungsgruppe: Verhandeln oder Gewalt anwenden?; der Betreuungsbeamte auf einer Therapieabteilung fragt sich: Beziehungsorientierung und Vertrauen oder Sicherheit und Kontrolle?; der Gefangene in der Vertrauensstellung als Hausarbeiter weckt Phantasien: auf welcher „Seite“ steht er?

zu 3. Verteilungskonflikte: Hier geht es um die Verteilung von Ressourcen in Form von Macht, Kompetenzen, Anerkennung, Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Beispiel Beamter: „Für die Gefangenen gibt es diese ganzen überflüssigen Kurse/Therapieangebote/Fachdienste/die ganze Aufmerksamkeit – und was gibt es für mich?“; Beispiel Fachdienst: „Was muss ich noch alles beweisen, damit mich die Beamten endlich ernst nehmen?“; Beispiel Gefangener: „Wenn der Beamte nicht mal guten Morgen zu mir sagen kann, dann muss ich mich halt entsprechend aufführen, um beachtet zu werden“.

zu 4. Zielkonflikte: Unterschiedliche Absichten oder Vorstellungen ergeben eine Uneinigkeit über das gemeinsame Ziel. Im Vollzug können systemimmanent sehr un-

terschiedliche Ziele zwischen Gefangenen und Vollzugsdienst bestehen, so dass es ausgesprochen oder wohl häufiger unausgesprochen gar keine „gemeinsamen“ Ziele gibt. Dem hat der Gesetzgeber neben den Vollzugsaufgaben und -zielen in Artikel 2 BayStVollzG z.B. das Instrument des Vollzugsplanes gegenübergestellt, wo der Versuch unternommen wird, beide (!) Seiten auf eine in die Zukunft gerichtete Vollzugsplanung (=Zielplanung) festzulegen. Beispiele für Zielkonflikte: Der Anstaltsleiter, der unter dem Diktat der Risikominimierung therapeutisch indizierte Lockerungsentscheidungen treffen soll²⁹; der Beamte, der einen ruhigen Dienst und keine Auseinandersetzungen mit den Gefangenen haben möchte und diesen alles durchgehen lässt.

zu 5. Beurteilungs- und Wahrnehmungskonflikte: Hier führen Unvereinbarkeiten über den richtigen Weg zum Ziel zu Konflikten. Ursachen sind unterschiedliche Erfahrungen, Kenntnisstände, Informationen und Wahrnehmungen von Tatsachen. Unsere Wahrnehmungen sind immer durch individuelle kulturelle, biologische und biographische Filter geprägt. Da man sich seiner eigenen Filter meist nicht bewusst ist, bekämpft man die der Konfliktgegner. Beispiel Beamter: „Die beste Therapie besteht im Wegsperrern, das kapieren die Fachdienste nur nicht“; oder Beispiel Fachdienst: „Der Gefangene ist doch ganz nett und umgänglich, warum entscheiden „die“ immer gegen ihn?“

Warum sind die Arbeitsplätze der Gefangenen häufig weniger konfliktgenerierend als die Unterkunftsbereiche? In beiden Bereichen verrichten Beamte des AVD und Werkdienstes „ihre Arbeit“. Der Unterschied liegt unter anderem in der Selbstwahrnehmung der Gefangenen. Auch diese gehen in „ihre Arbeit“ bzw. anschließend „nach Hause“ in ihre Abteilungen und Hafträume. Der dortige Abteilungsbeamte befindet sich also in jedem Fall in seiner Arbeit, der Gefangene ist jetzt Zuhause. Es gelten unterschiedliche Spielregeln! Die Gefangenen sind naturgemäß sehr empfindlich (Wahrnehmung), was Eingriffe in ihr Territorium, in ihre ureigentliche Privatsphäre betrifft, die Beamten tun nur ihren Job (z.B. Zellenkontrolle, Sicherheit und Ordnung). Die unterschiedlichen Konzepte Arbeit und Privat prallen aufeinander.

Und noch ein Unterschied in der Wahrnehmung sticht ins Auge: Erfahrene Werkbeamte erzählen gerne: „Die Akte interessiert mich schon lange nicht mehr, das Delikt auch nicht. Hier im Betrieb zählen für mich nur der Mensch und seine Arbeitsleistung. Damit komme ich am besten zurecht“. Diese **Unvoreingenommenheit** der Werkbeamten ist eine große Chance für das Selbstwertgefühl der Gefangenen. Sie unterstützt ihre Hoffnung auf bessere Perspektiven nach der Haft.

Konfliktursachen

Die Konfliktursachen einer Anstalt unterscheiden sich nicht von den Konfliktursachen einer Organisation im Allgemeinen:

- Gegenseitige Abhängigkeit
- Stress, Unter- oder Überforderung
- Unterschiedlicher Informationsstand, unzureichende Kommunikation, Missverständnisse
- Das Gefühl, persönlich abgewertet zu werden; Gesichts-

²⁴ Alter, 2011, ders. 2012, FS, Strafvollzug von A-Z, 4/11, 5/11, 6/11, 1/12, 2/12.

²⁵ Goffman 1973.

²⁶ Brehm 1966.

²⁷ Glasl 2011.

²⁸ S. Glasl 2011, S. 53 ff.

²⁹ Dazu Preusker 2010, S. 30: „Die fortschreitende Risikominimierung ist das destruktivste und bedrohlichste Risiko für den Strafvollzug.“

verlust

- Das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden
- Schwierige Organisationsstrukturen, z.B. unklare Verantwortlichkeiten
- Unvereinbare Persönlichkeiten und Einstellungen
- Ein Übermaß an Regeln und engen Kontrollen
- Wenig Gebrauch von konstruktivem Feedback
- Kämpfe um Macht und Einfluss, Konkurrenz
- Misstrauen, Groll, Ärger, Empfindlichkeit etc.

Es kommt erschwerend nur eine Ursache hinzu:

- **Speziell im Justizvollzug:** das eindeutige Machtgefälle Bediensteter – Gefangener, bei beiden Gruppen: unreflektierte Bestrafungsimpulse, Vergeltungsreaktionen

Wenn man sich die unterschiedlichen Konfliktarten und vielen Konfliktursachen vor Augen hält, kommt man nicht umhin, an die weiter oben erwähnten, persönlichkeitsqualifizierenden Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter zu denken.³⁰ Genauso ist die Organisation Justizvollzug gefragt, ihren Aufbau, ihre Abläufe, ihr Informations- und Fehlermanagement, sprich ihr Regeln ständig neu zu überprüfen. Doch nun zurück zum Anstaltsklima.

Anstaltsklima und Rechtsprechung

Auch die deutsche Rechtsprechung hat sich mit wichtigen Detailfragen des Anstaltsklimas beschäftigt. Hierbei ging es um allgemeine Höflichkeitsregeln (Anrede, Anknöpfen) und der Wahrung der Privatsphäre (Sichtspion) der Gefangenen.³¹ Warum sollten ein höflicher Umgang und die Respektierung einer (kleinen) Privatsphäre keinen Platz im Gefängnis haben?

Anstaltsklima und Forschung

Das Anstaltsklima wird in unterschiedlichen Aspekten auch international beforscht.³² Für unser Thema interessant sind die Arbeiten von Liebling: „Das Thema der Arbeitsgruppe von Alison Liebling [...] lässt sich grob zusammenfassen als Suche danach, worauf es im Strafvollzug wirklich ankommt. [...] Ziel war und ist eine umfassende Analyse der Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten und darüber hinaus des Hafterlebens und der Bedingungen der Überlebarkeit von Gefangenschaft.“³³

Dazu entwickelte Liebling ein Erhebungsinstrument zur **Lebensqualität** im Gefängnis, mit dem einzelne Anstalten miteinander verglichen werden können.

Der Fragebogen deckt folgende Dimensionen ab:³⁴

- Beziehungsdimension: Respekt, Menschlichkeit, Beziehungen, Vertrauen, Unterstützung
- Vollzugsgestaltung/Regime: Fairness, Ordnung, Sicherheit, Wohlbefinden, persönliche Entwicklung, Kontakt mit der Familie, Anständigkeit
- Soziale Struktur: Zusammenleben der Gefangenen und

Macht/Autorität

- Bedeutung (der Gefangenschaft) und Lebensqualität als eigenständige Themen

Ein wesentliches Ergebnis der Untersuchungen Lieblings ist die Bedeutung der sog. „**moral performance**“, in der sich die untersuchten englischen Gefängnisse erheblich unterscheiden. Ein Fehlen oder die Geringschätzung der „moralischen Leistung“³⁵ einer Haftanstalt wirkt sich auf die Lebensqualität des einzelnen Gefangenen erheblich aus. In einer weiteren Untersuchung „zeigte sich, dass das Sicherheitsgefühl, Kontakt mit der Familie, Fairness und Respekt wesentliche Faktoren zur Erklärung von Unterschieden im Belastungserleben sind und daher bei sehr negativer Ausprägung das Suizidrisiko erhöhen können.“³⁶

III. Verbesserung der sozialen Sicherheit und des Anstaltsklimas

Strafvollzug ist und bleibt ein Konfliktfeld an sich. Die Bedürfnisse der Gefangenen werden sehr stark beschränkt, oft ebenso die Handlungsmöglichkeiten der Bediensteten. Durch den engen Kontakt, durch Gefühle und Ängste, durch ein klares „unten“ und „oben“ werden oft Prozesse und „Teufelskreise“ ausgelöst, deren sich die Akteure gar nicht bewusst sind.

Daneben wirken gesellschaftliche Strömungen und Werthaltungen, die Medien, Strukturen (z.B. Totale Institution), Verhaltensmuster (Reaktanz) und ein großes Potential an Konfliktursachen auf die Beteiligten ein. Es fällt schwer, sich dieser Dynamik zu entziehen und eine eigene Haltung zu entwickeln. Häufig befinden wir uns in einer Situation, bei der sich die Parteien durch ihre Aktionen und Reaktionen eher gegenseitig „hochschaukeln“.

Trotzdem gelingt es vielen Bediensteten, mit der nötigen Achtsamkeit sich selbst und Anderen gegenüber, im Team, im kollegialen Austausch, mit Hilfe von Außen (z.B. Moderation, Supervision, Coaching) einen Weg im Umgang mit Kollegen und Gefangenen zu finden, der tendenziell beruhigend und nicht eskalationsfördernd ist. Ohne den Aspekt der Sicherheit zu vernachlässigen handeln diese fair, wertschätzend, klug und abwägend.

Was kann getan werden, um „soziale Sicherheit“ und „Anstaltsklima“ zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit und des Anstaltsklimas

Durch die vorgenommene Einteilung des Anstaltsklimas in vier verschiedene Komponenten (plus die nicht zu unterschätzende Gestaltungsmacht der Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde) können Überlegungen angestellt werden, ob und welche Einflussmöglichkeiten auf diese Komponenten bestehen.

Am leichtesten erscheint dies bei den Punkten „Verbesserung des Anstaltsklimas auf Seiten der Bediensteten“ und „Verbesserung des Interaktionsklimas“ Gefangene – Bedienstete“, schwieriger bei dem Punkt „Verbesserung des Anstaltsklimas auf Seiten der Gefangenen“. Ein großes Fragezeichen besteht bei der Frage, ob und wie die Einstellung der Gesellschaft zum Strafvollzug beeinflusst werden kann.

Voraussetzung für ein gutes Anstaltsklima ist die

30 Das Thema „Konstruktiver Umgang mit Konflikten“ ist geeignet, auch die Konflikt- und Streitkultur in privaten Lebensbereichen zu verbessern. Daher könnte man annehmen, dass solche Themen für Anwärtler auch attraktiv sind, wenn sie erlebensnah vermittelt und konkret geübt werden (i. S. erfahrungsorientierten Lernens).

31 S. dazu ausführlicher Drenkhahn 2011, S. 25 f.

32 Für einen Überblick siehe Drenkhahn 2011, S. 27 ff.

33 Liebling, Price & Elliott, Punishment & Society 1999, S. 71, zit. n. Drenkhahn 2011, S. 30.

34 Liebling, Arnold 2004, S. 154 f., zit. n. Drenkhahn 2011, S. 30.

35 Übersetzung von Drenkhahn 2011, S. 30.

36 Drenkhahn 2011, S. 31.

Verständigung darüber, dass ein „gutes Anstaltsklima“ ein erstrebenswertes Ziel ist und der Primäraufgabe des Vollzuges dient, nämlich dem Schutz der Allgemeinheit und der Befähigung der Gefangenen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Beispielhaft und in Stichworten skizzieren wir Bereiche, die Veränderungspotential beim Anstaltsklima in sich bergen und sich folglich positiv auf die soziale Sicherheit auswirken.

1. Verbesserungen zu Gunsten der Bediensteten

„Moral performance“ auch auf Seiten der Bediensteten: Zusammenarbeit (Teamorientierung), Kommunikation (Transparenz), Personalführung (flache Hierarchien, Unterstützung, Mitgestaltung) und Personalentwicklung (regelmäßige Führungskräftebildungen), transparente Aufgaben- und Leistungsorientierung auch in der dienstlichen Beurteilung, Fortbildungsangebote (auch zu ethischen Themen, zum persönlichen Konfliktmanagement), betriebliches Gesundheitsmanagement, vielfältiger Sport, Angebote zur Stressbewältigung und Work-Life-Balance, Angebote zur Selbstreflexion (Intervention, Supervision, Coaching) und Selbstthematization (Mitarbeitergespräche, Qualitätszirkel, kollegiale Beratung), Förderung der persönlichen Entwicklung durch ein engagiertes Interesse der Dienstgesetzten, etc.

2. Verbesserungen zu Gunsten der Gefangenen

Z.B. Maßnahmen zur Eindämmung der Subkultur (je rigider das Anstaltsregime, desto härter die Subkultur³⁷), konsequentes Einschreiten bei Übergriffen aller Art, Fairness und Gerechtigkeit als Modellverhalten, bessere Aufschlusszeiten auch in der sensiblen Zeit der U-Haft, Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, akzeptable Verpflegung, sachgemäße Ausstattung (Hafttraum, Gruppenräume, Sportgeräte), Betreuungs- und (auch niedrigschwellige) Therapieangebote, Beschäftigungs- und Sportangebote, kulturelle Angebote, vielfältige Vollzugsformen (z.B. Wohngruppen, sozialtherapeutische Abteilungen), Möglichkeiten zur Religionsausübung, großzügige Besuchsregelung und -gestaltung, etc.

3. Verbesserung des Interaktions“klimas“ Bedienstete – Gefangene

Förderung von Einstellungen, die den täglichen Umgang mit Gefangenen verbessern: Fairness, Gerechtigkeit, Transparenz, Wertschätzung unter der Überschrift „moral performance“. Konfliktbearbeitung im Sinne von: nicht die Person an sich ist schlecht, sondern z.B. sein momentanes vollzugliches Verhalten, Einbindung der Gefangenen (oder deren Vertreter) in vollzugliche Angelegenheiten, d.h. „Gefangenenmitverantwortung“ mit Leben füllen, regelmäßige Fortbildungsangebote für das Personal zu den Beispielthemen Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rollenverhalten in Zwangskontexten etc., Angebot an die Bediensteten, je nach Fähigkeiten und Fertigkeiten Gruppen anzubieten (z.B. Lesen, Kochen, Musizieren, Diskussionsrunden, Spiel- und Sportangebote, Bildungsangebote etc.). Förderung eines „gemeinsamen Tuns“ der Bediensteten mit den Gefangenen, z.B. zusammen arbeiten, zusammen Sport betreiben, zusammen ...

4. Verbesserungen durch gesellschaftliche Einflüsse

Aktive (statt reaktive) Pressearbeit mit dem Ziel Informati-

on/Aufklärung im Sinne von „Rationalität statt Emotionalität“, Tage der Justiz (Information der Bevölkerung über Auftrag und Ziele), Einbindung von Ehrenamtlichen und vielfältigen externen Verbänden und Einrichtungen, Beteiligung an Diskussionsrunden (TV, Rundfunk, Symposien), Anstaltsführungen mit obligatorischer Diskussion über Herausforderungen modernen Strafvollzuges etc.

5. Maßnahmen der Anstaltsleitung, der Aufsichtsbehörde, der Justizminister*innen

Angemessene personelle und finanzielle Ressourcen, Behandlungsauftrag gleichrangig mit Sicherheitsaspekten (Verteilung finanzieller Ressourcen), Zusammenarbeit mit Justizvollzugsakademien (Personalentwicklung, regelmäßige Führungskräftebildung), Implementierung von Feedback-Systemen (auch „von unten nach oben“), Management by „walking around“ (Leitungskräfte besuchen ihre Mitarbeiter gezielt am Arbeitsplatz), eine verantwortete Risikobereitschaft z.B. für vollzugsöffnende Maßnahmen, kooperativer/situativer Führungsstil, lern- und entwicklungsorientierte Konzentration auf Fehler (statt Bestrafung und neue Dienstvorschriften), Streben nach Flexibilität und Sensibilität für betriebliche Abläufe³⁸, Förderung der Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten auf allen Hierarchieebenen – auch bei den Gefangenen auf der untersten Ebene, regelmäßige Mitarbeiterbefragungen etc.

Soziale Sicherheit und ein gutes Anstaltsklima müssen sich alle (!) Beteiligten hart erarbeiten. Viele der genannten Vorschläge sind umgesetzt oder in Umsetzung. Einmal erreicht ist die Arbeit nicht vorbei, da das Klima, wie das Wetter, einem dynamischen Prozess unterliegt.

Literatur

- Alisch, P.** (2001), Sicherheit als Steuerungsproblem. In: C. Flüge, B. Maelicke & H. Preusker (Hrsg.), *Das Gefängnis als lernende Organisation* (S. 105-116). Baden-Baden: Nomos.
- Alter, A.** (2011), Anstaltsklima. *Forum Strafvollzug*, Nr. 4/11; 5/11; 6/11; 1/12; 2/12; Strafvollzug von A-Z.
- Bauriedl, T.** (1994), *Auch ohne Couch. Psychoanalyse als Beziehungstheorie und ihre Anwendungen*. Stuttgart: Verlag Internationale Psychoanalyse.
- Bauriedl T.** (1996), *Leben in Beziehungen. Von der Notwendigkeit, Grenzen zu finden*. Freiburg: Herder.
- Bauriedl, T.** (1997), Die innere Welt des Psychoanalytikers. In: F. Herberth & J. Maurer (Hrsg.), *Die Veränderung beginnt im Therapeuten* (1. Aufl., S. 11-42). Frankfurt a. M.: Brandes und Apsel.
- Brehm, J. W.** (1966), *A theory of psychological reactance*, New York: Academic Press.
- Drenkhahn K.** (2011), Anstaltsklima im Strafvollzug – Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor? *GreifRecht*, Nr. 11, S. 25-31.
- Glasl F.** (2011), *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (10. akt. Aufl.). Bern/Stuttgart/Wien: Haupt/Freies Geistesleben.
- Goerdeler J.,** (2009), Sicherheit und Ordnung. In: H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsgesetz. Kommentierende Darstellung der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug* (1. Auflage, S. 469-541). Baden-Baden: Nomos.
- Goffman, E.** (1973), *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer*

³⁷ Vgl. Gratz 2010, S. 279.

³⁸ Eine Forderung, die wir den Erkenntnissen der Forschung zu High Reliability Organizations (HROs) entnehmen, vgl. Weick, Sutcliffe 2010, *Das Unerwartete managen*.

Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Gratz, W. (2008), *Im Bauch des Gefängnisses. Beiträge zur Theorie und Praxis des Strafvollzuges* (2. durchges. u. verb. Aufl.). Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Gratz, W. (2010), Fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen. In: H. Preusker, B. Maelicke & C. Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (1. Aufl., S. 275-290). Baden-Baden, Nomos.

Hauck, M. (2012), Sicherheit. *Forum Strafvollzug*, Nr. 4/12, Strafvollzug von A-Z.

Korndörfer, H. (2001), Aspekte der Sicherheit im Justizvollzug. In: R. Herrfahrdt (Hrsg.), *Sicherheit und Behandlung – Strafvollzug im Wandel*. Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Band 5, S. 188-196). Berlin: Eigenverlag.

Liebling, A. & Arnold, H. (2004), *Prisons and Their Moral Performance. A Study of Values, Quality, and Prison Life*. Oxford: University Press.

Liebling, A., Price, D. & Elliott, C. (1999), *Appreciative Inquiry and*

Relationships in Prison. *Punishment & Society*, 1, 71-98.

Preusker, H. (2010), Das Gefängnis als Risikounternehmen. In: H. Preusker, B. Maelicke & C. Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen*. Einleitung (1. Aufl., S. 22-32). Baden-Baden: Nomos.

Steffen T. (2010), Risikominimierung bei vollzugspolitischen Entscheidungen. In: H. Preusker, B. Maelicke & C. Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (1. Aufl., S. 270-274). Baden-Baden, Nomos.

Wagner, G. (1985), *Das absurde System* (2. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.

Weigand, G. (2012), Anstaltsleiter. *Forum Strafvollzug*, Nr. 03/12, Strafvollzug von A-Z.

Weick, K. E., Sutcliffe K. M. (2010), *Das Unerwartete managen – Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen* (2. Aufl.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag

Wohlgemuth R. (2004), Sicherheit. In: W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 252-255). Stuttgart: Kohlhammer.

Johann Endres, Maike Breuer, Simone Haas

Übergriffe gegen Bedienstete im Justizvollzug

Teil 1: Forschungsstand und theoretische Hintergründe

Im nachfolgenden Artikel wird zunächst der deutsche und internationale Forschungsstand zum Thema Gewalt von Gefangenen gegen Bedienstete berichtet. In diesem Zusammenhang werden auch einige theoretische Hintergründe zur Erklärung von Gewalt dargelegt.

Die Erkenntnisse des Kriminologischen Dienstes zu Übergriffen in bayerischen Justizvollzugsanstalten werden in einem anschließenden Beitrag berichtet, der im nächsten Heft von *Forum Strafvollzug* erscheint.

1. Zusammenfassung des deutschen und internationalen Forschungsstands

Zum Thema der Gewalt von Gefangenen gegen Gefängnispersonal gibt es deutlich weniger empirische Forschung als zum Thema der Gewalt unter Gefangenen. Es gibt einige internationale Untersuchungen, insbesondere aus den USA, Kanada und Großbritannien. Aus Deutschland liegt in veröffentlichter Form eine Erhebung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) vor. Es gibt weitere Erhebungen in anderen Bundesländern, deren Ergebnisse jedoch nicht veröffentlicht sind.

Die Erhebung des KFN im niedersächsischen Justizvollzug

Die Studie des KFN¹ zum Thema „Justizvollzug als Profession“ beinhaltete zum einen eine Aktenanalyse besonderer Vorkommnisse im niedersächsischen Strafvollzug in den Jahren 1993 bis 2003 und zum anderen eine Befragung aller Bediensteten.

Die Aktenanalyse des KFN umfasste 112 gemeldete „besondere Vorkommnisse“ aus den Jahren 1993 bis 2003, also jährlich 9 bis 14 Ereignisse (im Mittel 10,2), die dem Justizmi-

nisterium gemeldet wurden und bei denen Dienstunfähigkeit eines Bediensteten eingetreten war. Bedeutsam erscheint zunächst die Auswertung hinsichtlich der Schwere der Vorkommnisse: In 29,0% der Fälle gab es keine körperlichen Verletzungen der Bediensteten. Dass die Bediensteten infolge des Vorfalls dienstunfähig waren, zeigt, dass auch solche Fälle seelisch belasten können und stets auch die psychischen Auswirkungen von Übergriffen auf Bedienstete zu berücksichtigen sind. In weiteren 38,3% gab es leichte bis mittlere Verletzungen (maximal eine Woche Dienstunfähigkeit), in 27,8% gab es schwere, in weiteren 2,5% lebensbedrohliche Verletzungen, und bei einem Vorfall (0,6%) wurden zwei Bedienstete von einem Gefangenen getötet. Bei der überwiegenden Zahl der Vorfälle wurden also die betroffenen Bediensteten nicht oder nur leicht verletzt, bei fast einem Drittel kam es aber auch zu schweren bis schwersten Verletzungen.

Ausgewertet wurden weiter die Anlässe. Am häufigsten (in 33,0% der Fälle) erfolgte der Übergriff, nachdem Bedienstete auf ein Fehlverhalten des Gefangenen reagiert hatten. Der zweithäufigste Anlass (16,1%) war, dass Bedienstete Maßnahmen eröffnet hatten oder ausführen wollten, die dem Gefangenen ungerecht erschienen oder mit dessen Bedürfnissen nicht vereinbar waren. In weiteren 15,2% reagierten Gefangene aggressiv, nachdem ihnen ein Wunsch oder eine Forderung abgelehnt worden war. 11,6% der Übergriffe erfolgten im Rahmen von Ausbruchversuchen. Weitere Anlässe waren substanzinduzierte Rauschzustände des Gefangenen (7,1%) sowie andere (z.B. persönliche) Probleme des Gefangenen (8,9%). Soweit ein Anlass festgestellt werden konnte (in 72,3% der Fälle), bestand dieser also überwiegend in einem Konflikt zwischen Gefangenen und Bediensteten.

Hinsichtlich der (Haupt-)Delikte der Gefangenen, die Übergriffe begingen, entfiel nur knapp die Hälfte auf Gewaltdelikte: 15,7% waren wegen Raub verurteilt oder beschuldigt, 12,7% wegen Körperverletzung, 7,2% wegen Tötungsdelikten

¹ Lehmann & Greve, 2006.

und ebenfalls 7,2% wegen Sexualdelikten. Andere Gefangene, die Übergriffe verübten, waren wegen Diebstahl (27,1%), BtM-Delikten (9,6%) oder anderen Nicht-Gewaltdelikten in Haft.

Fast jedem zweiten der an den Übergriffen beteiligten Gefangenen (72 von 134) wurde schon vor dem Ereignis eine Auffälligkeit zugeschrieben. Davon entfielen 44,4% auf psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen, 38,9% auf allgemeine Aggression, 29,2% auf Gewalt gegen Bedienstete und 13,9% auf Fluchtversuche.

Aus der schriftlichen Befragung der Bediensteten (N = 1.717; die Rücklaufquote lag bei knapp 45%) folgern die Autoren der Studie, „dass Gewalt weniger häufig vorkommt, als in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, und vor allem verbaler Art ist“, während „physische Gewalt nur in Ausnahmefällen“ vorkomme². So wurde, bezogen auf den Zeitraum von zwölf Monaten vor der Befragung, Gewalt in Form von Anpacken oder Festhalten durch Gefangene von 83,4% der Bediensteten verneint, Gewalt in Form des Werfens mit Gegenständen von 89,8%, und die anderen Formen der körperlichen Gewalt jeweils mit über 90%. (Leider wird nicht mitgeteilt, welcher Anteil der Befragten in diesem Zeitraum insgesamt von irgendeiner Art körperlicher Gewalt betroffen gewesen war.) Bedrohungen mit Worten, Beschimpfungen und Beleidigungen wurden hingegen jeweils nur von etwa einem Fünftel der Befragten für die letzten zwölf Monate verneint, waren also von der großen Mehrheit der Bediensteten mindestens einmal, häufig auch mehrmals erlebt worden.

Die Studie gibt einen guten Überblick über die Ausdrucksformen von Übergriffen von Gefangenen auf Bedienstete im deutschen Strafvollzug und beschreibt mögliche personale und situative Einflüsse. Im Gesamtkontext der umfangreichen Studie war die Gewalt von Gefangenen gegen Bedienstete jedoch nur einer von vielen Aspekten, und nicht der bedeutsamste. Für die Zufriedenheit der Bediensteten waren Punkte wie die Beförderungssituation, das Gefühl der Unterforderung sowie Konflikte mit Vorgesetzten und Kollegen wichtiger.

Die Erhebung des bayerischen LKA zur Gewalt gegen Polizeibeamte

Die Kriminologische Forschungsgruppe des Bayerischen Landeskriminalamts wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern beauftragt, u.a. die qualitative Entwicklung der Gewalt gegen Polizeibeamte zu untersuchen. Dazu wurden Statistiken für das Delikt „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§113 StGB) aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS Langzeitanalysen von 1988 bis 2009, Eckjahre 1992, 1998, 2000 und 2008) und der Strafverfolgungsstatistik (1997 bis 2009) verwendet, und 287 zufällig gezogene Strafverfolgungsakten aus dem Jahr 2009 analysiert. Letztere dienten u.a. dazu, sich ein Bild von den Eskalationsprozessen zu machen, die zu einer relevanten Widerstandshandlung führen („das Phänomen Gewalt gegen Polizeibeamte wird so als Ergebnis eines dynamisch-interaktiven Geschehens definiert“, S. 18).

Die Autoren³ schlussfolgern aus Ihrer Durchsicht der PKS hinsichtlich des §113 StGB („Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“), vor allem aber auch der Lagebilder 2010, 2011 und 2012, dass die Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern seit 2008 stagniert. Die Lagebilder verweisen jeweils auf

ungefähr 4.000 Delikte (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Mord, Totschlag, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Raub, Landfriedensbruch, Gefangenenbefreiung und gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) gegen Polizeibeamte, so dass das Grundniveau als hoch zu bewerten ist. Aus der Analyse der Strafverfolgungsakten aus dem Jahr 2009 geht hervor, dass es in zwei Drittel der Fälle aufgrund von Straftaten (60,6%) und Ordnungswidrigkeiten (6,6%) zum Polizeieinsatz kommt, während die übrigen Fälle im Zusammenhang mit sonstigen Anlässen stehen wie Personenkontrollen und Platzverweisungen. Wenn Einsätze wegen Straftaten erfolgen, so fallen diese oft unter einen erweiterten Gewaltbegriff, der neben Körperverletzung und Bedrohung auch Sachbeschädigung, Beleidigung und Hausfriedensbruch umfasst. Unmittelbarer Auslöser der Widerstandshandlungen sind in der Regel die polizeiliche Identitätsfeststellung, freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahmen. Das Gefährdungspotential der dokumentierten Widerstandshandlungen wurde unabhängig von den tatsächlichen Verletzungen bewertet und bei drei Fünfteln als erheblich oder sehr hoch bewertet und bei zwei Fünfteln als gering. Die tatsächlichen Verletzungen wurden für 283 Fälle ausgewertet, in denen Informationen zur Dienstunfähigkeit infolge des Widerstands dokumentiert waren. In den meisten Fällen blieben die Polizeibeamten unverletzt (60,1%), in 29,0% der Fälle wurden leichte (Kratzer, Schürfungen, Blutergüsse etc.), in 11,0% erhebliche Verletzungen festgestellt.

Als besondere Problembereiche wurden eine „Alkoholisierung mit mehr als 1,5 Promille“, „ärztliche Behandlung wegen psychischer Störungen“, und „Mehrfachauffälligkeit mit mindestens fünf Registrierungen“ aufgefasst, von denen sich mindestens einer bei 94,4% (N = 271) der widerständigen Personen als zutreffend erwies.

In den meisten Fällen waren die Täter alkoholisiert (nur ein Fünftel der 260 Personen, für die entsprechende Informationen vorlagen, war nüchtern) und hatten den Alkohol zuvor in Gaststätten, Diskotheken oder sonstigen Veranstaltungsorten konsumiert (zwei Drittel). Auch wenn Informationen zu früheren oder aktuellen Behandlungen wegen psychischer Störungen sicher nicht vollständig vorlagen, so waren sie doch in einem Viertel der ausgewerteten Fälle aktenkundig (insbesondere Alkoholismus und andere substanzinduzierte Störungen). Die Täter waren in der Regel polizeilich bekannt und wiesen mehrere Voreintragungen wegen anderer Straftaten auf.

Ein besonderes Augenmerk haben Elsner und Laumer ihrem Auftrag entsprechend auf die Rolle der Alkoholisierung bei den untersuchten Widerstandshandlungen gelegt. Die entsprechenden Erkenntnisse sind zwar auch für den Strafvollzug von Interesse, doch kommt bei geschlossener Unterbringung anderer Drogen und psychischen Auffälligkeiten vermutlich eine stärkere Bedeutung zu.

Ausländische Studien

Aus anderen Ländern, insbesondere Großbritannien, Kanada und USA liegen einige weitere Untersuchungen zur Gewalt gegen Bedienstete vor, deren Übertragbarkeit auf hiesige Verhältnisse allerdings aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Bedingungen und Vollzugskulturen schwer zu bestimmen ist⁴.

2 Vgl. Lehmann & Greve, 2006, S. 73.

3 Elsner & Laumer, 2015, S. 136 ff.

4 Vgl. zusammenfassend Gadon, Johnstone & Cooke, 2006; Schenk & Fremouw, 2012; Steiner, Butler & Ellison, 2014.

Für eine schon etwas ältere amerikanische Studie wurden 694 Vorfälle aus 31 Gefängnissen des US-Bundesstaats New York analysiert⁵. Hier entfiel der größte Anteil (26,0%) auf Vorfälle, die in den Berichten als zufällig oder unerklärlich dargestellt wurden, z.B. plötzliche unerwartete Attacken ohne erkennbaren Anlass. Widerstand gegen die Anweisung eines Bediensteten war die zweithäufigste Kategorie (13%): Dem Übergriff voraus gingen z.B. Aufforderungen, einen bestimmten Ort zu verlassen, zu warten oder einen Gegenstand herauszugeben. Weitere 11% der Vorfälle wurden als Protest gegen das Verhalten des jeweiligen Bediensteten klassifiziert, von dem sich der Gefangene unfair behandelt fühlte. In 10% der Fälle kam es zu dem Übergriff im Verlauf einer körperlichen Durchsuchung oder Zellendurchsuchung. Diese Maßnahmen sind für die Gefangenen sehr belastend, da sie mit einem Eindringen in den privaten Raum und z.T. in die Intimsphäre verbunden sind. Ebenfalls in 10% der Fälle kam es zu Übergriffen, wenn Bedienstete sich in gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen einmischten, etwa um diese zu beenden und die Kontrahenten zu trennen. Bedienstete können dann versehentlich Schläge abbekommen, die gegen einen anderen Gefangenen gerichtet sind, können aber auch selbst Ziel der Aggression werden. Weitere 10% der Vorfälle betrafen Vorführungen oder Verlegungen zwischen Gefängnissen oder innerhalb von Anstalten; dazu gehört auch die Situation, wenn Gefangene nach einer anderen Regelverletzung abgesondert werden. 7% der Übergriffe ereigneten sich, wenn Bedienstete bei dem Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden hatten. Das Auffinden von Drogen, Alkohol, Mobiltelefonen usw. bedeutet für den Gefangenen nicht nur den Verlust wertvollen Besitzes, sondern auch die Erwartung von Sanktionen. Fesselungen (z.B. Anlegen von Handschellen bei Vorführungen) oder ähnliche Maßnahmen lösten in 4% der Fälle Gewalthandlungen aus. Die Eröffnung von Disziplinarmaßnahmen war in 4% der Fälle Anlass für Gewalt. Weitere Erklärungen von Übergriffen bezogen sich auf die psychische Instabilität von Gefangenen, Alkohol- oder Drogenintoxikationen oder sexuelle Motive. Die in dieser Studie verwendete Typologie erscheint hilfreich, wenngleich sie nicht auf theoretisch abgeleiteten Kategorien basiert und einige Unschärfen und Überschneidungen aufweist. Auch muss die Zuschreibung von Motiven und Anlässen als anfällig für Fehleinschätzungen gesehen werden, insbesondere wenn sie nachträglich anhand der Akten durch unbeteiligte Dritte vorgenommen wird.

Geiselnahmen von Bediensteten durch Gefangene sind eine seltene, aber stets sehr gravierende Form von Übergriffen. Für Großbritannien wurde in Bezug auf die 1980er Jahre etwa ein Vorfall pro Monat berichtet⁶. In Deutschland dürften die aktuellen Inzidenzraten sehr viel niedriger sein; es liegen jedoch nur einzelne Fallberichte vor, aber keine systematischen Erhebungen. In Kanada wurden in einem Zeitraum von elf Jahren insgesamt 33 derartige Vorfälle dokumentiert⁷. Dabei wurde zwischen „erpresserischen Geiselnahmen“ (hostage takings) und „Freiheitsberaubungen“ (forcible confinements) unterschieden: Bei einer erpresserischen Geiselnahme benutzt der Gefangene die Geisel als Verhandlungsobjekt, um etwas durchzusetzen, z.B. seine Flucht zu ermöglichen oder in eine andere Abteilung verlegt zu werden.

Mit der Freiheitsberaubung hingegen will er sich der Geisel bemächtigen, um ihr Gegenstände oder Geld abzunehmen, sie zu misshandeln oder sexuelle Handlungen zu erzwingen. Diese Unterscheidung erscheint gerade in Hinsicht auf die polizeiliche Bewältigung (Verhandeln mit dem Ziel der gewaltfreien Beendigung durch Aufgabe oder Versuch der schnellen Beendigung durch Zugriff) sehr wichtig. In den berichteten kanadischen Fällen waren zwei Drittel der Opfer weiblich, und ein Drittel der weiblichen Opfer wurde bei den Vorfällen auch sexuell genötigt. Diese Beobachtung erscheint insbesondere für polizeiliche Eingriffskonzepte höchst bedeutsam. Im Strafvollzug erscheint es plausibel, von Anreizen für beide Formen der Geiselnahmen auszugehen, und auch Veränderungen der Motive des Geiselnehmers im zeitlichen Verlauf sind denkbar.

Neben situativen Faktoren scheinen für Übergriffe auch Merkmale der Gefangenen eine gewisse Rolle zu spielen. Ähnlich wie der kriminelle Rückfall nach der Entlassung lässt sich mit gängigen Risikobeurteilungsinstrumenten auch die Wahrscheinlichkeit einschätzen, ob jemand in Haft gewalttätige Übergriffe begehen wird. Dahle, Harwardt und Schneider-Njepel⁸ berichten Befunde, denen zufolge Personen mit einem hohen Score auf dem LSI-R (Level of Service Inventory-Revised) häufiger durch Gewalt gegen Mitgefangene oder durch aggressives Verhalten gegenüber Bediensteten auffällig wurden als Personen mit niedrigen Scores. Gewalt in Haft scheint also von ähnlichen statischen und dynamischen Risikofaktoren abzuhängen wie die Kriminalprognose generell, nämlich Vorstrafen, antisozialen Persönlichkeitszügen, Alkohol- und Drogenproblemen, kriminogenen Denkmustern usw.

2. Theoretische Konzeptualisierung

Die Ursachen und Einflussfaktoren von Übergriffen von Gefangenen auf Bedienstete sind vielseitig und stehen in komplexen Wechselwirkungen zueinander. Auf einer übergeordneten Ebene haben bereits die Gesetzgebung und gesellschaftliche Entwicklungen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Vollzugs und das Anstaltsklima, auch wenn dieser über weitere Faktoren vermittelt wird (z.B. Zusammensetzung des Gefangenenbestands und der Belegschaft). Personale Faktoren (z.B. Gewaltbereitschaft des Gefangenen,



Dr. Johann Endres

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs
johann.endres@jva-er.bayern.de



Dr. Maike Breuer

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs
maike.breuer@jva-er.bayern.de



Simone Haas

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs
simone.haas@jva-er.bayern.de

5 Light, 1991; vgl. Lahm, 2009.

6 Vgl. Cooke, Baldwin & Howison, 1990.

7 Mailloux und Serin, 2003.

8 Dahle, Harwardt und Schneider-Njepel, 2012, S. 74 f.

Diensterfahrung des Bediensteten) erscheinen bedeutsam, sind aber nur eingeschränkt für präventive Bemühungen nutzbar (z.B. Verlegung von Gefangenen oder individuell angeordnete Sicherungsmaßnahmen). Organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. Personalausstattung, Belegungsquoten, Räumlichkeiten, Abläufe) sollten stets nicht nur auf Praktikabilität überprüft werden, sondern auch hinsichtlich der Frage, wie sie sich auf den Umgang von Gefangenen und Bediensteten auswirken. Besondere Forschungsaufmerksamkeit haben situative Einflüsse auf das Verhalten von Gefangenen erfahren, weil sich hieraus unmittelbare Ansatzpunkte für die Prävention ergeben.

Die Monographie von Wortley⁹ fasst den bisherigen Forschungsstand zur Gewalt in Gefängnissen (sowohl unter Gefangenen als auch von Gefangenen gegen Bedienstete) zusammen und versucht, für einen situativen Präventionsansatz eine theoretische Fundierung zu entwickeln. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen auslösenden Bedingungen und motivierenden Faktoren, die in etwa der Unterscheidung zwischen expressiver bzw. reaktiver Gewalt oder instrumenteller bzw. proaktiver Gewalt entspricht:¹⁰

Expressive Gewalt ist eine Reaktion auf Frustrationen, Provokationen, Bedrohungen oder Einschränkungen von Bedürfnissen und geht meist einher mit intensiver emotionaler Erregung (Ärger, Wut, auch Angst, Panik oder Verwirrtheit). Ein typisches Beispiel ist ein aggressiver Wutausbruch, nachdem die Forderung eines Gefangenen (z.B. nach einem Telefongespräch) abgelehnt wurde. Auslösende oder begünstigende Bedingungen sind auch Überreiztheit, Nervosität, psychische oder körperliche Belastungen, alkoholische Enthemmung, Unsicherheit usw.

Instrumentelle Gewalt ist Mittel zum Zweck; sie dient zur Durchsetzung weitergehender Ziele. Ein typisches Bei-

spiel im Strafvollzug ist der Angriff auf einen Bediensteten, um diesem den Schlüssel zu rauben oder um zu verhindern, dass er versteckte Drogen findet. Auch Gewalttätigkeit zum Zweck, sich in der Gruppe Status und Ansehen zu verschaffen, kann als instrumentelle Gewalt eingestuft werden. Instrumentelle Gewalt wird begünstigt zum einen durch subjektive oder subkulturelle Normen, die sie legitimieren, und zum anderen durch wahrgenommene Gelegenheiten, die dem Gefangenen Gewalt als aussichtsreich erscheinen lassen.

Für beide Arten der Gewalt sind situative Rahmenbedingungen wesentlich. Zur Erklärung expressiver Gewalt trägt vor allem die Frustrations-Aggressions-Theorie bei, wobei neuere Formulierungen betonen, dass nicht die Vereitelung eines Bedürfnisses allein, sondern vor allem deren Attribution auf eine Absicht des Verursachers zu Ärger und Aggressivität führt. Instrumentelle Gewalt lässt sich entscheidungstheoretisch erklären: Die Person nimmt Gelegenheiten wahr, ein Ziel durch Gewalt zu erreichen, hält Gewalt für erfolgversprechend (keine Hindernisse, keine Aufsicht etc.) und für legitim.

Entsprechend erscheinen Maßnahmen gewaltpräventiv wirksam, die Stressoren im Alltag und Gelegenheiten für Gewalt in Gefängnissen reduzieren. Wortley¹¹ hat in zwei Tabellen die für den Strafvollzug wesentlichen motivierenden (s. Tabelle 1) und auslösenden Faktoren (s. Tabelle 2) zusammengestellt. Maßnahmen zur **Reduktion von Gelegenheiten** zielen ab auf das Erschweren der Ausführung von Gewaltakten, das Erhöhen des wahrgenommenen Risikos, das Vermindern des erwarteten Nutzens sowie das Erhöhen der erwarteten Nachteile. Dabei bleibt zu beachten, dass sich nicht beliebig in die Gelegenheitsstrukturen eingreifen lässt, weil unerwünschte Nebenwirkungen auftreten können und diese als Stressoren für die Gefangenen wiederum die

Tabelle 1: Strategien zur Reduktion von Gelegenheiten für Gewalt in Gefängnissen (Wortley, 2002, S. 66; nach Clarke & Homel, 1997)

Erschweren der Ausführung	Erhöhen des wahrgenommenen Risikos	Vermindern des erwarteten Nutzens	Erhöhen der erwarteten Nachteile (Strafen)
Härtung der Ziele: - Vandalismussichere Einrichtung - Sicherheitsglas-Abtrennung	Zugangs- und Ausgangskontrollen: - Überprüfung von Besuchern - Durchsuchung beim Einrücken vom Betrieb	Entfernen von Zielen: - Einschränkungen bzgl. persönlicher Habe - Schützen von gefährdeten Gefangenen	Erhöhen der Kosten: - Strafanzeige und Einfordern von Schadensersatz - Nichtersetzen zerstörter Gegenstände
Zugangskontrollen: - verschlossene Durchgangstüren - Einschlusszeiten tagsüber	Technische Überwachung: - Videokameras - Drogentests	Identifizieren der Habe: - Markieren persönlicher Gegenstände - Anstaltseigentum (Kleidung, Bücher, Radiogeräte etc.)	Wegnahme von Vergünstigungen: - Zurücknahme von Lockerungen - Verlegung in andere Abteilungen
Ablenkung von Tätern: - strukturierte Aktivitäten - gestaffelter Aufschluss	Überwachung durch Bedienstete: - Beobachtung in Betrieben, Gängen, usw. - Beobachtung durch Fachdienste	Vermindern von Gelegenheiten: - Einzelunterbringung - Überwachung von Gefangenen, die außerhalb der Anstalten arbeiten	Soziale Sanktionierung: - Thematisieren in Plenumsgesprächen - Appell an das Eigeninteresse der Gefangenen
Restriktiver Umgang mit gefährlichen Gegenständen: - Plastikgeschirr - Einschränkungen bei Fruchtsäften (Alkohol)	natürliche Überwachung: - Prinzip des verteidigbaren Raums (Verantwortlichkeit der Gef. für ihren Bereich)	Neutralisieren von erhofften Vorteilen: - PIN für Telefonkarten - Ignorieren von manipulativem Verhalten	Statuieren von Exempeln: - Bestrafung von Rädelsführern - Bekanntmachen der Bestrafungen

⁹ Wortley, 2002.

¹⁰ Vgl. Endres & Breuer, 2014.

¹¹ Wortley, 2002.

begünstigenden Bedingungen erhöhen. Beispielsweise kann eine Verlängerung von Einschlusszeiten (mit dem Ziel, Gelegenheiten zu verringern) das Befinden der Gefangenen erheblich beeinträchtigen und letztendlich auch das Resozialisierungsziel gefährden. Auch kann es infolge vermehrter Überwachung und Kontrollen zu einer Verlagerung unerwünschten Verhaltens in weniger überwachte Bereiche kommen. Andere Eingriffe in Gelegenheitsstrukturen wiederum erscheinen leicht umsetzbar und als Sicherheitsmaßnahmen dringend geboten. So gewährleistet beispielsweise die allgemein übliche Torwache, dass ein Gefangener, der sich eines Anstaltsschlüssels bemächtigt, damit nicht die Anstalt verlassen kann. Der Anreiz, einen Bediensteten zu überwältigen, um sich einen Anstaltsschlüssel anzueignen, ist damit wesentlich reduziert.

Maßnahmen zur **Reduktion von begünstigenden Bedingungen** (Auslösern) richten sich auf die Kontrolle von Hinweisreizen, die Gewalt begünstigen, die Kontrolle von Gruppendruck, die Beeinflussung von subjektiven Normen und das Vermindern von Provokation. Auch hier kann die Umsetzung entsprechender Maßnahmen unerwünschte Nebenwirkungen haben oder nicht praktikabel erscheinen.

Weiterführend ist die „Situational Action Theory“ (SAT) von Wikström als neuerer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität zu nennen¹². Wikström geht im Hinblick auf die Delinquenzanfälligkeit eines Menschen von einer spezifischen Interaktion zwischen umweltbedingten und personenbezogenen Einflussfaktoren aus. Diesem Modell zufolge sind

auch Gewaltakte „moralische Handlungen“, d.h. von sozialisationsbedingten Werteorientierungen geleitet. Gewalt wird nur angewendet, wenn diese als realistische Handlungsalternative gesehen wird und sich die Person entweder aus Gewohnheit oder aufgrund rationaler Überlegungen dafür entscheidet. Die Wahrscheinlichkeit für eine Gewalthandlung hängt dabei maßgeblich ab von der Kriminalitätsneigung einer Person sowie dem Vorherrschen gewaltzuträglicher Umstände, also einerseits von Werteorientierung sowie der Selbstkontrollfähigkeit der Person und andererseits von Gelegenheiten, Überwachung und Strafandrohung. Im Hinblick auf präventive Mechanismen sollte demnach das spezifische Zusammenspiel von personen- und umweltbezogenen Faktoren genutzt werden, indem vorherrschende gewaltzutragliche Umstände durch Abschreckung und Verminderung von Anreizen verringert werden.

3. Bisherige Evaluierung von Präventionsmaßnahmen

Die empirische Forschung zur Evaluation einzelner präventiver Maßnahmen wird dadurch erschwert, dass sich diese im komplexen Bedingungsgefüge mit vielfältigen Wechselwirkungen bewegen. Dass sich Übergriffe auf Bedienstete durch die Reduktion von Gelegenheiten und Maßnahmen zur Herstellung eines positiven Anstaltsklima verhindern lassen, erscheint nicht nur plausibel, sondern lässt sich auch theoretisch stringenter erklären. Allerdings sind keine unmittelbaren

Tabelle 2: Strategien zur Reduktion von begünstigenden Bedingungen (Auslösern) für Gewalt in Gefängnissen (Wortley, 2002, S. 58)

Kontrolle von Hinweisreizen	Kontrolle von Gruppendruck	Beeinflussen von subjektiven Normen	Vermindern von Provokationen
Kontrolle von auslösenden Signalen (triggers): - Waffeneffekt (keine sichtbaren Waffen) - positive Hinweisreize zulassen	Vermindern unerwünschter Konformität: - Altersgruppen mischen - Unruhestifter verteilen	Setzen von Regeln: - Aushändigen und Erläutern der Hausordnung und anderer Regeln - Verdeutlichung durch Bedienstete	Weniger Frustrationen und Einschränkungen: - Ausweitung der Selbstbestimmung (Licht, Heizung) - nicht-provokative Anweisungen
Erinnerungen und Mahnungen: - Sicherheitshinweise - offene Warnungen	Unerwünschten Gehorsam verhindern: - Whistleblower (Informanten) unterstützen - Gefangene einbeziehen	Verantwortlichkeit klarstellen: - persönlicher Raum und Verantwortungsbereich - Alkoholverbot	Vermeiden von crowding: - keine Überbelegung von Stationen - Einsatz von Licht, Farben, Fenstern usw.
Vermeiden von Nachahmungseffekten: - Beispielfunktion von Bediensteten - Störer entfernen	Wohlverhalten (compliance) fördern: - Aussprache mit Gefangenen - Beschwerdemanagement	Verdeutlichen der Folgen von Verstößen: - Gemeinschaftsgefühl stärken - Konfrontieren in der Wohngruppe	Respektieren des persönlichen Raums: - den Haftraum gestalten lassen - persönliche Schlüssel
Setzen positiver Erwartungen: - hochwertiges Mobiliar - Vertrauenserweise	Vermeiden von Anonymität: - kleine Einheiten - Auflockerung der Uniformierung	Stärken persönlicher Beziehungen: - Kontakte Bedienstete – Gefangene - humanes Gefängnis	Vermindern belastender Umweltfaktoren: - Lärmvermeidung - Frischluftversorgung

¹² Vgl. Wikström & Treiber, 2009.

Zusammenhänge zwischen der Einführung einzelner Maßnahmen und den Übergriffen auf Bedienstete zu erwarten. Wahrscheinlicher ist es, dass sich mögliche Wirkungen eher langfristig abbilden.

Im Gegensatz zu den Maßnahmen zur Förderung des Anstaltsklimas wurden die Einführung von technischen Sicherheitsvorkehrungen und ihre Auswirkungen auf Gewalt-Vorfälle bereits untersucht. So veröffentlichten Allard, Wortley und Stewart¹³ eine Untersuchung zum Einsatz der Videoüberwachung in australischen Gefängnissen. Der Untersuchungsansatz lässt allerdings keine direkten Rückschlüsse darauf zu, ob der Einsatz der Videoüberwachung die Zahl der Übergriffe in einer Anstalt vermindert oder ob Anstalten, die mehr Videoüberwachung einsetzen, weniger Übergriffe registrieren als Anstalten mit weniger oder keinen Videokameras. Aus der Beobachtung, dass Übergriffe gegen Mitgefangene oder Bedienstete in überwachten und in nicht-überwachten Bereichen etwa gleich häufig vorkamen, Übergriffe mit Waffen (bei denen ein gewisses Maß an Vorbereitung oder Planung angenommen wird) jedoch eher in nichtüberwachten Bereichen, schließen die Forscher, dass die Videoüberwachung zwar auf geplante (d.h. in den meisten Fällen instrumentell motivierte) Gewalt abschreckend wirkt, nicht aber auf impulsive Gewalt.

Zusammenfassend ist der internationale Forschungsstand zur Frage der Prävention von Übergriffen im Strafvollzug als noch recht rudimentär zu beurteilen. Überlegungen hinsichtlich präventiver Maßnahmen müssen weitestgehend auf theoretische Argumente oder auf Erkenntnisse aus anderen Bereichen gestützt werden.

Literatur

- Allard, T. J., Wortley, R. K. & Stewart, A. L. (2008). The effect of CCTV on prisoner misbehavior. *The Prison Journal*, 88, 404-422.
- Clarke, R. V. & Homel, R. (1997). A revised classification of situational crime prevention techniques. In S. P. Lab (ed.), *Crime prevention at the crossroads*, 17-27. Cincinnati, OH: Anderson.
- Cooke, D. J., Baldwin, P. J. & Howison, J. (1990). *Psychology in prisons*. New York: Routledge.
- Dahle, K.-P., Harwardt, F. & Schneider-Njepel, V. (2012). *LSI-R. Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern*. Göttingen: Hogrefe.
- Elsner, E. & Laumer, M. (2015). *Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern: Langzeitanalyse der Polizeilichen Kriminalstatistik und Auswertung von Strafverfahrensakten*. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Endres, J. & Breuer, M. M. (2014). Gewalt- und Affektdelikte. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie*, 87-105. Göttingen: Hogrefe.
- Gadon, L., Johnstone, L. & Cooke, D. (2006) Situational variables and institutional violence: A systematic review of the literature. *Clinical Psychology Review*, 26, 515-534.
- Lahm, K. F. (2009). Inmate assaults on staff: A multilevel examination of an overlooked form of prison violence. *The Prison Journal*, 89, 131-150.
- Lehmann, A. & Greve, W. (2016). *Justizvollzug als Profession: Herausforderung eines besonderen Tätigkeitsbereichs*. Hannover: Nomos.
- Light, S. C. (1991). Assaults on prison officers: Interactional themes. *Justice Quarterly*, 8, 243-261.
- Mailloux, D. L. & Serin, R. C. (2003). Sexual assaults during hostage takings and forcible confinements: Implications for practice. *Sexual Abuse*, 15, 161-170.

Schenk, A. M. & Fremouw, W. J. (2012). Individual characteristics related to prison violence: A critical review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 17, 430-442.

Steiner, B., Butler, H. D. & Ellison, J. M. (2014). Causes and correlates of prison inmate misconduct: A systematic review of the evidence. *Journal of Criminal Justice*, 42, 462-470.

Wikström, P.-O. & Treiber, K. (2009). Violence as situational action. *International Journal of Conflict and Violence*, 3(1), 75-96.

Wortley, R. (2002). *Situational prison control: Crime prevention in correctional institutions*. Cambridge: Cambridge University Press.

Veranstaltungshinweis

TOA 3.0 – „Der Mensch [bleibt] das Maß aller Dinge“?! 30 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und heilende Gerechtigkeit in Bremen 17. und 18. Mai 2018 in Bremen

Vom 17.-18. Mai 2018 wird im Haus der Bremischen Bürgerschaft und im Haus der Wissenschaft zum 30-jährigen Bestehen von Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtungen in Bremen eine Fachtagung TOA 3.0 – „Der Mensch [bleibt] das Maß aller Dinge“?! stattfinden.

Den Tagungsauftritt in der Bremischen Bürgerschaft machen der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Christian Weber, und Vertreter aus Ministerien und vom PsychKon e.V.

Es folgen Festvorträge von Prof. Dr. Michael Günter (Universitätsklinikum Stuttgart) und Prof. Dr. Elfriede Löchel (International Psychoanalytic University Berlin).

Zum Abschluss des ersten Tages gibt es einen Sektempfang und eine Abendveranstaltung.

Am zweiten Tag erwarten Sie nach Grußworten durch unseren Vorstand Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch und Bernd Meinders sowie den Präsidenten des DBH-Fachverbands, zwei Kurzvorträge von Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen), Frauke Dziomba und Frank Winter.

Danach finden zahlreiche Workshops zu aktuellen Themen der Kriminalrechtspflege und sozialen Arbeit statt, die z.T. am Nachmittag fortgesetzt werden. Mit einem Besucherprogramm soll die Tagung ausklingen.

↳ Tagungsflyer: <http://toa-bremen.de/Tagungsflyer%202018.pdf>

↳ Anmeldung: http://toa-bremen.de/Anmeldeformular_2018.doc

13 Allard, Wortley und Stewart, 2008.

Jochen Goerdeler

Vertrauen ist gut – Videotechnik ist besser?

Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Videotechnologie im Justizvollzug

Daraus ergibt sich die Hauptwirkung des Panopticon: die Schaffung eines bewussten und permanenten Sichtbarkeitszustandes beim Gefangenen, der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt.¹

1. Videoüberwachung – das neue Panoptikum?

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durchzieht alle Lebensbereiche in den Strafvollzugsanstalten. Eine möglichst umfassende und zugleich effiziente Wahrnehmung und Kontrolle des Verhaltens der Gefangenen war schon immer das Bemühen des neuzeitlichen Strafvollzuges. Auf den englischen Sozialreformer und Philosophen Jeremy Bentham (1748-1832) geht das Konzept einer panoptischen Gefängnisarchitektur zurück, das Michel Foucault in seinem Klassiker „Überwachen und Strafen“ so bemerkenswert analysierte:² Den Bediensteten wird durch eine zentral gelegene Kanzel ein permanenter Einblick in die im Rundbau angeordneten Gefängniszellen ermöglicht. Während die Aufseher in der Kanzel die Gefangenen in den gegen das Licht angeordneten Zellen permanent sehen konnten, sollte es für die Gefangenen nicht möglich sein zu erkennen, ob sie in diesem Augenblick beobachtet werden oder nicht. Ganz bewusst wollte Bentham durch einen permanenten Beobachtungsdruck die Konformität der Gefangenen erreichen. Er strebte dadurch auch eine Reduzierung des Wachpersonals und eine Reduzierung der von der Gesellschaft aufzubringen Kosten für das Gefängniswesen an.

In dieser Radikalität hat sich das Modell im deutschen Gefängniswesen nie durchgesetzt. Aber auch hierzulande zeugt der „klassische“ Gefängnisgrundriss des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit einer zentralen Wachkanzle und strahlenförmig abgehenden Zellenttrakten³ von dem Bemühen um eine effiziente Übersicht. Die zeitgemäße Gefängnisarchitektur hat diesen Ansatz hinter sich gelassen: Die an Grundrechtsschutz und Resozialisierung ausgerichtete Vollzugsorientierung verlangt (eigentlich) auch nach einer anderen Anstaltsarchitektur; eine mehr an den elementaren Lebensbedürfnissen und der Nutzungsfunktionalität orientierte Raumgestaltung hat dadurch an Bedeutung gewonnen. Dennoch bildet sich auch in der gegenwärtigen Gefängnisarchitektur immer das Bedürfnis nach Sicherheit und Übersicht ab.

Die technischen Entwicklungen bei der Video- und Computertechnologie haben dem Streben nach umfassender optischer Kontrolle ganz neue Dimensionen eröffnet: die Kameras sind klein, empfindlich und auflösungsscharf geworden, sie können über Computer ferngesteuert werden, die Kapazitäten für digitales Speichern haben sich explosionsartig vergrößert, während umgekehrt proportional die Kosten je Speichereinheit gesunken sind, die Digitalisierung ermöglicht ein verlustfreies Speichern und Kopieren der Aufzeichnungen und schließlich ist eine Übertragung ohne Zeitverlust nicht nur innerhalb der

Anstalt, sondern nahezu ohne räumliche Einschränkung oder Begrenzung der Empfänger möglich (u.a. über Emails, Internet, Cloudspeicher oder andere Online-Dienste). Mit ihren technischen Möglichkeiten kann die moderne digitale Videotechnologie eine viel potentere panoptische Überwachung herstellen, als Bentham sich das jemals hätte träumen können. Aufgabe der heutigen Vollzugsgestaltung und eines zeitgemäßen Vollzugsrechtes ist es daher, den Leviathan zu zähmen und zu vermitteln zwischen dem technisch Machbaren sowie dem aus Sicherheitsgründen Wünschenswerten einerseits und der Beachtung von Grundrechten und der Orientierung am Resozialisierungsauftrag andererseits.

2. Allgemeine Grundlagen des Datenschutzrechts

Bevor die speziellen Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung dargestellt werden, sei stichpunktartig auf die hier relevanten allgemeinen Grundlagen des Datenschutzrechtes eingegangen: Ausgangspunkt des Datenschutzrechtes ist vor allem das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Einzelnen vor einer unerlaubten Erhebung, Verwendung und Weitergabe „seiner“ Daten schützt.⁴ Gegenstand des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind daher jede Art von Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Das Datenschutzrecht geht von einzelnen Schritten der Datenverarbeitung aus, insb. Erhebung, Speicherung, Nutzung, Änderung, Übermittlung und Löschung.⁵ Jeder einzelne der Verwendungsschritte stellt einen eigenständigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Daher gilt auch für die Videoüberwachung, dass zwischen der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und ihrer weiteren Verarbeitung zu differenzieren ist. Ein solcher Eingriff ist zulässig, wenn damit Zwecke der Allgemeinheit verfolgt werden, die gewichtiger sind als das Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Daten.⁶ Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips muss die Datenverarbeitung zudem geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erfüllen; es darf kein anderes gleich wirksames, weniger belastendes Mittel geben, um diesen Zweck zu erreichen; und die Verwendung der Daten muss dem Betroffenen zumutbar sein.

Als Ausprägung des Grundrechtsschutzes und insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips gelten im Datenschutzrecht die Grundsätze der Transparenz, der Datensparsamkeit und der Zweckgebundenheit.⁷

Jeder Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf einer Rechtsgrundlage.⁸ Eine solche kann sich aus einer gesetzlichen Befugnisnorm oder aus ei-

1 Foucault, S. 258.

2 Foucault, S. 256 ff.

3 S. zur Gefängnisarchitektur Seelich, FS 2011, 207-214.

4 Ausgehend von BVerfGE 65, 1 (Volkszählung). S. LNNV-Koranyi O 1; AK StVollzG-Goerdeler, III 1.

5 Im Einzelnen AK StVollzG-Goerdeler III 10 ff mwN.

6 BVerfGE 65, 1.

7 LNNV-Koranyi O Rn 2; AK StVollzG-Goerdeler III Rn 18.

8 LNNV-Koranyi O Rn 2.

ner Einwilligung des Betroffenen ergeben. (Da die Einwilligung kaum als Rechtsgrundlage für Videoüberwachungen im Strafvollzug in Betracht kommt, wird der Beitrag auf diese nicht näher eingehen.⁹) Als gesetzliche Rechtsgrundlage sind bereichsspezifische und hinreichend bestimmte (normenklare) Regelungen erforderlich. Es muss also sowohl für den Betroffenen als auch den Rechtsanwender erkennbar sein, wer was darf bzw. nicht darf. Inhaltlich muss die Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und insbesondere den Verhältnismäßigkeitsanforderungen entsprechen. Auch wenn sich eine Datenverarbeitung innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen hält, muss sie auch im Einzelfall geeignet, erforderlich und zumutbar sein.

3. Videoüberwachung und Grundrechtsbezug

Eine Beobachtung mittels Video-Anlagen ist u.a. wegen der Intransparenz für den Betroffenen, der gesteigerten Abbildungsgenauigkeit und -weite, einem von der Anlage ausgehenden Beobachtungsdruck¹⁰ sowie der Möglichkeit zur dauerhaften Aufzeichnung und weiteren Verarbeitung der Bilder mit einer erhöhten Eingriffsschwere verbunden,¹¹ insbesondere wenn diese anlasslos, also ohne ein konkretes, zu einem Verdacht Anlass gebendes Verhalten des Betroffenen erfolgt.¹² Sowohl die Erhebung mittels Video-Technologie als auch die Speicherung der so gewonnenen Bilder bedürfen einer eigenen, bestimmten und normenklarer Rechtsgrundlage.¹³ Weder die datenschutzrechtliche(n) Generalklausel(n) noch die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel, die sog. „Angstklausel“, stellen hierfür ausreichende Rechtsgrundlagen dar.¹⁴ Der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Generalklausel ist wegen der erhöhten Eingriffsschwere nicht eröffnet; die der Angstklausel deswegen nicht (mehr), weil es sich bei der Video-Überwachung inzwischen um etablierte Standardmaßnahmen handelt und die Gesetzgeber längst Gelegenheit hatten, die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Noch vertretbar ist es, wenn eine Video-Überwachung ohne Aufzeichnung – quasi als verlängertes Auge – auf besondere Überwachungsregelungen, wie bspw. die Ermächtigung zur optischen Besuchsüberwachung, gestützt wird.

Die bei der gesetzlichen Ausgestaltung wie auch dem konkreten Einsatz zu berücksichtigenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen für die Legitimation von Video-Überwachungsmaßnahmen werden umso größer, je stärker sie in die Privatsphäre der Betroffenen eindringt und je sensibler die von ihr überwachte soziale Situation ist.¹⁵ Das BVerfG strukturiert diese Verhältnismäßigkeitsanforderungen mit Hilfe seiner Sphärentheorie.¹⁶ Zu unterscheiden sind

demnach eine Sozialsphäre, in der sich der Einzelne offen in der Gesellschaft bewegt¹⁷; die Privatsphäre, in der der Einzelne – dem Einblick der Öffentlichkeit entzogen – sich gehen lassen und er selbst sein kann,¹⁸ sowie die Intimsphäre als unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung, die dem hoheitlichen Zugriff schlechterdings entzogen sein muss.¹⁹

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob neben dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung weitere Grundrechte betroffen sind, wie bspw. der Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG, oder die Religionsfreiheit, wenn Überwachungsmaßnahmen während Kulthandlungen stattfinden sollen.

4. Vollzugsrecht und Videoüberwachung

Heutzutage sind Überwachungskameras aus den Anstalten des Justiz- und Maßregelvollzuges nicht mehr wegzudenken. In den Datenschutzregelungen des alten Bundes-StVollzG fand sich diese Materie noch gar nicht wieder. Die seit der Föderalismusreform 2006 zuständigen Landesgesetzgeber haben inzwischen die technische Entwicklung rechtlich nachvollzogen: So enthalten inzwischen fast alle Landes-Strafvollzugsgesetze bzw. die Justizvollzugsdatenschutzgesetze bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Video-Technologie. Leider fehlte es für die Landesregelungen an einem Regelungsvorbild (der Musterentwurf für ein Landes-Strafvollzugsgesetz (ME StVollzG) hat den gesamten Datenschutz ausgeklammert und konnte dementsprechend auch keine Musterregelung anbieten), so dass die Regelungen zur Videoüberwachung sehr unterschiedlich geraten sind, auch hinsichtlich der Regelungsichte.

- Differenzierte Regelungen finden sich in den Justizvollzugsdatenschutz- bzw. Strafvollzugsgesetzen von Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.²⁰ Nach einer allgemeinen Befugnisnorm folgen Bestimmungen zur Videoüberwachung im Umfeld von Anstalten, von Räumen und Flächen innerhalb der Anstalt und von Hafträumen sowie abschließend eine Regelung zur Speicherung derartig erhobener Daten.
- Eher knapp fallen die – strukturell ähnlichen – Bestimmungen in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen aus:²¹ Im Rahmen der „Besonderen Formen der Datenerhebung“ regelt ein Absatz die Videoüberwachung und eine Löschungsvorschrift bestimmt eine Frist zur Löschung derartig erhobener Daten. Etwas umfangreicher sind die Regelungen in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen.²²
- Unter dem Gesichtspunkt hinreichend bestimmter bereichsspezifischer Regelungen unbefriedigend ist die Gesetzeslage in Niedersachsen und Bayern: Das Niedersächsische

9 Im Einzelnen AK StVollzG-Goerdeler III Rn 23.

10 In Bezug auf den Sichtspion in der Haftraumtür erkennt der BGH an, dass eine konstante Beobachtungsmöglichkeit für den Betroffenen eine „starke seelische Belastung“ darstellen kann, BGHSt 37, 380 (383) = StV 1991, 569. Hingegen erkennt das LG Potsdam R&P 2003, 104 [106] in einer im Unterbringungsraum angebrachten, aber nicht betriebenen Kamera kein Problem; hiergegen Anm. Pollähne 108 mwN.

11 Goerdeler R&P 2014, 129, 134 f; ders. StV 2014, 356 f.

12 BVerfG 23.7.2007, 1 BvR 2368/06, Rn 51 [Juris] mwN.

13 Goerdeler R&P 2014, 129, 135.

14 Hinsichtlich der Speicherung rechtmäßig erhobener Aufnahmen aA: OLG Celle NStZ 2011, 349; StV 2014, 355 f mit abl. Anm. Goerdeler StV 2014, 356 ff.

15 BVerfG R&P 2002, 120 = StV 2001, 658; Pollähne, Anm. zu OLG Koblenz 31.3.2002 – 5 U 1648/01, R&P 2003, 104, 106.

16 Epping/Hillgruber-Lang, Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 2 GG Rn 35 ff mwN.

17 Epping/Hillgruber-Lang, Beck'scher Online-Kommentar GG Art. 2 GG Rn 43 f mwN.

18 Epping/Hillgruber-Lang, Beck'scher Online-Kommentar GG Art. 2 GG Rn 41 f mwN.

19 BVerfGE 109, 279, 313 = NJW 2004, 999, 1002; Epping/Hillgruber-Lang Beck'scher Online-Kommentar GG Art. 2 GG Rn 39 f mwN.

20 BE § 18 – 25 JVolzDSG Bln; RP § 18-22 LJVolzDSG; ST § 141-145 JVolzGB LSA; SH § 21 – 25 JVolzDSG SH.

21 BB § 126 Abs. 2, 138 Abs. 2 BbgJVolzG; HB § 112 Abs. 2, 124 Abs. 2 BremStVollzG; MV § 108 Abs. 2, 116 Abs. 2 StVollzG M-V; TH § 124 Abs. 2, 138 Abs. 2 ThürJVolzGB.

22 BW § 23, 32 JVolzGB I; HE § 45 Abs. 2, 58 Abs. 6, 65 Abs. 2 HStVollzG; HH § 119 HmbStVollzG; NW § 66 StVollzG NRW; SL § 114 SLStVollzG; SN § 79 Sächs-StVollzG.

Justizvollzugsgesetz enthält nur eine explizite Regelung über den verdeckten Einsatz von technischen Mitteln bei der Datenerhebung²³ (offenbar ist der Umkehrschluss intendiert, dass der offene Einsatz technischer Mittel unter den allgemeinen Voraussetzungen der Datenerhebung zulässig ist). Und das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthält nur einen Verweis auf die Bestimmungen zur Videoüberwachung im Landesdatenschutzgesetz.²⁴

Jenseits dieser speziellen Regelungen zur Videoüberwachung sind auch die Bestimmungen zur Besuchsüberwachung sowie zur besonderen Sicherungsmaßnahme der Beobachtung zu beachten.

4.1 Außenanlagen, Anstaltsgebäude, Freiflächen

Die meisten Landesgesetze bestimmen zunächst recht allgemein, dass

- „aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung [...] die Beobachtung einzelner Bereiche des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Anstalt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig [ist]“²⁵ oder
- „die Justizvollzugsanstalten [...] das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude offen mittels Videotechnik beobachten [können]“.^{26 27}

Erfasst werden von diesen Regelungen die Außenanlagen, die äußeren Mauern, die innerhalb der Anstalt gelegenen Freiflächen sowie Verkehrsflächen und Räume innerhalb der Anstaltsgebäude. Durch speziellere Bestimmungen ausgenommen sind in der Regel die Hafträume der Gefangenen (s.u.). In räumlicher Hinsicht sind diese Tatbestandformulierungen sehr weit gefasst und umfassen Flächen und Räume, die in ihrer Bedeutung für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sehr unterschiedlich zu gewichten sind: erkennbar ist es ein großer Unterschied, ob die Außenmauern, Verkehrsflächen, Gemeinschafts-, Unterrichts- und Behandlungszimmer überwacht werden. Diese unterschiedliche Gewichtung muss bei der Gesetzesanwendung, also bei der Legitimation einzelner Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung berücksichtigt werden. Eine solche Differenzierung zwischen unterschiedlichen Flächen und Gebäudeteilen findet sich schon auf tatbestandlicher Ebene in den Gesetzen von Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.²⁸

Die geringste Legitimationsschwelle besteht im Hinblick auf eine Überwachung der Außenmauern sowie der diese umgebenden Freiflächen, da diese Einrichtungen selbst der

Sicherheit der Anstalt dienen. Hier geht es darum, Fluchtversuche, ein unbefugtes Eindringen von Personen sowie das Überwerfen von Nachrichten oder Gegenständen zu erkennen und zu verhindern. Soweit die Überwachung eng auf diese Sicherheitsanlagen ausgerichtet ist, dürften berechnete Interessen von Gefangenen oder Dritten kaum betroffen sein.

Die Überwachung sollte jedoch öffentliche Verkehrsflächen außerhalb der Einrichtung nicht erfassen, insbesondere wenn von der Überwachung regelmäßig Dritte ohne jeden Bezug zur Einrichtung betroffen werden (bspw. wenn Bürgersteige, Bushaltestellen usw. erfasst werden).²⁹ In jedem Fall auszuschließen ist, dass die Kameras einen Einblick in fremde Wohnungen etc. gewähren – dies würde die grundrechtlich geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 1 GG verletzen.³⁰ Kann dies nicht durch die Ausrichtung und den Blickwinkel der Kamera vermieden werden, muss durch eine Verpixelung sichergestellt werden, dass diese Bereiche am Monitor nicht eingesehen werden können.

Im Übrigen gilt, dass auf die Überwachung hinzuweisen ist,³¹ und zwar räumlich so, dass Passanten und Besucher den Hinweis wahrnehmen können, bevor sie den überwachten Bereich betreten; ein Schild erst an der Pforte ist daher nicht ausreichend, wenn bereits Zuwege oder Parkplätze überwacht werden.³²

4.2 Verkehrsflächen und Gemeinschaftsräume

Innerhalb der Anstaltsgebäude sind die Anforderungen an die Legitimation von optisch-elektronischen Überwachungsanlagen am geringsten bei den Frei- und Verkehrsflächen wie Fluren, Höfen, Werkstätten usw. Denn hier bewegen sich die Gefangenen in der (Anstalts-) Öffentlichkeit, also gerade nicht in Räumen, die einer privateren Lebensgestaltung oder als Rückzugsbereich dienen. Der Einsatz von Videoüberwachung wird sich daher mit allgemeinen Gründen der Sicherheit der Anstalt rechtfertigen lassen, etwa um Gefangene und andere Personen vor Übergriffen zu schützen, Sachbeschädigungen und unerlaubte Geschäfte abzuwenden sowie Flucht-vorbereitungen zu vermeiden. Allerdings wird zu verlangen sein, dass sich diese Gründe durch Tatsachen untermauern lassen sowie dass die Überwachung Teil eines Sicherheitskonzeptes ist, das mit Hilfe der Videoüberwachung eine effektive Verbesserung der Sicherheitslage verspricht.

Anderes ist jedoch die Überwachung von Gemeinschafts-, Behandlungs- und Gruppenräumen zu bewerten: erkennbar ist die Nutzung dieser Räumlichkeiten mit einem höheren Maß an sozialer Interaktion verbunden. Hier wird es im Einzelfall darauf ankommen, welches Maß an Kommunikation, Ungezwungenheit und Privatsphäre ihnen zuzuordnen ist, wie weit die sich darin aufhaltenden Betroffenen offenbaren (sollen) und wie intim die dort offenbarten Lebenssachverhalte sein werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher stets abzuwägen, ob die mit der Überwachung verfolgten Sicherheitsbelange die Interessen der Betroffenen überwiegen können. Dabei ist u.a. darauf abzustellen, welche konkret drohenden Gefahren oder Schäden mithilfe der Videoüber-

23 NI § 190 Abs. 2 S. 3 – 5 NJVollzG.

24 Art. 205 BayStVollzG verweist auf die Anwendung des Art. 21a BayDSG, der die Videobeachtung und -aufzeichnung erlaubt, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder in Ausübung des Hausrechts, insbesondere zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum erforderlich ist; Arloth/Krä-Arloth, Art. 205 BayStVollzG Rn 1.

25 BB § 126 Abs. 2 S. 1 BnbjVollzG; HB § 112 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG; MV § 108 Abs. 2 S. 1 StVollzG MV; SL § 114 Abs. 1 S. 1 StVollzG; SN § 79 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG; TH § 124 Abs. 1 S. 1 ThürVollzG; ähnlich HH § 119 Abs. 2 S. 2 HmbStVollzG.

26 BW § 23 S. 1 JVollzGB I; ähnlich NW § 66 Abs. 1 StVollzG NRW.

27 HE sieht in § 58 Abs. 6 HStVollzG eine Überwachung der Außenbereiche der Anstalt vor und ermächtigt in § 45 Abs. 2 S. 2 HStVollzG dazu, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln zu überwachen.

28 BE §§ 19, 20 JVollzDSC Bln; RP §§ 19, 20 LJVollzDSC; ST §§ 142, 143 JVollzGB LSA; SH §§ 22, 23 JVollzDSC SH.

29 Relativierender Arloth/Krä-Arloth, § 23 BW JVollzGB I Rn 1.

30 LfD BY, 27. TB 2015/2016 v. 31.01.2017 S. 97; 26. TB 2013/2014, S. 113; LfD Rlp, 22. TB 2008/2009, Mainz 2010, S. 88.

31 So BB § 126 Abs. 2 BbgjVollzGB; BE § 19 JVollzDSC; BW § 23 JVollzGB; HB § 112 Abs. 1 BremStVollzG; HH § 119 Abs. 2 HmbStVollzG; HE § 45 Abs. 2 S. 2 HStVollzG; MV § 118 Abs. 2 StVollzG M-V; NW § 66 Abs. 1 StVollzG NRW; RP § 19 LJVollzDSC RP; SL § 114 Abs. 1 SLStVollzG; ST § 142 JVollzGB LSA; TH § 124 Abs. 2 ThürVollzGB.

32 LfD BY, 27. TB 2015/2016 v. 31.01.2017 S. 97.

wachung abgewendet werden sollen. Zu prüfen ist auch, ob die Gefahr durch mildere Mittel, etwa einen entsprechenden Personaleinsatz, abgewendet werden kann.

4.3 Speicherung

Die besondere Sensibilität von Videoaufzeichnungen erfordert eigentlich eigene Rechtsgrundlagen für die Speicherung und weitere Verarbeitung der Aufzeichnung; diese alleine auf die datenschutzrechtliche Generalklausel zu stützen ist problematisch. Nicht alle Landesgesetze werden dem gerecht. Zu regeln ist insbesondere, zu welchen Zwecken die Daten verwendet und wie lange sie bis zu einer Löschung gespeichert werden dürfen.

- Die Landesgesetze definieren sehr unterschiedliche Lösungsfristen, wobei eine Speicherfrist von 48 Stunden als ausreichend und angemessen anzusehen wäre.³³
- Bayern: 2 Monate³⁴
- Hamburg, Sachsen: 1 Monat³⁵
- Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland: 4 Wochen³⁶
- Nordrhein-Westfalen: 2 Wochen³⁷
- Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen: 72 Stunden³⁸
- Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein: 48 Stunden.³⁹
- Niedersachsen stellt keine besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherung von Video-Aufzeichnungen bereit, was eine Erhebung und Verarbeitung verfassungsrechtlich fragwürdig macht. Soll die Lücke mit der Heranziehung des Landesdatenschutzgesetzes gefüllt werden, so müsste eine Löschung „unverzüglich erfolgen, wenn die Daten für den Erhebungszweck nicht mehr erforderlich sind.“, § 197 Abs. 5 NJVollzG iVm § 25a Abs. 5 NDSG.

Die Regelungen sind zum Teil nicht glücklich formuliert, indem die Lösungsfrist erst zu laufen beginnen soll, wenn der Erhebungszweck entfallen ist. Gemeint sein kann nur, dass nach der Erhebung die bezeichnete Frist zur Auswertung zur Verfügung steht. Ergibt sich in diesem Zeitraum nicht, dass die Aufzeichnungen etwa zum Zwecke der Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung benötigt werden, sind diese zu löschen.

4.4 Besuchsüberwachung

Bei der vollzuglichen Besuchsüberwachung ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbare Pflege persönlicher Beziehungen ein menschliches Grundbedürfnis betrifft; der Gefangene kann sich in der Haft dieser Überwachung nicht entziehen, wenn er dieses Grundbedürfnis befriedigen will. So sind bei der Besuchsüberwachung im Vollzug nicht nur die Sozial-sphäre berührt, sondern regelmäßig private Lebensbereiche. Handelt es sich um Besuche von Familienangehörigen oder Ehepartnern, wird durch eine Besuchsüberwachung zugleich in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG eingegriffen.

Vor diesem Hintergrund sind allgemeine Bestimmungen, nach denen das „Innere der Anstaltsgebäude“ oder „Räume und Freiflächen innerhalb von Vollzugsanstalten“ videotechnisch überwacht werden dürfen, insofern unzulänglich; legis speciales sind die Regelungen zur Besuchsüberwachung. Zu unterscheiden ist zwischen der optischen und akustischen Besuchsüberwachung. Alle Regelungen sehen die optische Überwachung bei Besuchen vor und erlauben hierbei regelmäßig auch den Einsatz technischer Hilfsmittel ohne weitere Voraussetzungen.⁴⁰

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass auch eine Speicherung der Bilder erlaubt ist;⁴¹ wegen des oben dargestellten Grundrechtsbezugs ist für die Speicherung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erforderlich, ansonsten ist lediglich die Übertragung auf einen Monitor zulässig. Die Bestimmungen in den Ländern sind hierzu unterschiedlich:

- In Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ergibt sich eine Befugnis zur Speicherung unmittelbar aus den Regelungen zur Besuchsüberwachung.
- In Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein findet sich die Speicherbefugnis in den datenschutzrechtlichen Regelungen über die Speicherung von Daten, die „durch Videoüberwachung“ oder „mittels optisch-elektronischer Einrichtungen“ erhoben worden sind.⁴²
- In Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen wird eine Aufzeichnung durch die Regelungen zur Besuchsüberwachung ausdrücklich ausgeschlossen.
- In Niedersachsen und Hamburg gibt es keine Befugnisnorm zur Speicherung derartiger Daten, so dass diese unzulässig ist.⁴³

In jedem Fall muss auch hier auf die Überwachung hingewiesen werden. Dies kann durch eine Beschilderung erfolgen, die aber auch für Gefangene und Besucher verständlich sein muss, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.⁴⁴

Für die – nur im Einzelfall erlaubte – akustische Überwachung haben die Landesgesetze keine Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel geschaffen; Tonübertragungen und -aufzeichnungen sind damit unzulässig.⁴⁵ Nur Berlin und Sachsen-Anhalt ermöglichen eine akustische Überwachung mithilfe technischer Mittel.⁴⁶

33 LfD SL, 26. TB 2015/16, LT-Drs. 16/15 v. 21.06.2017, S. 57, bezogen auf den Jugendarrest und 25. TB 2013/14, LT-Drs. 15/1320 v. 22.04.2015, S. 43 f bezogen auf das StVollzG SL.

34 BY Art. 205 BayStVollzG iVm Art 21a Abs. 5 BayDSG.

35 HH § 125 Abs. 2 HmbStVollzG; SN § 79 Abs. 4 SächsStVollzG.

36 BW § 48 Abs. 1 JVVollzGB I; MV § 116 Abs. 3 StVollzG M-V; SL § 114 Abs. 2 StVollzG M-V.

37 NW § 66 Abs. 3 StVollzG NRW.

38 BB § 138 Abs. 2 BbgVollzG; HB § 124 BremStVollzG; HE § 65 Abs. 2 HStVollzG; TH § 138 Abs. 2 ThürVollzGB.

39 BE § 23 Abs. 1 BlnVollzDSG; RP § 22 Abs. 1 LJVollzDSG; ST § 145 Abs. 1 JVVollzGB LSA; SH § 25 Abs. 1 LJVollzDSG SH.

40 BW § 21 Abs. 2 JVVollzGB III; BY Art. 30 Abs. 1 BayStVollzG; BE § 31 Abs. 3 BlnStVollzG; BB § 36 Abs. 2 BbgVollzG; HB § 28 BremStVollzG; HH § 27 Abs. 1 HmbStVollzG; HE § 34 Abs. 5 HStVollzG; NW § 20 Abs. 1 StVollzG NRW; RP § 35 Abs. 2 LJVollzG RLP; SL § 28 Abs. 2 SaarStVollzG; SN § 28 Abs. 2 SächsStVollzG; ST § 36 Abs. 1 JVVollzGB LSA; TH § 36 Abs. 2 ThürVollzGB.

SH macht den Einsatz von Videoüberwachung bei Besuchen von einer Einzelfallentscheidung der Anstaltsleitung abhängig, § 44 Abs. 5 LStVollzG SH. NI trifft keine Aussage zum Einsatz technischer Hilfsmittel, NI § 28 Abs. 1 NJVollzG.

41 LNNV-Laubenthal, E Rn 43. Vgl. auch LfD Rlp, 22. TB 2008/2009, Mainz 2010, S. 88.

42 BE § 23 BlnVollzDSG iVm § 31 Abs. 3 BlnStVollzG, § 20 BlnStVollzG; HB § 115 Abs. 1 BremStVollzG; SL § 114 Abs. 2 SaarStVollzG; SH § 25 Abs. 1 JVVollzDSG SH.

43 Zu NI: Goerdeler StV 2014, 356, 357 f; aA OLG Celle NStZ 2011, 349, StV 2014, 355; Arloth/Krä-Arloth, § 28 NJVollzG Rn 1; zu HH: so auch Arloth/Krä-Arloth, § 27 HmbStVollzG Rn 1.

44 LNNV-Laubenthal, E Rn 43. AK StVollzG-Feest/Wegner, II § 28 Rn 10; AK StVollzG-Goerdeler, III Rn 81.

45 BW § 21 Abs. 1 JVVollzGB III; BY Art. 30 Abs. 2 BayStVollzG; BB § 37 BbgVollzG; HB § 29 BremStVollzG; HH § 27 Abs. 2 HmbStVollzG; HE § 34 Abs. 5 S. 1 HStVollzG; MV § 29 StVollzG M-V; NI § 28 NJVollzG; NW § 20 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW; RP § 36 LJVollzG; SL § 29 SaarStVollzG; SN § 29 SächsStVollzG; SH § 44 Abs. 5 Nr. 2 LStVollzG SH; TH § 37 ThürVollzGB.

46 BE § 22 Abs. 1 BlnVollzDSG; ST § 36 Abs. 2 S. 2 JVVollzGB LSA.

4.5 Überwachung von Haft-, Beobachtungs- und besonders gesicherten Hafträumen

Besonders sensibel ist die Überwachung von Gefangenen in ihren Hafträumen. Zwar unterfallen diese nicht dem starken grundrechtlichen Schutz der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 1 GG,⁴⁷ dennoch ist auch die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) zu wahren.⁴⁸ Die Hafträume sollen den Gefangenen auch als Rückzugsbereich dienen und manifestieren den Schutz der Privatsphäre in räumlicher Hinsicht.⁴⁹ In diesen Raum durch Bedienstete, technische Anlagen oder sonstige Einblicke einzudringen, stellt daher einen Eingriff in den Privatbereich dar. Das gilt für Kameras wie für sog. Türspione: auch letztere dürfen nicht einfach „im Rahmen von Sicherheit oder Ordnung“ ohne besonderen Anlass genutzt werden. Vielmehr dürfen auch Türspione, Sichtklappen pp. nur im Einzelfall als besondere Sicherungsmaßnahme der Beobachtung entsprechend der hierfür geltenden Voraussetzungen genutzt werden.⁵⁰ Der Einbau von Kameras und Türspionen in „normale“ Hafträume ist daher schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.⁵¹ Die Überwachung von Hafträumen wird daher außer bei einer Beobachtung in den meisten Landesgesetzen ausdrücklich ausgeschlossen (teilweise mit der ausdrücklichen räumlichen Einschränkung, dass eine Beobachtung mit Videüberwachung nur in besonderen Beobachtungs- oder besonders gesicherten Hafträumen zulässig ist).⁵²

Auch für die Länder, deren Vollzugsgesetze nicht ausdrücklich eine Beobachtung in den („normalen“) Hafträumen verbieten, ergibt sich jedoch unmittelbar aus der Grundrechtslage, dass eine Videüberwachung nur im Einzelfall unter den materiellen Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme der Beobachtung und nur dann zulässig sein kann, wenn dadurch akute erhebliche Gefahren abgewendet werden können und keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen aussichtsreich sind.

Anders als noch § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG haben der ME-StVollzG und fast alle Landesgesetze den Einsatz von „technischen“ oder „optisch-elektronischen (Hilfs-) Mitteln“ im Rahmen der Beobachtung zugelassen.⁵³ Damit gelten zu-

nächst die formellen und materiellen Voraussetzungen, die für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu beachten sind, insbesondere dass in der Person des Gefangenen eine erhöhte Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Auch wenn dadurch nächtliche Störungen durch Lichteinschalten und Klappern der Sichtklappe von den Betroffenen als entlastend wahrgenommen werden,⁵⁴ bedeutet der Einsatz von Videotechnologie eine erhebliche Vertiefung des Eingriffes in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen und kann daher keinesfalls selbstverständlich bei jeder Beobachtung zum Einsatz kommen.⁵⁵ Vielmehr ist der Einsatz für den Einzelfall ausdrücklich anzuordnen und dessen Notwendigkeit gesondert zu begründen.⁵⁶ Vordrucke für die Anordnung der Beobachtung sind entsprechend zu gestalten. Wenn möglich sollte mit dem Betroffenen über die Gestaltung der Beobachtung gesprochen und dessen Wunsch akzeptiert werden. Im Übrigen sind die Gefangenen ausdrücklich auf eine Überwachung hinzuweisen; es muss für sie auch erkennbar sein, ob die Kamera arbeitet oder nicht.⁵⁷ Wie bei einer unmittelbaren Beobachtung ist auch im Falle eines Einsatzes von Videotechnik sicherzustellen, dass nur Bedienstete desselben Geschlechts wie der Untergebrachte Einblick auf den Bildschirm haben.⁵⁸

Außerdem ist die Videobeobachtung zum Schutz der Menschenwürde⁵⁹ so zu gestalten, dass die Nutzung des Sanitärbereichs nicht unmittelbar einsehbar ist;⁶⁰ Die Übertragungsbilder können bspw. in den entsprechenden Bereichen derart verpixelt werden, dass Details nicht mehr erkennbar sind.⁶¹ Technisch sind Systeme einsetzbar, in denen die Stärke der Verpixelung je nach Einzelfall angepasst werden kann. Eine Überwachung des Raumes ohne entsprechende Einschränkung kann nur aufgrund einer Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr denkbar sein.⁶² Dies ist dann im Einzelfall ausdrücklich anzuordnen und zu begründen; dabei ist das Selbstverletzungsrisiko gegenüber der Beeinträchtigung abzuwägen.⁶³



Jochen Goerdeler

Leiter des Referates
Psychiatrie, Maßregelvollzug
im Sozialministerium
Schleswig-Holstein
jochen.goerdeler@
sozmi.landsh.de

47 BVerfG NJW 1996, 2643 mit Hinweis auf das fortbestehende Hausrecht der Anstalt, das ein jederzeitiges Betreten des Haftraumes erlaube; auch für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; LG Aachen 29.8.2013, 33i StVK 513/13.

48 BVerfG NJW 1996, 2643.

49 Witos/Staiger/Neubacher NK 2014, 359, 366 ff; Arloth/Krä-Krä, § 144 JVVollzGB LSA Rn 1

50 BGHSt 37, 380, 383; s.a. Nationale Stelle, TB 2016, S. 16 (Standards) und TB 2013, S. 27f.

51 Nationale Stelle, TB 2013, 27; LfD LSA, 10. TB 2009-2011, LTDrucks. 6/398, S. 82; ULD SH, 32. TB 2009, (LTDrucks. 17/ 210) Kiel 2010.

52 BE § 21 JVVollzDStG; BB § 126 Abs. 2 S. 4 BbgJVVollzGB; HB § 112 Abs. 2 S. 4 BremStVollzG; HH § 119 Abs. 3 HmbStVollzG; MV § 108 Abs. 2 S. 3 StVollzG M-V; NI § 81a Abs. 1 NJVollzG; NW § 66 Abs. 4 StVollzG NRW; SL § 114 Abs. 1 S. 3 SLStVollzG; RP § 21 Abs. 1 LJVVollzDStG; SN § 79 Abs. 1 S. 2 SächsStVollzG; ST § 114 JVVollzGB LSA; SH § 24 Abs. 1 JVVollzDStG; TH § 124 Abs. 2 S. 3 ThürJVVollzGB; BW § 32 Abs. 1 JVVollzG I gestattet eine Beobachtung von Hafträumen nur auf Anordnung des Anstaltsleiters „zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten sowie zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten“ (also unter etwas weiter gezogenen Voraussetzungen als eine besondere Sicherungsmaßnahme gem. § 67 Abs. 1 JVVollzGB III); Ohne räumliche Differenzierung: BY Art. 205 BayStVollzG iVm. Art. 21a BayDStG; HE § 50 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 HStVollzG.

53 BW § 67 Abs. 2 Nr. 2 JVVollzGB III iVm § 32 Abs. 1 JVVollzGB I; BY Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG; BB § 90 Abs. 2 Nr. 2 JVVollzG; HB § 79 Abs. 2 Nr. 2 BremStVollzG; HH § 74 Abs. 2 Nr. 2 HmbStVollzG; HE § 50 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG; NI § 81 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 81a Abs. 1 NJVollzG; MV § 78 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG M-V; NW § 69

Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW; RP § 88 Abs. 2 Nr. 2 LJVVollzG; SL § 78 StVollzG; ST § 89 Abs. 2 Nr. 2 JVVollzGB LSA; SH § 110 Abs. 2 Nr. 2 LStVollzG SH; TH § 89 Abs. 2 Nr. 2 ThürJVVollzGB; vgl. auch ME Begründung zu § 78, S. 143; SN § 83 Abs. 2 Nr. 2 SächsStVollzG lässt eine Beobachtung nicht mit technischen Mitteln zu; vgl. auch Aroth/Krä-Krä, § 83 SächsStVollzG Rn 2.

54 So Arloth § 88 Rn. 5.

55 LfD LSA, 10. TB 2009-2011, LTDrucks. 6/398, S. 82 (Strafvollzug).

56 Nationale Stelle, TB 2013, S. 27 f.

57 Nationale Stelle TB 2016 S. 16 (Standards), TB 2013, S. 27f.

58 LNNV-Kuranyi, O Rn 21; LfD Nds, 20. TB 2009/2010, Hannover 2011, S. 108 f; LfD LSA; 10. TB 2009-2011, LTDrucks. 6/398, S. 190 (Strafvollzug).

59 LNNV-Kuranyi, O Rn 21 sieht die Subjektstellung als verletzt an, wenn keine unbeobachtete Nutzung der Sanitäreinrichtungen möglich ist.

60 Nationale Stelle, TB 2013, S. 27. So ausdrücklich geregelt in NI § 81a Abs. 2 S. 2 NJVollzG.

61 Nationale Stelle, TB 2013, S. 27; LfD Nds, 20. TB 2009/2010, Hannover 2011, S. 108 f; im Einzelfall zulässig: LfD LSA, 10. TB 2009-2011, LTDrucks. 6/398, S. 190 (Strafvollzug).

62 Nationale Stelle, TB 2016 S. 16.

63 Nationale Stelle, TB 2016 S. 16.

Auch insofern ist besonders anzuordnen und konkret zu begründen, wenn etwa aufgrund akuter Selbstverletzungsgefahr eine unverpixelte Übertragung auch des Sanitärbereiches erfolgen soll.⁶⁴

Kommt es zu einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder zu einer Fixierung, ist zu beachten, dass die Videobeobachtung nicht die erforderliche enge Betreuung ersetzt. Insbesondere bei einer Fixierung stellt die Videobeobachtung keinen Ersatz für die erforderliche Sitzzwache⁶⁵ dar. Ein Verzicht auf eine Sitzzwache kann allenfalls nur in Betracht kommen, wenn dies auf einem ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen beruht oder aus medizinischen Gründen kontraindiziert ist. Sollte in diesen Ausnahmefällen (auch) Videoüberwachung zum Einsatz kommen, muss sichergestellt sein, dass der Betroffene dennoch die notwendige unmittelbare menschliche Zuwendung und ärztliche Aufmerksamkeit erfährt und nicht sich selbst überlassen wird. Auch muss der Gefahr begegnet werden, dass die Aufmerksamkeit von dem Überwachungsmonitor „wegdriftet“ und die Bilder letztlich unbeachtet über den Monitor laufen. Private – also Mitarbeiter, die nicht selbst Beamte oder Beliehene sind – dürfen an der Überwachung nicht beteiligt sein.⁶⁶

5. Ausblick

Das Datenschutzrecht in Europa steht vor einem tiefgreifenden Umbruch: am 25. Mai tritt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)⁶⁷ in Kraft (Art. 99 Abs. 2). Schon zwei Wochen danach, ab dem 6. Mai 2018, ist die Richtlinie zur Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz⁶⁸ anzuwenden (Art. 63 Abs. 1). Die EU-DSGVO entfaltet Geltung als unmittelbar anwendbares Recht und ist zukünftig die direkte Grundlage für den Datenschutz in allen EU-Mitgliedsländern, wobei diesen allerdings nicht wenige Bereiche zur näheren Konkretisierung verbleiben. Hingegen verpflichtet die für den Bereich der Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung und -vollstreckung geltende Richtlinie die Mitgliedsländer zur Umsetzung in nationales Recht; sie gilt also selbst nicht als unmittelbar anzuwendendes Recht; vielmehr sind die Mitgliedsländer verpflichtet, ihre nationalen Datenschutzbestimmungen an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Der Bereich des Strafvollzuges fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie, so dass auch nach dem 6. Mai die für den Strafvollzug maßgeblichen Datenschutzregelungen unverändert fortgelten. Nach gegenwärtigem Stand wird wohl kein Bundesland eine fristgerechte Anpassung des vollzuglichen Datenschutzrechtes an die Richtlinie erreichen. Für die hier behandelte Fragestellung nach den Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung ist ohnehin nicht mit großen Umwälzungen zu rechnen. Eine detaillierte Darstellung der zu erwartenden Änderungen des vollzuglichen Datenschutzrechtes muss einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben.

64 Nationale Stelle, TB 2013, S. 27 f.

65 Vgl. Nationale Stelle, TB 2016 S. 15.

66 LfD LSA, 10. TB 2009-2011, LTDrucks. 6/398, S. 190 (Strafvollzug).

67 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. v. 4.5.2016, L 119/1.

68 Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. v. 4.5.2016, L 119/89.

Literatur

Arloth, Frank/Krä, Horst: StVollzG – Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, Kommentar, 4. Auflage, München 2017 (zit.: Arloth/Krä-Bearb.).

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg): Grundgesetz Kommentar, Beck'scher Online-Kommentar GG.

Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (Hrsg): Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), 7. Auflage, Köln 2017 (zit.: AK StVollzG-Bearb.).

Goerdeler, Jochen: Datenschutz im Maßregelvollzug, R&P 2014, S. 129-141.

Goerdeler, Jochen: Anmerkung zu OLG Celle, StV 2014, 355, StV 2014, S. 356-358.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, 10. Auflage, Frankfurt am Main 1992.

Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten: Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, München 2015 (zit.: LNNV-Bearb.).
Pollähne, Helmut: Anm. zu LG Potsdam R&P 2003, 104, R&P 2003, S. 108.

Seelich, Andreas: Bauliches Erbe – was nun? Die Auswirkungen fehlender Kontinuität in der Strafvollzugsarchitektur, FS 2011, S. 207-214.

Witos, Georg/Staiger, Ines/Neubacher, Frank: Videoüberwachung im Strafvollzug, NK 2014, S. 359 ff.

Veranstaltungshinweis

KrimZ: Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext 25. und 26. Oktober 2018 in Wiesbaden

Gewalt und Zwang sind alltägliche Phänomene. Dennoch gibt es zunehmend Aufmerksamkeit für solche Vorfälle, die in gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen anzutreffen sind. So haben beispielsweise Befragungen unter Gefangenen ergeben, dass Gewalt im Strafvollzug häufiger vorkommt als erwartet und dass auch dort ein großes Dunkelfeld existiert. In der stationären Psychiatrie wird diskutiert, ob und in welchen Situationen Fixierungen therapeutisch legitim sind, und das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich mit der Frage, ob sie sich mit den Grundrechten der Patientinnen und Patienten vereinbaren lassen. Zudem ist die Aufarbeitung systematischer körperlicher Misshandlungen und sexuellen Missbrauchs in Internatsschulen und Einrichtungen der Heimerziehung noch längst nicht abgeschlossen.

Die diesjährige Herbsttagung wird sich aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Formen von Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext befassen und dabei sowohl Strategien der Täter als auch Folgen für Betroffene thematisieren. Darüber hinaus werden tatbegünstigende Strukturen ebenso diskutiert wie der institutionelle Umgang mit Aufarbeitung und Prävention. Neben Justizvollzugsanstalten werden psychiatrische und pflegerische Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft bzw. mit reformpädagogischer Ausrichtung in den Blick genommen.

Das ausführliche Tagungsprogramm inklusive der Anmeldemodalitäten wird in Kürze bereitgestellt:

↳ <http://www.krimz.de/tagungen/>

Per Zeller

Der Besondere Sicherheitsdienst des Niedersächsischen Justizvollzuges

In niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen werden Haft- und Nebenräume regelmäßig durchsucht. Von diesen Durchsuchungen zu unterscheiden sind Revisionen, die in ihrer Intensität und Umfang über Durchsuchungen hinausgehen und sich beispielsweise auch auf Lüftungsschächte, Dichtungsgummis der Haftraumtüren, Sanitäreinrichtungen, Steckdosen, Abdeckungen von Leuchten erstrecken.

Der Besondere Sicherheitsdienst des Niedersächsischen Justizvollzuges (BSD) ist eine Aufrufeinheit aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller niedersächsischer Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt, der die Justizvollzugseinrichtungen bei der Durchführung von Revisionen unterstützt.

Mit dieser Aufrufeinheit ist der niedersächsische Justizvollzug in der Lage, eine große Anzahl Bediensteter aus dem ganzen Land an einem Ort zusammen zu ziehen. Wenn nötig, geschieht dies innerhalb weniger Stunden.

Der BSD besteht aus 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern Sicherheit der 12 niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt. Geleitet wird der BSD von einem Leitungsteam, dessen drei Mitglieder vom Niedersächsischen Justizministerium bestellt werden.

Für alle Mitglieder ist die Mitgliedschaft eine Zusatzaufgabe neben ihrem Hauptamt.

Alle Justizvollzugsanstalten des Landes bestellen eine vorgegebene Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Mitgliedern des BSD.

Bei der Auswahl der Mitglieder ist besonders zu berücksichtigen, dass die Zugehörigkeit zum BSD aufgrund der kurzfristigen Alarmierungen und der Tatsache, dass die Einsätze oft zur Unzeit stattfinden und nicht selten länger als 12 Stunden dauern, eine erhebliche zusätzliche dienstliche Belastung bedeutet. Die Mitglieder sollten deshalb über einige Jahre Erfahrung im Vollzugsdienst verfügen und handlungssicher bei der Durchführung von Revisionen sein, was im besten Fall besondere Kenntnisse in den Bereichen Drogenerkennung, Extremismus und Fremdsprachen miteinschließt. Idealerweise sollten die Mitglieder darüber hinaus über Trageberechtigungen für das Reizstoffsprüngerät und den Einsatzmehrzweckstock verfügen.

Unabdingbar sind jedoch die Fähigkeit und der Wille zu konsequentem, aber auch mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl begleiteten Handeln. Der BSD legt großen Wert darauf, als hochprofessionelle, angemessen und verhältnismäßig handelnde Gruppe aufzutreten und wahrgenommen zu werden.

Einmal im Jahr findet eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung statt, bei der interne Entwicklungen und Strategien besprochen werden und zugleich Raum geboten wird, sich mit Hilfe externer Referentinnen und Referenten über neue Entwicklungen zu informieren. Regelmäßige Themen sind beispielsweise neue Erkenntnisse im Bereich von Suchtmitteln, organisierter Kriminalität oder die Möglichkeiten, alltägliche Gegenstände zu gefährlichen Werkzeugen umzu-

bauen. Dabei erfährt der BSD große Unterstützung durch die niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Verfassungsschutz und LKA stehen regelmäßig als Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Daneben wird aber auch der Umgang mit psychischen Belastungen regelmäßig thematisiert.

Der BSD führt jährlich mindestens vier geplante Einsätze in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen durch. Sie werden von dem Leiter des BSD nach Abstimmung mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung im Auftrag des Justizministeriums veranlasst. Daneben gibt es auch kurzfristige, auf besonderen Ereignissen beruhende Einsätze.

Bei einem Einsatz werden in der Regel etwa 40 bis 50 Hafträume, ihre „Bewohner“ und die dazu gehörigen Nebenräume revidiert. Dabei kommen auch Spürhunde zum Einsatz, die sowohl auf Rauschgift, als auch auf Mobiltelefone konditioniert sind. Derzeit stehen dem BSD elf Spürhunde zur Verfügung. Ebenfalls zum Einsatz kommt ein mobiles Röntgengerät, mit dessen Hilfe verpackte Gegenstände wie Kaffeepulver, Mehl- und Zuckerpakete, aber auch in den Hafträumen befindliche Elektrogeräte unmittelbar vor Ort durchleuchtet werden können.

Ziel des BSD ist es, dass die durchsuchten Bereiche im Anschluss frei von verbotenen Gegenständen sind. Die vorgenommenen Revisionen sind daher sehr intensiv und gerade bei umfangreich ausgestatteten Hafträumen sehr zeitaufwendig.

Trotz einer hohen Anzahl an Revisionen und der besonderen Situation, dass die Gefangenen häufig aus dem Schlaf gerissen werden, war es in den letzten Jahren in keinem Fall notwendig, Hilfsmittel wie das Reizstoffsprüngerät oder den Einsatzmehrzweckstock einzusetzen. Hier zahlt sich die gute Ausbildung und Auswahl der Mitglieder des BSD aus. Sie verstehen es, die Gefangenen deutlich und bestimmt, dabei aber angemessen und deeskalierend anzusprechen. Körperliche Übergriffe sind daher eine absolute Seltenheit.

Für geplante Einsätze gibt es einen klar definierten Ablauf. Neben dem Leitungsteam des BSD ist nur die Anstaltsleitung und die Fachbereichsleitung Sicherheit der betroffenen Anstalt und ein ausgewähltes kleines Team in die Planungen eingeweiht. Alle anderen Mitglieder des BSD werden erst etwa 24 Stunden vor dem Einsatz alarmiert und über den Einsatzort informiert. Unter Berücksichtigung der zum Teil langen Anfahrtswege bleibt den Mitgliedern nur wenig Zeit, um sich auf den Einsatz einzustellen. Die Details des Einsatzes werden erst vor Ort unmittelbar vor dem Zugriff bekannt gegeben.



Per Zeller

Leiter der JVA Meppen und
Leiter des Besonderen
Sicherheitsdienstes des nds.
Justizvollzuges
per.zeller@justiz.niedersachsen.
de

In besonderen Lagen kann sich die Vorlaufzeit allerdings noch weiter verkürzen. Für eine detaillierte Planung bleibt dann keine Zeit. In diesen Fällen profitiert der BSD von seiner Erfahrung. Durch die bewährten Abläufe besteht sowohl beim BSD, als auch in den jeweils betroffenen Anstalten große Handlungssicherheit, so dass Einsätze auch ohne Vorlauf souverän durchgeführt werden können.

In Ausnahmefällen wird der BSD im Rahmen der Amtshilfe auch außerhalb Niedersachsens tätig. So hat er vor einigen Jahren einen Einsatz in einem benachbarten Bundesland unterstützt. Solche Einsätze ermöglichen einen durchaus Gewinn bringenden Blick über den Tellerrand und geben einen Einblick in andere Strukturen.

Günter Schroven

Ohne Kommunikation verstärkt sich die Gefahr für beide Seiten

Interview mit einem Mitarbeiter der JVA Rosdorf

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Herrn Christian Scholz, der in der JVA Rosdorf arbeitet. Die Anstalt gehört zu den sichersten Justizvollzugsanstalten Deutschlands und hat neben einer Sicherheitsstation auch einen gesonderten Hochsicherheitsbereich für die Sicherungsverwahrten des Landes Niedersachsen mit ca. 50 Plätzen.

Herr Scholz ist 46 Jahre alt, verheiratet und hat eine 10-jährige Tochter. Herr Scholz ist fast 1,90 m groß, wirkt sehr durchtrainiert und „ruht in sich selbst“.

FORUM STRAFVOLLZUG: Herr Scholz, die Arbeit in einem Hochsicherheitsbereich, das ist nicht jedermanns Sache. Was hat Sie motiviert, in diesem besonderen Berufsfeld zu arbeiten?

Herr Scholz: Ja, da stimme ich Ihnen zu, dass nicht alle Kollegen für eine solche Arbeit ihr Interesse zeigen. Auf der anderen Seite ist aus meiner Sicht auch nicht jeder für diese Arbeit geeignet. Da bedarf es schon besonderer Fähigkeiten, und die Einstellung muss auch stimmen. Ich habe mich vor gut zehn Jahren freiwillig für die Sicherheitsabteilung beworben.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was heißt das jeweils ganz konkret?

Herr Scholz: Konkret bedeutet das, dass ich zum einen die besonderen Arbeitsbedingungen und das „Klientel“ bejahen, sowie die Anforderungen genau kennen muss. Zum anderen muss man eine positive Einstellung zum Beruf und dem Aufgabenfeld haben, sonst kann man hier nicht dauerhaft arbeiten. Entweder hält man es sonst psychisch nicht lange aus, oder man macht seine Arbeit auf lange Sicht nicht gut. Beide „Gefahrenmomente“ sollte man sich vor Augen halten, bevor man sich für diese anspruchsvolle Arbeit entscheidet.

Nun zum zweiten Punkt: Was muss man Besonderes können, um hier zu arbeiten? Da muss ich erst einen Moment überlegen. *(Kurze Pause)*

Es sind aus meiner Erfahrung im Wesentlichen fünf Aspekte:

Ein besonderer Einsatz innerhalb Niedersachsens fand im vergangenen Jahr statt, als der BSD die Polizei bei einer Durchsuchungsaktion innerhalb einer Justizvollzugsanstalt unterstützt hat. Dabei war insbesondere interessant, dass die Polizei aufgrund anderer Rechtsgrundlagen und anderer Zielrichtungen auch eine andere Herangehensweise an solche Einsätze hat. Der BSD hat im Jahr 2017 insgesamt 187 Hafträume und zahlreiche Nebenräume und Werkbetriebe revidiert sowie 193 Gefangene durchsucht.

1. Die berufliche Rolle muss angenommen werden, und die damit verbundenen vielfältigen Sicherheitsbestimmungen müssen gänzlich verinnerlicht werden.
2. Man muss mental und körperlich 100%ig fit sein und ein waches Auge haben.
3. Man muss eine professionelle Distanz und Nähe zugleich zu den Insassen entwickeln können. Wer nur glashart in seinem Handeln ist und kein Verständnis für die andere Seite aufbringen kann, scheitert längerfristig.
4. Man muss ein Teamplayer sein und jederzeit bereit, sich auch zum Schutz von Kollegen voll einzusetzen.
5. Man muss über ein hohes Maß an Selbstreflexion verfügen, auch bezüglich der Frage, wann der Zeitpunkt gekommen ist, andere Aufgaben zu übernehmen.

FORUM STRAFVOLLZUG: Da liegt die Messlatte aber ganz schön hoch für diese Arbeit. Stresst dieser Dienst nicht auch sehr und was sind in diesem Zusammenhang die größten beruflichen Herausforderungen?

Herr Scholz: Ja, die Arbeit stresst, auch wenn manche Kollegen aus dem „Normalvollzug“ schon mal sagen: „Ihr mit euren vier, fünf Kandidaten auf der S-Station, das ist doch locker zu schaffen.“

Es stimmt, dass wir nur wenige Gefangene zu zweit zu versorgen haben, in der Regel nur bis zu fünf Gefangene, aber die haben es oft in sich und flößen mir und den Kollegen Respekt ein und halten uns in Spannung.

Wir hatten hier mal einen russischen Zwei-Meter-Mann mit einer militärischen Einzelkämpferausbildung, da muss man selbst schon auch eine Ausstrahlung haben, die Kompetenz und Entschlossenheit signalisiert. In Einzelfällen kommt es dann auch vor, dass ein Gefangener nur über eine Türschließung durch Fernsteuerung versorgt werden muss und oder nur gefesselt seinen Haftraum verlassen darf. Solche Fälle sind selten, aber sie fordern uns dann schon in besonderer Weise.

FORUM STRAFVOLLZUG: Bereiten Sie sich, Herr Scholz, auf einen Neuzugang gezielt vor, um auch ggf. die Gefährlichkeit des Kandidaten genau einschätzen zu können?

Herr Scholz: Natürlich mache ich das, insbesondere auch aus Gründen der Eigensicherung und der Vermeidung von Eskalationen. Ich studiere alle den einzelnen Gefangenen betreffende Sicherheitshinweise durch unseren „Fachbereich Sicherheit.“ Ferner lese ich Aktenauszüge, die mir ein genaueres Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen vermitteln. Unsere „Kundschaft“ landet ja nicht ohne Grund auf der Sicherheitsstation. In Einzelfällen rufe ich auch schon mal einen Kollegen oder eine Kollegin aus der abgebenden Anstalt an und hole mir Zusatzinformationen. Die Mehrzahl der Gefangenen hier wird aus anderen Anstalten zugeführt, weil es dort Probleme gab oder die besondere Gefährlichkeit die sicherste Unterbringungsform verlangt.

FORUM STRAFVOLLZUG: Haben Sie auch manchmal Ängste im Dienst, z.B. wenn ein „Neuzugang“ woanders einen Kollegen angegriffen hat oder als besonders gewalttätig oder unberechenbar gilt?

Herr Scholz: Richtige Angst hatte ich noch nie, Respekt ja. Wie mit besonders gefährlichen oder aggressiven Gefangenen umzugehen ist, regeln zum einen die vielfältigen Sicherheitsverfügungen/-bestimmungen und zum anderen trainieren wir solche „besonderen Lagen“ regelmäßig. Das gibt mir eine hohe Handlungssicherheit.

Oh, sorry, eine Ausnahme gab es doch. Wir hatten hier mal einen 175-Kilo-Mann, der allein durch seine schiere Größe und Masse eine Bedrohung darstellte. Da hatte ich echt Sorge, dass der Typ sich auf mich stürzen könnte und auch Pfefferspray möglicherweise keine nachhaltige Wirkung erzielen konnte. Aber das war wirklich ein „Sonderfall“, und meine Sorgen haben sich glücklicherweise nicht bewahrheitet.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was war für Sie die dienstliche Situation, die Sie bisher am stärksten oder am nachhaltigsten belastet hat?

Herr Scholz: Wir gehen auf der Sicherheitsstation sowie in der Abteilung für Sicherungsverwahrung sehr professionell mit unserer Aufgabenerledigung um und achten sehr auf die Eigensicherung. In kritischen Situationen sind wir stets auch von der Mitarbeiterzahl her sehr präsent. Gleichwohl gibt es Situationen, die einen doch betroffen machen und manchmal auch belasten.

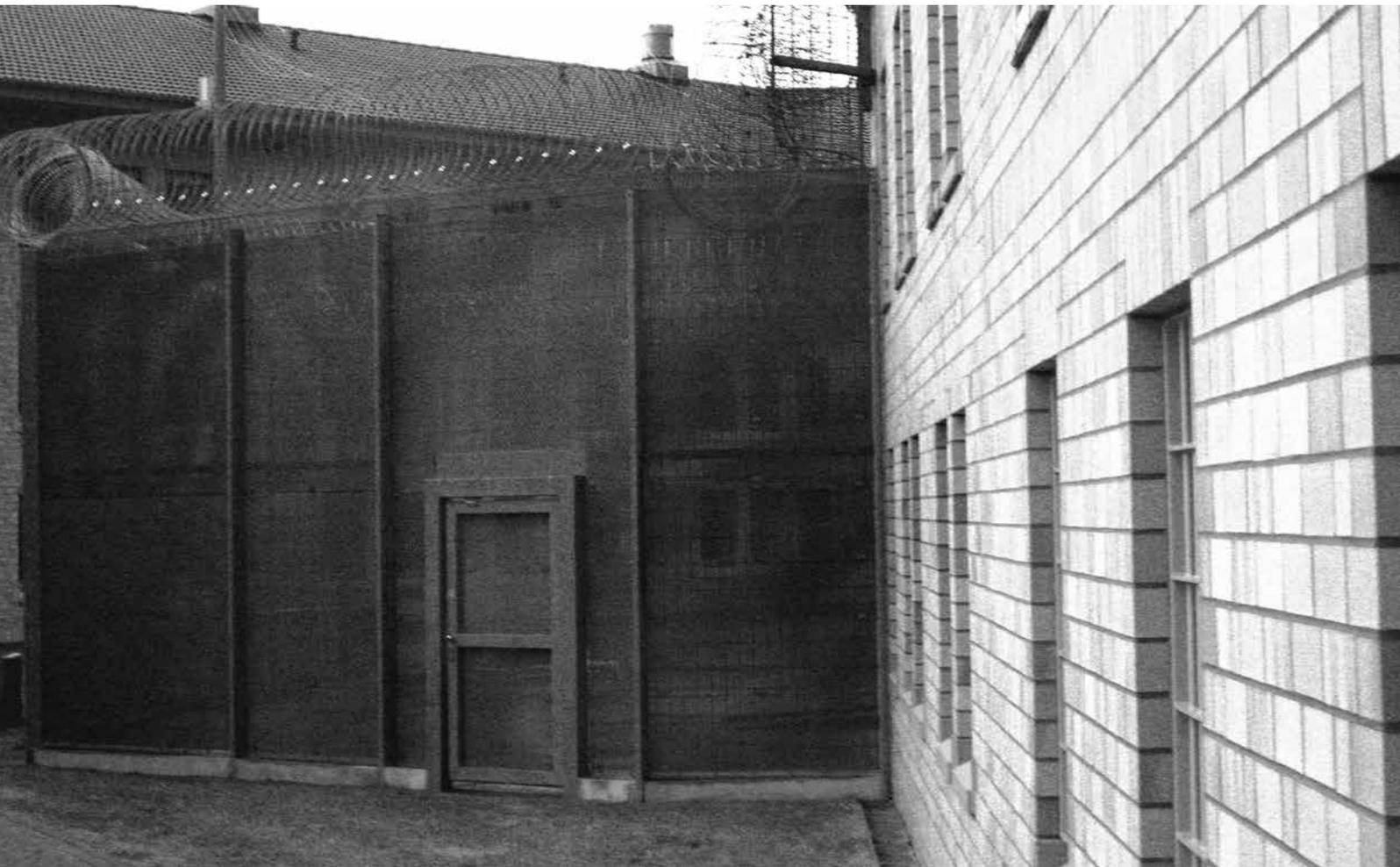
Da fällt mir zum Beispiel ein Gefangener ein, der als extrem gefährlich eingestuft wurde und auch Kollegen angegriffen hat. Dieser Insasse hatte ganz wenig direkten Kontakt mit uns, fast alle Bewegungen wurden mittels Fernbedienung der Türen, Zwischengitter und anderen Sicherheitseinrichtungen erledigt. Die Kommunikation war nur über die Gegensprechanlage möglich. Dann musste dieser Gefangene zu einer Gerichtsverhandlung beim zuständigen Landgericht gefahren werden.

Wir waren schwer bewaffnet und wurden von mehreren Fahrzeugen der Justiz und der Polizei eskortiert. Wir waren alle in Sorge, dass bei diesem Transport etwas schiefgehen könnte.

Diese Sorge war unbegründet, alles verlief wie geplant und der Gefangene bekam durch eine erneute Verurteilung in einer weiteren Sache noch mal einen mehrjährigen „Nachschlag“.

Was mich und meine Kollegen dann später sehr belastet hat, war der erfolgreiche Suizid dieses Gefangenen. Es gab keine Anzeichen im Vorfeld im Verhalten des Gefangenen, dass so etwas passieren könnte. Auch eine kriminalpolizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Untersuchung konnte diese Tat nicht aufhellen.

Der Tod dieses Gefangenen lag lange Zeit wie ein dunkler Schatten über der Sicherheitsabteilung. Das ging mir schon



sehr an die Nieren, obwohl ich am Todestag nicht im Dienst war.

Ein weiterer Vorfall, der mich auch stark belastet hat, war der Angriff eines Insassen auf einen Kollegen, der verletzt wurde und deshalb einige Tage im Dienst fehlte. Es handelte sich um einen sehr besonnenen Kollegen, der stets verhältnismäßig agierte und immer versuchte, Aggressionsverhalten von Gefangenen ohne körperliche Gewalt einzudämmen. Es hätte auch mich treffen können.

Manche Gefangene werden uns zugeführt, die irgendwelches Zeug geschluckt haben, was sie schmerzfrei und/oder sehr aggressiv zugleich macht. Diese Fälle nehmen nach meiner Einschätzung leider zu.

FORUM STRAFVOLLZUG: Ein ganzes Dienstleben lang kann man sicher nicht auf der Sicherheitsstation arbeiten, oder?

Herr Scholz: Ja, da stimme ich Ihnen zu, das wird auf Dauer m.E. problematisch. Ich war zunächst fünf Jahre auf der Sicherheitsstation und kümmere mich jetzt seit ein paar Jahren um die Sicherungsverwahrten. Wer zu lange in einem Hochsicherheitsbereich arbeitet, der verliert dann teilweise die Fähigkeit, mit normalen Gefangenen situationsangemessen umzugehen.

Auf der Sicherheitsstation hatte ich früher zusammen mit einem Teamkollegen – also stets zu zweit – durchschnitt-

lich drei bis fünf Gefangene zu versorgen. Im normalen Straftatvollzug haben wir allein 30 bis 40 Insassen zu beaufsichtigen, zu versorgen und teilweise auch an Behandlungsmaßnahmen mitzuwirken, das ist ein ganz anderes Programm.

Damit Sie mich aber bitte nicht missverstehen, Langeweile gibt es auf der Sicherheitsstation natürlich auch nicht. Nehmen wir mal die vollzugliche Aufgabe – Durchführung des Aufenthalts im Freien – Umgangssprache „Freistunde“. Auf der Normalstation gehen alle interessierten Gefangenen zeitgleich nach draußen auf den Freistundenhof. Bei einem begründeten Verdacht, dass etwas Unerlaubtes ins Hafthaus geschmuggelt werden könnte, führen wir natürlich auch Kontrollen durch.

Bei den Gefangenen auf der Sicherheitsstation geht jeder Gefangene einzeln in einen besonderen Innenhof, der allseitig gesichert ist. Hier ist eine Kontaktaufnahme zu anderen Gefangenen nahezu ausgeschlossen. Dennoch wird jeder Gefangene vor und nach der „Freistunde“ intensiv durchsucht und muss sich auch zweimal komplett umkleiden. Diese Prozedur ist jeweils sehr zeitintensiv – und das dann bis zu fünfmal in einer Schicht. Bei Besuchen gelten ähnliche Sicherheitsbestimmungen. Einzelne Gefangene, die besonders gewalttätig sind, dürfen nur gefesselt die Sicherheitszelle verlassen, dann ist alles noch viel aufwändiger. Darüber hinaus wird jeder Aufenthaltsbereich eines Insassen auf der Sicherheitsstation täglich akribisch durchsucht.

Wer da nicht jeden Tag aufs Neue sehr professionell handelt, kann sich selbst und/oder Kollegen in Gefahr bringen.

FORUM STRAFVOLLZUG: Man hört ja auch immer wieder, dass sehr gefährliche Gefangene regelmäßig die Anstalt wechseln müssen. Dürfen Sie darüber etwas sagen?

Herr Scholz: Ich kann Ihnen nur insofern zustimmen, dass es in Einzelfällen zu Sicherheitsverlegungen kommt. Über den Verlegungsrhythmus und die Bedingungen darf ich verständlicherweise nicht berichten.

FORUM STRAFVOLLZUG: Diese totale Isolation verändert sicher auch die Insassen im Verhalten. Dreht da auch schon mal einer komplett durch?

Herr Scholz: Ja, das kommt in Einzelfällen schon mal vor. Wir haben da natürlich unterschiedliche Präventivmaßnahmen und Eigenschutzvorkehrungen im Akutfall, die ich aus verständlichen Gründen nicht näher beschreiben kann. Der Gefangene erkennt natürlich sehr schnell, dass sich dadurch seine Bewegungsfreiheit sofort einengt.

Unser Grundsatz ist klar und schnell für die Gefangenen verstehbar: Positives Verhalten bringt positive Konsequenzen und auf negatives Verhalten wird angemessen reagiert. Da sind alle Kollegen gleichermaßen ganz eindeutig in ihrem Handeln.

FORUM STRAFVOLLZUG: Wie gestalten sich denn die Gespräche grundsätzlich zwischen Ihnen und diesen „besonderen Gefangenen“?



Herr Scholz: Wenn es keine Sicherheitsverfügung gibt, die die Kommunikation stark oder total einschränkt, sprechen wir „tagesablaufbezogen“ miteinander. Jede Einschränkung oder Durchsuchungsmaßnahme wird i.d.R. kurz begründet, damit der Insasse unser Handeln nachvollziehen kann. Wenn überhaupt nicht miteinander geredet wird, ist das immer kritisch. Wer nicht reden darf bzw. kann, äußert sich dann oft körperlich. Das ist natürlich stets zu vermeiden.

FORUM STRAFVOLLZUG: Kommt es auch vor, dass ein Gefangener über vier, fünf Jahre Ihr „Gast“ ist?

Herr Scholz: In Einzelfällen ja. Ein Kandidat war hier fast fünf Jahre untergebracht. Das hatte er aber ausschließlich seinem unkooperativen, sicherheitsgefährdenden und schwer einschätzbarem Verhalten zu verdanken; Angebote seitens der Anstalt gab es zur Genüge.

Aber es gibt auch einige wenige Gefangene, die sich durch die „Zwei-Mann-Betreuung“ rund um die Uhr „gebauchpinselt“ fühlen, und diese Art der Intensivbetreuung sogar als Auszeichnung bzw. als Privileg betrachten. Mit zunehmender Verweildauer schwächt sich das jedoch meistens ab, insbesondere dadurch, dass jeder Tag einem ellenlang vorkommen muss.

FORUM STRAFVOLLZUG: So wie Sie mir die Arbeit schildern, kann ich mir vorstellen, dass das auch die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verändern kann.

Herr Scholz: Zunächst einmal: Mitarbeiterinnen arbeiten hier auf der Sicherheitsstation nicht, in der Sicherungsverwahrung in Einzelfällen schon. Frauen sind dabei nicht als „schwaches Geschlecht“ zu betrachten, im Gegenteil. Im Normalvollzug haben wir viele kompetente und sympathische Kolleginnen, die man gern im Team hat.

Nun aber zu Ihrer eigentlichen Frage: Ja, wer sich nicht selbst gut kontrolliert und reflektiert, der kann das sehr konsequente Verhalten im Dienst auch schon mal im privaten Umfeld „ungewollt durchschimmern lassen.“

Dieses Thema beschäftigt uns natürlich auch bei der standardisierten und regelmäßig stattfindenden Teamsupervision und den internen Besprechungen. Mindestens einmal im Jahr gehen wir auch gemeinsam durch Moderation von außen in Klausur und reflektieren unsere Arbeit und unsere Wirkungsweisen. Das sind insgesamt sehr hilfreiche Maßnahmen zur Arbeitsoptimierung und zur persönlichen Psychohygiene, wenn ich das mal so pauschal zusammenfassen darf.

FORUM STRAFVOLLZUG: Herr Scholz, haben Sie und Ihre Kollegen auf der Sicherheitsstation Vorteile beim beruflichen Vorankommen, z.B. im Rahmen von Beförderungen?

Herr Scholz: (Ein kurzes Schmunzeln überzieht das Gesicht von Herrn Scholz, dann kommt die Antwort.)

Leider nein, aber das wäre auch ungerecht den anderen Kolleginnen und Kollegen gegenüber. Alle machen hier einen sehr stressigen und verantwortungsvollen Job.

Freie Tage durch den Wochenenddienst bzw. den Nachtdienst sind gut planbar. Das gilt auch für die Urlaubsregelungen. Hier kann sich jeder auf jeden verlassen. Wer nicht ein absoluter Teamplayer ist, der bleibt nicht dauerhaft bei uns.

Wir sind schon eine eingeschworene Gemeinschaft hier. Vielfach decken wir auch Gefangenentransporte zu Gerichtsterminen ab oder vollziehen Sicherheitsverlegungen in andere Anstalten.

So eintönig, wie meine Schilderungen es vielleicht vermuten lassen, ist die Arbeit auf der Sicherheitsstation bzw. im Sicherheitsteam der Anstalt nicht. Die hohe Verantwortung, die man in diesen Arbeitsfeldern hat, war für mich fast immer Motivation und nicht Belastung. Wie ich eingangs schon beschrieben habe, ist hier auch ein „besonderer Mitarbeitertyp“ gefragt. Ich glaube, dass ich so einer bin.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

FORUM STRAFVOLLZUG: Herzlichen Dank für das sehr interessante Gespräch und alles Gute für die Zukunft – dienstlich und privat.

Veranstaltungshinweis

Kriminalpolitik für Menschen. 20 Jahre Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik – Rückblick und Ausblick

Veranstalter: Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik (EFK)

Termin: 10.-14. Mai 2018

Ort: Augsburg

Anmeldung: Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik (EFK)

Fax: 0821 450422 15

E-Mail: info@europaforum-kriminalpolitik.org

Homepage: www.europaforum-kriminalpolitik.org

Schulden beim Jobcenter – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Zahlungsaufforderungen und Aufrechnungen – Überprüfung der Bescheide und was Beratung erreichen kann.

Veranstalter: Sozialrecht Justament – Bernd Eckhardt

Termin: 14. Mai 2018

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldung: per Anmeldeformular oder bei Bernd Eckhardt

E-Mail: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Homepage: www.sozialrecht-justament.de

Marcus Hegele

Gefahren aus der Luft

„Drohnen“ und Justizvollzug

„Die Zeiten der im Kuchen versteckten Feile scheinen vorbei: Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Lüneburg haben Mitarbeiter am Mittwoch eine Drohne gefunden, die mit zwei Päckchen Betäubungsmitteln bestückt war. Es handelt sich um ein Päckchen mit einer grünen und einem weiteren mit einer weißen Substanz“, sagt Polizeisprecher Kai Richter. Dabei handele es sich vermutlich um Marihuana, beziehungsweise um ein Amphetamin. Die Drohne sei in den Morgenstunden offenbar ungewollt auf einen abgeschlossenen Parkplatz des Gefängnisses gestürzt.“

So berichtete der Norddeutsche Rundfunk am 10. Oktober 2017 über den Absturz einer sogenannten Drohne in der Justizvollzugsanstalt Lüneburg. Die Gefahr, dass durch diese Flugobjekte unerlaubte Gegenstände in Justizvollzugsanstalten verbracht werden können, ist dem Staatsministerium der Justiz in Bayern bereits seit längerer Zeit bekannt. Bis dato kam es im bayerischen Justizvollzug noch zu keinem verifizierten Einschmuggeln derartiger Dinge durch „Drohnen“. Immer wieder kommt es im Bereich der Justizvollzugsanstalten allerdings zu Beobachtungen und auch zu Einflügen in den Luftraum oberhalb der Anstalt. In den Jahren 2015 bis 2017 waren es insgesamt 31 Geschehnisse dieser Art in 13 verschiedenen Justizvollzugsanstalten Bayerns.

Dieser Artikel soll die Problematik unter verschiedenen Aspekten beleuchten, aber auch kurz aufzeigen, dass es ebenso positive Einsatzmöglichkeiten dieser neuen Entwicklung auf dem Technikmarkt für den Justizvollzug gibt.

„Drohne“ – was ist das und darf sie in eine Justizvollzugsanstalt fliegen?

Bei der Kategorie der unbemannten Luftfahrtsysteme (UAS) handelt es sich um unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Die Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfolgt ausschließlich über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere ein gewerblicher Nutzungszweck verbunden (z.B. Bildaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem. In diesem Artikel wird aus Vereinfachungsgründen der umgangssprachliche Begriff der Drohne verwendet.

Die Vorschriften für den Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen finden sich in den §§ 21a ff. Luftverkehrsordnung. Generell wurden dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Verordnung zur Regelung dessen vom 30. März 2017 mehrere Restriktionen auferlegt, auf die hier im Einzelnen nicht näher eingegangen werden soll. Von Bedeutung ist vor allem der § 21b Absatz 1 Ziffer 3 Luftverkehrsordnung, wonach der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von

Justizvollzugsanstalten verboten ist, soweit nicht der Betreiber der Anlage dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Wer gegen dieses Verbot verstößt, handelt gemäß § 44 Absatz 1 Ziffer 17d Luftverkehrsordnung ordnungswidrig.

Diese gesetzliche Neufassung bietet Rechtsklarheit im Hinblick auf die Unzulässigkeit des Einfliegens von Drohnen in den Bereich einer Justizvollzugsanstalt. Doch ein Krimineller, der zum Beispiel verbotene Gegenstände an einen inhaftierten Straftäter gelangen lassen will, wird sich von einem drohenden Bußgeld nicht abschrecken lassen. Es gilt also, dem Verbotenen Faktisches entgegenzusetzen.

Mögliche Gefahrenlagen und Abwehrstrategien

Welche Gefahren können von der missbräuchlichen Nutzung von Drohnen ausgehen? Das Bundeskriminalamt identifizierte im Rahmen des 1. Counter-UAS Kolloquiums im Fraunhofer Institut IOSB am 16. März 2016 folgende Szenarien:

- Angriffe gegen Personen oder kritische Infrastrukturen durch eine mechanische Einwirkung durch die Drohne selbst, das Platzieren oder Abwerfen von Objekten, die Integration von Schusswaffen oder anderer Nutzlasten
- Schmuggel unerlaubter Gegenstände
- Spionage
- Verletzung der Privatsphäre
- Erpressung
- Störung oder gezielte Ablenkung
- „Gegenobservation“

Hier sieht man, dass nicht nur die Gefahr des Drogenschmuggels für Justizvollzugsanstalten relevant sein kann, sondern es zahlreiche andere Gefahrenmomente gibt. Man denke nur an das Zünden eines Sprengsatzes, um durch eine dadurch ausgelöste Irritation einem Gefangenen zur Flucht zu verhelfen, oder das Filmen eines Gefangenen mit damit einhergehender Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Im Zuge einer Dienstreise nach Israel beschrieb mir eine dortige Firma eine von ihr entwickelte Drohne mit einer Traglast von 75 Kilogramm. Das Unternehmen Boeing will im Jahre 2018 eine Drohne auf den Markt bringen, die 227 kg in die Höhe hieven kann.¹ Eine Nutzung als Mittel zur Flucht ist bei derartigen Geräten nicht auszuschließen.

Daher heißt es für den Vollzug, wachsam zu sein. Bis vor wenigen Jahren befand sich der Markt der Drohnen-detektions- oder gar Drohnenflugverhinderungssysteme in den Kinderschuhen. Seitens des bayerischen Justizvollzuges reagierte man daher auf die erkannte Gefahr aus der Luft mit verschiedenen baulichen oder organisatorischen Maßnahmen. So setzte man darauf, vermehrt engmaschige Vorsatzgitter vor den Hafttraumfenstern anzubringen, um eine geplante Übergabe vor Ort zu verhindern. Darüber hinaus wurden die Bediensteten fortlaufend hinsichtlich der möglichen Bedrohung sensibilisiert. Beobachtungen in einer

¹ <http://www.netzwoche.ch/news/2018-01-11/diese-drohne-von-boeing-stemmt-ueber-220-kilo>

bayerischen Justizvollzugsanstalt werden stets umgehend den anderen Anstalten mitgeteilt. So hat sich auch ein Reaktionsschema etabliert, das unter anderem die unverzügliche Verständigung der Polizei beinhaltet. Die Anstalten wurden zudem angehalten, „neuralgische“ Freiflächen verstärkt zu kontrollieren.

In den vergangenen Jahren ist der Markt in Sachen Drohnenabwehr größer und die Technik fortschrittlicher geworden. Dabei gibt es verschiedene Ansätze der Drohnen-detektion, die sich auf die unterschiedlichen Charakteristika einer Drohne beziehen:

- Erkennen der Drohne am Geräusch (akustische Detektion)
- Erkennen der Drohne an der Optik, zum Beispiel der Silhouette (optische Detektion)
- Erkennen der Drohne durch ihre thermische Eigenschaft (thermische Detektion)
- Erkennen der Drohne an ihren elektromagnetischen Eigenschaften (elektromagnetische Detektion)
- Erkennen der Drohne durch ihre Funksteuerung (RF-Detektion)
- Detektion qua Radartechnik

Als Mittel der Detektion kommen mithin Mikrofone, Kameras, Videosysteme, Spektrumanalysatoren, Radargeräte oder Frequenzscanner in Frage. Mehrere Anbieter haben entsprechende Geräte auf den Markt gebracht und bieten zu meist eine Multisensorik per Kombination oben genannter Möglichkeiten an.

In der Schweiz wurde als erstes die Justizvollzugsanstalt Lenzburg mit einem Detektionssystem ausgestattet. Für ca. 180.000 SFR entstand ein Erkennungssystem, welches im Wesentlichen mit Radartechnologie und Kameraerfassung arbeitet. Ein Vorteil dieses Produkts ist, dass alle über die Mauer gelangenden Gegenstände erfasst werden, was auch eine wirksame Bekämpfung der sogenannten Überwürfe zur Folge hat. Nachdem das System anfangs mit einer Fehlalarmhäufung durch Natureinflüsse (Vögel, Schattenwurf) zu kämpfen hatte, konnte es Ende 2017 in Betrieb gehen.²

Derzeit plant der bayerische Justizvollzug, acht Justizvollzugsanstalten mit einem entsprechenden System auszustatten. Aufgrund der Komplexität der Systeme und des Bedürfnisses, diese in die bestehende Sicherheitsarchitektur einer Anstalt einzupflegen, wird dieses Vorhaben kein Sprint sein. Wichtig ist indessen der erfolgreiche Zieleinlauf.

Als zweiter Schritt ist zu überlegen, wie der Weiterflug der detektierten Drohne zu verhindern ist. Zu denken ist an eine mechanische Einwirkung auf die Drohne, eine Störung der Kommunikation oder der Flugtauglichkeit der Drohne, eine elektromagnetische Einwirkung oder gar ein Kapern des Fluggerätes.

Bei den technischen, vermeintlich automatisierten Lösungen ist nach Einschätzung des Autors noch vieles unausgereift beziehungsweise mit den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen in einer Justizvollzugsanstalt nicht kompatibel. So wird bei „Störsendern“ immer die Gefahr bestehen, die sonstige Kommunikation in der Anstalt zu beeinträchtigen; beim „Jammen“ bestehen immer Unwägbarkeiten, wie die Drohne auf die Einwirkung reagiert – teils verharrt sie, teils stürzt sie ab, teils fliegt sie zurück zum Piloten.

Ein deutsches Unternehmen entwickelt gerade ein System, welches durch Vernebelung einen Weiterflug der Drohne verhindern soll.

Auf die Bedürfnisse des Justizvollzuges ausgerichtet dürfte am ehesten die mechanische Einwirkung auf die Drohne sein. Der Einsatz konventioneller Schusswaffen erscheint indessen im Hinblick auf die Gefahr von Kollateralschäden wenig geeignet.

Im österreichischen Justizvollzug kommt ein Gerät zum Einsatz, welches ein Netz in einer Entfernung von bis zu ca. 30 Metern auf die Drohne schießt und diese sodann relativ kontrolliert zum Absturz bringt. Dieses Gerät ist speziell zur Abwehr von einfliegenden Drohnen entwickelt worden. Eine Einführung in Bayern wird derzeit geprüft.

Im Hinblick auf den Tiererschutz sollte auf den niederländischen Ansatz, Greifvögel auf die Drohne loszulassen, verzichtet werden, wobei der Dienstposten des Dienstvogelführers mit Sicherheit ein begehrter wäre.

Drohne als Hilfsmittel im Justizvollzug

Zum Schluss noch ein paar Gedanken weg von der Drohne als Unheilstifter. Ein großer Vorteil der Drohnen ist ihre enorme Beweglichkeit. Ausgestattet mit guten Kameras könnten sie Justizvollzugsbediensteten in kritischen Situationen, aber auch im „Alltag“ durchaus wertvolle Hilfe leisten. Zu denken ist beispielsweise an die unregelmäßige Beaufsichtigung von Gefangenen im Außenbereich der Anstalt. Wäre es hier nicht ausreichend, stündlich eine Drohne nach dem Rechten schauen zu lassen? Gäbe es da nicht Einsparpotenzial bei den Dienstposten? Regelmäßige Kontrollflüge über den Anstaltsbereich böten Gelegenheit, etwaige Auffälligkeiten rasch zu entdecken. Speziell in Krisensituationen sieht der Autor Einsatzmöglichkeiten. Man denke nur an den entwichenen Gefangenen. Die schnell und flexibel agierende Drohne als (ergänzendes) Werkzeug der Nacheile? Oder die sogenannten „Dachbesteiger“ – wie würden diese reagieren im Angesicht einer nahenden Drohne? Oder der Gefangene, der sich im Haftraum verbarrikadiert – sein Verhalten durch das Fenster per Drohne zu filmen, böte den zugreifenden Beamten Handlungssicherheit! Auch bei der Ausführung gefährlicher, etwa terroristischer Gefangener – die den Konvoi von oben filmende Drohne könnte etwaige „Fallen“ rasch entdecken. Sicherlich wird bei derartigen Einsätzen indessen ein großes Augenmerk auf den Datenschutz und dabei insbesondere die Verschlüsselung der Bilddatenübertragung zu legen sein. Unternehmen entwickeln hier bereits tragfähige Lösungen.

Fazit

Es ist wie bei allem – die Drohne in Händen der „Guten“ kann wertvolle Dienste leisten, in Händen der „Bösen“ ist sie brandgefährlich! Der Drohnenmarkt boomt. Die Zahlen der verkauften Drohnen steigen. Laut Deutscher Flugsicherung waren Ende 2016 400.000 Drohnen deutschlandweit in der



Marcus Hegele

Leiter des Referats Sicherheitsangelegenheiten im Justizvollzug beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz
marcus.hegele@stmj.bayern.de

² Aargauer Zeitung vom 16.12.2017, „Was sind Drohnen, was Vögel? Die Natur stellt moderne Knast-Technik vor Probleme“

Luft, bis Ende 2017 sollten 500.000 bis 600.000 neue dazukommen.³ Mit der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten wurden nötige rechtliche Restriktionen aufgebaut. Der Justizvollzug sollte bestrebt sein, die darin verhängten „Flugverbotszonen“ zu sichern. In den vergangenen Jahren hat die Industrie den Markt für sich entdeckt. Die Technik bei Abwehrsystemen schreitet weltweit

voran. Dies gilt es, weiter zu verfolgen, um dem stetig wachsenden Gefahrenpotenzial effektiv entgegenzutreten zu können. Neben der technischen Lösung ist aber stets auch das „Mitnehmen“ der Bediensteten durch fortlaufende Sensibilisierung und die bauliche Umgestaltung gefährdeter Bereiche im Blick zu halten. Neue Herausforderungen brauchen neue Lösungen! Der Justizvollzug hat dies erkannt – und handelt!

3 Süddeutsche Zeitung vom 31. August 2017, „Zäune für den Luftraum“

Marcus Hegele

Mobilfunkunterdrückung im Justizvollzug

Ein Hindernislauf

Der unerlaubte Gebrauch von Handys in Justizvollzugsanstalten birgt zahlreiche Risiken. Zu denken ist unter anderem an die Organisation von Fluchthilfen, das Steuern von Drogenlieferungen oder gar die Planung weiterer Straftaten außerhalb der Mauern. Es wird daher in den Ländern mit verschiedenen (teils stationären, teils mobilen) Methoden versucht, in einer Justizvollzugsanstalt unerlaubt benutzte Mobiltelefone zu detektieren. Darüber hinaus gab und gibt es Bemühungen, den Mobilfunkverkehr in einer Justizvollzugsanstalt komplett zu unterdrücken. Diese Anstrengungen gleichen indessen einem Hindernislauf, dessen Barrieren hier kurz skizziert werden sollen. Rechtliche Hindernisse implizieren technische, die schwierig zu überwinden sind.

Rechtliche Hindernisse

Die Nutzung von Mobilfunkblockern ist in § 55 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz und in den dazu erlassenen Rahmenbedingungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (kurz: Bundesnetzagentur) geregelt.

Danach gelten folgende Anforderungen für den Betrieb solcher Einrichtungen:

- Die zu unterbindende Mobilkommunikation muss gesetzlich untersagt sein.
- Der Betrieb eines Mobilfunkblockers bedarf einer gesetzlichen Grundlage in den jeweiligen Landes-Justizvollzugsgesetzen.
- Von dem Betrieb von Mobilfunkblockern in einer Justizvollzugseinrichtung dürfen keine erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen sonstiger Frequenznutzungen außerhalb der Justizvollzugseinrichtung zu erwarten sein. Keine erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen sind zu erwarten, wenn eine Gefahr von Störungen so gering wie möglich gehalten wird und gegebenenfalls auftretende Nutzungsbeeinträchtigungen ein unvermeidbares Maß nicht überschreiten, also verhältnismäßig bleiben.
- Die Justizvollzugseinrichtung benennt der Bundesnetzagentur eine Dienststelle, die täglich 24 Stunden für Störungsmeldungen und Abhilfemaßnahmen zuständig ist und gegebenenfalls auf Anweisung der Bundesnetzagentur unverzüglich reagiert.

- Sämtliche Aktivitäten sowie alle nichtbaulichen Anpassungen der Aussendung des Mobilfunkblockersystems müssen protokolliert werden. Hierfür ist ein sogenanntes Logfile mit allen technischen Sendeparametern, mindestens jedoch Frequenz, Ausgangs- bzw. Strahlungsleistung sowie Antennenkonfiguration, anzufertigen. Die Daten sind zu archivieren.

Schon bei einer Neukonzeption einer derartigen Anlage ist die Bundesnetzagentur engmaschig einzubinden. Dasselbe gilt für etwaige Testläufe eines Mobilfunkblockers. So dürfen beispielsweise derartige Tests nur in einem Bereich der Justizvollzugseinrichtung stattfinden, der von der Bundesnetzagentur als unkritisch gegenüber erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen eingeschätzt wird. Die Bundesnetzagentur fungiert gleichsam als Bindeglied zu den betroffenen Netzbetreibern.

Technische Hindernisse

Schon aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich die auch daraus resultierenden faktischen Hindernisse. Der Mobilfunkverkehr muss effektiv in einem klar abgegrenzten Bereich unterdrückt werden. Eine Überschreitung der räumlichen Grenze ist nicht zulässig.

Technische Lösungen sind die sogenannte IMSI-Catcher-Technik sowie die „Jammer-Technik“. Die IMSI-Catcher-Technik ist kleinzelliger, komplizierter, bietet aber mehr Flexibilität. Das Gerät arbeitet dazu gegenüber dem Mobiltelefon wie eine Funkzelle (Basisstation) und gegenüber dem Netzwerk wie ein Mobiltelefon; alle Mobiltelefone in einem gewissen Umkreis buchen sich bei dieser Funkzelle mit dem stärksten Signal, also dem IMSI-Catcher, ein. Der IMSI-Catcher simuliert mithin ein Mobilfunknetzwerk. Die Jammer-Technik ist demgegenüber „stabiler“. Sie wirkt wie ein Störsender.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim ein Testbetrieb eines Mobilfunkverhinderungssystems eines bayerischen Unternehmens nach der IMSI-Catcher-Technik durchgeführt. Nach Testungen der Bundesnetzagentur wurde allerdings entschieden, das Pilotprojekt für beendet zu erklären. Es war nicht möglich, ohne erhebliche Nutzungsbeeinträchtigungen in obigem Sinne einen hinreichenden Bereich der Anstalt abzudecken.

Die IMSI-Catcher-Technik kommt inzwischen in keinem Bundesland mehr in einer Justizvollzugsanstalt zum Einsatz. Indessen gibt es mehrere Länder, die immer wieder versuchen, ein stabiles Mobilfunkverhinderungssystem in Form der Jammer-Technik zu implementieren. Für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurde in Bayern geplant, ein weiteres Projekt zu installieren, bei dem in einem Teilbereich der JVA München Stadelheim mit Hilfe der Jammer-Technik der Mobilfunkverkehr unterbunden werden sollte. Nach einer intensiven Sondierung des Marktes und Besichtigung der außerbayerischen Anlagen kam man indessen zu dem Ergebnis, dass es derzeit im Bereich der Mobilfunkunterdrückung keine nachhaltige Lösung gibt. Beispielsweise lösten Änderungen in der Sendeleistung der Anbieter oder Standortwechsel der Sendemasten stetige Nachjustierungen aus, die mit Unwägbarkeiten, finanziellen Risiken und langen Verwaltungsverfahren verbunden sind. Die oben bei der IMSI-Catcher-Technik aufgezeigten Probleme, die richtige Balance zwischen hinreichender Abdeckung des Anstaltsbereichs und Ausschluss überschießender Nutzungsbeeinträchtigungen zu finden, sind bei nahezu allen Projekten sichtbar. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es in Justizvollzugsanstalten auch immer mehr „gutartige“ Frequenznutzungen gibt. Beispielhaft zu nennen sind hier die sogenannten Personennotsignalanlagen, die in etlichen Justizvollzugsanstalten

Verwendung finden. Eine Störung dieser Sicherheitseinrichtungen ist zu vermeiden, kam aber bei Testläufen schon vor.

Fazit

Die Installation eines Mobilfunkblocking-Systems will wohl überlegt sein. Es gilt, rechtliche Hindernisse zu überwinden, die untrennbar hohe technische Hürden aufstellen. Zudem sind der „Markt der Frequenzen“ und der technische Fortschritt bei der Sendeleistung ein solches System begleitende Partner, die permanente Anpassungen auslösen können.

Derzeit erscheint es bei den technischen Lösungen zur Verhinderung unerlaubter Mobilfunknutzung am effektivsten, kleinzellige Mobilfunkdetektionssysteme zu implementieren und in den Anstalten schnell wirksame Reaktionsschemata bei Detektion zu entwickeln.



Marcus Hegele

Leiter des Referats Sicherheitsangelegenheiten im Justizvollzug beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz
marcus.hegele@stmj.bayern.de

Jörn Patzak

Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug

Konzept der JVA Wittlich gegen die Ausbreitung von sogenannten „Legal Highs“

In der JVA Wittlich wird seit Mai 2016 ein Modellprojekt durchgeführt, bei dem die akute psychoaktive Beeinflussung von Inhaftierten durch die Beobachtung seitens besonders geschulter Vollzugsbediensteter festgestellt wird. Hintergrund des Projektes ist das zunehmende Aufkommen von Neuen Psychoaktiven Stoffen (sog. NPS) in den letzten Jahren. Bei diesen leicht in eine JVA einzuschmuggelnden Stoffen ist der Konsum mit den gängigen Urinschnelltests in der Regel nicht nachweisbar. Das Modellprojekt verfolgt das Ziel, die bisherigen Urinschnelltests durch die Feststellungen von in der Drogenerkennung besonders geschulten Vollzugsbediensteten zu ersetzen, die damit als zentrales Beweismittel zur Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen werden.

1. Neue Psychoaktive Stoffe (NPS)

Unter dem Sammelbegriff NPS werden Stoffe zusammengefasst, die vollsynthetisch hergestellt werden und die Wirkung klassischer Drogen nachahmen sollen. Es handelt sich um Stoffe, die in der Regel nicht dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterstellt sind, weshalb NPS auch „Legal Highs“ genannt werden. Die Hauptgruppe der NPS stellen sog. „Kräutermischungen“ dar, die vor etwa 10 Jahren erstmals unter dem Namen „Spice“ auf den Markt kamen. „Spice“ enthielt indes nicht nur harmlose Kräutermischungen, sondern als Beimischung die Stoffe JWH-018 und CP 47, 497, die an denselben Rezeptoren im Körper anbinden wie Cannabis und

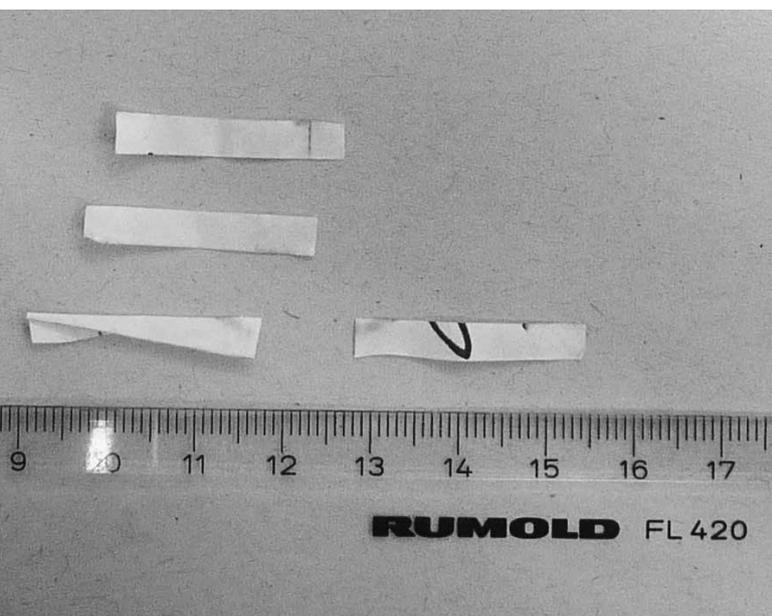
deshalb synthetische Cannabinoide genannt werden. Beim Konsum von synthetischen Cannabinoiden kann es zu lebensgefährlichen Intoxikationen mit Kreislaufversagen, Ohnmacht, Psychosen oder Wahnvorstellungen kommen.¹ Der Gesetzgeber unterstellte Anfang 2009 JWH-018 und CP 47, 497 dem BtMG. Es dauerte jedoch nicht lange, bis Nachfolgeprodukte angeboten wurden, die ähnliche Wirkungen aufwiesen, aber durch kleine chemische Änderungen in der Molekülstruktur wiederum aus dem BtMG herausfielen, z.B. JWH-073 in der Kräutermischung „Bombay blue“. Es folgte ein Katz-und-Maus-Spiel zwischen Gesetzgeber und Herstellern von NPS: Noch bevor durch verschiedene Änderungen des BtMG Stoffe als Betäubungsmittel eingestuft werden konnten, produzierten die Hersteller – vornehmlich in China – schon neue, legale NPS, so dass zwischen 2005 und 2016 mehr als 620 verschiedene NPS über das EU-Frühwarnsystem gemeldet wurden; neben synthetischen Cannabinoiden auch Stimulanzien (vor allem Amphetamin- und Cathinon-Derivate), Opioide und Benzodiazepine.² Vertrieben wurden und werden die NPS in bunten Tütchen mit poppigen Auf-

¹ Patzak/Volkmer. „Legal-High“-Produkte – wirklich legal? Kräutermischungen, Badezusätze und Lufterfrischer aus betäubungs- und arzneimittelrechtlicher Sicht. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2011, 498; Hoch/Schneider, Cannabis: Potential und Risiko, Ergebnisse einer wissenschaftlichen Analyse, 2017, abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/drogen-und-sucht/details.html?bmg\[pubid\]=3104](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/drogen-und-sucht/details.html?bmg[pubid]=3104).

² Europäische Drogenbeobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Europäischer Drogenbericht 2017, S. 32 f.

drucken in Onlineshops im Internet, in Head-Shops oder auch in Darknet-Märkten, die synthetischen Cannabinoide unter dem vorgeschobenen Verwendungszweck als Kräutermischungen und die Stimulanzien als Badesalze oder Lufterfrischer. Zudem sind die Reinsubstanzen mit genauer Bezeichnung der Wirksubstanz im Internet als vermeintlich legale Forschungschemikalien (Research Chemicals) erhältlich. Nachdem Konsumenten zunächst schwerpunktmäßig Kräutermischungen und Badesalze gebraucht hatten, war zuletzt eine Verlagerung auf Research Chemicals festzustellen.³ Mit dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) hat der Gesetzgeber im November 2016 reagiert und erstmals ganze Stoffgruppen verboten, nämlich die Gruppe der synthetischen Cannabinoide und die Gruppe der von 2-Phenethylamin abgeleiteten Verbindungen, welche insgesamt zwei Drittel aller neuen Stoffe ausmachen, die seit dem Jahr 2005 über das europäische Frühwarnsystem gemeldet wurden. In der Phenethylamin-Gruppe werden u.a. die Amphetamin- und Cathinon-Derivate und damit ca. 2.000 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung erfasst.⁴ Unter Strafe gestellt sind nach § 4 Abs. 1 NpSG jedoch nur Tathandlungen, die mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, namentlich Handel-treiben mit NPS, Inverkehrbringen von NPS, Verabreichen von NPS, Herstellen von NPS zum Zwecke des Inverkehrbringens und Verbringen von NPS nach Deutschland zum Zwecke des Inverkehrbringens, während Besitz und Erwerb von NPS zum Eigenkonsum nicht strafbewehrt sind.⁵ Da die Weiterverkaufs- oder Weitergabeabsicht nach NPS-Funden den Inhaftierten in der Regel nicht nachgewiesen werden kann, werden die Strafvorschriften des NpSG im Vollzug kaum zur Anwendung kommen.

Foto: In der JVA Wittlich sichergestellte Papierschnipsel, auf denen das synthetische Cannabinoid AB-CHMINACA nachgewiesen werden konnte.



3 Werse/Morgenstern, Der Trend geht zur Reinsubstanz – Entwicklungen im Konsum von „Legal Highs“/neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) auf Basis zweier Online-Befragungen, Suchttherapie 2015, 36.

4 Patzak, Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), NSTZ 2017, 263.

5 Zu der Intention des Gesetzgebers hierbei s. Oglakcioglu, Über die Bestrafung des Umgangs mit neuen (vielleicht - sicherlich - hoffentlich?) gefährlichen, psychoaktiven Substanzen, Neue Kriminalpolitik (NK) 2016, 19.

2. NPS im Justizvollzug – leicht zu schmuggeln, schwer nachzuweisen

Es überrascht nicht, dass NPS auch im Justizvollzug ein bei den Inhaftierten beliebtes Rauschmittel sind. Zum einen lassen sich NPS relativ leicht über Briefsendungen, auf denen sie in flüssiger Form aufgeträufelt sind, oder über Ausgänge und Besucher in die Justizvollzugseinrichtungen einbringen. Es hat sich auch gezeigt, dass eingeschmuggelte Reinsubstanzen in Form von Research Chemicals unter Verwendung von Lösungsmitteln (z.B. Aceton) in der JVA verflüssigt, auf Papier oder Tabak aufgetragen und auf diese Weise als Handelsobjekt – für Vollzugsbedienstete kaum erkennbar – verwendet wurden (Foto).

Hinzu kommt, dass NPS mit den gängigen Urinschnelltests in der Regel nicht nachweisbar sind.⁶ Damit umgehen die Inhaftierten bei der Einnahme von NPS die ansonsten nach einem positiven Urintest infolge des Konsums klassischer Betäubungsmittel obligatorische disziplinarische Ahndung. Die Folge: Inhaftierte stehen offensichtlich unter Drogeneinfluss, der Justizvollzug muss aber tatenlos zusehen, weil der Urintest negativ ist.

3. Gegenstrategie der JVA Wittlich

a) Erkennung des Drogenkonsums durch besonders geschulte Vollzugsbedienstete

Genau diesem Dilemma soll mit dem Projekt der JVA Wittlich gegen die Ausbreitung von NPS im Vollzug begegnet werden. Der Ansatz ist, das fehlende Beweismittel des Urinschnelltests durch die Feststellung eines in der Drogenerkennung besonders geschulten Vollzugsbediensteten zu ersetzen. Dabei wurde auf die polizeilichen Erfahrungen aus dem Bereich „Drogen im Straßenverkehr“ zurückgegriffen. Denn in strafgerichtlichen Entscheidungen zu § 316 StGB (Trunkenheit im Straßenverkehr) wird den von in der Drogenerkennung besonders geschulten Polizeibeamten festgestellten objektivierbaren Belegatsachen wegen der besonderen Fachkunde eine hohe Aussagekraft zuerkannt.⁷ Diese erfolgreiche polizeiliche Praxis haben wir auf den Justizvollzug übertragen. Die Schulung des Personals erfolgt durch das Landesinstitut für präventives Handeln in St. Ingbert, das mit hoch qualifizierten Fachleuten bereits seit vielen Jahren u.a. Polizeibeamte aus dem Saarland und aus Rheinland-Pfalz sowie in der Schweiz in der Erkennung von Konsumanzeichen unterweist. Inhalt der dreitägigen Schulung bei maximal 15 Teilnehmern sind: Drogenmarkt/Drogenwirkungen, Systematik der unbeeinflussten Beobachtung, Erkennen von Substanzmissbrauch, Konsumanzeichen bestimmter psychoaktiver Substanzen, Kommunikation mit Beeinflussten einschl. praktischer Übungen, Einsatz von Drogentestverfahren und psychoaktiv beeinflusste Menschen im Strafvollzug sicher erkennen (Vermittlung durch unterschiedliche Trainings-

6 Zu den analytischen Problemen s. beispielsweise Ewald/Jacobsen-Bauer/Klein, Gemeinsamer Vorschlag des Arbeitskreises Analytik der Suchtstoffe der GTFCh zur besseren analytischen Bewältigung der großen Anzahl und Vielfalt von „Kräutermischungen“, NSTZ 2013, 265.

7 vgl. zum Beispiel OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2004, 247 [„Das LG stützt sich, sachverständig beraten, ohne Rechtsfehler auf die Beobachtungen des kontrollierenden Polizeibeamten, der hinsichtlich der Frage des Fahrens unter Drogeneinfluss besonders geschult ist.“]; s. auch Haase/Sachs, Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitsrechtliche Einordnung von Drogenfahrten nach Konsum von Haschisch, Amphetaminen, Kokain oder Heroin [= Drogen nach der Anlage zu § 24a StVG], NZV 2011, 584, 585.

formen). Nach dem polizeilichen Vorbild wurde eigens ein auf den Justizvollzug angepasster „Beurteilungsbogen Erstkontakt psychoaktive Beeinflussung“ erstellt, in dem Auffälligkeiten zu Reaktionsvermögen, Motorik, Ansprechbarkeit und Verhalten der Pupillen bei Lichteinfall in standardisierten Beurteilungsbögen gerichtsverwertbar dokumentiert werden (Abb. 1). Wir nutzen dabei den Umstand, dass es für vollzugliche Maßnahmen unerheblich ist, ob der Inhaftierte legale oder illegale, also nach dem BtMG oder NpSG verbotene Suchtmittel konsumiert hat, da im Vollzug mit Ausnahme von Koffein, Nikotin und verordneten Medikamenten nach der Hausordnung jegliche Suchtmittel verboten sind.

b) Konkretes Vorgehen

In der Praxis wird wie folgt vorgegangen: Sobald ein Bediensteter, sei es auf der Vollzugsabteilung oder in den Werkbetrieben, aufgrund des Verhaltens des Inhaftierten den Verdacht hat, dass dieser unter Rauschmitteleinfluss steht, erfolgt die Alarmierung eines in der Drogenerkennung besonders geschulten Bediensteten (sog. NPS-Eingreiftruppe). In der JVA Wittlich sind die entsprechend geschulten Bediensteten im Sanitätsbereich angesiedelt, da sie durch die in der Regel vorhandene medizinische Ausbildung eine besondere Fachkunde besitzen und hier gewährleistet ist, dass dauerhaft ein besonders geschulter Bediensteter zur Verfügung steht. Der Bedienstete der NPS-Eingreiftruppe untersucht sodann den Inhaftierten anhand vorgegebener Kriterien und dokumentiert die Beobachtungen auf dem Beurteilungsbogen. Werden körperliche Auffälligkeiten festgestellt, beispielsweise lallende Sprache, verzögerte Reaktion, wirre Denkabläufe, überprüft der besonders geschulte Bedienstete – ggf. unter Beteiligung des Anstaltsarztes –, ob die Auffälligkeit auf in der JVA verordnete Medikamente zurückzuführen sein könnte (z.B. bei einem sichtlich sediert wirkenden Inhaftierten nach der Einnahme von Methadon im Rahmen einer Substitutionsbehandlung). Ist dies nicht der Fall und bejaht der besonders geschulte Vollzugsbedienstete den Konsumverdacht, werden zunächst besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet.⁸ Zugleich wird dem auffälligen Inhaftierten eine Urinprobe entnommen, die zwecks Untersuchung an die Rechtsmedizin der Universität Freiburg geschickt wird. Von dort erhalten wir innerhalb von zwei bis drei Wochen das Ergebnis der toxikologischen Untersuchung. Bei positivem Befund werden in der Regel Disziplinarmaßnahmen verhängt.⁹ Daneben legen wir in dem Projekt aber auch großen Wert auf suchtpräventive Maßnahmen. Gerade beim Konsum von NPS werden oftmals unerwünschte Wirkungsverläufe mit vom Konsumenten teilweise sehr negativ empfundenen Rauschzuständen beobachtet. Diese negativen Konsumerfahrungen versuchen wir zu nutzen, um den Gefangenen zu einem Umdenken zu bewegen. Hierzu führt der Sozialdienst möglichst frühzeitig ein Gespräch mit dem betroffenen Gefangenen mit dem Ziel, Motivationslage für den Rauschmittelgebrauch und Mitwirkungsbereitschaft an der Aufarbeitung des Vorfalls festzustellen.¹⁰ Dem Inhaftierten wird dabei eine von der JVA Wittlich entworfene Infobroschüre „Informationen zu Neuen Psychoaktiven Substanzen (NPS) – Legal Highs“ (Abb. 2) ausgehändigt, mit der u.a. auf die unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken beim Konsum von NPS hingewiesen wird. Anschließend wird in einer möglichst zeitnah durchzuführenden „kleinen Vollzugskonferenz“, bei der alle an der Behandlung maßgeblich Beteiligten mitwirken (Vollzugsabteilungsleiter, Sozialdienst, psychologischer Dienst und Abteilungsdienstleiter), mit Blick auf das Ziel der Suchtmittelfreiheit im Einzelfall entschieden, ob bzw. welche besonderen Sicherungsmaßnahmen noch aufrecht erhalten werden müssen und ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Zudem soll der Inhaftierte zur Aufarbeitung seines Suchtmittelproblems angeregt werden, z.B. durch individuelle Aufarbeitung des Rückfalls mittels einer differenzierten Verhaltensanalyse oder Empfehlung weiterführender Beratungs- und Behandlungsangebote wie Vermittlung in Selbsthilfegruppen und zur externen Suchtberatung mit dem Ziel der Therapievorbereitung. Die Mitwirkungsbereitschaft des Inhaftierten wird bei den zu treffenden Entscheidungen zu seinen Gunsten berücksichtigt.

roschüre „Informationen zu Neuen Psychoaktiven Substanzen (NPS) – Legal Highs“ (Abb. 2) ausgehändigt, mit der u.a. auf die unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken beim Konsum von NPS hingewiesen wird. Anschließend wird in einer möglichst zeitnah durchzuführenden „kleinen Vollzugskonferenz“, bei der alle an der Behandlung maßgeblich Beteiligten mitwirken (Vollzugsabteilungsleiter, Sozialdienst, psychologischer Dienst und Abteilungsdienstleiter), mit Blick auf das Ziel der Suchtmittelfreiheit im Einzelfall entschieden, ob bzw. welche besonderen Sicherungsmaßnahmen noch aufrecht erhalten werden müssen und ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Zudem soll der Inhaftierte zur Aufarbeitung seines Suchtmittelproblems angeregt werden, z.B. durch individuelle Aufarbeitung des Rückfalls mittels einer differenzierten Verhaltensanalyse oder Empfehlung weiterführender Beratungs- und Behandlungsangebote wie Vermittlung in Selbsthilfegruppen und zur externen Suchtberatung mit dem Ziel der Therapievorbereitung. Die Mitwirkungsbereitschaft des Inhaftierten wird bei den zu treffenden Entscheidungen zu seinen Gunsten berücksichtigt.

c) Flankierende Maßnahmen

Neben der Schulung von Vollzugsbediensteten in der Erkennung psychoaktiver Beeinflussung wurden die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse zu NPS und Schmuggelwegen genutzt, um die internen Abläufe und Kontrollen umzustellen. So darf beispielsweise kein Tabak mehr aus den Werkbetrieben oder den Hofstunden zurück ins Hafthaus verbracht werden. Zudem hat das Projekt durch die dazugehörigen Fortbildungen des Personals insgesamt zu einer Sensibilisierung aller Bediensteten in der JVA Wittlich geführt, da NPS auf Papier oder Tabak in deutlich zunehmender Zahl sicher gestellt werden.

4. Bisherige Erfahrungen

Begonnen wurde mit dem Projekt im Mai 2016 mit der Schulung von 15 Bediensteten des AVD der JVA Wittlich. Seither wurde in den Jahren 2016 und 2017 in insgesamt 48 Fällen die NPS-Eingreiftruppe alarmiert. In diesen Fällen wurde 24 mal wegen ausreichend feststellbarer Konsumanzeichen ein Drogenkonsum bejaht, in den übrigen 24 Fällen verneint (Abb. 3, 4).

In fast allen Fällen konnte später durch die toxikologische Untersuchung der Blut- oder Urinprobe oder sonstige Beweismittel die Einnahme eines synthetischen Cannabinoide nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um folgende Stoffe: MDNB-CHMICA, 5F-ADB, ADB CHMINACA, AB CHMINACA, MMB 2201 im Jahr 2016 und ADB FUBINACA, 5F-ADB, 5F-Cumyl-P7AICA, Cumyl-4CN-BINACA, AB FUBINACA oder FUB AMB im Jahr 2017.

5. Bestätigung durch die Strafvollstreckungskammer Wittlich des Landgerichts Trier

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich hat das Vorgehen der JVA Wittlich im Zusammenhang mit der Drogenerkennung durch einen besonders geschulten Bediensteten bestätigt. In einem Verfahren nach § 109 StVollzG verwarf sie die Beschwerde gegen die auf einem festgestellten Drogenkonsum beruhende Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (Absonderung von anderen Inhaftierten) und Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft und der Beschrän-

8 Rechtsgrundlage in Rheinland-Pfalz: § 88 LVollzG RLP.

9 Rechtsgrundlage in Rheinland-Pfalz: § 97 LVollzG RLP, wonach Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden können, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren.

10 Vorbild für dieses Vorgehen sind die positiven Erfahrungen des Präventionsprojektes „HaLT-Hart am Limit“, bei dem ein frühzeitiger Zugang zu Jugendlichen nach einem riskanten Alkoholkonsum gesucht wird, um die negativen Erfahrungen innerhalb eines präventiven Angebots zur Reflexion zu nutzen.

kung des Einkaufs auf 20 € für die Dauer von jeweils drei Monaten) als unbegründet und führte dazu Folgendes aus:¹¹

„Entgegen der vom Antragsteller geäußerten Ansicht begegnet die Art und Weise, wie der betreffende Tatbestand von § 97 Absatz 1 Nr. 5 LJVollzG festgestellt wurde, keinen Bedenken.

Der Konsum von Betäubungsmitteln oder anderen berausenden Stoffen kann nicht nur auf naturwissenschaftlichem Wege durch die biochemische Analyse von Substanzresten oder von Körpermaterial (wie z.B. Blut oder Urin) des Gefangenen festgestellt werden. [...]



Jörn Patzak

Leiter der JVA Wittlich
joern.patzak@vollzug.jm.rlp.de

Vielmehr haben sich dort gerade bei der Erkennung des Rauschmittelkonsums im Zusammenhang mit der Fahrtüchtigkeitsbeurteilung nach § 316 StGB die Feststellungen von Auffalls- und Ausfallserscheinungen durch Polizeibeamte als geeignetes Mittel erwiesen.

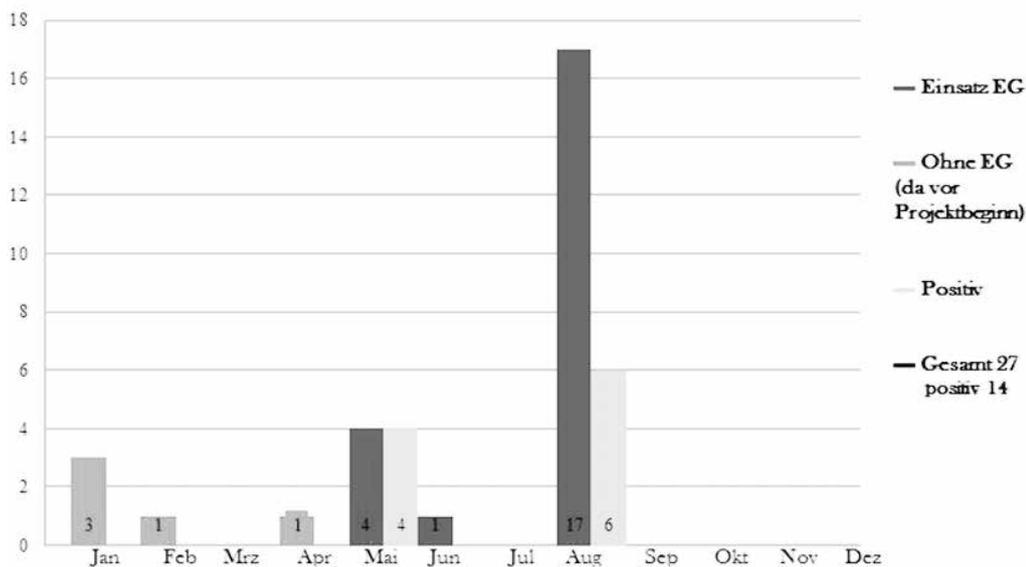
Im vorliegenden Verfahren nach § 109 StVollzG findet demgegenüber das sogenannte ‚Freibeweisverfahren‘ Anwendung, so dass grundsätzlich jegliche geeigneten Beweismittel zur Überzeugungsbildung des Gerichts herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken, die durch das besonders geschulte Personal getroffenen Feststellungen im ‚Beurteilungsbogen Erstkontakt psychoaktive Beeinflussung‘ (Bl. 21 ff.) sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Überzeugungsbildung heranzuziehen.

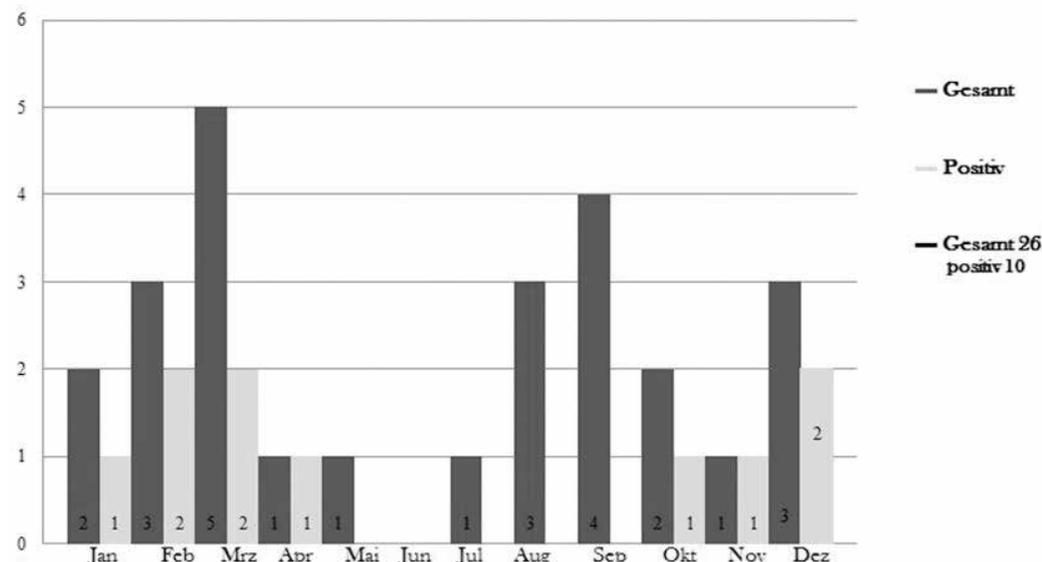
Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsgegnerin sowie deren Personal typischerweise weitere Erkenntnismöglichkeiten offen stehen, über welche ein Polizeibeamter bei Ver-

Abb. 3 und 4: NPS-Verdachtsfälle (dunkelblau) und durch Eingreiftruppe davon als positiv bewertete Fälle (hellblau) in den Jahren 2016 und 2017

Jahresverlauf NPS 16



Jahresverlauf NPS 17



¹¹ LG Trier, Beschluss vom 21.11.2016, Az.: 10 StVK 834/16.

kehrskontrollen nicht verfügt. So existiert oftmals die Kenntnis vom ‚normalen‘ Verhalten eines Gefangenen, so dass Abweichungen dazu besonders auffallen. Zudem bestehen Kenntnisse darüber, ob eine Suchtproblematik besteht und ob z.B. Kontakt zu anderen suchtgefährdeten oder gar bereits auffällig gewordenen Gefangenen gepflegt wird und ob es in der Vergangenheit bereits zu Vorkommnissen kam. [...]

Auch im Konkreten ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich der Verwertungen der getroffenen Feststellungen.

Insbesondere erscheint Frau R. als ausreichend geeignet, die jeweiligen Feststellungen und Schlussfolgerungen zu treffen, da sie nicht nur seit Jahrzehnten in einem medizinischen Beruf als Arzthelferin tätig ist, sondern darüber hinaus an einer besonderen Schulung einer anerkannten staatlichen Bildungseinrichtung

teilnahm und diese Kenntnisse zusätzlich durch eine Schulung der Staatsanwaltschaft Trier am 19.05.2016 vertiefte.

Auch lässt sich in den von ihr und den von Herrn Dr. H. sowie von JVO S. D. getroffenen Feststellungen kein Anlass finden, die getroffene Schlussfolgerung in Zweifel zu ziehen. Die festgestellten Symptome korrespondieren mit den typischen Anzeichen eines Konsums psychoaktiver Stoffe. Eine Auslösung dieser Symptome durch andere (erlaubte) Stoffe, insbesondere Medikamente, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ein Medikamentenkonsument verneint wurde.“

Nach den positiven Erfahrungen in der JVA Wittlich wird das Projekt nun landesweit in den Justizvollzugseinrichtungen von Rheinland-Pfalz eingeführt.

Sebastian Schulenberg

Extremistische Gefangene im Justizvollzug

Zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden¹

I. Einleitung

„Knastkarriere zum Islamisten“, „Radikalisierung hinter Gittern“ oder „Gefängnisse als Brutapparat für Radikalisierung“ sind nur einige der Schlagzeilen aus der Presse, wenn es um das Thema der radikal-islamistischen Gefangenen im deutschen Justizvollzug geht. Tatsächlich steht der Verdacht im Raum, dass die islamistischen Terroristen in Europa vor allem eines gemeinsam haben: Kleinkriminellenkarrieren mit einer anschließenden Radikalisierung zum gewaltbereiten Islamisten im Justizvollzug. Eine Studie des King's College in London hatte zum Ergebnis, dass von 79 untersuchten Biographien von Dschihadisten aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und Großbritannien mindestens ein Drittel im Gefängnis radikalisiert wurde.² Der Terroranschlag auf das Satiremagazin „Charlie Hebdo“ in Paris soll von im Gefängnis Radikalisierten verübt worden sein. Der Attentäter von Berlin, Anis Amri, soll sich in der Haft in Italien radikalisiert haben. In Bremen erlangte der Fall des Gefangenen Harry S. Aufsehen, der bei Instagram verkündete, die Zeit im Gefängnis habe ihn als Muslim näher an den Schöpfer gebracht, dann als Salafist nach Syrien ausreiste, sich dort an Waffen ausbilden ließ und schließlich in einem Propagandavideo mit IS-Flagge posierte.

Bei der Frage, wie mit radikal-islamistischen Gefangenen im Justizvollzug umzugehen ist, kommt bereits seit mehreren Jahren der Zusammenarbeit von Vollzug und den Sicherheitsbehörden eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz vom Juni 2015 erörterten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bedrohungslage durch den islamistischen Extremismus und die sich hieraus ergebenden Herausforderungen für den Justizvollzug. Der Strafvollzugausschuss

der Länder wurde gebeten, Handlungskonzepte zum Umgang mit Islamisten zu ermitteln. Als Grundlage hierfür legten die Bau- und Sicherheitsreferenten der Länder im April 2016 einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen vor.³ Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden wurde dabei als eigener Themenkomplex hervorgehoben. Gleiches gilt für den ergänzenden Bericht vom August 2017.⁴ Der 125. Strafvollzugausschuss der Länder vom Mai 2017 hatte nicht nur zum Ergebnis, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzes für die Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 einzusetzen. Zugleich wurde diese Arbeitsgruppe ausdrücklich damit beauftragt, Regelungen zum Datenabgleich des Justizvollzuges mit den Sicherheitsbehörden zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollen in die Empfehlungen der Bau- und Sicherheitsreferenten zum Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden einbezogen werden, wie die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2017 entschied.

Tatsächlich erscheint der Informationsaustausch zwischen Justizvollzug und den Sicherheitsbehörden aus zweierlei Gründen als zwingend: Versteht man den Justizvollzug mit seinem Auftrag, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, als (erweiterten) Teil der Sicherheitsarchitektur neben den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, sind Letztgenannte darüber in Kenntnis zu setzen, wenn von Gefangenen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, oder wenn die Erstellung eines entsprechenden Nachrichtenbildes zum Schutz der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung angezeigt ist. Umgekehrt muss dem Justizvollzug an einem bestmöglichen Kenntnisstand über die bei ihm inhaftierten Personen gelegen sein, um eine adäquate Vollzugsplanung und ein angepasstes Resozialisierungskonzept zu ermög-

¹ Überarbeitete Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 21. Februar 2018 im Rahmen einer Fachtagung des Senators für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen „Über den Umgang mit Radikalisierung“ gehalten hat.

² Basra, R., Neumann, P. & Brunner, C., (2016). *Criminal Past, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime-Terror Nexus*. London: ICSR.

³ Länder-Arbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“, Abschlussbericht vom 18. April 2016.

⁴ Länder Arbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“, Ergänzender Bericht vom 10. August 2017.

lichen – sowohl bezogen auf den einzelnen Gefangenen als auch bezogen auf seine Mitgefangenen. Schließlich gilt es, die Anstaltssicherheit zu gewährleisten.

II. Verfassungs- und europarechtlicher Rahmen

Dem intensivierten Informationsaustausch zwischen Justizvollzug und den Sicherheitsbehörden stehen Entwicklungen verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Art gegenüber, die der Zusammenarbeit einen übergeordneten Rahmen verleihen. Mit der inzwischen als „Magna Charta des Polizeirechts“ geltenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom April 2016 fasste das Gericht seine Rechtsprechung zur Datenerhebung und zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden zusammen, konsolidiert sie und entwickelt sie in Teilen fort.⁵ Bereits im April 2013 hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Antiterrordatei klare Vorgaben für die Errichtung einer Verbunddatei zwischen den Sicherheitsbehörden gemacht und hierbei die behördenspezifischen Grenzen der Datenerhebung, -weitergabe und -speicherung aufgezeigt.⁶ Die Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr wiederum verpflichtet die Mitgliedstaaten und damit auch die Bundesländer zur Einführung datenschutzrechtlicher Mindeststandards bei der Datenverarbeitung im Justizvollzug und dabei auch beim Datenaustausch mit den Polizeibehörden.⁷

III. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz kann umfassende Geltung für die Frage des Informationsaustausches mit den Sicherheitsbehörden beigegeben werden. Für den Justizvollzug folgt dies – neben der Bezugnahme der Entscheidung auf Rechtsprechung bis hin zum Volkszählungsurteil und einen entsprechend allgemein gehaltenen Duktus – schon daraus, dass es auch hier um die Erhebung und Weiterleitung von Informationen geht, die durch eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen erlangt wurden.⁸ Beispielhaft zu nennen sind hier der Eingriff in das Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnis, die Überwachung des Zellenbereichs des Gefangenen⁹ und das Auslesen gefundener Datenträger und Mobiltelefone.¹⁰

5 BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09-, juris.

6 BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 -1 BvR 1215/07-, juris.

7 Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, Amtsblatt der Europäischen Union L 119/89, vom 4. Mai 2016.

8 Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09 -, juris, Rn. 276 ff., „Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten“.

9 Der Haftraum eines Strafgefangenen unterfällt nicht dem Schutzbereich des Art. 13 GG. Bezüglich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Gefangenen ist aber anzuerkennen, dass der gesonderte Haftraum für diesen regelmäßig die einzige verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen und ungestört zu sein. Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Mai 1996 -2 BvR 727/94-, juris, Rn. 13 f.

10 Zum Auslesen eines Mobiltelefons und dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 -1 BvR 370/07-, juris, Rn. 203 ff. Zur Beschlagnahme von Datenträgern und dem Grundrecht auf informationelle

1. Informationsaustausch

Während das Bundesverfassungsgericht die „vertikale Kommunikation“ innerhalb einer Behörde und im Rahmen der gleichen Behördenaufgabe als verfassungsrechtlich weitgehend unproblematisch erachtet,¹¹ sind besondere Vorgaben beim Informationsaustausch mit Drittbehörden wie zum Beispiel den Sicherheitsbehörden zu beachten.

Entscheidend ist die Erkenntnis, dass die Informationen hier zu anderen Zwecken als dem ursprünglichen Zweck ihrer Erhebung genutzt werden. Der Grundrechtseingriff, der in der Datenerhebung liegt, wird durch die Datenweitergabe zu einem anderen Zweck vertieft. Dabei drohen die spezifischen Voraussetzungen, welche die Informationsgewinnung erlaubt haben, entwertet zu werden. § 24 JVOllzDSG SH zum Beispiel setzt eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben voraus, um die optisch-elektronische Überwachung eines Haftraums zu ermöglichen. Diese Voraussetzung würde relativiert, wenn die durch die Haftraumüberwachung gewonnenen Informationen in der Folge nach Belieben weiterverwendet werden dürften. Tatsächlich dürften die Informationen dann nämlich nicht nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erhoben werden, sondern hierfür und in der Folge für beliebige weitere Zwecke.

Die Voraussetzungen der Datenerhebung müssen folglich auch bei der Datenweitergabe beachtet werden. Andernfalls würden die speziellen Voraussetzungen der Datenerhebung und ihre Zweckbindung letztlich entwertet. Wollte man der Prämisse folgen, dass alle Informationen, die irgendwo bei einer staatlichen Stelle vorliegen, auch allen anderen staatlichen Stellen zugänglich sein müssen, stellte sich der in der ursprünglichen Datenerhebung liegende Grundrechtseingriff als deutlich schwerwiegender dar, als wenn er an einen spezifischen Zweck und an spezifische Voraussetzungen gebunden ist.

Diesem Ansatz folgt das Bundesverfassungsgericht dann auch nicht. Gefordert wird vielmehr, dass die Weitergabe von Informationen an andere Behörden dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen der Datenweitergabe mit denen der Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten aber auch ausreichend ist insoweit, dass sich ein konkreter Ansatz zur Gefahrenverhütung oder zur Strafverfolgung ergibt. Mit diesen Vorgaben aktualisiert das Bundesverfassungsgericht den von ihm formulierten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung.¹²

In der Folge erklärte das Bundesverfassungsgericht diejenigen Bestimmungen des BKA-Gesetzes für verfassungswidrig, die den Datenaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden zum Gegenstand hatten. Zum Teil stellten die beanstandeten Normen nicht einen gleichwertigen Rechtsgüterschutz zwischen Datenerhebung und Datenweitergabe sicher, zum Teil fehlte es am Erfordernis eines konkreten Ansatzes im Einzelfall zur Rechtfertigung des Informationsaustauschs.¹³

Selbstbestimmung vgl. BVerfG, Urteil vom 02. März 2006 -2 BvR 2099/04-, juris, Rn. 86 ff.

11 BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09-, juris, Rn. 279.

12 Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09-, juris, Rn. 284 ff.

13 Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09-, juris, Rn. 315 ff.

2. Rundumüberwachung

Konkret bezogen auf die Frage der Informationsgewinnung urteilte das Gericht, dass es mit der Menschenwürde unvereinbar sei, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfassend sei, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden könnten. Insbesondere beim Einsatz geheimer Überwachungsmaßnahmen sei mit Blick auf etwaige „additive“ Grundrechtseingriffe sicherzustellen, dass das Ausmaß der Überwachung insgesamt beschränkt bleibe.¹⁴

IV. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei

Die Problematik des Datenaustauschs speziell von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden betrifft den Justizvollzug und den diesbezüglichen Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden nicht unmittelbar, wird aber beispielsweise virulent im Rahmen der sogenannten Fallkonferenzen, sofern es dort zu einem umfänglichen Informationsaustausch zwischen Justizvollzug, Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden kommt. Sofern man den Justizvollzug als eine Behörde auch zur Gefahrenabwehr ansieht, ist zumindest nicht auszuschließen, dass die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zumindest ihrem Wesen nach auch auf das Verhältnis von Justizvollzug und Verfassungsschutz übertragbar sind.

Ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht. Dass die den verschiedenen Behörden (des Justizvollzugs), der Polizei und des Verfassungsschutzes jeweils eingeräumten Datenerhebungs- und -verarbeitungsbefugnisse auf ihre spezifischen Aufgaben zugeschnitten und dadurch begrenzt sind, ist von grundrechtlicher Bedeutung. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung sind, desto größeres Gewicht hat der Austausch entsprechender Daten. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass Behörden, für die aufgrund ihrer Aufgabenstellung weniger strenge Anforderungen gelten, Daten im Wege der Übermittlung an Behörden weiterleiten, die ihrerseits strengeren Anforderungen unterliegen.¹⁵

Hervorzuheben ist, dass die Rechtsordnung eine offen arbeitende Polizei und einen offen arbeitenden Justizvollzug kennt. Beide arbeiten mit detaillierten Rechtsgrundlagen und sind auf die „operative Aufgabenwahrnehmung hin“, das heißt auf ein unmittelbares Tätigwerden dem Bürger gegenüber, ausgerichtet. Die Verfassungsschutzbehörden arbeiten demgegenüber ihren gesetzlichen Bestimmungen nach verdeckt, stützen ihre Arbeit auf im Vergleich weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen, sind dafür aber auch auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt. Das informationelle Trennungsprinzip bedeutet, dass diese Unterschiede der Behörden nicht ausgehebelt werden dürfen, beispielsweise

indem man einen gemeinsamen Datenpool schafft, auf dessen Grundlage die einzelnen Behörden dann operativ tätig werden können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Datentransfer zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden daher grundsätzlich ausgeschlossen. Anderes gilt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für besonders gewichtige Schutzgüter wie Leib, Leben und Freiheit einer Person besteht und es für den Informationsaustausch eine klare gesetzliche Regelung gibt.¹⁶ Die Übermittlung sogenannter „Grunddaten“, das heißt Familienname, Vorname, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, aktuelle und frühere Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige und frühere Anschriften, besondere körperliche Merkmale, Sprachen, Dialekte oder Lichtbilder, ist zur bloßen „Aufgabenerfüllung“ der abfragenden Behörde möglich. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um bloße Einzelabfragen aufgrund eines konkreten Ermittlungsanlasses handelt und im Einzelfall die Erforderlichkeit des Datentransfers sachhaltig geprüft wird. Die Abfrage und Nutzung der „Grunddaten“ darf ausschließlich zur Identifizierung der Personen und zur Vorbereitung weiterer Übermittlungssuchen erfolgen, nicht aber bereits zu einem Tätigwerden dem Betroffenen gegenüber.¹⁷



Dr. Sebastian Schulenberg
Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
sebastian.schulenberg@justiz.bremen.de

V. Bedeutung für den Vollzug

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich im Wesentlichen darauf runterbrechen, dass jeder Informationsaustausch zwischen Justizvollzug und Sicherheitsbehörden zwei Kriterien genügen muss. Erstens muss ein gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt sein. Die Informationen müssen der Abwehr solcher Gefahren oder der Aufklärung solcher Straftaten dienen, für die auch die entsprechende Datenneuerhebung zulässig wäre. Zweitens müssen sich konkrete Ansätze im Einzelfall für die Straftatenverfolgung oder die Gefahrenverhütung ergeben. Bei sogenannten „Grunddaten“ wie dem Familiennamen, besonderen körperlichen Merkmalen oder Lichtbildern ist es als Ausnahme hiervon ausreichend, wenn es bei Einzelabfragen aufgrund eines konkreten Anlasses bleibt, es nur um die Identifikation des Betroffenen geht und bei jeder Abfrage im Einzelfall die Erforderlichkeit des Informationsaustausches sachhaltig geprüft wird.¹⁸

1. Datenempfang durch den Justizvollzug

Für den Justizvollzug kann festgestellt werden, dass den hier in Rede stehenden Rechtsgütern ein hohes Gewicht zukommen dürfte. Dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Resozi-

¹⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09-, juris, Rn. 130.

¹⁵ Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 -1 BvR 1215/07-, juris, Rn. 112 ff.

¹⁶ Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 -1 BvR 1215/07-, juris, Rn. 115 ff., 201 ff.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 -1 BvR 1215/07-, juris, Rn. 115 ff., 193 ff.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 -1 BvR 1215/07-, juris, Rn. 194.

alisierungsgesetz, der Gewährleistung der Anstaltssicherheit, dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten oder auch der Sicherung des Strafverfahrens (U-Haft) dürfte ein hohes Gewicht beizumessen sein. Der Datenaustausch von den Sicherheitsbehörden zum Justizvollzug dürfte danach in weitem Umfang möglich sein.

2. Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden

Was den Datentransfer vom Justizvollzug zu den Sicherheitsbehörden anbelangt, dürfte die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts von einem gleichwertigen Rechtsgüterschutz von Datenerhebung und Datenweitergabe in vielen Fällen unproblematisch sein. Zwar ist seit der Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1972 geklärt, dass die Grundrechte auch für Strafgefangene gelten und nur auf Grundlage eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen.¹⁹ Wie ein Blick in die Justizvollzugsgesetze der Länder zeigt, sind diese Grundrechtseingriffe aber unter deutlich niedrigeren Voraussetzungen möglich, als dies „draußen“ der Fall ist. § 34 BremStVollzG beispielsweise erlaubt die Überwachung des Schriftwechsels schon dann, wenn dies „aus Gründen der Sicherheit“ oder zur Abwehr der „Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels“ erforderlich ist. Gleiches gilt nach §§ 29, 30 BremStVollzG für die Überwachung von Besuchs- und Telefongesprächen. § 75 BremStVollzG bestimmt pauschal, dass Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden dürfen. Datenspeicher dürfen ausgelesen werden, wenn Gefangene diese ohne Erlaubnis besitzen und dies „für vollzugliche Zwecke erforderlich“ ist, § 112 Abs. 4 BremStVollzG. Da der Grundrechtseingriff der Datenweitergabe das Schicksal des Grundrechtseingriffs der Datenerhebung teilt und weil die Voraussetzungen der Datenerhebung bei der Datenweitergabe fortwirken, dürfte sich die vereinfachte Datenerhebung im Justizvollzug unmittelbar auf die Frage der Datenweitergabe auswirken. Der Informationsfluss vom Justizvollzug zu den Sicherheitsbehörden dürfte daher unter vergleichsweise abgesenkten Anforderungen möglich sein.

3. Rechtliche Grenzen

Grund zu einem Datenschutzrechtlichen „laissez faire“ des Justizvollzuges gibt diese Erkenntnis gleichwohl nicht. Zum einen verlangt das Bundesverfassungsgericht beim Austausch von Grunddaten einen im Einzelfall sachhaltig zu prüfenden konkreten Anlass für den Datenaustausch. Beim Austausch sonstiger Daten mit den Sicherheitsbehörden bedarf es eines konkreten Anlasses zur Gefahrenverhütung oder zur Strafverfolgung. Beides steht einem automatisierten Datenaustausch entgegen.

Der konkrete Anlass für den Datenaustausch zur Gefahrenverhütung oder Strafverfolgung ist aber auch dann nicht gegeben, wenn die Informationen an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, um überhaupt erst herauszufinden, ob gegebenenfalls eine Gefahrenlage vorliegt. Ein Datenaustausch „ins Blaue hinein“, um die Sicherheitsbehörden gleichsam als externe Sachverständige zu nutzen, welche die Lage überhaupt erst beurteilen und gegebenenfalls noch konkrete Handlungsanweisungen aussprechen, widerspricht dem allgemeinen Datenschutzrecht und den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Gemäß

dem alten Bundeswehremotto „Melden macht frei“ mag es zwar verlockend sein, den Sicherheitsbehörden gleichsam alles „irgendwie Verdächtige“ zum Zwecke einer ersten Einschätzung zu übermitteln – wenn dann etwas im Vollzug schief geht, waren „die anderen“ jedenfalls „mit im Boot“. Tatsächlich wird der Justizvollzug aber nicht umhin kommen, das Vollzugspersonal ausreichend zu schulen, damit dieses zumindest einen Gefahrenverdacht oder den Verdacht einer Straftat sachhaltig begründen und hierauf aufbauend dann den weitergehenden Kontakt zu den Sicherheitsbehörden suchen kann. Da der Informationsfluss innerhalb einer Behörde unproblematisch ist, gilt dies jedenfalls für das Vollzugspersonal, welches die Erkenntnisse intern sammelt und im unmittelbaren Kontakt mit den Sicherheitsbehörden steht.

Zum anderen kennt auch der Justizvollzug Datenerhebungen, die nur unter äußerst engen Voraussetzungen möglich sind. Beispielhaft zu nennen ist hier die schon erwähnte optisch-elektronische Überwachung des Haftraums, die nach schleswig-holsteinischem Recht nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zulässig ist. Folgt man dem Kriterium des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes, dürften die aus einer solchen Überwachungsmaßnahme gewonnenen Informationen beispielsweise nicht zur Aufklärung eines einfachen Beleidigungsdeliktes genutzt werden. Dieses Ergebnis erscheint auch folgerichtig, begründet der Haftraum doch den einzigen Rückzugsraum des ansonsten rundumüberwachten Gefangenen, weshalb die optisch-elektronische Überwachung, der er sich nicht entziehen kann, hier einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt. Dieser Grundrechtseingriff darf nicht noch dadurch übermäßig vertieft werden, dass die so erlangten Informationen in der Folge weitgehend beliebig ausgetauscht werden dürfen.

Noch gar nicht angesprochen ist dabei die in der Entscheidung zum BKA-Gesetz wurzelnde Problematik, dass eine über einen längeren Zeitraum andauernde Rundumüberwachung gegen die Menschenwürde verstößt und daher – ohne jede weitere Abwägung – unzulässig ist. Dies dürfte der optisch-elektronischen Überwachung des Haftraums eine weitere enge Grenze setzen, die insbesondere auch für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden von Bedeutung ist. Da der Gefangene außerhalb des Haftraums bereits einer vollständigen staatlichen Überwachung unterliegt, führt die längerfristige Überwachung seines Haftraums zwangsweise zu einer vollständigen Rundumüberwachung, die jede Rückzugsmöglichkeit ausschließt, nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Gefangenen erfasst und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden kann. Hier dürfte eine verfassungsrechtliche Grenze in der möglichen Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden überschritten sein.

Darüber hinaus dürften diejenigen Bestimmungen der Landesjustizvollzugsgesetze als verfassungsrechtlich problematisch zu beurteilen sein, die ähnlich gestaltet sind wie die vom Bundesverfassungsgericht gekippten Normen des BKA-Gesetzes. Hier sind zuallererst diejenigen Befugnisse zu nennen, die einen Datenaustausch dem Grunde nach bereits dann ermöglichen, wenn dies „zur Aufgabenerfüllung“ der Partnerbehörde „erforderlich“ ist. Dies dürfte für Normen wie beispielsweise § 113 Abs. 2 Nr. 1 BremStVollzG gelten, die im Wesentlichen die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz als Voraussetzung für einen In-

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 -2 BvR 41/71-, juris.

formationsaustausch wiedergeben, ohne einen konkreten Übermittlungsanlass zu nennen.²⁰

Wie ausgeführt, dürfen schließlich die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten nicht dadurch unterlaufen werden, dass Behörden, für die aufgrund ihrer Aufgabenstellung weniger strenge Anforderungen gelten, Daten im Wege der Übermittlung an Behörden weiterleiten, die ihrerseits strengeren Anforderungen unterliegen. Berücksichtigt man, dass der Justizvollzug – wie die Polizeibehörden – dem Betroffenen gegenüber regelmäßig offen agiert, durch detaillierte Rechtsvorschriften angeleitet wird und oftmals auch mit dem Ziel der Gefahrenabwehr agiert (z.B. zur Wahrung der Anstaltssicherheit), wird der strukturelle Unterschied zu den Inlandsnachrichtendiensten offenbar. Misst man diesen strukturellen Unterschieden in der Behördenstruktur – wie bei den Polizeibehörden – eine grundrechtsschützende Bedeutung bei, dürfte ein Datenaustausch zwischen dem Verfassungsschutz einerseits und den Polizeibehörden beziehungsweise dem Justizvollzug andererseits nur unter erhöhten Anforderungen möglich sein. Sollen die Informationen unmittelbar zu einem Tätigwerden dem Betroffenen gegenüber genutzt werden, dürfte ein Informationsaustausch mit dem Verfassungsschutz nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für qualifizierte Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit einer Person oder für schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen zulässig sein. Die Anstaltssicherheit dürfte dieser Liste der Rechtsgüter hinzuzufügen sein. Bestätigt wird diese Annahme, wenn man sich noch einmal vergegenwärtigt, dass dem deutschen Justizvollzug ein „Gefängnisgeheimdienst“ fremd ist und die Verfassungsschutzbehörden ihrem Auftrag nach auf die Sammlung und Auswertung von Informationen zum Erstellen von Lagebildern und zur Information von Politik und Öffentlichkeit beschränkt sind.

Diese Problematik um das „informationelle Trennungsprinzip“ wird vor allem im Rahmen der sogenannten Fallkonferenzen virulent, wenn Justizvollzug, Polizeibehörden und Verfassungsschutz zusammenkommen, um Informationen zum Beispiel zu als extremistisch eingestuften Gefangenen auszutauschen und auf Grundlage dieser Informationen dann ein gemeinsames weiteres Vorgehen abstimmen. Dass hier eine verfassungsrechtliche Schieflage vorliegt wird offenbar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie weit sich insbesondere der Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst von seiner Aufgabe der Sammlung und Auswertung von Informationen entfernt. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts lässt sich festhalten, dass ein solcher Informationsaustausch grundsätzlich unzulässig sein und nur im engen Ausnahmefall zur Anwendung kommen dürfte. Anderes gilt – wie ausgeführt – für den Austausch bloßer „Grunddaten“, das heißt z.B. die Mitteilung, dass überhaupt Erkenntnisse zu einer Person bei einer Stelle vorliegen.

20 § 113 Abs. 2 BremStVollzG:

Die Übermittlung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist über Absatz 1 hinaus auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsglieder des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, [...] erforderlich ist.

VI. Die europäische Ebene

Es würde den Rahmen dieser Betrachtung sprengen, wollte man noch detailliert darauf eingehen, wie sich die bereits erwähnte Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 auf den Justizvollzug und hier insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden auswirkt. Schlaglichtartig sei erwähnt, dass mit der Richtlinie weitergehende Anforderungen an Transparenz, individuelle Rechte und individuellen Rechtsschutz sowie aufsichtliche Kontrolle in die Datenverarbeitung des Justizvollzuges Eingang finden. Man mag bezweifeln, ob die europäische Ebene hier die Richtige ist, um dem Justizvollzug derartige Vorgaben zu machen. Diese Kritik führt allerdings in der Sache kaum weiter. Zum einen wurde bei den Verhandlungen zur Richtlinie versäumt, den Justizvollzug auszunehmen. Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht bei der Fortentwicklung des Datenschutzrechts die Nähe zum europäischen Gesetzgeber gesucht. Die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes des vom Informationsaustausch Betroffenen, die Notwendigkeit, ihn über den Datenaustausch zu informieren, das Erfordernis eines transparenten und nicht im Dunkeln verbleibenden Informationsflusses und die Notwendigkeit der Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde – all dies findet sich unter Bezugnahme auf die (seinerzeit noch im Entstehen begriffene) Datenschutzrichtlinie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.²¹

Für die Zusammenarbeit des Justizvollzuges mit den Sicherheitsbehörden bedeutet dies, dass der Informationsaustausch – anders als in der Vergangenheit – zukünftig kaum mehr auf Dauer im Dunkeln verbleiben wird. Der Informationsaustausch ist den Landesbeauftragten für den Datenschutz und auch dem Einzelnen gegenüber zukünftig offenzulegen. Dies ermöglicht gerichtlichen Rechtsschutz. Ziel ist die „Disziplinierung“ der am Datenaustausch Beteiligten. Tatsächlich könnte die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden hier einen Paradigmenwechsel erleben, führte das oftmals Geheime in der Zusammenarbeit doch dazu, dass der Informationsaustausch nur in den seltensten Fällen vor Gericht angegriffen und damit einer rechtlichen Prüfung zugeführt wurde.

VII. Status quo

Aktuell erarbeitet die vom 125. Strafvollzugausschuss der Länder eingesetzte länderübergreifende Arbeitsgruppe ein Mustergesetz, welches nicht nur die europäische Datenschutzrichtlinie umsetzt, sondern darüber hinaus auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden berücksichtigen wird. Die Ebenen des Europarechts, des Verfassungsrechts und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden werden damit einem einheitlichen rechtlichen Rahmen zugeführt. Die Empfehlungen der Bau- und Sicherheitsreferenten zum Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden aus dem ergänzenden Bericht vom 10. August 2017 – darunter der „verdachtsunabhängige Abgleich“ von Inhaftiertendaten mit den Sicherheitsbehörden, ein „Zugrundelegen“ sicherheitsbehördlicher Gefährdungsbeurteilungen bei der Vollzugsplanung, die Bündelung von Erkenntnissen an zentraler Stelle und der regelmäßige Informationsaustausch sowohl mit den Polizeibehörden als auch mit den Landesämtern für Verfassungsschutz bei gleichzeiti-

21 Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 -1 BvR 966/09-, juris, Rn. 134, 138.

ger Thematisierung geeigneter Behandlungsmaßnahmen –²² wurden nach rechtlichen Zweifeln in die länderübergreifende Arbeitsgruppe einbezogen.

Darüber hinaus hat es nicht den Eindruck, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers für den Informationsaustausch von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden bereits als handlungsleitend erkannt worden wären. Wie nicht zuletzt die vorerwähnten Empfehlungen der Bau- und Sicherheitsreferenten verdeutlichen, ist vielmehr die Tendenz festzustellen, sich in die Architektur der Sicherheitsbehörden einzufügen und diesen mitunter auch eine gewisse Deutungshoheit über den Justizvollzug zukommen zu lassen. Das „zugrunde legen“ und eben nicht nur „berücksichtigen“ sicherheitsbehördlicher Einschätzungen bei der Vollzugsplanung sowie die Einordnung in eine zentrale Datensammelstelle seien hier noch einmal beispielhaft genannt.

VIII. Ausblick

Tatsächlich hat der Justizvollzug allen Grund, das Heft des Handelns auch beim Umgang mit extremistischen Gefangenen in der Hand zu behalten, sich nicht einem Primat der Sicherheitsbehörden hinzugeben und auf die eigenen Stärken zu bauen. Aus dem französischen Justizvollzug ist zu hören, dass für extremistische Insassen spezielle Einheiten tätig sind, die das Abgleiten in einen radikalen Islam verhindern und umkehren sollen. Als Mittel der Stunde gelten unter anderem Gesprächskreise, Treffen mit Terroropfern oder Historikern, die Ermöglichung muslimischer Seelsorge, eine

²² Vgl. Länder Arbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“, Ergänzender Bericht vom 10. August 2017, S. 6 f.

individuelle Begutachtung, Einschätzung und Betreuung der Gefangenen durch geschultes und mehr Vollzugspersonal, Sozialarbeiter und Psychologen sowie die Vermittlung der Einsicht, dass die Gesellschaft die Gefangenen nicht abgeschrieben hat, sondern sich für sie interessiert. Darüber hinaus soll erwogen werden, überwachte Telefonkontakte zu nahen Angehörigen und Freunden zu ermöglichen, die als nicht radikalisiert gelten, um diese sozialen Bindungen zu stärken.

Ersichtlich wird, dass der deutsche Vollzug mit seiner individuellen Begutachtung der Gefangenen, der Erstellung individueller Vollzugspläne, der Ermöglichung von Seelsorge, dem Zugang zu Sozialarbeitern und Psychologen und mit seiner Ausrichtung auf eine sinnvolle Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft bereits vieles richtig macht.

Gestärkt werden muss dieser Ansatz um passgenaue Schulungen des Vollzugspersonals zum Umgang mit extremistischen Gefangenen. Ohne extremistische Ideologien zu verstehen, kann mit ihren Anhängerinnen und Anhängern nicht adäquat umgegangen werden. Eine Vollzugsplanung, die den Inhaftierten individuell in den Blick nimmt und die auf einen persönlichen Kontakt von Gefangenen und Vollzugspersonal ausgerichtet ist, muss ohne das Verstehen des Gefangenen scheitern. Der Behandlungsvollzug muss für den Bereich der Extremismusbekämpfung gleichsam mit neuem Leben gefüllt werden. Da alles glauben muss, wer nichts weiß, und um das Heft des Handelns in der Hand zu behalten, muss es das Ziel des Justizvollzuges sein, im Bereich der Deradikalisierung eigene Expertise aufzubauen. Hierbei erscheint es lohnend, über den bloßen Austausch personenbezogener Informationen mit den Sicherheitsbehörden hinauszudenken und den sachlich-inhaltlichen Austausch zu Fragen des Extremismus in den Vordergrund zu rücken.

Gülden Hennemann, Susanne Bettendorf, Holger Schmidt

Islamismusbekämpfung im bayerischen Strafvollzug

Ein umfassender Ansatz zur Deradikalisierung

Im bayerischen Strafvollzug kommt der Bekämpfung des Islamismus besondere Bedeutung zu.¹ Bereits in der Vergangenheit wurden umfassende repressive und präventive Maßnahmen ergriffen, die fortwährend den aktuellen Entwicklungen angepasst und weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus unterstützt der bayerische Strafvollzug Deradikalisierungsmaßnahmen. Hierfür steht den Justizvollzugsanstalten seit Herbst 2015 das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung (KomZ) des Bayerischen Landeskriminalamtes als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Folgenden soll diese Zusammenarbeit dargestellt werden.

1. Begriffsbestimmungen

Der bayerische Strafvollzug achtet unter Berücksichtigung der Glaubens- und Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1, 2 GG alle religiösen Strömungen.

Islamismus und Salafismus berufen sich zwar vordergründig auf die Religion (Islam) und bedienen sich verschiedener religiöser Begrifflichkeiten und Konzepte des Islams, verfolgen jedoch einerseits politische Ziele und stellen andererseits extremistische Ideologien dar, die nicht mit dem Islam verwechselt werden dürfen.

Wesentliche Ziele im Islamismus bzw. Salafismus sind:

- (teilweise oder vollständige) Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Islam als Ordnung, der sich Gesellschaft und Politik unterzuordnen haben
- Verfassungsrang von Koran und Sunna (Überlieferung zum Leben und Wirken des Propheten Mohammed)
- vollständige Umsetzung der Scharia bzw. der islamischen Gesetze
- Gründung einer Theokratie (Gottesstaat)²

¹ <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/extremismusbekaempfung/>, zuletzt aufgerufen am 18.04.2017.

² Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2015, S. 158 f.; Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2015, S. 150.

Im Islamismus gibt es verschiedene Strömungen, die sich je nach extremistischer politischer Zielsetzung in ihrer strategischen Vorgehensweise und im Einsatz der Mittel zum Erreichen ihres Ziels bzw. ihrer Ziele unterscheiden:

- Legalistische islamistische Strömungen (wie z.B. die türkische islamistische Bewegung Milli Görü_) versuchen, ihre extremistischen politischen Ziele durch gesellschaftliche und politische Einflussnahme zu erreichen.
- Gewaltorientierte islamistische Strömungen (wie z.B. die palästinensische HAMAS) versuchen, ihre extremistischen politischen Ziele auch durch Gewaltanwendung zu erreichen.
- Jihadistische Strömungen (wie z.B. das globale Terrornetzwerk Al Qaida) versuchen, ihre extremistischen politischen Ziele ausschließlich durch Gewaltanwendung und kriegerische Handlungen zu erreichen.

Der Salafismus ist eine Teilmenge/Strömung des Islamismus, die sich sehr stark am Wahhabismus orientiert, einer Ideologie, die auf den Gelehrten Muhammad Ibn Abd al-Wahhab (1703-1792) zurückgeht.

Im wissenschaftlichen Diskurs bestehen verschiedene Definitionen und Unterscheidungen des Salafismus.³ Da sich der bayerische Strafvollzug in dieser Hinsicht an den Definitionen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz orientiert, wird der Salafismus nach zwei Kriterien unterschieden:

- Der politische Salafismus versucht, durch Propaganda (genannt Da'wa = Missionierung) die Gesellschaft zu beeinflussen und seine Ziele zu erreichen.
- Der jihadistische Salafismus versucht, durch unmittelbare Gewaltanwendung seine Ziele zu erreichen.⁴

2. Spezieller Handlungsbedarf im Bereich Islamismus/Salafismus

2.1. Allgemeine Situation

Dadurch, dass die islamistische bzw. salafistische Szene in Deutschland stetig wächst⁵, wird auch die Zahl von Anhängern des Islamismus/Salafismus im bayerischen Strafvollzug zunehmen – die Gefangenensituation stellt letztlich nur ein verkleinertes Abbild der Gesellschaft dar.

In Bayern werden derzeit rund 130 Personen der gewaltbereiten jihadistischen Strömung des Salafismus zugerechnet⁶ – eine Inhaftierung dieser Personengruppe wegen Gewalt- und/oder Staatsschutzdelikten muss somit längerfristig bedacht und koordiniert werden. Derzeit wird die Zahl der inhaftierten Islamisten/Salafisten in Bayern auf knapp 90 geschätzt.

Zwar mögen diese Zahlen gegen die 8.274 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Bayern insgesamt gering anmuten, die aktuellen Anschläge und Attentate des IS⁷ zei-

gen aber die Gefährlichkeit gerade dieser Gefangenengruppe für die Allgemeinheit.

Darüber hinaus beherrschen es die Anhänger der islamistischen/salafistische Szene, bisher in diesem Bereich unauffällige Gefangene für ihre Sache zu interessieren. Einer Rekrutierung und Radikalisierung dieser Inhaftierten muss ebenfalls vorgebeugt und diese verhindert werden.

2.2. Reaktionen des bayerischen Strafvollzugs

Neben bereits bestehenden zahlreichen Behandlungs- und Betreuungsangeboten für Gefangene hat der bayerische Strafvollzug unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz die neuen Herausforderungen erkannt und entsprechende Anpassungen vorgenommen:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Seit dem 01.12.2015 haben alle bayerischen Justizvollzugsanstalten mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus/Islamismus in Justizvollzugsanstalten (ZKS) im Geschäftsbereich der Abteilung Justizvollzug des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz eine zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für sämtliche Fragen zum Thema Islamismus/Salafismus. Durch die fachliche Expertise die ZKS wird von einer Islamwissenschaftlerin geleitet können konkrete fachliche Fragen (z.B. islamistische/salafistische Literatur) aus den Justizvollzugsanstalten auf dem kurzen Dienstweg erledigt werden.

Darüber hinaus ist die ZKS für folgende Aufgaben zuständig:

- Fortschreibung von Handlungsstrategien im Umgang mit sich radikalierenden oder bereits radikalisierten Gefangenen
- Fortentwicklung bestehender und Implementierung neuer Behandlungsmethoden für extremistische Gefangene
- Fachliche Begleitung und Unterstützung des Ausbaus der muslimischen Gefängnisseelsorge
- Fortlaufende Fortbildung und fachliche Unterstützung der Bediensteten, insbesondere hinsichtlich des Erkennens und des Umgangs mit Islamismus/Salafismus, aber auch mit allgemeinem Extremismus
- Verdichtung der Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden
- Vertretung des bayerischen Justizvollzugs in der interministeriellen Arbeitsgruppe Salafismus⁸

Justizvollzugsanstalten in Bayern

In den 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten wird von den dort tätigen Justizvollzugsbediensteten nicht nur erwartet, dass sie bereits eingestufte Islamisten/Salafisten genau beobachten und Sicherheitsrisiken erkennen, sondern auch Rekrutierungen und Radikalisierungen bisher unauffälliger Gefangener erkennen, melden und Gegenmaßnahmen ergreifen. Dafür wurden zunächst alle Justizvollzugsbediensteten im Bereich Islamismus und Salafismus sensibilisiert und geschult, u.a. zur Entstehungsgeschichte des Islamismus/Salafismus, aber auch konkret zu Erscheinungsformen und Erkennungszeichen. Zudem wird derzeit in den Justizvollzugsanstalten München und Nürnberg der Einsatz von sogenannten Extremismusbekämpfungsbeauftragten (EBB)

3 Weiterführend: Senatsverwaltung, S. 16 ff., 27 ff.; Kraetzer, Die salafistische Szene in Deutschland; Pfahl-Traugheiser, Salafismus - was ist das überhaupt?

4 Weitere Informationen zu den Themen Islamismus und Salafismus: Hennemann/Bettendorf, Forum Strafvollzug, Karteikarten 2/17 (Salafismus), 3/17 (Islamismus).

5 Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2015, S. 151 ff. Von 5.500 Salafisten in Deutschland (2013) stieg die Zahl in nur drei Jahren auf 9.200 (2016), <http://www.antworten-auf-salafismus.de/salafismus/organisation/index.php>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

6 <http://www.antworten-auf-salafismus.de/salafismus/organisation/index.php>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

7 Siehe zuletzt nur die Anschläge in St. Petersburg am 03.04.2017 und Stockholm am 07.04.2017, bei denen ein islamistischer Hintergrund vermutet wird, http://www.politische-bildung.de/islamistischer_terror_europa.html, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

8 <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/extremismusbekaempfung/>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

pilotiert. Diese sind noch intensiver im Bereich Islamismus/Salafismus geschult, eng mit der ZKS verknüpft und sollen als Schnittstelle zwischen Strafvollzug, Sicherheitsbehörden und weiteren externen Stellen dienen.

2.3. Entwicklung spezieller Behandlungsangebote

Gefangene, die der islamistischen/salafistischen Szene angehören, benötigen spezielle Behandlungsangebote: Einerseits sollen sie erkennen, dass sie einer extremistischen Ideologie folgen, die nichts mit der Religion des Islam zu tun hat, und andererseits, dass die Anwendung von Gewalt nicht mittels des Islams legitimiert werden kann.

Niedrigschwellige Angebote wie z.B. Gesprächs- und Aufklärungsrunden zum Islam mit (islamischen) Seelsorgern oder die Teilnahme an einer Sozialtherapie für Gewaltstraftäter oder Anti-Gewalt-Trainings waren bereits vorher in den bayerischen Justizvollzugsanstalten etabliert.

Für Islamisten/Salafisten, die jahrelang in der Szene aktiv waren/nach aktiv sind und sich eventuell sogar mit Ausreise- oder Anschlagsgedanken tragen, sind diese niedrigschwelligen Angebote allein jedoch nicht zielführend. Hauptanliegen muss in diesen Fällen die Deradikalisierung, d.h. die Abkehr vom islamistischen/salafistischen Gedankengut sein.

Wird eine Deradikalisierungsmaßnahme befürwortet, so beginnt eine Zusammenarbeit zwischen der einzelnen Justizvollzugsanstalt, der ZKS, dem KomZ sowie dem Violence Prevention Network.

3. Konkreter Ablauf einer Deradikalisierungsmaßnahme

3.1. Feststellung der notwendigen Voraussetzungen

Der Erfolg einer Deradikalisierung und somit einer Abkehr von einer islamistischen bzw. salafistischen Orientierung ist abhängig von dem jeweiligen persönlichen Willen und der Bereitschaft eines Gefangenen, an solchen Betreuungsmaßnahmen teilnehmen zu wollen (Freiwilligkeit und Motivation).

Stellt eine bayerische Justizvollzugsanstalt fest, dass diese Voraussetzungen bei einem islamistischen/salafistischen Inhaftierten vorliegen, so schlägt sie diesen beim KomZ unter Angabe des Deliktes sowie der noch zu verbüßenden Haftzeit vor. Die ZKS wird nachrichtlich an diesem Vorschlag beteiligt. Mitarbeiter des KomZ wenden sich daraufhin an die jeweilige Justizvollzugsanstalt und vereinbaren einen Besuchstermin mit den für Islamismus/Salafismus zuständigen Ansprechpartnern sowie dem Gefangenen. Mit diesem Erstkontakt soll zum einen die Justizvollzugsanstalt den Mitarbeiter des KomZ und deren Aufgabe kennenlernen

und zum anderen die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen für eine Deradikalisierungsmaßnahme beim Inhaftierten überprüft werden.

3.2. Kompetenzzentrum für Deradikalisierung beim Bayerischen Landeskriminalamt

Das KomZ stellt eine wichtige Säule des Bayerischen Netzwerkes für Prävention und Deradikalisierung dar und wurde am 01.09.2015 als Teil der bayerischen Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Islamismus bzw. Salafismus geschaffen.⁹ Das Staatsministerium des Innern übernimmt im Rahmen der Zwei-Säulen-Strategie den Bereich der Deradikalisierung als Teil der Kriminalitätsprävention hat eine Deradikalisierung Erfolg, so wird aktiv Eigen- und Fremdgefährdung verhindert.¹⁰

Ein Team aus derzeit sechs Mitarbeitern, neben früheren Ermittlern auch eine Psychologin, ist im Bereich des bayerischen Strafvollzugs vor allem dafür zuständig, die Deradikalisierungsmaßnahme unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Träger zu koordinieren.¹¹ Das KomZ selbst hat nicht die Aufgabe, den Inhaftierten zu deradikalisieren, jedoch sind regelmäßige Gespräche des Gefangenen mit seinem Kontaktbeamten des KomZ in Absprache mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt möglich.

3.3. Vergabe eines Deradikalisierungsauftrages an das Violence Prevention Network (VPN), Beratungsstelle Bayern

Fällt der Erstkontakt des KomZ mit dem Inhaftierten positiv aus, so erteilt das KomZ einen Deradikalisierungsauftrag an einen Mitarbeiter von VPN, einem zivilgesellschaftlichen Träger, mit dem das KomZ eng zusammenarbeitet und eine vertragliche Beziehung unterhält. Eine direkte Beauftragung von VPN durch eine Justizvollzugsanstalt ist nicht möglich.

Einer der derzeit drei VPN-Mitarbeiter für den bayerischen Strafvollzug stellt sich zunächst der Justizvollzugsanstalt sowie dem möglichen Probanden vor und erläutert sein Konzept:

VPN e.V. als zivilgesellschaftlicher Träger ist nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland im Bereich der Extremismusprävention und Deradikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig. Der Ansatz von VPN ist die sogenannte Verantwortungspädagogik, ein ganzheitlicher Ansatz, der neben dem Probanden sein Umfeld, insbesondere Angehörige, miteinbezieht und neben der aktuellen Situation in Haft auf die Zeit nach der Entlassung vorbereitet und auch nach der Entlassung Betreuung anbietet.¹² Während der Gespräche soll es zu einem Umdenken beim Gefangenen kommen; er soll durch eigenes Reflektieren Gründe für seine Straftat erkennen, sich gleichzeitig mit seiner religiösen Einstellung auseinandersetzen und selbst Kritikpunkte und Schwachstellen, z.B. mittels einer angeleiteten Koranarbeit, erkennen.¹³

Gülden Hennemann

Leiterin der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) für Maßnahmen gegen Islamismus/Salafismus in Justizvollzugsanstalten
extremismusbekaempfung-im-justizvollzug@stmj.bayern.de



Dr. Susanne Bettendorf

Juristische Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim
susanne.bettendorf@jva-kais.bayern.de

Holger Schmidt

Leiter des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung beim Bayerischen Landeskriminalamt
blka.deradikalisierung@polizei.bayern.de

9 <http://www.antworten-auf-salafismus.de/unser-netzwerk/netzwerkpartner/index.php#sec6>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

10 <http://www.polizei.bayern.de/schueltzenvorbeugen/index.html/232038>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017; http://www.helferkreis-asyll-kirchanschoring.de/assets/160330_blka_presentation-des-komz-und-der-deradikalisierungsarbeit-in-ba....pdf, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

11 <http://www.polizei.bayern.de/schueltzenvorbeugen/index.html/232038>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

12 <http://www.violence-prevention-network.de/de/ueber-uns/leitbild>, zuletzt abgerufen: 18.04.2017.

13 Ein Beispielfall für ein Coaching, in diesem Fall eines rechtsextremistischen Gefangenen, findet sich bei Palloks/Stiel in: Interventionen 5/2015, S. 34 ff.

Die teilnehmenden Inhaftierten werden bereits zu Beginn der Maßnahme darüber informiert, dass die Deradikalisierungsmaßnahme nicht mit Vollzugslockerungen verknüpft ist und die Verbesserung der vollzuglichen Situation auch nicht zum Portfolio von VPN gehört.

3.4. Ablauf in den Justizvollzugsanstalten

Ist der Gefangene nach Vorstellung der Maßnahme und Ziele bereit, mit VPN zusammenzuarbeiten, finden regelmäßig (wöchentlich oder mindestens zweiwöchentlich) unüberwachte Einzelgespräche statt. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Probanden finden regelmäßig Rückkoppelungsgespräche mit dem KomZ und der Justizvollzugsanstalt statt. Die ZKS wird in diesem Verfahrensstadium nachrichtlich durch Berichte der Justizvollzugsanstalt bei besonderen Vorkommnissen bzw. zum Maßnahmenverlauf beteiligt.

Literatur

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

(Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2015, München 2016 (http://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb_2015_druckfassung.pdf [03.08.2017]).

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2015, Berlin 2016 (<https://www.verfassungsschutz.de/download/vsbe->

[richt-2015.pdf](#) [3.8.2017]).

Kraetzer, U.: Die salafistische Szene in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 3.9.2015 (<http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/211610/die-salafistische-szene-in-deutschland> [3.8.2017]).

Palloks, K./Steil, A.: Eigentlich wäre die Kugel zu schade & – Fallkonstellation – die Dokumentation eines Einzelfall-Coachings, in: Interventionen 5/2015, S. 34-40.

Pfahl-Traughber, A.: Salafismus – was ist das überhaupt? Definitionen Ideologiemerkmale – Typologisierungen, Bundeszentrale für politische Bildung, 9.9.2015, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/211830/salafismus-was-ist-das-ueberhaupt> [3.8.2017].

Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz (Hrsg.), Islamismus, Diskussion eines vielschichtigen Phänomens, (https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/im-fokus/im_fokus_islamismus.pdf [3.8.2017]).

Susanne Gerlach

Justizvollzug in den Schlagzeilen

„Besondere Vorkommnisse“ und ihre politische, mediale und nicht zuletzt vollzugliche Bewältigung – Ein Beispiel aus Berlin

In allen Justizvollzugsanstalten kann jederzeit etwas Außerordentliches geschehen. Ein Ereignis, ein Vorkommnis, das die Mitarbeitenden der Anstalt, der Justizverwaltung und die politisch Verantwortlichen innerhalb von wenigen Stunden ins Zentrum des medialen und öffentlichen Interesses rücken: Entweichungen, Suizide, Übergriffe von Gefangenen auf andere Gefangene oder auf Mitarbeitende, Nichtrückkehr aus Lockerungen, Straftaten während Lockerungen und vieles mehr...! Dieses Risiko kann sich jederzeit in ganz unterschiedlichen Ausprägungen realisieren. Die Frage ist nicht, ob etwas in Justizvollzugsanstalten geschieht, sondern wo wann was geschieht. Das gehört zur Verantwortung für Gefangene, also Menschen mit zahlreichen Problemlagen, mit verschiedenen kulturellen und sozialen Biografien, die Straftaten begangen oder solcher dringend verdächtig sind und denen eines gemeinsam ist: sie leben gegen ihren Willen auf zumeist sehr engem Raum zusammen. Es ist der professionellen und engagierten Arbeit der vielen Mitarbeitenden auf allen Ebenen in den Anstalten zu verdanken, dass das deutsche System Justizvollzug ganz überwiegend seine Sicherheitsaufgaben sehr gut erfüllt. Dies ist – neben der baulich-technischen und der administrativen – vor allem auch den vielen unterschiedlichen Elementen der sozialen Sicherheit zu verdanken. Dennoch geschieht gelegentlich et-

was, was nicht geschehen soll, was nicht geschehen darf. Regelmäßig ist eine Ursache der Faktor Mensch, dem während der Arbeit Unachtsamkeiten oder Fehler unterlaufen. Dies ist natürlich kein Alleinstellungsmerkmal des Justizvollzuges. Aber das mediale und öffentliche Interesse ist bei solchen Geschehnissen häufig außerordentlich groß. Bei allen Unterschieden im Detail gibt es doch über alle Ländergrenzen hinweg Ähnlichkeiten, sowohl bei den Vorkommnissen selbst, als auch bei dem, was sich daran anschließt. Die für den Justizvollzug Verantwortlichen müssen schnell viele Fragen beantworten, die Ursachen analysieren und Maßnahmen ergreifen. Da der Berliner Justizvollzug seit Ende vergangenen Jahres wegen mehrerer Entweichungen – auch bundesweit – in den Schlagzeilen war, konnte ich den Bitten meiner Redaktion – „dazu muss etwas ins Heft Sicherheit“ – nicht widerstehen; hier also ein Beispiel aus Berlin:

Was ist geschehen?

Am 28. Dezember 2017 entwichen aus dem geschlossenen Vollzug der JVA Plötzensee vier Strafgefangene. Sie brachen in einem Raum der Kfz-Werkstatt mit Werkzeug (Trennschleifer, Vorschlaghammer) eine Öffnung ins Mauerwerk. Da diese Wand die Außenmauer der Anstalt bildet, konnten sie nach

dem Durchsteigen der Öffnung auf das öffentliche Straßenland gelangen. Drei der Flüchtigen stellten sich am 2. und 3. Januar später selber, der vierte wurde am 5. Januar bei der Begehung eines Diebstahls gefasst. Bei drei der Strafgefangenen war die Endstrafe für März bzw. September 2018, bei dem vierten für

Oktober 2020 notiert. Das starke mediale Interesse verstärkte sich weiter, weil nach dem 28. Dezember 2017 bis zum Jahreswechsel fünf ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßende aus dem offenen Vollzug der JVA Plötzensee entwichen.

Am 7. Februar 2018 gelang einem Gefangenen aus der JVA Tegel (geschlossener Vollzug) die Flucht. Für ihn war die Endstrafe für Juni 2022 vorgesehen (u.a. vier Jahre wegen schwerer räuberischer Erpressung). Der Gefangene konnte unbemerkt

den Freistundenhof verlassen und sich nach bisherigen Erkenntnissen unter einem Lkw-Anhänger verstecken. Bei der Ausfahrt aus der Anstalt blieb der Gefangene unbemerkt. Sein Fehlen wurde bei der abendlichen Kontrolle nicht entdeckt. Am folgenden Morgen bemerkte ein Mitarbeiter, dass auf dem Bett eine aus Kleidungsstücken gefertigte Attrappe lag und der Gefangene verschwunden war. Der Flüchtige wurde nach kurzer Zeit in Belgien festgenommen, das Auslieferungsverfahren dauert an.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wie bei solchen Ereignissen üblich wurde zunächst die Presse, d.h. die Öffentlichkeit durch Pressekonferenzen noch an den Tagen der Entweichungen informiert. Das Interesse war – sicher auch der Zahl der Entwichenen, der medialen Landschaft in Berlin und der nachrichtenarmen Zeit um den Jahreswechsel geschuldet – außerordentlich groß. Gefordert ist eine möglichst professionelle Kommunikation mit den Medien, die äußerst dynamisch agieren. Dazu müssen innerhalb von wenigen Stunden valide Tatsachen von den Mitarbeitenden der Anstalt und der Justizverwaltung ermittelt und aufbereitet werden. Wichtig ist auch deutlich zu machen, was noch unklar ist. Das ganze System befindet sich in einem Ausnahmemodus: die Zusammenarbeit, die Kommunikation auf allen Ebenen, der Umgang miteinander in diesen ersten Stunden entscheiden mit darüber, wie die Krise bewältigt wird. Die Pressearbeit bleibt über einige Wochen ein Schwerpunkt. Denn, ist der Vollzug im Fokus, interessieren plötzlich viele Vorgänge, die normalerweise wenig Beachtung fänden, wie z.B. entwichene Ersatzfreiheitsstraffer aus dem offenen Vollzug. Zudem tauchen – gerne auch in Gestalt von ehemaligen oder aktuell Inhaftierten – verschiedene „Vollzugsexperten“ auf, die auf weitere Lücken im System, bisher unbemerkte „Skandale“ und vieles mehr hinweisen. Zum Teil erhält die Pressestelle Gelegenheit, vor Veröffentlichung der Meldungen Stellung zu nehmen – dafür müssen mit Hochdruck Informationen beschafft werden, zum Teil erfolgt die Verbreitung ohne diese Möglichkeit. Geschieht in einem Bundesland ein öffentlichkeitswirksames Vorkommnis, wird häufig auch in anderen Ländern nach vergleichbaren Geschehnissen bei den Pressestellen angefragt. Die mediale Verbreitung führt

häufig dazu, dass sich die vielfältigen Auswirkungen eines solchen Ereignisses nicht auf ein Bundesland beschränken. In anderen Ministerien, lokalen Medien und dem politischen Raum wird verschiedenen Fragen nachgegangen, deren Beantwortung manchmal einfach, aber nicht selten auch schwierig ist: Hätte das auch in unseren Anstalten passieren können, ist Vergleichbares schon geschehen? Haben wir die Maßnahmen, die Land x oder y ergriffen hat, schon umgesetzt? Wenn nein warum nicht?

Die sofortigen Maßnahmen

Als Reaktion auf die Entweichungen wurden umgehend verschiedene Maßnahmen etwa im baulich-technischen und administrativen Bereich durchgeführt, auch um der Gefahr von Nachahmungstaten zu begegnen. Eine erste Analyse gab Hinweise auf die Frage, die von allen Seiten berechtigterweise gestellt wird: Wie konnte das passieren? Bei den Maßnahmen ist ein kühler Kopf und ein rationales Vorgehen gefordert, denn es sind auch stets die Auswirkungen auf das Gesamtsystem Justizvollzug, d.h. auf alle Anstalten des Landes zu bedenken. Dies ist bei großer Dynamik in Presse, Öffentlichkeit und im politischen Raum alles andere als einfach. Nach bestimmten Ereignissen stellt sich für die Strafverfolgungsbehörden auch die Frage, ob Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Begehung einer Straftat einzuleiten sind. Dies ist nach den Vorgängen in der JVA Plötzensee gegen die vier Gefangenen geschehen. Zudem ist zu prüfen, ob gegen Mitarbeitende dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dieser Mechanismus, der nach den rechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat, führt häufig zu Unmut bei den betroffenen Mitarbeitenden und den Beschäftigtenvertretungen. Es ist sicher auch nicht das ideale Bild einer Fehlerkultur, aber im öffentlichen Dienst – auch zur möglichen Entlastung – das vorgesehen Verfahren. Dies sollte den Mitarbeitenden in persönlichen Gesprächen erläutert werden. Nach der Entweichung aus der JVA Tegel sind in einem Sofortprogramm verschiedene Maßnahmen angeordnet worden.¹ Da in Berlin wegen eines zweijährigen Ausbildungsstopps mehr als 10% der Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst nicht besetzt sind, gehören dazu auch die Einstellung von 50 – mittlerweile 60 – befristeten Tarifbeschäftigten.

Die Kommissionen

Bei der Aufarbeitung von Vorkommnissen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zu entscheiden ist insbesondere, ob dies ausschließlich den Experten der Justizverwaltung und der Anstalten anvertraut wird, oder ob externe Fachleute hinzugezogen werden. Dies hängt mit der Kultur im Land, zum Teil aber auch mit der Erheblichkeit des Vorkommnisses und/oder der medialen Aufmerksamkeit zusammen. Nach den Vorgängen in der JVA Plötzensee ist Anfang Januar unter Leitung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten, Herrn Borgas, der für die Sicherheit im Kriminalgericht Moabit verantwortlich ist, eine Kommission zur Aufklärung der Entweichungen und zur Analyse der baulich-technischen und administrativen Sicherheit eingesetzt worden. Mitgewirkt haben Sicherheitsexperten aus der Senatsverwaltung und aus anderen



Susanne Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz, Berlin
susanne.gerlach@senjustva.
berlin.de

¹ <http://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.676365.php>

Berliner Anstalten. Noch während die Kommission tätig war, geschah am 7. Februar 2018 die Entweichung aus der JVA Tegel. Auch zur Aufklärung dieses Vorfalles wurde auf den Blick von außen gesetzt. Herr Ministerialdirigent a.D. Meiborg, der viele Jahre die Vollzugsabteilung im Justizministerium in Rheinland-Pfalz geleitet hat, übernahm diese Aufgabe.

Beide Berichte wurden zum 15. März 2018 fertig gestellt. Die Analysen sind tiefgehend und äußerst fundiert. Es werden deutlich Schwachstellen und Versäumnisse benannt. Vor allem aber enthalten die Berichte zahlreiche Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit. Nur wenige Tage nach Eingang erhielt der Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses die Berichte und die Presse wurde informiert. Die Dokumente wurden fast vollständig – abgesehen von wenigen Passagen zu aktuellen Schwachstellen und auf Internas zur Sicherheit – auf unserer Internetseite veröffentlicht.²

Und danach?

Die Berichte werden derzeit von der Fachabteilung ausgewertet. Fest steht bereits, dass die Verbesserungsvorschläge im Wesentlichen sukzessive umgesetzt werden und auch in den anderen Anstalten Überprüfungen und Veränderungen nötig sind. Das Thema Sicherheit steht nach diesen Vorfällen in besonderer Art auf der Tagesordnung. Das Zusammenspiel der verschiedenen Sicherheitskomponenten – ausdrücklich sei auch hier auf die soziale Sicherheit hingewiesen – muss immer wieder justiert werden. Eine weitere Daueraufgabe, die nach den Vorfällen in den Fokus rückt, ist die Schärfung der Aufmerksamkeit von Mitarbeitenden, die Vermeidung von unangemessenen Routinen, das Controlling im Bereich der vielfältigen Sicherheitsaufgaben. Um dies erfolgreich zu

meistern, erwarten die Mitarbeitenden berechtigterweise eine angemessene Personalausstattung. Die Frage, welche Ressourcen der Justizvollzug benötigt, gerät anlässlich solcher Vorkommnisse – auch jetzt in Berlin – verschärft in den Blick. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche Mittel für die Verbesserung der baulich-technischen Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Die schon seit einiger Zeit auf Hochtouren laufende Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst (sieben Lehrgänge mit je 24 Teilnehmenden) kann nicht intensiviert werden. Die vielen freien Stellen werden sukzessive besetzt, spürbare Besserung wird wegen der hohen Fluktuation erst Ende 2019 eintreten. Aber die 60 befristeten Tarifbeschäftigten werden zur Unterstützung in allen Anstalten helfen. Positive Effekte sind auch von den verschiedenen organisatorischen und baulich-technischen Veränderungen – nicht nur in den JVAen Plötzensee und Tegel – zu erwarten.

Die Wochen nach solchen – oder ähnlichen – Ereignissen, das was dann geschieht oder auch nicht geschieht, hinterlässt aber auch andere Spuren bei allen Beteiligten. Bei den Mitarbeitenden der Anstalten, den Anstaltsleitungen, bei den in der Aufsichtsbehörde Tätigen und auch bei den politisch Verantwortlichen. Diese Auswirkungen können intensiv oder weniger intensiv, nachhaltig oder kurzfristig sein. Viele Bereiche und Ebenen können sich verändern: die Zusammenarbeit aller Beteiligten, der Umgang mit tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlern, das Bedürfnis sein Handeln abzuschern, die Bereitschaft Risiken einzugehen, die Kommunikation, die Kultur von Organisationen und vieles, vieles mehr. Im besten Fall wachsen die handelnden Personen zusammen und es gelingt, das öffentliche Interesse am Justizvollzug produktiv zu nutzen. Aber auch das Gegenteil kann eintreten und viele Jahre wirken. Diese Folgen werden gelegentlich unterschätzt. Sie bei dem Umgang mit öffentlichkeitswirksamen Ereignissen zu bedenken ist eine zentrale Aufgabe der Verantwortlichen – und keinesfalls die einfachste.

² <http://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.686248.php>; <http://www.berlin.de/sen/justiz/service/broschuren-und-info-materialien/>

Yvonne Radetzki

13 Tage in der Weltpresse

Carles Puigdemont in der JVA Neumünster

Manche Anstaltsleiter*innen erleben es früher, manche später, andere gar nicht in ihrer Laufbahn, dass „ihre“ Anstalt Mittelpunkt eines medialen Ereignisses wird. Doch wenn man dann plötzlich mit der Aufnahme eines mehr oder minder prominenten Gefangenen konfrontiert wird, ist man meistens nicht gut darauf vorbereitet. Ist man als Anstaltsleiter*in überwiegend nicht mehr in das vollzugliche Tagesgeschäft eingebunden, sondern in erster Linie mit übergeordneten Aufgaben betraut, kann dies im Falle der Aufnahme eines prominenten Gefangenen aber plötzlich bedeuten, wieder selbst vollzugliche Entscheidungen treffen zu müssen. Auch die Pressearbeit gewinnt erheblich an Bedeutung und nimmt einen enormen Zeitumfang ein. In Schleswig-Holstein ist die Pressearbeit Aufgabe der Anstaltsleitung.

So geschah dies auch im Falle des ehemaligen katalanischen Regionalpräsidenten Carles Puigdemont, dessen

Aufnahme die JVA Neumünster quasi von null auf hundert in die internationale Presse katapultierte. Wie es dazu kam, haben die meisten Leser*innen den Zeitungen und Medien nachrichten entnehmen können.

Die JVA Neumünster ist mit 460 Haftplätzen keine ganz kleine Anstalt. Aufgrund ihrer geografischen Lage verirren sich nur selten prominente Insassen in diese Anstalt. Als daher mittags am Sonntag vor Ostern das LKA anrief und mitteilte, man habe Herrn Carles Puigdemont verhaftet und bitte um Aufnahme, war dies eine Sensation, mit der niemand gerechnet hatte.

Nach Ankunft des Gefangenen stellte sich heraus, dass keine Aufnahmeunterlagen vorhanden waren, Herr Puigdemont kam lediglich mit einem Personalweis! Eine Aufnahme kam damit vorerst nicht in Betracht, könnte dies doch unter Umständen die Begehung einer Freiheitsberaubung bedeu-

ten. Nach zahlreichen Telefonaten mit der Generalstaatsanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde und dem LKA konnte geklärt werden, dass der Festgenommene die erste Nacht in polizeilichem Gewahrsam verbringen würde, den die Anstalt in Amtshilfe vollstreckte. Zum Glück handelte es sich um einen sehr ruhigen und gelassenen Gefangenen, der mental gut auf die Situation eingestellt war und keine Sonderregelungen begehrte. Eine Verständigung auf Englisch war unproblematisch möglich. Zudem war bereits bei Verhaftung ein Dolmetscher anwesend, der den Festgenommenen bis zu seiner Verbringung auf den Haftraum



Yvonne Radetzki

Leiterin der JVA Neumünster
yvonne.radetzki@jvanm.
landsh.de

begleitete. Vorbereitet sein sollte man darauf, dass Verteidiger den Inhaftierten schnellstmöglich sprechen möchten, auch zu Unzeiten.

Da die Verhaftung ein internationales Ereignis war, tauchten mit der Einfahrt der Polizei erste Pressevertreter vor der Anstalt auf. Für die Mitarbeiter*innen an der Pforte ein ungewohntes Bild, aber zunächst noch eine willkommene Abwechslung. Bereits am nächsten Tag änderte sich dies aber schlagartig: vor der Anstalt bot sich ein Bild der Belagerung. Zu Medienvertreter*innen sowie Anhänger*innen von Herrn Puigdemont gesellten sich am späten Nachmittag noch Demonstrierende. Demonstrationen wurden auch in den folgenden Tagen immer wieder vor der Anstalt angekündigt.

Daneben musste das Vorfeld des Pfortenbereichs fortlaufend im Blick behalten werden, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Teilweise kam es zu Konfrontationen. Demonstrierende klebten ihr Banner an die Vorkanzel der Pforte, so dass der Blick der Pfortenmitarbeiter*innen behindert war. Die äußere Umwehrgung der Anstalt wurde mit Plakaten beklebt. Das offizielle Anstaltspostfach wurde mit eingehenden Mails überlastet, über Nacht gingen 27.000 Mails ein. Dienstlich eingehende Mails konnten nicht mehr gesichtet werden.

Fortlaufend war bei Presseanfragen mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen, welche Informationen weitergegeben werden konnten und sollten. Dazu kamen Anfragen von Abgeordneten des Landestages, des Bundestages sowie des Europaparlaments, die Herrn Puigdemont gerne besuchen wollten. Nach den Schleswig-Holsteinischen Gesetzen sind diese wie Verteidiger*innen zu behandeln und zuzulassen. Es war festzustellen, dass einige die Gelegenheit suchten, um eigene mediale Aufmerksamkeit zu erreichen. Nicht alle hielten sich zudem an die Vorgaben der Sicherheit und Ordnung, so dass diese Besuche im Nachgang noch weiterer Bearbeitung bedurften.

Zu klären waren darüber hinaus vollzugliche Fragen, bspw. ob man den prominenten Insassen zum allgemeinen Anschluss zulassen oder ungeschützt an der Freistunde teilnehmen lassen kann. Ferner wie und wo die Besuche durchgeführt werden sollten: im großen Besuchsraum mit anderen Inhaftierten und ihren Besuchern oder in Einzelgesprächsräumen, die hierfür an sich nicht vorgesehen sind. Glücklicherweise war der Inhaftierte unkompliziert, passte sich in das Gefüge der Abteilung ein und suchte sofort den Kontakt zu anderen Gefangenen. Doch wie reagierten diese auf den prominenten Gast? Bei

den anderen Inhaftierten wurden Stimmen laut, „dass dieser doch gar nicht hierher gehöre, dieser sei doch gar nicht wie sie.“ Es gab aber auch sorgenvolle Nachfragen, ob denn alles vorhanden sei oder z.B. Kaffee fehle.

Am 12. Tag der Haft fiel dann ohne weitere Vorwarnung die Entscheidung des OLG in Schleswig, Herrn Puigdemont vor weiterer Haft zu verschonen und gegen Auflagen (insb. Kautionszahlung) zu entlassen. Die Aufregung war groß, denn es war unklar, ob die Kaution in bar gezahlt werden konnte und wenn ja, wann damit zu rechnen sei, wo ein so großer Barbetrag sicher verwahrt werden konnte und ob die Anstalt überhaupt zur Entgegennahme berechtigt ist.

Herr Puigdemont hätte unmittelbar nach einer Barzahlung entlassen werden müssen, wohl auch zur Unzeit. Es stellte sich heraus, dass mit einer Barzahlung nicht zu rechnen war, dass die Anstalt einen solch beträchtlichen Betrag gar nicht hätte in Empfang nehmen dürfen, und dass mit der Entlassung nicht vor dem nächsten Tag, einem Freitag, zu rechnen war.

Der Freitag geriet zu einem medialen Großereignis. Übertragungswagen bevölkerten neben Journalist*innen und der interessierten Öffentlichkeit, die sich das Schauspiel der Entlassung nicht entgehen lassen wollte, den Bereich vor der Anstalt. Von der Presse wurde ein Livestream eingerichtet, der den Ausgang der Anstalt fokussierte. Jeder Mitarbeitende der Anstalt, der diese verließ, wurde erfasst. In Vorbereitungen mit der Polizei und den Anwälten des Inhaftierten war zu klären, wie Herr Puigdemont die Anstalt relativ unbeobachtet verlassen könnte. Dieser wollte jedoch eine Erklärung vor der Anstalt abgeben, was ihm ermöglicht wurde. Herr Puigdemont betrat im Anschluss noch einmal die Anstalt und konnte diese kaum bemerkt von Medienvertretern endgültig verlassen.

Nun ist wieder der Alltag eingeleitet, die Anstalt in ihren „Dornröschenschlaf“ gefallen. Vor der Pforte tummelt sich kein Reporter mehr. Gleichwohl fordern selbstverständlich alle anderen Inhaftierten unsere volle Aufmerksamkeit.

Dass alles gut geklappt hat, lag u.a. an einer guten Zusammenarbeit, insbesondere mit der örtlichen Polizei, der Aufsichtsbehörde und dem Pressesprecher – nicht zuletzt aber auch an der Kooperation der Verteidiger und des Inhaftierten. Ganz entscheidend war die volle Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter*innen, die aus dem Stand mit einer völlig neuen Situation konfrontiert waren – ihnen möchte ich daher meinen herzlichen Dank aussprechen.

Wichtig war es auch, als Anstaltsleitung selbst vor Ort zu sein. Die unmittelbare Präsenz und Beteiligung der Anstaltsleitung oder der Vertretung ist u.a. für den Informationsfluss entscheidend, damit an einer Position der Anstalt alle Informationen gebündelt und organisatorische Abläufe gut gesteuert werden können. Die Pressearbeit ist nicht zu vernachlässigen; insbesondere müssen sich Anstalt und Aufsichtsbehörde schnell im Klaren sein, wie viele Zugeständnisse gemacht werden sollen. Dabei ist insbesondere eine gute und ständige Abstimmung wichtig, damit nicht widersprüchliche Informationen an die Presse gelangen, die zu weiteren Anfragen führen und Anlass zu Spekulationen bieten.

Es wird aber auch für künftige ähnlich gelagerte Situationen kein Allheilmittel geben. Es scheint mir daher außerordentlich wichtig, Vertrauen in die Situation und die Mitarbeitenden der Anstalt zu haben, selbst vollzugliche Details mitzudenken und sich auch auf den gesunden Menschenverstand zu verlassen.

Baden-Württemberg // Neues Angebot der „Schuldnerberatung im Vollzug“

Im Jahr 2017 konnte das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR die Hilfen für zu entlassende Straftäter beim Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit weiter ausbauen. So konnte zusätzlich zu den etablierten Angeboten aus Arbeit, Wohnen und Grundsicherung für Baden-Württemberg eine „Schuldnerberatung in Haft“ neu etabliert werden. Das Netzwerk Straffälligenhilfe hat mit Experten der Praxis im vergangenen Jahr ein Qualitätskonzept zur konformen und standardisierten Projektumsetzung entwickelt. Darüber hinaus wurden Mitarbeiter*innen in einer zehntägigen Schulung qualifiziert, um zukünftig die Schuldnerberatung in Haft flächendeckend gewährleisten zu können. Mit dem Sozialdienst aus den Justizvollzugsanstalten und den kommunalen Schuldnerberatungsstellen sowie der Bewährungshilfe wurden darüber hinaus die notwendigen Schnittstellen definiert. Durch die Einführung einer einheitlichen Software, die auch in den kommunalen Schuldnerberatungsstellen zum Einsatz kommt, können die im Projekt erhobenen Daten von den beteiligten Stellen stets weiterbearbeitet werden. Im Ergebnis ist somit bei Bedarf eine nahtlose Weiterbetreuung am späteren Wohnort der Haftentlassenen möglich.

Nach der Etablierungsphase kann das Projekt im Jahr 2018 das Angebot der „Schuldnerberatung im Vollzug“ flächendeckend umsetzen. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass der Hilfebedarf hierfür groß ist.

Das Projekt in ersten Zahlen:

Zum 31.12.2017 wurden 174 Betreuungsfälle registriert (hiervon 16 Frauen). Allein im Januar kamen weitere 40 Fälle hinzu. 23 Betreuungen wurden bisher schon vollständig abgeschlossen. Hierbei wurden 276 Gläubiger mit einer Schuldenhöhe von 1,3 Mill. Euro erfasst. Im Jahr 2018 kann das Projekt Schuldnerberatung



in Haft an allen Justizvollzugsanstalten angeboten werden. Das Netzwerk Straffälligenhilfe geht demzufolge nochmals von einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen aus.

Mit der Einführung der Schuldnerberatung in Haft wurde ein weiterer Resozialisierungsbaustein ergänzt. So können jetzt flächendeckend alle Hilfebereiche angeboten werden, die von den Vertragspartnern der „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ als zielführend für eine erfolgreiche Resozialisierung erachtet wurden.

[verband-bsw.de v. 01.01.2018]

Berlin // Pilotprojekt der JVA Heidering: Resozialisierung durch Digitalisierung

In der Berliner Justizvollzugsanstalt Heidering startete das bundesweit einmalige Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“. Damit ermöglicht die Berliner Justizverwaltung einigen ausgewählten Inhaftierten den Zugang zu ausgewählten Seiten im Internet. Das Projekt strebt damit die Angleichung der Lebensverhältnisse sowie die zeitgemäße Vorbereitung auf die Zeit nach der Inhaftierung an.

Nach strengen Kriterien wurden letztlich 72 Inhaftierte der JVA Heidering ausgewählt, die nunmehr mit Hilfe von Computerterminals sowie Tablets innerhalb des anstaltseigenen Netzwerks surfen können. Um die Gefangenen vor einer etwaigen Entlassung bzw. Vollzugslockerung wieder an die Selbstständigkeit heranzuführen, sind beispielsweise die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit sowie Portale zur Wohnungssuche oder Weiterbildung uneingeschränkt erreichbar. Durch eine E-Mail-Funktion eröffnet das Projekt darüber hinaus die Intensivierung sozialer Kontakte sowie die fortschrittliche Möglichkeit der Erledigung diverser

Verwaltungsangelegenheiten. Der Zugang zu sozialen Netzwerken wird gänzlich unterbunden.

Neben vielfältigen Vorteilen für die Inhaftierten selbst birgt das Projekt gleichermaßen verschiedene Annehmlichkeiten für die Vollzugsbeamten. Wo bisher noch ein unübersichtliches und arbeitsreiches handschriftliches Formularwesen herrschte, können die Gefangenen nunmehr ihre Anliegen direkt, auf digitalem Weg an die zuständige Stelle richten.

Wenngleich sich solch ein Projekt auf einer Gratwanderung zwischen zeitgemäßen Resozialisierungsbestrebungen und Missbrauch der digitalen Möglichkeiten bewegt, ist „Resozialisierung durch Digitalisierung“ ein erster wichtiger Schritt innerhalb der Modernisierung des deutschen Justizvollzugssystems. Auf empirische Ergebnisse des Pilotprojekts in der JVA Heidering muss jedoch noch gewartet werden.

[DBH-Newsletter Nr. 4/18 vom 25.02.2018]

↳ Weitere Informationen: http://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-durch-digitalisierung-vernetzt-im-knast.1001.de.html?dram:article_id=409806

Friedrich Lösel, Doris Bender

Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern: Ein internationaler Überblick

Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung¹

Während sich der erste in Heft 1/2018 von Forum Strafvollzug erschienene Teil dieser Arbeit übersichtsartig mit allgemeinen Befunden und aktuellen Beispielen der internationalen empirischen Forschung zur Straftäterbehandlung beschäftigt hat, sollen mit den folgenden Ausführungen verschiedene Arten bzw. Inhalte unterschiedlicher Behandlungsprogramme sowie spezifische Wirkfaktoren vorgestellt und diskutiert werden. „Behandlung“ verstehen wir dabei in einem weitgefassten Sinn, der neben psycho- und sozialtherapeutischen Ansätzen auch pädagogische Interventionen einschließt.

Verschiedene Behandlungsansätze

Seit Mitte der 1990er Jahre hat der Ansatz des „What works“ die „Nothing works“ Doktrin abgelöst. Dabei vergleicht man Interventionen nach dem Grad ihrer empirischen Bewährung. Ein früher derartiger Ansatz war der Maryland Report.² Inzwischen gibt es komplexere Beurteilungsprofile, z.B. im Bereich der Prävention.³ Die folgende Abgrenzung verschiedener Behandlungsarten ist nur grob und verschiedene Ansätze überlappen sich.

Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme

Interventionen, die auf Konzepten des „cognitive-behavioral treatment“ (CBT) basieren, sind bislang am besten untersucht und haben häufig positive Effekte gezeigt. Die Programme sind aus Theorien des sozialen Lernens abgeleitet und in der Regel durch Manuale strukturiert. Sie zielen unter anderem auf eine verstärkte Selbstkontrolle, Reflektion von Handlungsalternativen, Einübung sozialer Fertigkeiten, Ärger- und Wutkontrolle, interpersonales Problemlösen, Perspektivenübernahme und moralische Urteilsfähigkeit.⁴ CBT-Programme werden überwiegend in Gruppen durchgeführt und variieren hinsichtlich der Dauer, Strukturierung, Betonung von Kognition, Emotion und Verhalten. Ärger- und Wutkontrolle, interpersonales Problemlösen und kognitive Differenzierung sind besonders wichtige Bestandteile.⁵ Die Programme sind auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten. Im Erfolgsfall liegen die Rückfall(RF)-Raten in den Treatment-Gruppen (TGn) um 10-20% unter denen der Kontrollgruppen (KGn). Straftäter mit Einbruchs- und Raubdelikten scheinen weniger von CBT-Programmen zu profitieren als z.B. Gewalttäter⁶, wobei die organisierte Kriminalität und „Rational Choice“-Motive eine Rolle spielen dürften. Weitere Forschung hierzu ist notwendig.

Psychodynamische Behandlungsansätze

Diese therapeutischen Konzepte sind weniger strukturiert als CBT und heutzutage seltener. Frühe Meta-Analysen fanden, dass die psychodynamisch-tiefenpsychologische Behandlung von Straftätern nicht wirksam ist.⁷ Bereits Sigmund Freud hatte die klassische psychoanalytische „Redekur“ bei dissozialen Klienten für nicht geeignet gehalten und hier zu mehr pädagogisch-strukturierten Ansätzen geraten. Auch im Straf- und Maßregelvollzug ist aber das Verständnis für frühe Erfahrungen der Probanden, Übertragung, Gegenübertragung und die therapeutische Beziehung wichtig. Die Arbeiten von Kohut (1989) und Kernberg (2006) legen nahe, dass strukturierte psychodynamische Ansätze bei Persönlichkeitsstörungen, wie sie häufig bei Delinquenten vorliegen, hilfreich sein können. Ähnliches gilt für die pädagogisch-tiefenpsychologische Arbeit mit jugendlichen Delinquenten, wie sie schon Aichhorn (1925) beschrieben hat. Psychodynamische Konzepte sollten deshalb in der Straftäterbehandlung nicht ignoriert, sondern sinnvoll integriert und stärker evaluiert werden.

Humanistische Behandlungsansätze

Auch die dritte der traditionellen Psychotherapierichtungen, die humanistisch orientierte und non-direktive Behandlung (z.B. in Anlehnung an Carl Rogers) spielt in der Straftäterbehandlung eine geringere Rolle als in anderen Feldern der Psychotherapie. Die frühe Meta-Analyse von Andrews et al. (1990) fand keine signifikanten Effekte. Spätere Meta-Analysen kamen zu etwas anderen Ergebnissen,⁸ wobei aber die Datenbasis schmal ist. Grundsätzlich sind humanistische Therapien mehr für ängstlich-zurückgezogene Personen geeignet als für impulsive und dissoziale.⁹ Die Beachtung therapeutischer Grundprinzipien wie unbedingte Wertschätzung, Empathie und Offenheit spielt jedoch auch in theoretisch anders ausgerichteten Behandlungsansätzen eine wichtige Rolle.¹⁰ Wegen der geringen Strukturierung sind kontrollierte Evaluationen bei humanistischen Ansätzen schwieriger und seltener als bei CBT.

Good Lives Model

Überlegungen der humanistischen Psychologie finden sich zum Teil auch im Good Lives Model (GLM).¹¹ Das GLM wurde ursprünglich als Alternative zum weiter unten dargestellten Risk-Need-Responsivity-Konzept (RNR) propagiert. Im GLM wird angenommen, dass Straftäter – wie alle Menschen – grundlegende Bedürfnisse haben und die Behandlung sie dazu befähigen soll, diese zu befriedigen. Zu diesen Bedürfnissen gehören körperliche und seelische Gesundheit, Wis-

1 Der Beitrag enthält bereits an anderer Stelle veröffentlichte Übersichten einschlägiger Forschungsbefunde (vgl. Lösel, 2016), ist aber aktualisiert, sprachlich überarbeitet und deutlich erweitert worden.

2 Sherman et al., 2002.

3 Gottfredson et al., 2015.

4 Bonta & Andrews, 2017; Hollin & Palmer, 2009.

5 Jolliffe & Farrington, 2009; Landenberger & Lipsey, 2005.

6 Travers et al., 2014.

7 Andrews et al., 1990.

8 Lipsey & Wilson, 1998; Redondo et al., 1999.

9 Beutler & Harwood 2000.

10 Lipsey, 2009; Ward & Maruna, 2007.

11 Z.B. Ward & Brown, 2004.

senserwerb, Kompetenz in der Arbeit und Freizeit, Autonomie und Selbstbestimmtheit, innere Ruhe und Freiheit von Stress, Freundschaft und Gemeinschaft, spirituelle Erfahrungen, Glückempfinden und Kreativität.¹² Im Sinne der positiven Psychologie soll mehr an Stärken als an Defiziten angesetzt werden. Es überrascht deshalb, dass in der Literatur zum GLM kaum auf die umfangreiche empirische Forschung zur Resilienz Bezug genommen wird.¹³ Verknüpfungen mit deren Ergebnissen sind wünschenswert, da die empirische Basis zum GLM noch schmal ist. Das GLM bereichert aber die Straftäterbehandlung insofern, als es Ressourcen der Probanden, individuelle Fallkonstellationen und die therapeutische Beziehung stärker betont als manche CBT-Programme. Wie Andrews et al. (2011) gezeigt haben, sind etliche Aspekte des GLM aber bereits im RNR-Modell enthalten. Dementsprechend wird das GLM in der Praxis teilweise in andere Programme eingebettet.

Schemaorientierte Therapie

Da viele Straftäter Persönlichkeitsstörungen und dysfunktionale Denkmuster haben, sind auch Methoden der Schematherapie sinnvoll. Diese Ansätze verknüpfen CBT-Prinzipien mit psychodynamischen, Klienten zentrierten, gestalttherapeutischen und bindungstheoretischen Elementen.¹⁴ In der Kindheit erworbene und verfestigte kognitive, emotionale und verhaltensmäßige Schemata sollen in der Behandlung herausgearbeitet und durch weniger rigide und dysfunktionale Muster ersetzt werden. Dabei wird unter anderem mit kognitiv verhaltenstherapeutischen Methoden vorgegangen. Kontrollierte Evaluationen zur Schematherapie bei forensischen Patienten sind ermutigend,¹⁵ doch ist eine umfangreichere Forschung nötig. Außerhalb des klinisch-therapeutischen Bereichs wird ein schema-orientierter Behandlungsansatz auch durch die entwicklungspsychologische Forschung zur sozialen Informationsverarbeitung nahegelegt.¹⁶

Mindfulness-Programme

In letzter Zeit wird in der Praxis der Straftäterbehandlung auch vermehrt auf Programme zum Mindfulness-Training zurückgegriffen. Ähnlich wie in Meditations- und Entspannungstechniken sollen in Mindfulness-Programmen Erfahrungen ohne wertende Kognitionen an sich herangelassen und kognitive Veränderungen und Selbstkontrolle gefördert werden.¹⁷ Es wurden Studien zur Reduktion von Stress, Ängsten, depressiven Symptomen oder chronischen Schmerzen durchgeführt und mäßig positive Effekte festgestellt.¹⁸ Was Gewalt und Kriminalität betrifft, sollen Mindfulness-Methoden positive kognitive Veränderungen fördern und den Stress in Gefängnissen reduzieren. Es gibt aber kaum kontrollierte Studien mit Straftätern. Nach einem systematischen Review von Fix und Fix (2013) haben sich positive Wirkungen auf aggressives Verhalten mehr bei Einzelfall- als bei kontrollierten Studien gezeigt. Mindfulness-Programme scheinen nur als eine Ergänzung in der Straftäterbehandlung sinnvoll zu sein.

Sozialtherapie und therapeutische Gemeinschaften

Diese Behandlungsansätze sind breiter angelegt als einzelne Therapieprogramme wie CBT. Therapeutic Communities (TCs) waren ursprünglich an gruppendynamischen und humanistischen Konzepten orientiert und betonten Demokratie und Selbstverantwortung.¹⁹ Später wurden TCs stärker strukturiert und hierarchisch organisiert.²⁰ Sie ähneln damit den sozialtherapeutischen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug. Wichtig sind ein insgesamt therapeutisches Klima, eine bessere Personalausstattung, intensiver Kontakt unter den Insassen, Übernahme von Verantwortlichkeiten und stufenweise Lockerungen bis hin zur Arbeit außerhalb der Anstalt und Selbstversorgung. Auf Grund des günstigen Personalschlüssels gibt es mehr Therapieangebote und eine intensivere Entlassungsvorbereitung als im Regelvollzug.²¹ In internationalen Evaluationen haben TCs und sozialtherapeutische Behandlungsangebote Erfolge bei gewalttätigen und substanzabhängigen Straftätern gezeigt.²² Was die deutsche Sozialtherapie betrifft, gibt es mehr oder weniger ermutigende Befunde.²³ Leider hat seit Lösel et al. (1987) die kontrollierte Wirkungsforschung in diesem Bereich nur mäßig zugenommen und etliche Studien sind noch nicht abgeschlossen. Durch die obligatorische Behandlung bei Sexualtätern mit Freiheitsstrafen ab zwei Jahren sind (quasi-)experimentelle Vergleiche mit Unbehandelten auch schwieriger geworden, so dass weniger kontrollierte, aber praxisnahe Evaluationen wie Benchmarking hilfreich sind.²⁴ Positive Ergebnisse zur Sozialtherapie gibt es bei Persönlichkeitsmerkmalen, Einstellungen und allgemeiner Rückfälligkeit. Ob sexuelle Rückfalldelikte verringert werden, ist bislang nicht nachgewiesen.²⁵

Multisystemische Therapie

Multisystemische Therapie (MST) und ähnliche Programme sind familien- und gemeindebezogene Interventionen, vor allem für jugendliche Delinquente.²⁶ Die MST ist strukturiert und verwendet Manuale, die Intervention wird aber auf den spezifischen Fall zugeschnitten. Wichtig sind der soziale Kontext, die vorhandenen protektiven Faktoren (nicht nur Defizite), die aktuelle Situation (und weniger die Vergangenheit), die Stärkung prosozialen Verhaltens, die Förderung über längere Zeit, die Verantwortlichkeit aller Beteiligten und eine kontinuierliche Evaluation. Je nach Analyse des sozialen Systems werden nicht nur die Jugendlichen und ihre Familien einbezogen, sondern z.B. auch soziale Dienste, Lehrkräfte oder Freunde. Meta-Analysen haben positive Effekte gezeigt,²⁷ auch bei Sexualdelikten.²⁸ Allerdings stammen die positivsten Studien von den Programmautoren selbst, haben ungewöhnlich starke Effekte und weisen teilweise methodische Probleme auf.²⁹ Unabhängige Evaluationen in verschiedenen Ländern kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen.³⁰

19 Vgl. Genders & Player, 2010; Shuker & Sullivan, 2010.

20 Lipton, 2010.

21 Egg, 2005.

22 Aos et al., 2001; Holloway et al., 2008; Lipton et al., 2002.

23 Vgl. Ortmann, 2002; Wößner & Schwedler, 2014.

24 Suhling & Guéridon, 2016.

25 Endres, 2014.

26 Henggeler et al., 2009.

27 Aos et al., 2001; Curtis et al., 2004.

28 Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

29 Littell, 2006.

30 Dazu Lösel, 2017.

12 Siehe auch Franqué & Briken, 2013.

13 Vgl. Lösel & Bender, 2003; Rutter, 2012.

14 Young et al., 2008.

15 Elsner & König, 2016.

16 Vgl. Beelmann et al., 2010; Lösel et al., 2007.

17 Baer, 2003.

18 Vgl. de Vibe et al., 2017.

Mentoren-Programme

Bei jungen Straftätern werden nicht- oder teilprofessionelle Mentoren zur Resozialisierung eingesetzt. Die Helfer sollen eine tragfähige Beziehung aufbauen, Ratschläge geben und auch eine Vorbildfunktion entwickeln. Meta-Analysen zeigen erwünschte Effekte hinsichtlich Aggression und Delinquenz.³¹ Inwieweit langfristig Rückfälle verhindert werden, ist aber fraglich.³² Mentoren-Programme scheinen vor allem dann erfolgversprechend zu sein, wenn sie im Rahmen einer umfassenderen, z.B. sozialtherapeutischen, Intervention stattfinden und eine sorgfältige Auswahl und Schulung der Mentoren enthalten.

Restorative Justice und Wiedergutmachung

Restorative Justice (RJ) zielt auf Konfliktlösung und Wiedergutmachung. Die Täter sollen Einsicht in das Leid der Opfer entwickeln, ernsthafte Reue zeigen und - soweit möglich - Schritte unternehmen, den materiellen und seelischen Schaden der Opfer wiedergutzumachen. Die Programme reichen vom Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Mediationstreffen bis hin zu sozialen Diensten und gemeinnütziger Arbeit.³³ In Deutschland mangelt es an gut kontrollierten Evaluationen; man begnügt sich zumeist damit, dass der TOA „gut angenommen“ wird. Kontrollgruppenstudien in Großbritannien fanden eine Verringerung der Häufigkeit von Rückfällen und finanzielle Einsparungen, aber keinen Einfluss auf den Schweregrad des Rückfalls.³⁴ Nach anderen Studien sind positive Effekte bei persönlichen Mediationsgesprächen mit Opfern und Tätern unter professioneller Anleitung zu erwarten.³⁵ Dies gilt aber nicht für alle Arten von Delikten und Tätergruppen. In Deutschland werden nach Dölling et al. (2015) vor allem Körperverletzungsdelikte im TOA geregelt (60%). In 38% der Fälle wurde eine Konfliktregelung erreicht. Bei manchen Konflikttypen und Tätern mit multiplen Problemen ist es sinnvoll, Ansätze der RJ in intensivere CBT-Programme einzubeziehen.

Schulische und berufliche Maßnahmen

Viele Straftäter haben gravierende Defizite in der schulischen Bildung und beruflichen Qualifikation. Teilweise mangelt es an elementaren Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Da die Integration in den Arbeitsmarkt ein wichtiger Faktor für die Abkehr von einer delinquenten „Karriere“ ist,³⁶ sind schulische und berufliche Programme sehr wichtig. Dies ist aber offenbar so selbstverständlich, dass es dazu wenig kontrollierte Evaluationen gibt. Schulische und berufliche Trainingsprogramme tragen zu verringerten Rückfallraten bei,³⁷ während Beschäftigungsprogramme weniger gut bestätigt sind.³⁸ Wahrscheinlich ist die Wirkung davon abhängig, inwieweit die erworbenen Qualifikationen tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt nutzbar sind und mit psychosozialen Maßnahmen kombiniert werden, die zu einem stabilen Arbeitsverhältnis beitragen.

Sport- und Abenteuer-Programme und Boot Camps

Viele Bürger und Politiker meinen, dass Sport ein probates Mittel gegen Straffälligkeit ist. Sport kann (jungen) Straftätern helfen, Disziplin einzuüben, ihre Leistungsmotivation zu stärken, mit anderen zu kooperieren, Bedürfnisse nach Stimulation zu befriedigen, sich prosozial zu engagieren, einen gesunden Lebensstil zu pflegen und Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu machen. Viele Strafgefangene treiben gerne Sport, es gibt aber kaum Studien zu den Auswirkungen auf die Rückfälligkeit. Bei dem oft bevorzugten Kraft- und Kampfsport sind kontraproduktive Effekte nicht auszuschließen. Korrelationsstudien zum Zusammenhang zwischen Sportausübung und Delinquenz zeigen geringe und inkonsistente Effekte.³⁹ Eine aktuelle Meta-Evaluation von Sportprogrammen gegen Delinquenz fand positive Trends, vor allem bei Mannschaftsportarten, doch gibt es nur wenige Studien, die methodisch gut kontrolliert sind.⁴⁰ Eine internationale Meta-Analyse von Abenteuer- und Outdoor-Programmen fand im Mittel einen kleinen positiven Effekt.⁴¹ In Deutschland wurde das Programm des ehemaligen Profiboxers Lothar Kannenberg, das auf Sport und Disziplin wie in einem Boot Camp beruht, in den Medien verbreitet. Eine Evaluation legte positive Effekte nahe,⁴² doch wurden die Programm-Abbrecher nicht einbezogen.⁴³ Kannenberg hat später sein Konzept „Sport und Disziplin“ auf die Unterbringung junger Migranten ausgeweitet. Die „Kannenberg-Akademie“ bediente damit einen akuten Bedarf an stationären Jugendhilfeeinrichtungen, doch scheint sie nach Medienberichten inzwischen in Bremen insolvent zu sein. International haben zahlreiche Studien gezeigt, dass „klassische“ Boot Camps mit quasi-militärischem Drill und Sport keine positiven Effekte haben.⁴⁴ Nur wenn sie mit psychosozialen Maßnahmen kombiniert werden, scheint es erwünschte Effekte zu geben. Inzwischen werden Boot Camps auch in den USA teilweise abgeschafft.

Neurobiologisch-medikamentöse Behandlung

Die neurobiologische Forschung zur Gewalt hat deutliche Fortschritte gemacht.⁴⁵ Sie legen auch pharmakologische Behandlungsansätze für manche Straftäter nahe. In den forensischen Kliniken ist dies für psychotische Patienten selbstverständlich, aber auch ansonsten kann eine (ergänzende) Medikation hilfreich sein. Dies gilt z.B. für die Anti-Androgen-Therapie bei Sexualtätern,⁴⁶ insbesondere bei Probanden mit einer Paraphilie.⁴⁷ Selektive-Serotonin-Wiederaufnahme-Hemmer (SSRIs) können ebenfalls erwünschte Effekte haben⁴⁸ und bei Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störungen scheint eine adäquate Medikation das Risiko späterer Kriminalität zu reduzieren.⁴⁹ Positive Effekte auf die Rückfallrate gibt es auch in der Substitutionstherapie bei drogenabhängigen Tätern.⁵⁰ Studien zur medikamentösen Straftäterbehandlung basieren aber oft auf kleinen Stichproben und es muss auf eventuelle negative Nebenwirkungen und Folgen der Absetzung geachtet werden.

31 Tolan et al., 2013.

32 Jolliffe & Farrington, 2008.

33 Ahmed et al., 2001; Sherman & Strang, 2007.

34 Shapland et al., 2008.

35 Sherman & Strang, 2007.

36 Farrall & Calverly, 2006; Laub & Sampson, 2007.

37 MacKenzie, 2006; Wilson et al., 2000.

38 MacKenzie, 2006; Visser et al., 2006.

39 Lösel & Bliesener, 2003; Spruit et al., 2016.

40 Jugl, 2017.

41 Wilson & Lipsey, 2000.

42 Galuske & Böhle, 2010.

43 Endres et al., 2016.

44 Aos et al., 2001; MacKenzie, 2006.

45 Lösel & Remschmidt, 2014; Raine, 2013.

46 Lösel & Schmucker, 2005.

47 Voß et al., 2016.

48 Bellino et al., 2011.

49 Lichtenstein et al., 2012.

50 Koehler et al., 2014.

Auch wenn Straffälligkeit primär kein medizinisches Problem ist, sollte man (ähnlich wie bei Depressionen) in spezifischen Fällen der Kombination von Psychotherapie und Pharmakotherapie offen gegenüberstehen. Ähnliches gilt für ergänzende Omega3-Fettsäuren und andere Diäten, die Aggressionen zu reduzieren scheinen.⁵¹ Inwieweit Neurofeedback-Methoden mit funktioneller Magnetresonanztomographie bei psychopathischen Straftätern⁵² praktisch relevant werden, bleibt abzuwarten.

Das Risk-Need-Responsivity (RNR) - Modell und seine Erweiterung

Oft werden die genannten pädagogischen und therapeutischen Konzepte eklektisch kombiniert. Auf andere praktizierte Ansätze wie z.B. Theater-, Kunst- und Religionspädagogik konnte nicht eingegangen werden,⁵³ doch liegen hierzu kaum systematische Evaluationen vor. Notwendige weitere Hilfen wie Arbeitsbeschaffung, Wohnungsvermittlung und Schuldnerberatung konnten wir ebenfalls nicht erörtern. Die praktizierte Vielfalt an Maßnahmen entspricht einerseits der Erfahrung, dass es kein Patentrezept gibt, das für die heterogene Population von Straffälligen gleichermaßen erfolgversprechend ist. Andererseits sollte man sich natürlich nicht mit einem pauschalen „anything goes“ begnügen, sondern evidenzbasierte Interventionen einsetzen.

Mit diesem Ziel hat das RNR-Modell von Andrews et al. (1990) besondere Bedeutung erlangt. Es basiert auf empirisch fundierten, sozial-lerntheoretischen, kognitiv-verhaltenstherapeutischen und diagnostischen Konzepten. Eine angemessene Straftäterbehandlung muss drei Prinzipien erfüllen: Sie muss dem Grad des Rückfallrisikos der Probanden entsprechen (Risikoprinzip), an ihren spezifischen kriminogenen Faktoren ansetzen (Bedürfnisprinzip) und auf ihre Denk- und Lernweisen zugeschnitten sein (Ansprechbarkeitsprinzip). Meta-Analysen haben gezeigt, dass Programme, die alle drei Prinzipien erfüllen, die Rückfallraten um etwa 15-30% senken können.⁵⁴ Die Effektstärken nehmen ab, je weniger eine Intervention den drei Prinzipien entspricht.⁵⁵ Erfüllen Programme keines der Prinzipien, sind sie unwirksam oder zeigen sogar leicht negative Effekte.

Das RNR-Modell wird insbesondere in CBT-Programmen umgesetzt, ist aber nicht darauf beschränkt. Es gibt Erweiterungen, die sich auf die Qualifikation und Supervision des Personals, die therapeutische Beziehung, die Motivationsförderung, die Stärken der Probanden und die Nachsorge in der Gemeinde beziehen.⁵⁶ Das RNR-Modell und seine Erweiterungen sind in die Akkreditierung von Behandlungsprogrammen eingeflossen. Im Correctional Services Accreditation and Advisory Panel (CSAAP) in England und Wales verwenden wir seit 2016 folgende Kriterien (verkürzt und übersetzt):

1. Klare Beschreibung des Programms und der Zielgruppe, die davon profitieren soll
2. Begründung, warum Rückfall verhindert und die Abkehr von Kriminalität gefördert wird
3. Erläuterung zur Auswahl der Teilnehmer und deren Orientierung am RNR-Modell

4. Reduktion von multiplen Risikofaktoren und Stärkung von Schutzfaktoren
5. Strukturierter Ansatz zur Vermittlung von Fertigkeiten für ein Leben ohne Straffälligkeit
6. Maßnahmen zur Förderung von Motivation, Engagement und Durchhaltevermögen
7. Qualitätssicherung durch sorgfältige Auswahl, Schulung und Supervision des Personals
8. Daten darüber, ob erwünschte Ziele erreicht und schädliche Effekte vermieden werden
9. Valide Methoden zur Evaluation nachhaltiger Wirksamkeit (nur bei Re-Akkreditierung)

Es gibt zahlreiche elaborierte Programme für unterschiedliche Gruppen von Straftätern. In die empirische Wirkungsevaluation wurde aber zu wenig investiert.⁵⁷ Neben der im ersten Teil des in Heft 1/2018 von Forum Strafvollzug veröffentlichten Aufsatzes genannten Studie von Mews et al. (2017) gibt es aber auch positive Beispiele. So hatten in einer großen Untersuchung die Gefangenen, die an einem CBT-Programm teilgenommen hatten, 12% weniger Rückfälle als eine Kohorte, die nach Risikograd und Straflänge parallelisiert worden war.⁵⁸

Perspektiven einer differenzierten und evidenzorientierten Straftäterbehandlung

Nachdem auf die Doktrin des „Nothing works“ eine konstruktive Phase des „What works“ gefolgt ist, muss nun mehr repliziert und differenziert werden.⁵⁹ Die (quasi-)experimentelle Behandlungsforschung sollte auch stärker mit korrelativen Längsschnittstudien verknüpft werden. Hier bietet die Forschung über die Abkehr von der Straffälligkeit („Desistance“) wichtige Ansatzpunkte. Im „Desistance Paradigm“⁶⁰ liegt der Schwerpunkt auf protektiven Faktoren in der „natürlichen“ Umwelt und auf institutionellen Reaktionen. Zum Beispiel tragen die Beziehung zu einem nicht devianten Partner, eine stabile Arbeitsstelle, Unterstützung durch prosoziale Netzwerke, aktives Bewältigungsverhalten bei Problemen, Erfahrungen der Selbstwirksamkeit, realistische Zukunftsplanung und andere soziale und personale Ressourcen zu Wendepunkten in Kriminalitätslaufbahnen bei.⁶¹ Deshalb sollten „natürliche“ Schutzfaktoren sowohl im Gefängnis als auch bei der Wiedereingliederung und Bewährungshilfe gefördert werden. Behandlungsprogramme sind dann nicht isoliert zu sehen, sondern als gezielte Hilfen, um Änderungsprozesse im Lebensraum der Probanden einzuleiten.⁶² Sie haben auch eine wichtige Funktion für die Motivation⁶³ und die Überwindung von internen und externen Hindernissen in der Abkehr von Kriminalität.⁶⁴

Zum Beispiel haben wir in einer Längsschnittstudie an Familien von Strafgefangenen gezeigt, dass die Intensität und Qualität von Besuchskontakten während der Inhaftierung auch dann positiv mit der Wiedereingliederung zusammenhängt, wenn man die Beziehungsqualität vor der

51 Gesch et al., 2002.

52 Sitaram et al., 2014.

53 Vgl. Brayford et al., 2010.

54 Bonta & Andrews, 2017.

55 Hanson et al., 2009; Koehler et al., 2013.

56 Andrews et al., 2011.

57 Vgl. Maguire et al., 2010.

58 Travers et al., 2013.

59 Vgl. Lösel, 2017.

60 McNeill, 2006.

61 Laub & Sampson, 2007; Lösel & Farrington, 2012; Maruna, 2001.

62 Lösel, 2012a, b.

63 Breuer et al., 2014.

64 Bottoms & Shapland, 2011.

Inhaftierung methodisch berücksichtigt.⁶⁵ Solche Befunde entsprechen systemischen und sozialtherapeutischen Behandlungskonzepten. Im britischen Justizministerium wurde kürzlich ein Report von Lord Farmer vorgelegt, der auf die Stärkung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen abzielt.⁶⁶ In Deutschland haben wir kürzlich eine Kooperation mit einem Landes-Justizministerium begonnen, durch die unser Elterstraining zur positiven Erziehung⁶⁷ im Strafvollzug adaptiert wird. Familienbezogene Programme für Straftäter sollten verstärkt und evaluiert werden, da sie nicht nur die Wiedereingliederung der Straffälligen fördern, sondern auch eine präventive Funktion für ihre Kinder haben können.⁶⁸



Prof. Dr. Friedrich Lösel

Institute of Criminology
University of Cambridge;
Institut für Psychologie
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
friedrich.loesel@fau.de



Dr. Doris Bender

Institut für Psychologie
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
doris.bender@fau.de

Dies ist nur ein Beispiel für eine breitere Perspektive, die über einzelne Behandlungsprogramme hinausgeht. Die erhebliche Varianz in den Ergebnissen ähnlicher oder sogar identischer Programme erfordert es, sich differenziert mit jenen Faktoren zu befassen, die zur Wirksamkeit beitragen. Lösel (2012a, b, 2014) hat etliche dieser Merkmale in einem Modell zusammengefasst. Im Folgenden werden sie kurz beschrieben:

Merkmale der Behandlung

Programminhalt: Selbstverständlich spielt der Inhalt der Behandlungsprogramme eine Rolle für deren Effekte. Deshalb ist es wichtig, die jeweiligen Konzepte gut zu dokumentieren. Mit der deskriptiven Validität steigt auch die Effektstärke an.⁶⁹

Qualität der Implementierung: Die Effekte sind bei guter Implementierung bzw. Integrität besser.⁷⁰ Wie oben genannt, sind die Personalauswahl, Schulung und Supervision wichtige Ansätze für die Qualitätssicherung.

Programm-Intensität: Nach dem RNR-Modell sollte die Intensität der Intervention dem Rückfallrisiko der Probanden entsprechen. Dementsprechend zeigen bei erhöhtem Risiko intensivere Programme mit längerer Dauer und mehr Sitzungen bessere Effekte.⁷¹

Individualisierung: Auf Manualen basierende, strukturierte Programme können zuverlässiger implementiert werden. Ein Ansatz nach dem Motto „one size fits all“ wird aber dem Einzelfall nicht genügend gerecht. Ein gewisses Maß an Individualisierung ist z.B. bei Sexualtätern wirksamer als reine

Gruppentherapie.⁷² Ähnliches zeigen die Ergebnisse zur MST. **Maßnahmen in den Vergleichsgruppen:** Evaluationsergebnisse hängen auch davon ab, was in den KGn geschieht.⁷³ Je ungünstiger dies ist, desto besser kann eine Behandlungsmaßnahme im Vergleich abschneiden. Verbesserungen im Regelvollzug können dazu führen, dass neuere Studien geringere Effekte zeigen als ältere.⁷⁴

Merkmale des Kontexts

Gefängnis versus Gemeinde: Einige Meta-Analysen fanden größere Effekte in der ambulanten als in der intramuralen Behandlung.⁷⁵ Dies dürfte teilweise auf negative Einflüsse im Gefängnis zurückzuführen sein.⁷⁶ Bei der Behandlung im Gefängnis fehlt aber auch die unmittelbare Erprobung des Gelernten in der Freiheit. Dies dürfte ein Grund dafür sein, dass Studien zu TGn und KGn im ambulanten Bereich tendenziell bessere Erfolge zeigen als entsprechende Studien im Gefängnis.⁷⁷ Natürlich unterscheidet sich die Klientel der beiden Kontexte, aber dort, wo es hinsichtlich des Risikos und rechtlich vertretbar ist, sollten ambulante Behandlungen (nicht bloße Diversion) bevorzugt werden.

Institutionsklima: Das Institutionsklima hängt mit Konflikten, Gewalt und Suiziden im Gefängnis zusammen⁷⁸ und ist wahrscheinlich auch für Behandlungseffekte relevant. Ortman (2002) hat gezeigt, dass Gestaltungsmerkmale in der Sozialtherapie zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Suhling und Guéridon (2016) fanden in Niedersachsen zwischen verschiedenen Anstalten signifikante Differenzen in wichtigen Variablen wie Behandlungsdauer, Lockerungen und Beschäftigungsstatus bei der Entlassung. In ersten Ergebnissen einer eigenen Untersuchung in Bayern deutet sich ebenfalls an, dass die Behandlungsmerkmale variieren, dies aber mit dem Risikograd der Insassen zusammenhängt.

Therapeutische Allianz: Aus der Psychotherapieforschung ist bekannt, dass der Aufbau einer tragfähigen emotionalen Beziehung zwischen Behandlern und Klienten ähnlich einflussreich ist wie die Art der Therapie. Auch in der Straftäterbehandlung haben sich gute Beziehungen zu den Probanden, angemessene Verstärkungen und soziale Kompetenzen des Personals als wesentlich erwiesen.⁷⁹

Kontinuität in der Betreuung: Die Behandlung im Strafvollzug ist eher erfolgreich, wenn eine adäquate Nachbetreuung stattfindet. Deshalb ist neben der Entlassungsvorbereitung ein möglichst begleiteter Prozess der Rückfallprävention wichtig.⁸⁰ Die ambulante Nachbehandlung und Krisenintervention bei entlassenen Sexual- und Gewalttätern in Deutschland ist ein solcher Weg, aber natürlich keine Erfolgsgarantie.

„Natürliche“ protektive Faktoren: Wie dargestellt, sind personale und soziale Ressourcen für die Abkehr von Kriminalität sehr wichtig.⁸¹ Sie werden in der MST und Familientherapie gezielt bei jungen Tätern genutzt, sind jedoch – soweit möglich – auch bei anderen Behandlungsformen und Erwachsenen zu berücksichtigen.

65 Lansky et al., 2016; Markson et al., 2015.

66 Farmer, 2017.

67 Lösel et al., 2013, 2015.

68 Lösel et al., 2012.

69 Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

70 Andrews & Dowden, 2006; Lipsey et al., 2007.

71 Latimer et al., 2003; Lipsey et al., 2007.

72 Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

73 Lösel & Egg, 1997.

74 Jolliffe & Farrington, 2009; Lösel & Schmucker, 2005.

75 Koehler et al., 2013; Lipsey & Cullen, 2007; Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

76 Durlauf & Nagin, 2011; Listwan et al., 2013.

77 Lösel & Koehler, 2014.

78 Cooke et al., 2008; Liebling, 2005.

79 Dowden & Andrews, 2004.

80 Maguire & Raynor, 2006; Taxman & Belenko, 2012.

81 Farrall & Calverly, 2006; Lösel & Farrington, 2012; Maruna, 2001.

Merkmale der Straftäter

Risikograd: In Meta-Analysen zeigt sich, dass die Effektstärken bei mittlerem bis hohem Rückfallrisiko größer sind als bei geringem Risiko.⁸² Dies ist plausibel, denn bei geringem Risiko ist eigentlich keine Behandlung erforderlich und bei besonders hohem Risiko sind Erfolge schwerer zu erreichen. Täterpersönlichkeit: Der Risikograd hängt mit Persönlichkeitsmerkmalen der Probanden zusammen. Zum Beispiel sind Täter mit psychopathischen Zügen sehr schwer zu behandeln, auch wenn der zeitweilig vorherrschende pauschale Pessimismus nicht angemessen erscheint.⁸³ In ähnlicher Weise muss berücksichtigt werden, ob Sexualtäter eine sexuelle Präferenzstörung/Paraphilie oder eine antisoziale Persönlichkeitsstörung haben.⁸⁴

Änderungsmotivation: Die Behandlungsmotivation ist nicht statisch, sondern ein mehrdimensionales dynamisches Konstrukt.⁸⁵ Deshalb sind Motivierungsstrategien sehr wichtig für den Erfolg.⁸⁶ Dies gilt auch für gelegentliche Rückschläge. Es scheint nicht entscheidend zu sein, ob die Probanden am Anfang völlig freiwillig oder verpflichtend teilnehmen.⁸⁷

Behandlungsabbruch: Personen, die Behandlungen vorzeitig abbrechen, haben erhöhte Rückfallraten, selbst im Vergleich zu unbehandelten KGn.⁸⁸ Deshalb sind eine sorgfältige Eingangsdiagnostik und die Qualitätssicherung bei der Implementierung sehr wichtig.

Alter der Straftäter: Entsprechend der Alterskurve der Kriminalität haben junge Täter ein höheres Rückfallrisiko. In Übereinstimmung mit dieser erhöhten Basisrate legen einige Meta-Analysen nahe, dass die Effekte bei jungen Tätern etwas größer sind.⁸⁹ Die Behandlung muss aber inhaltlich auf die jeweilige Altersgruppe zugeschnitten werden.

Andere biographische Faktoren: Die meisten Studien zur Straftäterbehandlung wurden an Männern durchgeführt. Die Behandlungsprinzipien scheinen für Frauen ähnlich zu sein,⁹⁰ doch sind hier sexueller Missbrauch, Misshandlung in Paarbeziehungen und psychische Störungen besonders zu beachten. Was die Behandlung ethnischer Minderheiten betrifft, gibt es viel zu wenig systematische Forschung. Ergebnisse zu schwarzen Gefangenen in den USA⁹¹ können nicht auf hiesige Verhältnisse übertragen werden. Ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Subkulturen stellen derzeit eine große Herausforderung für den Behandlungsvollzug dar.

Merkmale der Evaluation

Design-Qualität: Gut kontrollierte Kontrollgruppen-Designs (insbesondere randomized controlled trials; RCTs) scheinen etwas kleinere Effekte zu haben als andere Quasi-Experimente, aber es besteht kein klarer Zusammenhang.⁹² Deshalb ist es erforderlich, auch andere Merkmale der Design-Qualität zu berücksichtigen.⁹³

Stichprobengröße: Evaluationsstudien mit größeren Stichproben zeigen oft geringere Behandlungseffekte als kleinere Studien.⁹⁴ Dies kann auf einen „Publication bias“ zurückzuführen sein, aber auch an einer besseren Qualität der Behandlungsimpementierung bei kleineren Evaluationen liegen.

Modellprojekte vs. Alltagspraxis: Es besteht eine Tendenz zu größeren Effekten in Modell- oder Demonstrationsstudien.⁹⁵ Deshalb sollte nicht erwartet werden, dass die Effekte in der Alltagsroutine („Effectiveness“) ähnlich gut ausfallen wie in Modellprojekten („Efficacy“).

Involvierte Forscher: Wenn die Wissenschaftler nicht nur an der Evaluation, sondern auch an der Programmentwicklung oder Durchführung beteiligt sind, fallen die Ergebnisse tendenziell günstiger aus.⁹⁶ Dies kann auf ein besseres Qualitätsmanagement, aber auch auf den Einfluss von Interessenskonflikten zurückzuführen sein.⁹⁷ Deshalb sind unabhängige Evaluationen wichtig.

Wirkungskriterien: Die offizielle Rückfälligkeit als Ja-Nein-Kriterium enthält etliche Probleme.⁹⁸ Sie sollte differenziert werden, z.B. nach Schweregrad, Follow-up-Zeitpunkt und Häufigkeit.⁹⁹ Persönlichkeits- oder Einstellungsfragebögen als Zwischenkriterien zeigen zumeist positive Effekte, hängen aber nur wenig mit der Rückfälligkeit zusammen.¹⁰⁰ Es ist deshalb mehr Forschung zu änderungssensitiven Maßen des Verhaltens erforderlich.

Länge des Bewährungszeitraums: Es besteht ein Trend zu kleineren Behandlungseffekten bei längeren Bewährungsperioden.¹⁰¹ Bei sehr langen Follow-up-Zeiträumen sollten Rückfälle aber nicht mehr mangelnden Behandlungseffekten zugeschrieben werden, sondern sie hängen oft mit akuten Belastungen und veränderten Lebensumständen zusammen. Wie in manchen Bereichen der Medizin wäre es unrealistisch, von einer einmaligen Behandlung generell eine lebenslange Wirkung zu erwarten.

Natürlich können Politik, Praxis und Wissenschaft nicht alle diese Faktoren zugleich berücksichtigen. Entsprechend der begrenzten Kapazität menschlicher Informationsverarbeitung¹⁰² wird deshalb vorgeschlagen, sieben plus/minus zwei relativ wichtige Einflüsse auf den Behandlungserfolg in Replikationsstudien zu validieren.¹⁰³ Zusammen mit den Ergebnissen der Implementationsforschung¹⁰⁴ kann dies ein „Grundgerüst“ für eine evidenzbasierte Praxis bilden.

Schlussbemerkung

Dieser Beitrag hat nur einen Ausschnitt des breiten Spektrums an Ansätzen und Ergebnissen zur Behandlung von Straftätern dargestellt. Wir hoffen, dass dreierlei deutlich geworden ist: Erstens brauchen wir mehr systematische Evaluationen in diesem Bereich, was Aufgeschlossenheit in der Po-

82 Koehler et al., 2013; Lipsey, 2009; Lösel & Schmucker, 2005.

83 Lösel, 1998; Lösel & Schmucker, 2014; Polaschek, 2014.

84 Lösel & Schmucker, 2017.

85 Dahle, 1995; McMurrin, 2002.

86 Breuer et al., 2014.

87 Koehler et al., 2013; Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

88 Koehler et al., 2013; Lipsey & Cullen, 2007; Travers et al., 2013.

89 Lipsey & Cullen, 2007; Redondo et al., 2002.

90 Dowden & Andrews, 1999; Landenberger & Lipsey, 2005.

91 Z.B. Landenberger & Lipsey, 2005.

92 Jolliffe & Farrington, 2009; Koehler et al., 2013; Lipsey & Cullen, 2007; Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

93 Dazu Lösel, 2007.

94 Koehler et al., 2013; Lipsey et al., 2007; Lipsey & Wilson, 1998; Schmucker & Lösel, 2015, 2017.

95 Koehler et al., 2013; Lipsey & Landenberger, 2006; Lösel & Schmucker, 2005.

96 Lipsey & Landenberger, 2006; Lipsey & Wilson, 1998; Lösel & Schmucker, 2005.

97 Petrosino & Soydan, 2005.

98 Maguire, 2012.

99 Lösel & Schmucker, 2005; Olver et al., 2012.

100 Lipsey, 1992; McDougall et al., 2009; Schwedler & Schmucker, 2012.

101 Lösel, 1995; Lösel & Schmucker, 2005.

102 Miller, 1956.

103 Lösel, 2017.

104 Fixsen et al., 2009.

litik und adäquate Ressourcen voraussetzt. Zweitens müssen wir in Wissenschaft und Praxis mehr fundiertes Wissen für die differentielle Indikation erarbeiten, d.h. darüber, was bei wem, wann, wo, wie und warum am wirksamsten ist. Und drittens ist es nötig, trotz etlicher Fortschritte realistisch zu bleiben und neben Erfolgen auch gelegentliche Misserfolge möglichst konstruktiv zu verarbeiten. Zu viel Optimismus ist in der Straftäterbehandlung nicht sehr hilfreich, zu viel Pessimismus aber noch weniger.

Literatur

- Ahmed, E., Harris, N., Braithwaite, J. & Braithwaite, V. (Eds.) (2001). *Shame management through integration*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Aichhorn, A. (1925). *Verwahrloste Jugend: Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung*. Wien: Internationaler Psychoanalytischer Verlag.
- Andrews, D. A., Bonta, J. & Wormith, S. (2011). The Risk-Need-Responsivity (RNR) model: Does adding the Good Lives Model contribute to effective crime prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38, 735-755.
- Andrews, D. A. & Dowden, C. (2006). Risk principle of case classification in correctional treatment: a meta-analytic investigation. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 50, 88-100.
- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Aos, S., Phipps, P., Barnoski, R. & Lieb, R. (2001). *The comparative costs and benefits of programs to reduce crime*. Olympia, WA: Washington State Institute of Public Policy.
- Baer, R. A. (2003). Mindfulness training as a clinical intervention: a conceptual and empirical review. *Clinical Psychology: Science and Practice*, 2, 125-143.
- Beelmann, A., Lösel, F. & Stemmler, M. (2010). Die Entwicklung von sozialer Informationsverarbeitung und die Vorhersage physischer Aggression im Vorschulalter. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 57, 119-131.
- Bellino, S., Rinaldi, C., Bozzatello, P. & Bogetto, F. (2011). Recent approaches to pharmacotherapy of personality disorders. *Neuropsychiatry*, 1, 259-273.
- Beutler, L. E. & Harwood, T. M. (2000). *Prescriptive psychotherapy: A practical guide to systematic treatment selection*. New York: Oxford University Press.
- Bonta, J., & Andrews, D. (2017). *The psychology of criminal conduct* (6th ed.). Cincinnati, OH: Anderson.
- Bottoms, A. & Shapland, J. (2011). Steps towards desistance among young male adult offenders. In S. Farrall, M. Hough, S. Maruna & R. Sparks (Eds), *Escape routes: Contemporary perspectives on life after punishment* (pp. 43-80). Milton Park, UK: Routledge.
- Brayford, J., Cowe, F. & Deering, J. (Eds.) (2010). *What else works? Creative work with offenders*. Cullompton, UK: Willan.
- Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N. & Endres, J. (Hrsg.) (2014). *Kurzintervention zur Motivationsförderung*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Cooke, D. J., Wozniak, E. & Johnstone, L. (2008). Casting light on prison violence in Scotland: Evaluating the impact of situational risk factors. *Criminal Justice and Behavior*, 35, 1065-1078.
- Curtis, N. M., Ronan, K. R. & Borduin, C. M. (2004). Multisystematic treatment: a meta-analysis of outcome studies. *Journal of Family Psychology*, 18, 411-19.
- Dahle, K. - P. (1995). *Therapiemotivation hinter Gittern*. Regensburg: Roderer.
- De Vibe M., Bjørndal, A., Fattah, S., Dyrdal, G. M., Halland, E. & Tanner-Smith, E. E. (2017). Mindfulness-based stress reduction (MBSR) for improving health, quality of life and social functioning in adults: A systematic review and meta-analysis. *Campbell Systematic Reviews* 2017:11, DOI: 10.4073/csr.2017.11
- Dölling, D., Entdorf, H. & Hermann, D. (2015). *Kriminologisch-ökonomische Evaluation der fachlichen Qualität der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg*. Berlin u. a.: LIT Verlag.
- Dowden, C. & Andrews, D. A. (1999). What works for female offenders: A meta-analytic review. *Crime and Delinquency*, 45, 438-452.
- Dowden, C. & Andrews, D. A. (2004). The importance of staff practices in delivering effective correctional treatment: A meta-analysis of core correctional practices. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 48, 203-214.
- Durlauf, S. N. & Nagin, D. S. (2011). Imprisonment and crime: Can both be reduced? *Criminology & Public Policy*, 10, 13-54.
- Egg, R. (2005). Entwicklung und Perspektiven der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland. In B. Wischka, F. Specht, E. Foppe & R. Willems (Hrsg.), *Sozialtherapie im Justizvollzug* (S. 18-28). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Elsner, K. & König, A. (2016). Schemaorientierte Psychotherapie mit forensischen Patienten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 4-13.
- Endres, J. (2014). Do we have evidence for effects of sex offender treatment in custodial settings? Presentation at the IATSO Conference, September 2014, Porto, Portugal.
- Endres, J., Breuer, M. M. & Stemmler, M. (2016). „Intent to treat“ oder „treatment as received“ – Umgang mit Abbrechern in der Forschung zur Straftäterbehandlung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 45-55.
- Farmer, M. (2017). *The importance of strengthening prisoners' family ties to prevent reoffending and reduce intergenerational crime*. Report of Lord Farmer, August 2017. London: Ministry of Justice.
- Farrall, S. & Calverley, A. (2006). *Understanding desistance from crime: Theoretical directions in resettlement and rehabilitation*. Maidenhead, UK: Open University Press.
- Fix, R. L. & Fix, S. T. (2013). The effects of mindfulness-based treatments for aggression: A critical review. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 219-227.
- Fixsen, D. L., Blasé, K. A., Naoom, S. F. & Wallace, F. (2009). Core implementation components. *Research on Social Work Practice*, 19, 531-540.
- Franqué, F. von & Briken, P. (2013). Das „Good Lives Modell (GLM)“. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 22-27.
- Galuske, M. & Böhle, A. (2010). Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21, 52-61.
- Genders, E. & Player, E. (2010). Therapy in prison: Revisiting Grendon 20 years on. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 49, 431-450.
- Gesch, C. B., Hammond, S. M., Hampson, S. E., Eves, A. & Crowder, M. J. (2002). Influence of supplementary vitamins, minerals and essential fatty acids on the antisocial behaviour of young adult prisoners. *British Journal of Psychiatry*, 181, 22-28.
- Gottfredson, D. C., Cook, T. D., Gardner, F. E. M., Gorman-Smith, D., Howe, G. W., Sandler, I. N. & Zafft, K. M. (2015). Standards of evidence for efficacy, effectiveness, and scale-up: Next generation. *Prevention Science*, 16, 893-926.
- Hanson, K., Burgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 865-891.
- Henggeler, S. W., Schoenwald, S. K., Borduin, C. M., Rowland, M. D. & Cunningham, P. B. (2009). *Multisystemic treatment of antisocial behavior in children and adolescents* (2nd ed). New York: Guilford Press.
- Hollin, C. & Palmer E. J., (2009). Cognitive skills programmes for offenders. *Psychology Crime and Law*, 15, 147-164.

- Holloway, K., Bennett, T. H. & Farrington, D. P. (2008). Effectiveness of treatment in reducing drug-related crime. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Jolliffe, D. & Farrington, D. P. (2008). The influence of mentoring on reoffending. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Jolliffe, D. & Farrington, D. P. (2009). Effectiveness of interventions with adult male violent offenders. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Jugl, I. (2017). A systematic review and meta-analysis of sports programmes as measures for prevention of offending and reoffending. M. Sc.-Thesis. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Institut für Psychologie.
- Kernberg, O. (2006). Narzissmus, Aggression und Selbsterstörung: Fortschritte in der Diagnose und Behandlung schwerer Persönlichkeitsstörungen. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Koehler, J. A., Humphreys, D. K., Akoensi, T. D., Sánchez de Ribera, O. & Lösel, F. (2014). A systematic review and meta-analysis on the effects of European drug treatment programmes. *Psychology, Crime and Law*, 20, 584-602.
- Koehler, J. A., Lösel, F., Humphreys, D. K. & Akoensi, T. D. (2013). A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9, 19-43.
- Kohut, H. (1989). *Wie heilt die Psychoanalyse?* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W. (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 451-76.
- Lanskey, C., Lösel, F., Markson, L. & Souza, K. A. (2016). Children's contact with imprisoned fathers and the father child relationship following release. *Families, Relationships and Societies*, 5, 43-58.
- Latimer, J., Dowden, C. & Morton-Bourgon, K. E. (2003). Treating youth in conflict with the law: A new meta-analysis. Research Report 03YJ-3e. Ottawa: Department of Justice.
- Laub, J. H. & Sampson, R. J. (2007). *Shared beginnings, divergent lives: Delinquent boys to age 70*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Lichtenstein, P., Halldner, L., Zetterqvist, J., Sjölander, A., Serlachius, E., Seena Fazel, S., Långström, N. & Larsson, H. (2012). Medication for attention deficit-hyperactivity disorder and criminality. *New England Journal of Medicine*, 367, 2006-2014.
- Liebling, A. (2005). Prisons and their moral performance: a study of values, quality, and prison life. Oxford: Oxford University Press.
- Lipsey, M. W. (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 131-143). Berlin: de Gruyter.
- Lipsey, M. W. (2009). The primary factors that characterize effective interventions with juvenile offenders. *Victims and Offenders*, 4, 124-147.
- Lipsey, M. W. & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 297-320.
- Lipsey, M. W. & Landenberger, N. A. (2006). Cognitive-behavioral interventions. In B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *Preventing crime: What works for children, offenders, victims, and places* (pp. 57-71). Dordrecht, NL: Springer.
- Lipsey, M. W., Landenberger, N. A. & Wilson, S. (2007). Effects of cognitive-behavioral programs for criminal offenders. *Campbell Systematic Review*. www.campbellcollaboration.org/reviews_crime_justice/index.php.
- Lipsey, M. W. & Wilson, D. B. (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders* (pp. 313-345). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Lipton, D. S. (2010). A therapeutic distinction with a difference: Comparing American concept-based therapeutic communities and British democratic therapeutic community treatment for prison inmates. In R. Shuker & E. Sullivan (Eds.), *Grendon and the emergence of forensic therapeutic communities: Developments in research and practice* (pp. 61-77). Chichester, UK: Wiley.
- Lipton, D. S., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Yee, D. (2002). The effects of therapeutic communities and milieu therapy on recidivism. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment* (pp. 39-77). Chichester, UK: Wiley.
- Listwan, S. J., Sullivan, C. J., Agnew, R., Cullen, F. T. & Colvin, M. (2013). The pains of imprisonment revisited: The impact of strain on inmate recidivism. *Justice Quarterly*, 30, 144-168.
- Littell, J. H. (2006). The case for Multisystemic Therapy: Evidence or orthodoxy? *Children and Youth Services Review*, 28, 458-472.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of metaevaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (pp. 711). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F. (1998). Treatment and management of psychopaths. In D. J. Cooke, A. E. Forth & R. B. Hare (Eds.), *Psychopathy: Theory, research and implications for society* (pp. 303-354). Dordrecht: Kluwer.
- Lösel, F. (2007). Doing evaluation in criminology: Balancing scientific and practical demands. In R. D. King & E. Wincup (Eds.), *Doing research on crime and justice*, 2nd ed. (pp. 141-170). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F. (2012a). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology*, 5th ed. (pp. 986-1016). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F. (2012b). What works in correctional treatment and rehabilitation for young adults? In F. Lösel, A. E. Bottoms & D. P. Farrington (Eds.), *Young adult offenders: Lost in transition?* (pp. 74-112). Milton Park, UK: Routledge.
- Lösel, F. (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 529-555). Bern: Huber.
- Lösel, F. (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 17-52), Wiesbaden: KrimZ.
- Lösel, F. (2017). Evidence comes by replication, but needs differentiation: The reproducibility issue in science and its relevance for criminology. *Journal of Experimental Criminology*, in press; online: DOI 10.1007/s11292-017-9297-z.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D. P. Farrington & J. Coid (Eds.), *Prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130-204). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Lösel, F., & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lösel, F., Bliesener, T. & Bender, D. (2007). Social information processing, experiences of aggression in social contexts, and aggressive behavior in adolescents. *Criminal Justice and Behavior*, 34, 330-347.
- Lösel, F. & Egg, R. (1997). Social-therapeutic institutions in Germany: Description and evaluation. In E. Cullen, L. Jones & R. Woodward (Eds.), *Therapeutic communities in prisons* (pp. 181-203). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F. & Farrington, D. P. (2012). Direct protective and buffering protective factors in the development of youth violence. *American Journal of Preventive Medicine*, 43 (2S1), 8-23.
- Lösel, F., Klindworth-Mohr, A. & Madl, M. (2015). Nachhaltige Prävention in Kindertageseinrichtungen: Das Programm Entwicklungsförderung in Familien – Eltern- und Kindertraining (EFFEKT). In W. Schubarth (Hrsg.), *Nachhaltige Prävention von Kriminalität, Gewalt und Rechtsextrémismus* (S. 339-350). Potsdam: Universitätsverlag.

- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie*. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F. & Koehler, J. (2014). Can prisons reduce reoffending? A meta-evaluation of custodial and community treatment programs. Paper presented at the 70th Annual Conference of the American Society of Criminology, November 2014, San Francisco, CA.
- Lösel, F., Koehler, J. A. & Hamilton, L. (2012). Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention. *Bewährungshilfe*, 59, 175-190.
- Lösel, F., Pugh, G., Markson, L., Souza, K. & Lanskey, C. (2012). Risk and protective factors in the resettlement of imprisoned fathers with their families. Research report. Norwich, UK: Ormiston Children and Families Trust.
- Lösel, F. & Remschmidt, H. (2014). Neurowissenschaften und Kriminologie (Editorial). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97, 327-332.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 117-146.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2014). Psychopathie: Ein zentrales Thema der ‚Neurokriminologie‘. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97, 487-503.
- Lösel, F., & Schmucker, M. (2017). Treatment of sexual offenders: Concepts and empirical evaluations. In T. Sanders (Ed.), *The Oxford handbook on sex offences and sex offenders* (pp. 392-414). New York: Oxford University Press.
- Lösel, F., Stemmler, M. & Bender, D. (2013). Long-term evaluation of a bimodal universal prevention program: Effects from kindergarten to adolescence. *Journal of Experimental Criminology*, 9, 429-449.
- MacKenzie, D. L. (2006). *What works in corrections? Reducing the criminal activities of offenders and delinquents*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Maguire, M. (2012). Criminal statistics and the construction of crime. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology*, 5th ed. (pp. 206-244). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Maguire, M., Grubin, D., Lösel, F. & Raynor, P. (2010). ‘What works’ and the Correctional Services Accreditation Panel: Taking stock from an inside perspective. *Criminology and Criminal Justice*, 10, 37-58.
- Maguire, M. & Raynor, P. (2006). How the resettlement of prisoners promotes desistance from crime: Or does it? *Criminology and Criminal Justice*, 6, 19-38.
- Markson, L., Lösel, F., Souza, K. & Lanskey, C. (2015). Male prisoners’ family relationships and resilience in resettlement. *Criminology and Criminal Justice*, 15, 423-441.
- Maruna, S. (2001). *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, DC: American Psychological Association.
- McDougall, C., Perry, A. E., Clarbour, J., Bowles, R. & Worthy, G. (2009). Evaluation of HM Prison Service Enhanced Thinking Skills Programme. Ministry of Justice Research Series 3/09. London: Ministry of Justice.
- McMurrin, M. (2002). Motivation to change: selection criterion or treatment need? In M. McMurrin (Ed.), *Motivating offenders to change* (pp. 3-13). Chichester, UK: Wiley.
- McNeill, F. (2006). A desistance paradigm for offender management. *Criminology and Criminal Justice*, 6, 39-62.
- Mews, A., Di Bella, L. & Purver, M. (2017). Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme. London: UK Ministry of Justice. Available at: www.gov.uk/government/publications
- Miller, G. A. (1956). The magical number seven, plus or minus two: Some limits on our capacity for processing information. *Psychological Review*, 63, 81-97.
- Olver, M. E., Nicholaichuk, T. P., Gu, D. & Wong, S. C. P. (2012). Sex offender treatment outcome, actuarial risk, and the aging sex offender in Canadian corrections: A long-term follow-up. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 25, 396-422.
- Ortmann, R. (2002). *Sozialtherapie im Strafvollzug: eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Petrosino, A. & Soydan, H. (2005). The impact of program developers as evaluators on criminal recidivism: results from meta-analyses of experimental and quasi-experimental research. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 435-450.
- Polaschek, D. L. L. (2014). Adult criminals with psychopathy: Common beliefs about treatability and change have little empirical support. *Current Directions in Psychological Science*, 23, 296-301.
- Raine, A. (2013). *The anatomy of violence: The biological roots of crime*. London: Allen Lane.
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido, V. (1999). The influence of treatment programmes on the recidivism of juvenile and adult offenders: A European meta-analytic review. *Psychology, Crime and Law*, 5, 251-278.
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido, V. (2002). Crime treatment in Europe: A review of outcome studies. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment: Effective programmes and policies to reduce re-offending* (pp. 113-141). Chichester, UK: Wiley.
- Rutter, M. (2012). Resilience as a dynamic concept. *Development and Psychopathology*, 24, 335-344.
- Schmucker, M. & Lösel, F. (2015). The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. *Journal of Experimental Criminology*, 11, 597-630.
- Schmucker, M., & Lösel, F. (2017). Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: a systematic review and meta-analysis (76 pp.). *Campbell Systematic Review*. <https://www.campbellcollaboration.org>
- Schwedler, A. & Schmucker, M. (2012). Verlaufsmessung im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug: Wie sinnvoll sind allgemeine Persönlichkeitsmaße? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 269 - 280.
- Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Dignan, J., Edwards, L., Hibbert, J., Howes, M., Johnstone, J., Robinson, G. & Sorsby, A. (2008). *Does restorative justice affect reconviction?* Ministry of Justice Research Series no. 10/08. London: National Offender Management Service.
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. & MacKenzie, D. (Eds.) (2002). *Evidence-based crime prevention*. New York: Routledge.
- Sherman, L. W. & Strang, H. (2007). *Restorative justice: The evidence*. London: The Smith Institute.
- Shuker, R. & Sullivan, E. (Eds.). (2010). *Grendon and the emergence of forensic therapeutic communities: Developments in research and practice*. Chichester, UK: Wiley.
- Sitaram, R., Caria, A., Veit, R., Gaber, T., Ruiz, S. & Birbaumer, N. (2014). Volitional control of the anterior insula in criminal psychopaths using real-time fMRI neurofeedback: a pilot study. *Frontiers in Behavioral Neuroscience*, 8, 344. DOI: 10.3389/fnbeh.2014.00344
- Spruit, A., van Vugt, E., van der Put, C., van der Stouwe, T. & Stams, G. J. (2016). Sports participation and juvenile delinquency: A meta-analytic review. *Journal of Youth and Adolescence*, 45, 655-671.
- Suhling, S. & Guéridon, M. (2016). Vergleiche zwischen sozialtherapeutischen Einrichtungen: “Benchmarking” als Evaluationsansatz im Strafvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 32-44.
- Taxman, F. S. & Belenko, S. (2012). *Implementing evidence-based practices in community corrections and addiction treatment*. New York: Springer.
- Tolan, P., Henry, D., Schoeny, M., Bass, A., Lovegrove, P. & Nichols, E. (2013). Mentoring interventions to affect juvenile delinquency and associated problems. *Campbell Systematic Review*. www.campbellcollaboration.org/reviews_crime_justice/index.php

Travers, R., Mann, R. E. & Hollin, C. R. (2014). Who benefits from cognitive skills programs? Differential impact by risk and offense type. *Criminal Justice and Behavior*, 41, 1103-1129.

Travers, R., Wakeling, H. C., Mann, R. E. & Hollin, C. R. (2013). Recidivism following a cognitive skills intervention: An alternative quasi-experimental methodology. *Legal and Criminological Psychology*, 18, 48-65.

Visher, C. A., Winterfield, L. & Coggeshall, M. B. (2006). Systematic review of non-custodial employment programs: Impact on recidivism rates of ex-offenders. *Campbell Systematic Review*. www.campbellcollaboration.org/reviews_crime_justice/index.php

Voß, T., Klemke, K., Schneider-Njepel, V. & Kröber, H. L. (2016). Wenn ja, wie lange? – Dauer antiandrogener Behandlung von Sexualstraf Tätern mit paraphilen Störungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 21-31.

Ward, T. & Brown, M. (2004). The Good Lives Model and conceptual issues in offender rehabilitation. *Psychology, Crime and Law*, 10, 243-257.

Ward, T. & Maruna, S. (2007). *Rehabilitation: Beyond the risk-paradigm*. London: Routledge.

Wilson, D. B., Gallagher, C. A. & MacKenzie, D. L. (2000). A meta-analysis of correction-based education, vocation, and work programs for adult offenders. *Journal of Research on Crime and Delinquency*, 37, 347-368.

Wilson, S. J. & Lipsey, M. W. (2000). Wilderness challenge programs for delinquent youth: a meta-analysis of outcome evaluations. *Evaluation and Program Planning*, 23, 1-12.

Wößner, G. & Schwedler, A. (2014). Correctional treatment of sexual and violent offenders: Therapeutic change, prison climate, and recidivism. *Criminal Justice and Behavior*, 41, 862-879.

Young, J. E., Klosko, J. S., Marjorie E. & Weishaar, M. E. (2008): *Schematherapie: Ein praxisorientiertes Handbuch*. Paderborn: Junfermann.

Jens Borchert

Pädagogik im Justizvollzug

Aktuelle Verunsicherungen und Perspektiven¹

Pädagogik in der historischen Perspektive

Grundfragen der Pädagogik im Vollzug werden seit langem diskutiert. In Texten zu den Bildungsvoraussetzungen der jugendlichen Inhaftierten schrieb beispielsweise Walter Herrmann im Jahr 1925: „Das Verhältnis zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern ist etwa 1:2. Es ist allerdings nur von zwei Dritteln der Gefangenen ein Beruf angegeben worden.“² Zu Fragen der Bildsamkeit während der Haft kam er zu dem Schluss: „Aus der Übersicht ergibt sich, dass 46 Gefangene (63%) Strafen bis zu einem Jahr zu verbüßen haben. Von den Schwierigkeiten, die für die Erziehungsarbeit in dieser kurzen Strafzeit lagen, wird noch zu sprechen sein.“³

Nicht nur über die institutionellen Voraussetzungen von Haftzeit und individuellen Defiziten der Jugendlichen wurde hier und an anderen Stellen regelmäßig verhandelt, auch Fragen des pädagogischen Tuns waren Gegenstand vieler Überlegungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug gab anlässlich ihres 20jährigen Bestehens einen Band mit Tagungsbeiträgen heraus. Hier wurde bereits vor vielen Jahren ein heute modern klingendes Modell von teilweise selbstgesteuertem Lernen vorgestellt: „In der Regel hat der Lehrer den Unterricht selbst zu erteilen. In beschränktem Maße können vom Anstaltsleiter genehmigte Gefangene über selbstgewählte oder vom Lehrer bestimmte Themen, die sie in ihrer freien Zeit ausarbeiten, selbst bestimmen.“⁴

Walter Herrmann hat seine Sätze rückblickend auf sein Engagement in Hahnöfersand geschrieben; am 23.10.1958 hielt er – inzwischen Professor für Sozialpädagogik – einen Vortrag auf der Arbeitstagung der Oberlehrer in Butzbach.

Er sah die Lehrer im Vollzug als Zentralfiguren in einem Erziehungsvollzug. Die Zukunft, um die es bei der Erziehung immer geht, habe bereits begonnen.

Gibt es „aktuelle“ Fragen? Ist Pädagogik nicht das immer wiederkehrende Ausräumen des Verhältnisses einer älteren Generation zu der nachwachsenden unter den Vorzeichen eines – wie auch immer gearteten – gesellschaftlichen und technologischen Wandels?

Sind demnach die Verunsicherungen und Herausforderungen, vor denen wir stehen, nicht bereits Gegenstand von Überlegungen gewesen, die früher angestellt worden sind, so wie bei Herrmann oder Besenfelder? Was ist das genuin Neue und Aktuelle an den gegenwärtigen Situationen, was Ausdruck von zyklischen Aushandlungen zwischen Vertreter*innen einer eher repressiven und einer eher bedürfnisorientierten Vollzugspolitik, von eher autoritären Erziehungskonzepten? Und andere Fragen.

Hierzu soll ein Blick auf aktuelle kriminologische Diskussionen geworfen werden, soweit es für das Thema angemessen scheint, und es soll insbesondere auf eine hier vorgeschlagene Haltung abgestellt werden.

Allgemeine aktuelle Fragen und Herausforderungen an den Vollzug

Der Strafvollzug ist ein Spiegel unserer Gesellschaft. Seine Insassen, die Mitarbeiter*innen, die betroffenen Angehörigen, die Personen, die durch die Taten geschädigt worden sind: sie alle lebten oder leben auch außerhalb des Gefängnisses. Die Probleme, die eine Gesellschaft zu bewältigen hat, finden sich dementsprechend immer auch hinter den Gittern.

Aktuell sind es vor allem die folgenden Herausforderungen und Fragen, auf die Antworten zu finden sind: Wie gelingt der Umgang mit Menschen, die aus Kriegs- oder Krisenregionen nach Deutschland gekommen sind, die zum Teil

1 Der Beitrag wurde auf der 60. Jahrestagung der BAG der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug am 22.05.2017 in Bremen gehalten.

2 Herrmann 1925, S. 35.

3 Herrmann 1925, S. 46.

4 Besenfelder 1978, S. 17.

schwer traumatisiert sind, die sich in einer für sie fremden Lebenswelt zurechtfinden sollen, mit für sie möglicherweise unklaren normativen Vorstellungen? Wie kann ein weiterhin menschenwürdiges Handeln angesichts traumatischer Erfahrungen, vorhandener kultureller Barrieren und im schlimmsten Fall angesichts gravierender Taten beibehalten werden? In diesen Fragen gibt es tiefgreifende Verunsicherungen in der Gesellschaft, die Bedienstete und Insassen im Justizvollzug ebenfalls betreffen.

Wie sehen die Zahlen für den Vollzug aus? Insgesamt saßen zum Stichtag (30.11.2016) 62.865 Menschen in Haft bei einer Belegungsfähigkeit von ca. 73.000 Haftplätzen.⁵ Die absolute Zahl an Haftplätzen und die Zahl der Inhaftierten waren dabei lange rückläufig.

Stichtag	Belegungsfähigkeit	Belegung
30.11.2016	73.627	62.865
30.11.2014	75.793	61.872
30.11.2009	78.921	70.817
30.11.2005	79.687	78.664

Tab. 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Deutschland

Kontrovers diskutiert wird die Ausgestaltung des Vollzuges insbesondere für ausländische Gefangene, vor allem, wenn es sich um Terrorverdächtige, sog. Gefährder oder andere als schwierig geltende Menschen handelt. Die Diskussion wird insbesondere seit den Flüchtlingsbewegungen ab 2015 öffentlich geführt. Für die Vollzugslehrer*innen ergeben sich konkrete Herausforderungen: Es braucht Möglichkeiten des Spracherwerbs und solange dies noch nicht erfolgt ist, verlässliche Übersetzer. Es braucht aber auch eine Sensibilität für Menschen, die ihre Heimat verloren haben, sehr oft furchtbare Verletzungen in ihrer unmittelbaren Nähe erleben und erleiden mussten. Angebote von „Deutsch als Zweitsprache“ sind wichtig, wobei die kulturellen Unterschiede der Menschen aus unterschiedlichen Krisenregionen beachtet werden müssen, um hier auch Fragen der Sicherheit im Vollzug nicht aus dem Blick zu verlieren.

Gerade im Kontext von drohenden und ausgeführten Anschlägen im Land ist der Justizvollzug zudem unter einem besonderen Blick der Öffentlichkeit. Der Suizid eines terrorverdächtigen Mannes in der JVA Leipzig erregte im Oktober 2016 national und international Aufsehen. Der 28jährige Al Bakr hatte sich in seinem Haftraum in der JVA Leipzig erhängt; die Medien berichteten, es wurde ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der unter Leitung eines ehemaligen Bundesverfassungsrichters den Fall untersuchte. Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich sagte in diesem Zusammenhang im Januar 2017: „Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die Maßstäbe in der Justiz den Herausforderungen gerecht werden. Und es geht um die Frage, ob Gesetze und Vorschriften angepasst werden müssen.“⁶

Tatsächlich scheint das aktuelle politische Klima eine zentrale Herausforderung für den Justizvollzug an sich zu sein: Die Gefangenzahlen und Belegungssituationen werden angesichts der durchgeführten Änderungen beispielsweise im Sexualstrafrecht oder bei der Anhebung der Mindeststrafe bei Einbruchsdelikten prognostisch nicht weiter sinken.

Welche weiteren Herausforderungen gibt es? Einzelne Probleme begleiten uns als Vollzugsmitarbeiter*innen wohl ständig, andere sind Folgen des demographischen und technologischen Wandels:

- Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen
- Gewalt im Strafvollzug
- Umgang mit älteren Gefangenen und Sterben im Vollzug
- Sucht im Vollzug, neue Drogen wie die sog. „Monsterdroge“ (Chrystal)
- Besondere Straftätergruppen (Terrorverdächtige, terroristische Täter, Gefährder)

Hinzu kommen generelle Fragen, denen sich der Strafvollzug stellen muss:

- Jugendstrafvollzug mit relativ wenigen Jugendlichen und Heranwachsenden belegt, teilweise andere und/oder ältere Gefangenengruppen in den Anstalten (das Ende des Jugendstrafvollzuges?)
- Gesetzgebungsvorhaben (Warnschussarrest, Anhebung der Freiheitsstrafen, Strafverschärfung als Diskurs)
- Begründung von Haftstrafen (relativ hohe Zahl an Ersatzfreiheitsstrafen)
- Gesetzesvorhaben (Resozialisierungsgesetz)

Schließlich findet der Justizvollzug in einer Gesellschaft statt, die sich aktuell in einem erheblichen Maße wandelt:

- Wandel der Arbeitswelt: drohender Wegfall zahlreicher Jobs; geringe Bezahlung von zahlreichen Arbeitsverhältnissen und geringe Attraktivität; medialer Wandel mit einer enormen Digitalisierung und erheblichen Auswirkungen auf unsere Lebenswelt in den kommenden Jahren (Arbeit und Lernen von zu Hause, digitaler Analphabetismus)
- Wandel der Bevölkerungsdichte mit einem deutlichen Rückgang in vielen ländlichen Gebieten und einer Urbanisierung in einzelnen Ballungsgebieten

Informelles Lernen in Haft

Viele Problemfelder bestehen, auf die der Vollzug nur mittelbar Einfluss nehmen kann. Was können wir dann aber tun? Je ungewisser die Zukunftsaussichten sind, umso ungewisser sind auch die Inhalte dessen, was wir den Strafgefangenen in den Bildungsmaßnahmen vermitteln können. Nicht nur die Fragen der Sicherheit in den Anstalten können pädagogische Settings erschweren; auch die schiere Unmöglichkeit, die künftigen Entwicklungen genau einzuschätzen, erschwert unser Handeln in der Pädagogik. Die Frage, die jede Pädagogik, auch die im Vollzug, beantworten muss ist die nach dem Ziel der pädagogischen Einwirkung. Dazu ist es wichtig zu wissen, was die Adressaten zukünftig benötigen, welche Kompetenzen, welche Wissensbestandteile einmal nötig sein werden, um straffrei oder wenigstens weitgehend straffrei zu leben.

Hier steht die Pädagogik vor einigen Dilemmasituationen: Die Pädagog*innen vollziehen Erziehung an den zu Erziehenden, ohne diese nach ihren Absichten zu befragen; sie planen Handlungen, ohne die Relevanz und das Ergebnis einschätzen zu können und ohne die Zeit zu kennen, in denen sich die Wirkung ihres Handelns zeigen wird. Der Kollege Max Busch hat auf diese Situation aufmerksam gemacht, nachzulesen im letzten veröffentlichten Band der BAG aus dem Jahr 2001: Wir opfern den Moment der Gegenwart für eine ungewisse Zukunft.⁷

⁵ www.statista.de

⁶ www.mdr.de/sachsen/chemnitz/expertenkommission-al-bakr

⁷ Busch 2001, S. 53.

Ein solches Verständnis von Pädagogik, das lediglich zukünftige Verwertbarkeit und Nützlichkeitsabwägungen im Blick hat, führt dazu, dass viele Menschen pädagogisches Handeln als Zumutung empfinden. So warten Kinder im Alter von 5 oder 6 Jahren sehnsüchtig auf den ersten Schultag und sind voller Motivation, und meist ist diese Motivation nach wenigen Tagen spurlos verschwunden.

Wie können wir diese Überlegungen in pädagogisches Handeln im Vollzug überführen? Die zentrale allgemeine Herausforderung an pädagogisches Handeln im Vollzug liegt in der Anknüpfung an die allgemeinen Dispositionen der Gesellschaft, insbesondere an die vorgestellten Wandlungsprozesse in der Gesellschaft und die immer kürzer werdenden Verwertbarkeitszeiten von Bildung.

Hierzu soll zunächst ein Blick auf die sog. Lernwelten geworfen und dann die Übertragung auf den Vollzug diskutiert werden.⁸ Die Forschung bezeichnet drei Lernwelten: die formale, die non-formale und die informelle Welt. Alles Lernen findet hier statt. In formalen Kontexten wie Schulen oder Hochschulen stehen klare Ziele, Lehrpläne und Zertifikate und Abschlüsse im Mittelpunkt. Alle Handlungen sind sehr formalisiert. Im Vollzug wären dies die Gefängnissschulen mit ihren Abschlüssen sowie modularisierte und sonstige abschlussbezogene Maßnahmen. Die formale Lernwelt wird meist sehr gut evaluiert und häufig (z.B. nach den PISA-Studien) öffentlich diskutiert. Häufig wird implizit davon ausgegangen, dass in der formalen Lernwelt alle nachweisbaren Lernprozesse stattfinden. In der vollzuglichen Bildung wird in mehreren Untersuchungen ein wichtiger Bestandteil der Rückfallprophylaxe gesehen.⁹ Dieses Bild geht jedoch (im Vollzug und allgemein) an der Realität vorbei; Lernen geschieht auch außerhalb von organisierten Formen und von Schulen. Die sog. non-formale Lernwelt umschließt die formale. Beispiele sind Tätigkeiten in Vereinen, sozialpädagogischen, kunsttherapeutischen Settings, in der Kirche usw. Hier findet ebenfalls Lernen statt, es wird meist ebenfalls geplant und teilweise evaluiert. Der zentrale Bereich allen Lernens wird von pädagogisch Handelnden jedoch selten in den Blick genommen: es ist das informelle Lernen, Lernen in Familien, durch und von Gleichaltrigen und in Cliques oder in den Medien. Diese Lernwelt ist kaum zu überblicken, in ihren Wirkungen nicht valide zu evaluieren und in ihrer Bedeutung vermutlich die zentrale. Schätzungen zufolge finden ca. 70% des Lernens in dieser Lernwelt statt¹⁰: durch das elterliche Vorbild z.B. beim abendlichen Vorlesen, der Mediennutzung usw. Es geht um Ehrenamt, Hobbys, politische Aktivitäten u.a.

Für den Vollzug fallen einige Aspekte dieser Lernwelt derzeit kaum ins Gewicht oder werden als kriminalisierend wahrgenommen, was die Ergebnisse der formalen und non-formalen Bildung m.E. verzerrt. Wenn wir uns vor Augen führen, wo das zentrale Setting des informellen Lernens stattfindet, so sind dies: die Eltern, die Gleichaltrigen und die Medien.

Das derzeitige Resozialisierungskonzept des Strafvollzuges bezieht sich insbesondere auf die beiden erstgenannten Lernwelten. Die Inhaftierten werden in ihren Problemlagen ernstgenommen, Defizite werden diagnostiziert und in formalen Settings möglichst behoben. Die genannten informel-

len Lernwelten mit ihren Chancen und Herausforderungen für pädagogisches Handeln werden dagegen häufig nicht in den Blick genommen.

Zwei Aspekte sollen angeregt werden:

1. Der Bezug auf die informelle Lernwelt durch die pädagogisch Handelnden, also alle Bediensteten im Vollzug, wenn man das Vollzugsziel des Lernens ernst nimmt sowie
2. Der Bezug auf die vorhandenen, aber oft kaum wahrnehmbaren Ressourcen der Inhaftierten.

Beide Aspekte können teilweise deckungsgleich sein: So sind die Eltern ein Bestandteil der informellen Lernwelt, sie können eine Ressource darstellen. Die Ressourcen werden jedoch selten wahrgenommen; ihre Einbeziehung in den Vollzug würde erheblichen Kontroll- und Organisationsaufwand nach sich ziehen.

Eltern von jungen Inhaftierten werden eher als Risikofaktor angesehen, ihre Verantwortung für Defizite der Inhaftierten diskutiert. Diese Sichtweise übersieht, dass die Eltern bei allen vorliegenden Problemlagen einen Teil der Lebenswelt der Gefangenen repräsentieren, in den die Haftentlassenen häufig zurückkehren. Neben einer Anzahl von Eltern, die möglicherweise nicht oder nur schwer zu erreichen sind, gibt es stets auch einen relevanten Anteil von Menschen, die ihre inhaftierten Kinder unterstützen wollen, die den Kontakt wieder aufnehmen und verbessern möchten, die ihr Erziehungshandeln ändern möchten.

Ressourcenorientierung soll (unabhängig von Straffälligkeit und strafrechtlicher Reaktion) den Menschen im Blick haben. Beispiele für den Paradigmenwechsel können sein:

- Defizitorientierung oder Ressourcenorientierung
- Orientierung stärker an informellen Lernsettings statt an formalen
- Familie als Risikofaktor oder Familie als Ressource
- Peers als Risikofaktor oder Peers als Ressource
- Hausordnungen der Anstalten oder pädagogische Konzepte

Die Aufnahme der Ressourcenorientierung in pädagogische Konzepte kann hierzu ein Weg sein. Die Anstalten, die nach Philipp Walkenhorst „gute Schulen“ sein können¹¹, müssten hierzu solche Konzeptionalisierungen erstellen. Neben den Hausordnungen, die Standard sind und erhebliche Wirkung entfalten, sollten pädagogische Konzepte entwickelt werden, die alle Lernwelten einbeziehen und ein zielgerichtetes Handeln in der Gefängnissschule ermöglichen. So wie alle Schulen und pädagogische Einrichtungen ein Konzept haben sollten, in dem alle Handlungen ausgehend von dem Ziel der Einrichtung miteinander verknüpft werden, so braucht der Strafvollzug ein einheitliches handlungsleitendes pädagogisches Konzept, das den vielfältigen Einschränkungen und Sicherheitsvorschriften einen pädagogischen Ansatz zur Seite oder zum Teil auch entgegensetzt.



Prof. Dr. Jens Borchert

Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit.

Medien.Kultur

jens.borchert@hs-merseburg.de

⁸ Rauschenbach 2004.

⁹ Wirth 2015.

¹⁰ Overwien 2004.

¹¹ Walkenhorst 2002, S. 290ff.

Es sollten zudem die informellen Lernwelten in den Blick genommen werden. Goffmans Theorie der „totalen Institution“ führte zu einer gründlichen Rezeption seiner Ideen.¹² Vor allem eine Überlegung wurde zu einer alltäglichen Erkenntnis: in geschlossenen Einrichtungen bilden die Insassen eine „sekundäre Anpassung“ aus. Sie werden sich zunächst primär anpassen und alle (auch die sinnlosesten) Forderungen in den Anstalten mitmachen, und um sich ihr individuelles Überleben und ihre Handlungsautonomie zu sichern, einen zweiten „sekundären“ Mechanismus ausbilden, der den offiziellen Anforderungen zuwiderläuft. Goffman zählte dazu u.a. die Verbrüderung/Fraternisierung der Inhaftierten, das Einnehmen eines kompromisslosen Standpunktes in der Anstalt oder aber den Rückzug. Durch diese sekundäre Anpassung entsteht nach Goffman ein Unterleben in den Anstalten, das den Gefangenen das individuelle Überleben sichert.

Die Einordnung der sekundären Anpassungsmechanismen als „Subkultur“ führte dazu, dass viele der Handlungen im Vollzug kritisch gesehen werden und verboten sind. Nun kann man aber als Ausgangspunkt für die Interpretation vollzugsinterner Handlungen auch die Idee der Lernwelten nehmen. Der lernende Mensch wird jeden neuen Wissensbestandteil nicht nur in der Schule belassen, sondern – damit er sicher gelernt ist – in sein Vorwissen einbetten, ausprobieren, verfremden. Kinder, die das Fahrradfahren erlernen, tun das in der Regel nicht in der Schule, sondern zu Hause, mit Freunden oder den Eltern, die aufpassen, dass sie nicht das Gleichgewicht verlieren. Wenn in der Schule dann der Fahrradpass abgenommen wird und die Kinder die Vorfahrtsregeln kennen lernen, so werden sie diese zu Hause mit Spielzeugautos nachspielen und so immer wieder einüben. Sätze wie „rechts vor links“ entfalten bei einem sechsjährigen Kind keine Wirkung, aber das immer wiederkehrende Spiel und die Auseinandersetzung in ganz unterschiedlichen Situationen wird das Kind irgendwann dazu befähigen, bei gleichrangigen Straßen zunächst nach rechts zu schauen.

Im Vollzug wird nun aber – angelehnt an Goffman – der informelle Bereich mitunter leichtfertig als Subkultur abgetan. Der Verweis auf Störungen der Abläufe oder der Sicherheit reicht häufig aus, um innovative Projekte zu behindern oder zu beenden. Schon Herrmann und Bondy erlebten dies in Hahnöfersand in den 1920er Jahren: das damalige Projekt wurde vom Anstaltsleiter nach Beschwerden der Bediensteten abgebrochen. War das Projekt deshalb schlecht? Oder ist der Vollzug in seiner Funktionslogik bedenklich?

Aus welchem Grund leisten wir uns als Gesellschaft eigentlich Gefängnisse? Der Grund steht in den meisten Vollzugsgesetzen weit am Anfang: Im Vollzug sollen die Gefangenen lernen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie sollen „lernen“. Lernen ist ein absichtsvoller oder beiläufiger Prozess, bei dem die Person neue Fähigkeiten erwirbt, Probleme lösen kann u.v.m. Gelernt haben wir (das Fahrradfahren beispielsweise) dann, wenn wir ohne nachzudenken ein relativ stabiles Verhalten zeigen oder Wissen haben. Gerade in der Beiläufigkeit von Handlungen zeigt sich, wie sicher wir gelernt haben. Erwachsene Menschen, die nach einem Unfall oder einer Operation wieder laufen lernen müssen, müssen sich plötzlich wieder darauf konzentrieren, welche Muskeln wann angespannt oder gelockert werden, wie der Fuß aufgesetzt wird, während der gesunde Mensch darauf keinen Gedanken verschwendet.

Das Plädoyer hier soll daher für das informelle und beiläufige Lernen gehalten werden, dafür, die Ressourcen der Inhaftierten anzusprechen und dort anzusetzen. Viele Studien und Texte auch nach den Schriften von Herrmann und Bondy nehmen vor allem die Defizite in den Blick. Das ist für formale Lernprozesse sicher auch angemessen: Wir versuchen, den Hauptschulabschluss oder einen Beruf zu vermitteln, weil der Insasse diese formalen Abschlüsse vor der Haft nicht hatte. Die formalen und auch non-formalen Angebote sind vollzughlich weit ausgebaut, in allen Anstalten des Jugendvollzuges gibt es zahlreiche formale schulische Angebote und eine umfangreiche sozialpädagogische, kunsttherapeutische Struktur.

Bereits in die formalen Angebote sind Formen des selbstgesteuerten Lernens einzubinden: Lernen durch Lehren ist beispielsweise eine Form der inneren Differenzierung, die durch Aktivitäten der Lernenden in Kleingruppen gerade im Vollzug leicht zu adaptieren ist. Andere Formen wie Wochenplanarbeit, Arbeit an Stationen u.v.a. können ebenfalls ohne erheblichen Aufwand eingesetzt werden.¹³

Wie können die informellen Lernwelten in das vollzughliche Handeln einbezogen werden? Hier sollen nochmals die Bereiche der Eltern, der Peers und der Medien betrachtet werden. Teilweise gibt es Elterncafés, selten Elternkurse, die eher wie klassische Elternversammlungen organisiert werden und in denen die Eltern Informationen zur Haft erhalten. Das ist mehr als nichts, aber weniger als sinnvoll und möglich wäre. Auch wenn ein bestimmter Anteil der Eltern ein nur geringes Interesse an den Handlungen seiner Kinder zeigte, wäre eine pauschale Abwertung der Eltern als Risikofaktor nichts weiter als ein Vorurteil. Es gibt zahlreiche Eltern, die mitarbeiten wollen. Meistens finden sie nicht einmal jemanden, der ihnen zuhört. Hier sollte das Elternrecht (immerhin ein verfassungsmäßiges Grundrecht) in den Blick genommen werden. Wir müssen insbesondere bei Jugendlichen die Eltern in die vollzughlichen Angebote einbeziehen. Im englischen Sprachraum gibt es sog. Familienschulen. Eine Möglichkeit für den Vollzug kann die sog. Multi-Familien-Therapie sein. Hier werden durch Lehrer*innen und Therapeut*innen die Jugendlichen und ihre Eltern im selben Raum angesprochen. Die Eltern erleben manchmal auch bewusst erstmals, wie ihre Kinder in der Gleichaltrigengruppe agieren. Allein dadurch erhöht sich die Ansprechbarkeit der Eltern, die möglicherweise zuvor bagatellisieren und meinen, ihre Kinder seien doch zuhause ganz anders und sie könnten sich nicht vorstellen, dass sie Probleme bereiten würden. In Berlin gibt es das Projekt des Violence Prevention Network, die familientherapeutische Angebote mit Straffälligen durchführen. In Nürnberg arbeitet der Treffpunkt e.V. seit Jahren mit Angehörigen. Flächendeckend sind die Angebote allerdings bei weitem nicht. Es sollten solche Ideen gesammelt und flächendeckend umgesetzt werden. Ein solcher Ansatz würde das Familiensystem mit in die Lernprozesse einbeziehen. Hier gilt es, Projekte zu entwickeln und durchzuführen.

Ein zweiter Aspekt des informellen Lernens sind die Gleichaltrigen oder Peers. Wir könnten beispielsweise den formalen Rahmen öffnen, Zeiten zur Verfügung stellen, in denen Peer Education möglich ist. Häufiges Gegenargument ist, dass man dann die Lehrplaninhalte nicht schafft. Aber auch hier gilt, dass das zentrale Ziel die Vermeidung von weiterer Straffälligkeit ist. Man kann überlegen, ob selbst-

¹² Goffman 1973.

¹³ Borchert 2016, S. 76ff.

verantwortete Gruppenangebote eingerichtet werden, in denen die Gefangenen das tun, was sie sonst ohnehin tun, wo aber Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen beteiligt werden könnten; Zeiten, in denen die Inhaftierten sich gegenseitig unterrichten. Möglicherweise werden sie zunächst Dinge berichten, die wir nicht hören wollen, aber es gilt weiterhin: das geschieht ohnehin, spätestens nach der Entlassung.

Man könnte auch nicht-straffällige Gleichaltrige in die Haft einladen. Dies ist mit Studierenden leicht möglich, die etwa gleichaltrig mit den Inhaftierten sind. Die Studierendenzahlen in Deutschland liegen aktuell (Wintersemester 2016/17) bei über 2,8 Millionen Menschen.¹⁴ Thema einer der letzten Veranstaltungen war die Aufklärung. Die jungen Männer im Vollzug saßen zusammen mit einer jungen Studentin und einem Studenten. Die Inhaftierten kannten zwar sämtliche Pornokanäle im Internet (informelles Lernen in den Medien!), aber sie wussten nicht, was passiert, wenn ihre Freundin vergisst, die Pille zu nehmen. Sollte sie die Pille einfach dann nehmen, wenn sie ihr Vergessen bemerkt? Oder erst später zur festen Zeit die nächste? Interessant war der Einstieg der Studierenden: Sie hatten ein Blatt vorbereitet, auf dem untereinander alle Buchstaben des Alphabets standen. Dann sollten die Jugendlichen alle Begriffe aufschreiben, die sie zu den Buchstaben kannten und die etwas mit Sex zu tun hatten. Zunächst gab es großes Hallo, schon bald aber fiel ihnen nichts mehr ein, sie wurden ernsthaft, überlegten, fragten ganz ernsthaft, ob dieses oder jenes Wort etwas damit zu tun hat. Für die restlichen drei Stunden, die das Projekt dauerte, hatten sie ihre Schimpfwörter bereits verwendet und arbeiteten dann sehr aufmerksam, ernsthaft und ohne die von mir befürchtete Albernheit weiter.

Ähnliche Angebote des informellen Lernens kann man sich mit Medien vorstellen. Projekte zur Mediennutzung, aber auch zur Medienproduktion sollten ihren Platz haben, denn gerade in den überall verfügbaren Medien lernen die Jugendlichen. Sie sehen dort Verhaltensweisen, die wir ihnen niemals zugestehen würden, direkt neben ihrem Lieblingslied oder der SMS der Freundin. Wie diese Entwicklung voranschreiten wird, ist ungewiss, aber schon jetzt findet im öffentlichen Raum kaum noch Interaktion statt. Stattdessen schauen alle Menschen auf ihr Smartphone. In Straßenbahnen ist es so ruhig wie noch nie. Wir sollten auch im Vollzug diese wichtige mediale Veränderung, die durch virtuelle Realität weiter voranschreiten wird, aufgreifen. Projekte, wie Medien funktionieren, wie sie also auch manipulieren können, sollten fester Bestandteil im Vollzug sein, um eine Mediennutzungskompetenz zu erreichen. Das Verbot von Handys ist ohnehin nicht erfolgreich durchzusetzen, die Zeit für das Aufspähen von Geräten und für Sanktionen kann auch anders und sinnvoller genutzt werden. Mediennutzung, Medienproduktion und vieles andere kann zugleich den Zugang zum Arbeitsmarkt befördern. Gerade bei den Medien ist die herausgehobene Bedeutung des informellen Lernens offenkundig: Kinder und Jugendliche, die heute aufwachsen, können Medien ganz anders und selbstverständlicher nutzen als ältere Menschen. Die Gültigkeit des Wissens nimmt zugleich rasant ab, da der Fortschritt unablässig neue mediale Formen (z.B. die virtuelle Realität) liefert. Dies kann der Vollzug nicht außer Acht lassen.

Zusammenfassung

Informelles Lernen, also die Einbeziehung von Eltern insbesondere von jungen Inhaftierten z.B. in familientherapeutische Vollzugsprogramme, von Gleichaltrigen, z.B. im Rahmen von Peer Education oder durch die Nutzung von Medien sollte einen festen Platz in der Angebotsstruktur im Vollzug bekommen. Nur so ist es möglich, den enormen Lernerfolg dieser Lernsettings zu berücksichtigen.

Es sollte dabei der Blick hin zu den Ressourcen gelenkt werden. Stärken zu stärken ist leichter als Schwächen zu schwächen. Beides ist wichtig, aber den Blick immer auf die Stärken zu richten sollte ein Gegenstand pädagogischen Handelns sein, gerade dort, wo scheinbar keine Stärken vorhanden sind.

Justizvollzug kann ein Innovationsmodell für die sich rasant wandelnde Arbeitswelt und Wissensgesellschaft werden. Vieles, was ich hier angesprochen habe, wird auch in den Schulen außerhalb des Vollzuges nicht berücksichtigt. Während sich unsere Lebenswelt rasant verändert, sieht ein Klassenzimmer in einer Schule im Jahr 2017 immer noch ähnlich aus wie zu Zeiten von Walter Herrmann und Curt Bondy in Hamburg vor einhundert Jahren.

Pädagogik muss stets mehreres leisten: Sie muss das Nebeneinander von pädagogischen Moden ebenso im Blick behalten wie die unbestreitbaren Veränderungen der Gesellschaft. Hierzu sollte die Vollzugspädagogik Konzepte erarbeiten, die in den Anstalten Wirkung entfalten und von allen Mitarbeiter*innen gelebt werden. Dabei muss sie immer wieder auch das Eingeschliffene in Frage stellen und neue Ideen umsetzen.

Literatur

- Besenfelder, A.** (1980): Pädagogik im Strafvollzug. Frankfurt/Main.
- Borchert, J.** (2016): Pädagogik im Strafvollzug. Weinheim und Basel.
- Busch, M.** (2001): Erziehung als Strafe. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug [Hg.], S. 47-61.
- Goffman, E.** (1973): Asyl. Frankfurt/Main.
- Herrmann, W.** (1923): Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburg.
- Overwien, B.** (2004): Internationale Sichtweisen auf „informelles Lernen“ am Übergang zum 21. Jahrhundert. In: Otto, H. (et al.) [Hg.]: Ganztagsbildung in der Wissensgesellschaft, S. 51-73.
- Walkenhorst, P.** (2002): Strafvollzug als „gute Schule“? In: DVJJ-Journal (2002), S. 290-300.
- Wirth, W.** (2015): Übergangmanagement im und nach (Jugend-) Strafvollzug. In: Schweder, M. [Hg.] Handbuch Jugendstrafvollzug, S. 599-617.

Bernd Wischka, Elisabeth Foppe, Ulrich Rehder

Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS-R) in der Praxis

Entwicklungen, Erfahrungen, Evaluation, Fortbildung

Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter wurde Ende der 1990er Jahre im niedersächsischen Justizvollzug entwickelt. Es ist inzwischen das am häufigsten in den sozialtherapeutischen Einrichtungen der BRD eingesetzte Gruppenprogramm für Sexualstraftäter. Es wird zunehmend auch im Maßregelvollzug der Landeskrankenhäuser und in der Bewährungshilfe eingesetzt.

Die seither erfolgten Weiterentwicklungen des Behandlungsprogramms werden im Folgenden beschrieben. Vorliegende Praxiserfahrungen und Evaluationsbefunde sowie das Fortbildungskonzept werden vorgestellt.

Entwicklungen

Das **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten** vom 26.01.1998 hat die Länder verpflichtet, alle Sexualstraftäter (nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des StGB Verurteilte) dann in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn (1) die Freiheitsstrafe mehr als zwei Jahre beträgt und (2) die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt notwendig ist. Den Vollzugsbehörden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2002 eingeräumt, die notwendigen Behandlungskapazitäten zu schaffen. Damit wurde es erforderlich, die vorhandenen diagnostischen und therapeutischen Angebote für diese Tätergruppe zu überprüfen und auf der Basis der internationalen Forschung zu erweitern. Bis zu dieser Gesetzesänderung waren Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen unterrepräsentiert und in einigen Einrichtungen grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen. Üblicherweise stand bei der Behandlung nicht das Delikt im Vordergrund.

Das niedersächsische Justizministerium hat sich rechtzeitig auf die Gesetzesänderung eingestellt und in Planungsgruppen Bedarfsschätzungen für bauliche und personelle Erweiterungen vorgenommen sowie die Fortentwicklung diagnostischer Methoden und der Behandlungskonzepte auf den Weg gebracht.

Basis für die Entwicklung eines Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter waren die Ergebnisse der Prognose- und Behandlungsforschung insbes. aus Nordamerika¹ und veröffentlichte Behandlungsprogramme auf kognitiv-behavioraler Grundlage.² Um ein gut begründetes und ökonomisches Behandlungsprogramm zu entwickeln, stellten sich die Autoren folgenden Anforderungen:

- wissenschaftliche Fundierung
- ökonomische Durchführung in Gruppen
- Einbeziehung des gesamten Personals (insbes. des Allgemeinen Vollzugsdienstes)
- Berücksichtigung motivationaler und persönlichkeitspezifischer Besonderheiten der Täter, insbes. hinsichtlich ihrer Einstellungen bezüglich Verleugnung oder Bagatellisierung ihrer Delikte
- Transparenz in den Zielsetzungen und im methodischen Vorgehen.

Eine Konsequenz daraus war, einen zweiteiligen Aufbau des Programms zu wählen. Dadurch unterscheidet sich das BPS von anderen Behandlungsprogrammen.³ Im Teil U, in dem es nicht um das Delikt geht, sollen zunächst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Teilnehmer später ihre Delikte bearbeiten können. Entsprechend dem Grundsatz, die Täter „dort abzuholen, wo sie stehen“⁴, dient dieser Teil dazu

- kommunikative Einschränkungen zu verringern und ein Vokabular zu entwickeln, um emotionale Aspekte der Tat und ihrer Hintergründe angemessen beschreiben zu können
- die Gruppenfähigkeit zu erweitern
- die Neigung zu Leugnung und Bagatellisierung aufzulösen
- eine therapeutische Beziehung aufzubauen
- Einstellungsänderungen und Erweiterungen sozialer Kompetenzen anzustreben, die bereits rückfallreduzierend wirken, auch wenn der anschließende Programmteil nicht durchgeführt werden kann oder soll.

Besonders der letztgenannte Punkt bedeutet, dass der Teil U grundsätzlich auch für andere Tätergruppen eingesetzt werden kann.

Erst im zweiten Teil (Teil S) erfolgt eine detaillierte Bearbeitung des eigenen Sexualdelikts. Dafür ist entscheidend, dass sich im Teil U die Gruppe so entwickelt hat, dass sich jeder Einzelne in seiner Verantwortungsübernahme, seinem Veränderungsprozess und in der Deliktbearbeitung unterstützt fühlt. Bei jedem Täter wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich mit dem eigenen Sexualdelikt auseinanderzusetzen. Die Teilnehmer erhalten Einblicke in Einstellungen, Emotionen, Fantasien oder Risikosituationen, die zu ihrem Delikt beigetragen haben, und sie bearbeiten entsprechende individuelle Entscheidungsprozesse und emotionale Reaktionen, die zum Delikt geführt haben. Am Ende steht ein Rückfallvermeidungsplan, der Grundlage für eine Fortschreibung der Behandlungsplanung und die Gestaltung der Nachsorge (Forensische Ambulanz, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) ist.

Mit einer Probeversion wurde 1999 begonnen zu arbeiten. Im Jahre 2000 erfolgten die ersten Mitarbeiterfortbildungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms des niedersächsischen Justizvollzuges. Im selben Jahr wurde das BPS erstmalig veröffentlicht.⁵ Das Manual bestand aus einem Ringordner mit ca. 600 Seiten, in dem die Vorgehensweise für jede Programmeinheit beschrieben war und der Arbeitsmaterialien für die Gruppenleiter enthielt. Es folgten zwei Neuauflagen mit geringfügigen Veränderungen. Die vierte grundlegend revidierte Auflage (**BPS-R**) nach dem Ausscheiden zweier Autoren wurde 2012 veröffentlicht.⁶ Neuere Forschungsbefunde und Praxiserfahrungen sind hier einbezogen und die Handhabbarkeit des Manuals wurde verbessert. Entsprechend dem sich entwickelnden technischen Fort-

1 z.B. Andrews & Bonta, 2010; Hanson & Bussière, 1998; McGuire, 1995.

2 z.B. HM Prison Service, 2000; Laws, 1989; Laws et al., 2000; Marshall et al., 1990; 1999.

3 Rehder, 2015.

4 Andrews & Bonta, 2010.

5 Wischka et al., 2000.

6 Wischka, Rehder & Foppe, 2012.

schritt in den Behandlungseinrichtungen erhalten die Gruppenleiter die erforderlichen Arbeitsmaterialien (Arbeitsblätter, Präsentationsfolien, Dokumentationsmaterial) auch auf einer beigelegten CD.

Erfahrungen in forensischen Kliniken und Justizvollzugsanstalten zeigen, dass eine kognitiv-behaviorale Behandlung bei intelligenzgeminderten Sexualstraftätern an ihre Grenzen stößt. Diese Tätergruppe hat Probleme in den Bereichen Lesen, Schreiben und Verstehen. Sie ist stark am Konkreten orientiert, erfasst komplexe Zusammenhänge nur schwer und hat Schwierigkeiten, sich in andere Menschen hineinzusetzen. Die sozialen Fertigkeiten und die Gruppenfähigkeit sind sehr eingeschränkt. Oft reagieren diese Menschen aus Überforderungssituationen heraus abweisend und impulsiv.

Um den Behandlungserfordernissen dieser Personengruppe gerecht zu werden, wurden im Vergleich zum ursprünglichen BPS im **BPS-R für Lernbehinderte** die Schwerpunkte anders gesetzt und möglichst einfache und sprachfreie Materialien entwickelt, die den verbalen Fähigkeiten der Teilnehmer entsprechen. Der kognitiv-behaviorale Behandlungsansatz wurde um erlebnisaktivierende Elemente erweitert. Auf eine Wissensvermittlung wurde weitgehend verzichtet. Der am Ende zu erarbeitende Rückfallvermeidungsplan wird sprachfrei erstellt.

Auf der Basis einer Fortbildung, in der die theoretischen Hintergründe für die Vorgehensweise und die eingesetzten Methoden vermittelt werden (s. Abschnitt Fortbildung) erhalten die Manuale mit darin zur Verfügung gestellten Instruktionen und Materialien alle Hilfsmittel, die zur Durchführung

Übersicht 1: Die Programmeinheiten des BPS-R in der Grundform M1 (Wischka, Rehder & Foppe, 2012) und in der Modifikation für Lernbehinderte M2 (Löhr & Wenzlaw, 2013)

Manual 1 (Grundform)		Manual 2 (für Lernbehinderte)	
Teil U (Deliktunspezifischer Teil)			
<i>Programmeinheit (Sitzungen)</i>		<i>Programmeinheit (Sitzungen)</i>	
U 01	Einführungssitzung (1)	U 01	Information und Motivation (5)
U 02	Gesprächsverhalten (3)	U 02	Miteinander reden (3)
U 03	Selbst- und Fremdwahrnehmung (3)	U 03	Ich und andere (2)
U 04	Rückmeldung geben und empfangen (2)	U 09	Ich gebe und erhalte Rückmeldungen (2)
U 05	Wahrnehmung von Gefühlen (2)	U 04	Welche Gefühle kenne ich bei mir und anderen? (4)
U 06	Kontakt- und Kommunikationstraining (2)	-	(ist z.T. in U 02 enthalten)
U 07	Moralisches Handeln und Empathie (5)	-	(entfällt)
U 08	Geschlechtsrollen (3)	U 07	Mann und Frau (2)
U 09	Stressmanagement (4)	U 05	Mein Umgang mit Aggressionen (2)
		U 06	Mein Umgang mit Stress (3)
U 10	Suchtmittelkontrolle (3)	U 08	Meine Süchte (2)
U 11	Menschliches Sexualverhalten (4)	-	(wird im S-Teil angesprochen)
U 12	Abschlusssitzung (1)	U 10	Abschlusssitzung (1)
Gesamtzahl der Sitzungen: 33		Gesamtzahl der Sitzungen: 26	
Teil S (Delikt spezifischer Teil)			
S 01	Einführungssitzung (1)	S 01	Ich stelle meine Tat vor (1)
S 02	Persönliche Lebensgeschichte (8)	S 02	Mein Leben (14)
	(wird im U-Teil angesprochen)	S 03	Meine Fragen zur Sexualität (7)
S 03	Kognitive Verzerrungen (2)	S 04	Meine Ausreden (3)
S 04	Stufen der Begehung von Sexualstraftaten (3)	S 05	Meine Treppenstufen (10)
S 05	Scheinbar belanglose Entscheidungen (1)	S 06	Meine wichtigen Entscheidungen (9)
S 06	Risikosituationen (4)	S 07	Ich bringe mich in Gefahr (8)
S 07	Das Problem der unmittelbaren Befriedigung (1)		(entfällt)
S 08	Kontrolle sexueller Fantasien (2)	S 08	Meine sexuellen Fantasien (9)
S 09	Ablauf der Straftat (Deliktsszenario) (16)	S 09	Mein Deliktsszenario (14)
S 10	Opfer-Empathie (11)	S 10	Wie es meinen Opfern wohl geht? (Opfer-Empathie) (4)
S 11	Rückfallprävention (8)	S 11	Mein Notfallplan (15)
S 12	Abschlusssitzung (1)	S 12	Mein Rückblick (3)
Gesamtzahl der Sitzungen: 58		Gesamtzahl der Sitzungen: 97	

der jeweiligen Sitzung erforderlich sind. In der aktuellen Form besteht das BPS-R (Grundform und Manual für Lernbehinderte) aus den Programmeinheiten der Übersicht 1. Angegeben ist auch die Zahl der dafür veranschlagten Sitzungen.

Sehr bald wurden Einrichtungen des Maßregelvollzuges und des Justizvollzuges aus anderen Bundesländern auf das BPS aufmerksam und meldeten Fortbildungsinteresse an.

In Deutschland arbeiten inzwischen mehr als 60 Einrichtungen mit diesem Programm. In einer vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen und von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Studie in den sozialtherapeutischen Einrichtungen der BRD stellte Spöhr (2009) fest, dass „das BPS das deutlich am häufigsten vertretene Sexualstrafäterprogramm in sozialtherapeutischen Einrichtungen“ ist. Niemz (2014) fand diesen Sachverhalt in einer Folgeuntersuchung weiterhin bestätigt.

Praxiserfahrungen

Um zu prüfen, ob es Schwierigkeiten bei der Anwendung des BPS gibt und welche Erfahrungen die Anwender bei der Umsetzung des Programms haben, wurden zwischen Ende Mai und Anfang April 2008 Erhebungsbögen an 22 mit dem BPS arbeitenden Einrichtungen verschickt mit der Bitte, den Bogen von Mitarbeiter*innen anonym ausfüllen zu lassen und zurückzusenden. Aus jeder dieser Einrichtungen gab es mindestens eine Rücksendung (insgesamt 75). Von den rücksendenden Personen arbeiteten 62 in sozialtherapeutischen Einrichtungen, neun in Behandlungsabteilungen des Strafvollzuges, eine im „normalen“ Strafvollzug und drei in der Bewährungshilfe. Von den Rücksendern waren 29 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, 27 Psychologen, 18 Sozialpädagogen sowie ein „Anderer“.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass das BPS gut erlernbar und in der Praxis umsetzbar ist. Die Mitarbeitsbereitschaft der Gruppenteilnehmer ist positiv und wird von ihnen offenbar als nützlich angesehen. Es besitzt in den Einrichtungen hohe Anerkennung und hat sich vielfach zum Schwerpunkt im Behandlungskonzept entwickelt, das auch andere Behandlungsmaßnahmen unterstützt. Auch die Überlegung der Autoren, dass die in der Fortbildung vermittelten theoretischen Hintergründe für die Praxis bedeutsam sind, fand sich in der Befragung bestätigt.⁷

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass das BPS gut erlernbar und in der Praxis umsetzbar ist. Die Mitarbeitsbereitschaft der Gruppenteilnehmer ist positiv und wird von ihnen offenbar als nützlich angesehen. Es besitzt in den Einrichtungen hohe Anerkennung und hat sich vielfach zum Schwerpunkt im Behandlungskonzept entwickelt, das auch andere Behandlungsmaßnahmen unterstützt. Auch die Überlegung der Autoren, dass die in der Fortbildung vermittelten theoretischen Hintergründe für die Praxis bedeutsam sind, fand sich in der Befragung bestätigt.⁷

Insgesamt führen die inzwischen umfangreichen Erfahrungen aus eigener und berichteter Praxis zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Das BPS eignet sich besonders gut für den Einsatz in einer frühen Phase der Behandlung. Es wird ein breites Spektrum deliktrelevanter Themen bearbeitet, so dass nach Beendigung gut eingeschätzt werden kann, ob bzw. in welchen Bereichen weitere therapeutische oder pädagogische Maßnahmen einsetzen müssen. Z.B. könnte die Notwendigkeit festgestellt worden sein, eigene traumatische Erfahrungen in einer Einzeltherapie zu bearbeiten oder ein Training sozialer Kompetenzen vorzusehen.
- Es ist nach der Teilnahme (oft auch schon während des noch laufenden Programms) eine genauere Risikoabwägung für bestimmte Entscheidungen möglich (Lockerungen, Entlassung), weil erkennbar geworden ist, inwieweit sich dynamische Risikofaktoren verändert haben. Durch Berücksichtigung von Risikofaktoren können Vollzugslockerungen angemessen gestaltet und nachbereitet werden.
- Das BPS eignet sich gut als Baustein in einem integrativen Gesamtkonzept. Es sind bislang keine Schwierigkeiten berichtet worden, Themen aus der Gruppenarbeit mit dem BPS in anderen Settings, z.B. in gruppendynamisch orientierten Gruppen oder in der tiefenpsychologisch orientierten Einzeltherapie aufzugreifen bzw. mit anderen Maßnahmen zu ergänzen.
- Das „Basispersonal“ – der allgemeine Vollzugsdienst im Strafvollzug oder der Pflegedienst im Maßregelvollzug – lässt sich durch das BPS besonders gut einbinden. Sowohl in der Rolle als Co-Leiter als auch in der Rolle des persönlich zugeordneten Betreuers können ganz konkrete Aufgaben (z.B. Unterstützung bei den Hausaufgaben, ergänzende Erläuterungen, Unterstützung bei der Umsetzung im Alltag, soziales Training in Lockerungsmaßnahmen) übertragen und damit der Stellenwert im Team verstärkt werden.
- Das BPS wirkt sich förderlich auf das therapeutische Klima und die aktive Mitwirkung der Teilnehmer aus. Erworbene Erkenntnisse und das Vokabular werden im Alltag verwendet. Die Teilnehmer werden sensibler gegenüber den Verhaltensweisen anderer, können ihre Beobachtungen z.B. als „Risikosituation“ oder „kognitive Verzerrung“ interpretieren und kommunizieren. Konflikte lassen sich leichter klären. Regeln, z.B. das Verbot des Besitzes von pornografischem Material, können besser nachvollzogen werden. Die Teilnehmer unterstützen sich gegenseitig durch Gespräche oder Hilfe bei der Erledigung der aufgetragenen Hausaufgaben. Häufig wird berichtet, dass die Gruppenteilnehmer noch nach den Sitzungen die Themen im Gespräch weiter verfolgen. Deshalb ist es besonders förderlich, wenn die Gruppenteilnehmer in Wohngruppen untergebracht sind, die diesen Austausch erlauben.
- Das BPS wird von den Teilnehmern zwar als intensiv und auch belastend erlebt, wird aber gern angenommen. Es wurde nicht selten berichtet, dass die Gruppe die regelmäßige Durchführung einfordert und Vorschläge zu einer höheren Frequenz macht.
- Durch die enthaltenen pädagogischen Elemente, durch die Fokussierung auf verantwortungsfähige Anteile der Persönlichkeit und durch die Transparenz hinsichtlich der verfolgten Ziele und der eingesetzten Methoden wird die Maßnahme für die meisten gut annehmbar. Die Zuschreibung „krank“ ermöglicht dagegen eher die Ablehnung von Verantwortung.



Dr. Bernd Wischka

Ehem. Leiter der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen



Elisabeth Foppe

Ehem. Abteilungsleitung in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen



Dr. Ulrich Rehder

Ehem. Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim

kontakt@iffr.info
https://iffr.info

- Der gesamte Teil U hat sich auch gut für die Gruppe der Nicht-Sexualstraftäter bewährt. Die im Teil S eingeführten Elemente (kognitive Verzerrungen, scheinbar belanglose Entscheidungen, Risikosituationen, Fantasien als Tatvorläufer) sind grundsätzlich auch zur Deliktbearbeitung und Rückfallpräventionsplanung von Tätern, die keine Sexualdelikte begangen haben (insbes. von Gewalttätern), sinnvoll. Auf der Basis des BPS sind daher bereits Modifikationen entwickelt worden, wie in Nordrhein-Westfalen durch das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter BiG.⁸
- Durch den erarbeiteten Rückfallpräventionsplan ist das Programm für Institutionen der Nachbetreuung gut anschlussfähig. Konkret definierte Risikosituationen und Strategien zur Problembewältigung erlauben eine gezielte Planung von Entlassungsvorbereitungen, Bewährungsaufgaben, Kontrollen und Hilfen.⁹ Es gibt auch erste positive Erfahrungen mit dem BPS im ambulanten Einsatz in der Bewährungshilfe.

Evaluation

Den Nachweis zu führen, dass eine Behandlungsmethode wie das BPS die Rückfallquote senkt, ist aus mehreren Gründen schwierig:

- Die nicht nur gesetzliche, sondern auch ethische Verpflichtung, jedem behandlungsbedürftigen Sexualstraftäter eine angemessene Behandlung anzubieten, erlaubt keinen Vergleich mit unbehandelten Kontrollgruppen i.S. hoher wissenschaftlicher Standards.
- Behandlungsmethoden im stationären Setting werden immer im Rahmen eines Gesamtkonzepts zusammen mit anderen Maßnahmen (Einzeltherapie, soziales Training, therapeutisches Milieu, Bildungsmaßnahmen etc.) angeboten, so dass die Rückführung von Veränderungseffekten auf eine bestimmte Vorgehensweise schwierig ist.
- Wird etwa fünf Jahre nach der Entlassung die Wirkung der Behandlung auf die Straffreiheit überprüft, wird nicht nur die erfolgte Behandlung, sondern auch die Entlassungssituation, die in diesem Zeitraum erfolgte soziale Integration oder die Qualität der Nachsorge einen erheblichen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben.

Begleitforschungsprojekte in Institutionen, die mit dem BPS arbeiten, wie in den sozialtherapeutischen Anstalten in Sachsen¹⁰ und Sachsen-Anhalt¹¹ kommen deshalb auch nicht zu Ergebnissen, die die Wirkung eines Behandlungsansatzes herausarbeiten.

In eigenen Untersuchungen wurde der Frage nachgegangen, ob mit dem BPS Veränderungen von Einstellungen und Persönlichkeitsmerkmalen erreichbar sind, die mit Rückfälligkeit in einem Zusammenhang stehen.¹² Dabei konnten Vergleiche zwischen verschiedenen Deliktgruppen, Vergleiche von Sexualstraftätern in einem Zeitraum ohne Behandlung (Einweisungsuntersuchung bis Behandlungsbeginn) und mit Behandlung (vor und nach BPS-Durchführung) sowie Vergleiche zwischen Sexualstraftätern und nicht kriminellen Personen (Fortbildungsteilnehmer) angestellt werden. Untersucht

wurden 320 BPS-Teilnehmer aus mehreren Einrichtungen (79 Inzesttäter, 69 sexuelle Missbrauchstäter mit außerfamiliären Opfern, 83 Täter, die wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilt waren, 79 mit nicht bekanntem Sexualdelikt), 21 Strafgefangene mit anderen Delikten (insbes. Gewaltdelikte) sowie 105 weibliche und 131 männliche Fachkräfte, die an BPS-Fortbildungen teilgenommen haben.

Erhoben wurden Daten zur Person, zum Delikt und zur Risikoeinschätzung.¹³ Als Testverfahren kamen einerseits Standardverfahren zur Erfassung von Persönlichkeitsmerkmalen zum Einsatz.¹⁴ Andererseits wurden Fragebogen eingesetzt, die in England zur Erfassung von Einstellungen und Ansichten sowie von Leugnungstendenzen von Sexualstraftätern entwickelt und zur Evaluation des „Sex Offender Treatment Programmes“¹⁵ eingesetzt worden sind. Mit diesen Verfahren liegen auch Untersuchungsergebnisse aus der sozialtherapeutischen Anstalt Berlin-Tegel vor.¹⁶ Weitere Daten wurden durch Expertenratings gewonnen. Sie stammen aus „Opferbriefen“, d.h. aus Briefen, in denen bestimmte Themen wie Verantwortung für die Tat oder Einschätzung der Folgen zur Sprache kommen sollen. Solche Briefe – die von den Tätern zu Beginn des BPS und noch einmal nach Abschluss des Programms – geschrieben werden, wurden nach verschiedenen Kriterien in einer selbst entwickelten Rating-Skala ausgewertet. Selbstverständlich ist bei der praktischen Durchführung des BPS nicht vorgesehen, diese Briefe abzuschicken, es wird vielmehr ausdrücklich davon abgeraten.

Einige wesentliche Befunde aus den eigenen Untersuchungen sollen im Folgenden zusammengefasst werden:¹⁷

- Die Annahme, dass sich Sexualstraftäter vor der Behandlung in deliktrelevanten Einstellungen von anderen Straftätern (Gewaltstraftäter) und nicht straffälligen Personen (Fortbildungsteilnehmer) deutlich unterscheiden, konnte bestätigt werden. Sog. „kognitive Verzerrungen“ fanden sich bei Sexualstraftätern signifikant häufiger.
- Es zeigten sich auch erwartbare Unterschiede zwischen den Deliktgruppen: Auf Sexualität mit Kindern bezogene kognitive Verzerrungen (z.B. „Viele Kinder sind gegenüber Erwachsenen sexuell verführerisch“ oder „Eigentlich genießen die meisten Kinder Sex mit einem Erwachsenen, solange der Mann ihnen nicht weh tut“) waren bei Tätern, die Kinder außerfamiliär missbraucht hatten, größer als bei Inzesttätern. „Vergewaltigungsmymen“ (z.B. „Wenn eine Frau mit einem Mann am Ende der ersten Verabredung ‚zum Kaffee‘ in die Wohnung kommt, so bedeutet dies, dass sie bereit ist zum Sex“ oder „Frauen, die beim Trampen vergewaltigt werden, bekommen, was sie verdienen“) fanden sich bei Vergewaltigungstätern häufiger als bei Missbrauchstätern.
- Inhaftierungszeiten ohne Behandlung (Wartezeit bis zur Aufnahme in eine sozialtherapeutische Einrichtung) führen eher zu negativen Persönlichkeitsveränderungen: Reduzierung von „Wärme“ (i.S. von Interesse an anderen Menschen und Gefühlsorientiertheit und Empathie), Empfindsamkeit und Offenheit für Veränderungen.

8 Demmerling, 2012.

9 Wischka, Rehder & Foppe, 2012.

10 Wößner et al., 2013

11 Bussmann & Richter, 2013.

12 Wischka, 2013.

13 PCL-SV, SVR-20, RRS.

14 16 PF-R, GT-S, SPM, MWT-B.

15 Fragebogen zu Einstellungen und Ansichten (FEA), Fragebogen zu Einstellungen zur Sexualstraftat (FES).

16 Habermann, Briken & Berner, 2007.

17 S. Wischka, 2013.

- Nach Abschluss des BPS zeigten sich signifikante positive Veränderungen der Selbsteinschätzungen in Bereichen wie emotionale Stabilität, Regelbewusstsein, soziale Kompetenz, Selbstkontrolle und Extraversion. Die gemessene Zunahme der Extraversion¹⁸ ist auch deshalb beachtenswert, weil sich die Erhöhung dieses Wertes in der Untersuchung von Schwedler & Schmucker (2012) als Prädiktor für eine Reduzierung von Rückfälligkeit erwiesen hat.
- Die Gruppenteilnehmer hatten nach Abschluss des Programms mehr Zutrauen, in der Interaktion mit der sozialen Umwelt gut anzukommen, zeigten sich weniger verschlossen und erlebten sich weniger befangen im Umgang mit dem anderen Geschlecht. Die Grundstimmung war weniger depressiv getönt.
- Die gemessenen deliktrelevanten Einstellungen waren nach Abschluss des BPS hochsignifikant reduziert.
- Hochsignifikant waren auch die Unterschiede zwischen den ersten und zweiten Opferbriefen in der Expertenbeurteilung. Alle Beurteilungsmerkmale (Tateingeständnis, Verantwortungsübernahme, kognitive Verzerrungen, Erkennen von Risikosituationen, Opfer-Empathie, Erkennen der Tatfolgen für das Opfer) waren deutlich verbessert.

Diese Befunde fügen sich in die berichteten Erfahrungen aus der Praxis (s. Abschnitt Praxiserfahrungen) gut ein. Kritisch angemerkt werden soll hier allerdings erneut, dass Kontrollgruppenvergleiche fehlen. Soweit Selbstbeurteilungsverfahren verwendet worden sind, besteht auch immer die Gefahr, verfälschte Antworten i.S. sozialer Erwünschtheit oder Überschätzungen der Stabilität eigener Veränderung i.S. eines „possible self“¹⁹ zu erhalten. Weitere Forschungen sind hier sehr wünschenswert.

Fortbildung

Seit dem Jahre 2000 bis 2017 haben mehr als 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Justizvollzug, dem Maßregelvollzug und der ambulanten Straffälligenhilfe an BPS-Fortbildungen teilgenommen. Die Seminare waren ungefähr zur Hälfte mit weiblichen und männlichen Teilnehmern besetzt, davon ca. 40% Psychologen, 30% Sozialarbeiter und Pädagogen, 20% allgemeiner Vollzugsdienst oder Pflegedienst sowie 10% Ärzte.

Die Grundform des BPSR wird in zwei Blöcken zu je vier Tagen durchgeführt. Anschließend kann bei Bedarf der Umgang mit dem Programm für Lernbehinderte (drei Tage) erlernt werden. Für diesen Block stehen erfahrene Praktiker aus der Forensischen Psychiatrie zur Verfügung.

Den Fortbildungsteilnehmern wird in den Seminaren theoretisches Hintergrundwissen über die Befunde der internationalen Prognose- und Behandlungsforschung vermittelt, sexuell deviantes Verhalten wird in dem sich im Laufe gesellschaftlicher Entwicklungen wandelnden Kontext sexueller Verhaltens- und religiöser und Rechtsnormen eingeordnet, die Ansätze kognitiv-behavioraler Therapie und der Relapse Prevention werden erläutert und die Vorgehensweise im BPSR mit diesen Theorien begründet. Alle im BPSR eingesetzten Methoden werden in Rollenspielen ausprobiert und die Teilnehmer erhalten Instrumente, um die Behandlungsverläufe dokumen-

tieren und Veränderungen einschätzen zu können. Vermittelt wird außerdem der Umgang mit dem an Sexualstraftätern im niedersächsischen Justizvollzug validierten Prognoseinstrument RRS²⁰ zur Beurteilung der Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit der Gruppenteilnehmer.

Die in den Seminaren gesetzten Schwerpunkte haben sich im Laufe der letzten Jahre etwas verändert. Stärker thematisiert werden inzwischen insbesondere:

- Die Belastungen für Gruppenleiter, die sich intensiv und detailliert mit Sexualstraftaten und -tätern befassen und die Auswirkungen auf ihr Privatleben und daraus folgende Konsequenzen für die eigene „Psychohygiene“. Hierzu ist inzwischen auch eine Auswertung von Befürchtungen durch die Arbeit und Wünschen an Kollegen und Führungskräfte von 331 Praktikern erfolgt.²¹
- Die Bedeutung der therapeutischen Beziehung, die wie in jeder therapeutischen Arbeit auch in der kognitiv-behavioralen Gruppenarbeit eine große Bedeutung hat.
- Vermeidung und Umgang mit Störungen im Gruppenprozess.
- Die Wichtigkeit der Bereitstellung von Erprobungsräumen innerhalb und außerhalb der Institution, um die in der Gruppenarbeit angeregten Einstellungsänderungen und erworbenen sozialen Kompetenzen in der Praxis ausprobieren und durch Rückmeldungen optimieren zu können.²²

Seit dem Ausscheiden der Autoren aus dem Berufsleben in leitenden Funktionen sozialtherapeutischer Einrichtungen werden die Fortbildungen von den Autoren im Rahmen der Zielsetzungen des als gemeinnützigen Verein anerkannten „Instituts zur Förderung von Tätertherapie und Rückfallprävention“ (IFTR) organisiert (<https://iftr.info>).²³

Literatur

- Andrews & Bonta** (2010). *The Psychology of criminal conduct*. 5th ed. New Providence, NJ: Matthew Bender & Company, Inc.
- Bussmann, K.-D., Richter, K.** (2013). *Kriminologische Evaluation der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle (Saale)*. Universität Halle-Wittenberg (<http://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=36597&elem=2835159>).
- Demmerling, R.** (2012). *Behandlung von Gewaltstraftätern (BiG)*, In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. 2. Aufl. Freiburg: Centaurus, 454-464.
- Greve, W.** (2012). *Selbst und Persönlichkeit*. In: W. Schneider & W. Lindenberger (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie*, 7. Aufl. Weinheim: Beltz, 543-561.
- Habermann, N., Briken, P. & Berner, W.** (2007). *Gruppentherapie für Sexualstraftäter im geschlossenen Strafvollzug – Erprobung einer Methode zur Evaluation*. In: W. Berner, P. Briken & A. Hill (Hrsg.). *Sexualstraftäter behandeln mit Psychotherapie und Medikamenten*. Köln: Deutscher Ärzte Verlag, 47-67.

²⁰ Rehder & Suhling, 2006.

²¹ Rehder, Wischka & Foppe, 2018.

²² Wischka, 2012.

²³ Die Fortbildungen werden bei den zuständigen Psychotherapeuten- oder Ärztekammern der Länder, in denen sie stattfinden, akkreditiert. Die in Niedersachsen zuständige Landesbehörde, die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung in Hannover, hat bescheinigt, dass die die Seminare ordnungsgemäß auf einen Beruf bzw. auf eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung i.S. von § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) USTG vorbereiten.

¹⁸ Um den Sten-Wert 0,61 (N = 139, p ≤ 0,001).

¹⁹ Greve, 2012.

- Hanson, R. K., & Bussière, M. T. (1998). Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 66, 348-362.
- HM Prison Service (2000). *The SOTP Core-Programme Treatment Manual*. London: HM Prison Service.
- Laws, R. (1989). *Relapse Prevention with Sex Offenders*. New York; London: Guilford Press.
- Löhr, F. & Wenzlaw, S. (2013). Manual für Lernbehinderte. In: B. Wischka, U. Rehder & E. Foppe (Hrsg.). *BPS-R. Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter – revidiertes Manual*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Marshall, W. L., Laws, D. R. & Barbaree, H. E. (Eds.) (1990). *Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories, and Treatment of the Offender*. New York: Plenum Press.
- Marshall, W. L., Anderson D. & Fernandez, Y. (1999). *Cognitive behavioural treatment of sexual offenders*. Chichester: Wiley.
- McGuire, J. (Ed.) (1995). *What works? Reducing Reoffending*. Chichester: Wiley.
- Niemz, S. (2014). Sozialtherapie in Deutschland – eine Zwischenbilanz. *Forum Strafvollzug*, 63, 212-217.
- Rehder, U. (2015). Development and structure of a two-part treatment programme. for sexual offenders. *Sexual Offender Treatment*, Volume 9, Issue 1. <http://www.sexual-offender-treatment.org/128.html>.
- Rehder, U. & Suhling, S. (2006). *RRS – Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. 4. Aufl. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Rehder, U., Wischka, B. & Foppe, E. (2013). *Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung – Aufbau – Praxis*. In: B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.): *Behandlung von Straftätern – Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Freiburg: Centaurus, 418-453.
- Rehder, U., Wischka, B. & Foppe, E. (2018). *Behandlung von Sexualstraftätern: Befürchtungen und Erwartungen von künftigen Gruppenleitern eines kognitiv behavioralen Behandlungsprogramms (BPSR) in der Fortbildung*. Veröffentlichung in Vorbereitung.
- Schwedler, A. & Schmucker, M. (2012). Verlaufsmessung im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug – Wie sinnvoll sind allgemeine Persönlichkeitsmaße? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95, 269-280.
- Spöhr, M. (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Laws, D. R., Hudson, S. M. & Ward, T. (Eds.) (2000). *Remaking relapse prevention with sex offenders*. Thousand Oaks: Sage.
- Wischka, B. (2004). Kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraftäter und Nachsorge in einer sozialtherapeutischen Abteilung. In R. Egg (Hrsg.). *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 87-120.
- Wischka, B. (2012). Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen innerhalb und außerhalb der Mauern. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. 2. Aufl. Freiburg: Centaurus, 487-509.
- Wischka, B. (2013). *Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPSR). Erfahrungen und Evaluationsergebnisse*. *Recht & Psychiatrie*, 31, 138-145.
- Wischka, B., Foppe, E., Gripenburg, P., Nuhn-Naber, C. & Rehder, U. (2000). *Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Wischka, B., Rehder, U. & Foppe, E. (2012). *BPS-R. Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter- revidiertes Manual*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Wößner, G., Hefendehl, R. & Albrecht, H.-J. (2013). *Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie*. Berlin: Duncker & Humblot.

Paula Weibel

Besuch in der Justizvollzugsanstalt Köln

Alljährlich im Dezember besuchen Studierende der Universität zu Köln im Rahmen des traditionellen vorweihnachtlichen Waffelbackens der „Fachschaft des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung“ die Justizvollzugsanstalt in Köln-Ossendorf. Durch die gemeinsame Aktion wird das Kennenlernen erleichtert und die Studierenden kommen mit den jungen Frauen ins Gespräch.

Ein Erfahrungsbericht

Ein grauer Morgen. Regen, Kälte, Müdigkeit. Eine Atmosphäre, die nur zu gut zu Vorstellungen von einem Besuch im Gefängnis passt. Den Kopf voller Gedanken und Erwartungen an den Vormittag, der vor uns liegt, treten wir ein. Ein in eine uns bisher verborgene Welt, nämlich die hinter den Gittern. Die von der echten Welt abgeschiedene, isolierte, surreale, von Stacheldraht und Mauern umgebene.

Kontrolle, Ohnmacht, Stille. „Kein Ort, wie jeder andere.“

Schon der Weg durch die Kontrollen, die Unselbstständigkeit beim Öffnen der Türen, die beklemmende Stille, das Überwachtwerden zeigen, dass die Justizvollzugsanstalt nicht einfach ein Ort wie jeder andere ist, in dem nur etwas mehr Sicherheit gewahrt wird. Nein, es ist kein Ort, der zum Verweilen einlädt. kein Ort, an dem man bleiben möchte. Eine Atmosphäre, die wir zuvor nie zu spüren bekommen haben.

Nach langen Fluren und unzähligen Sicherheitstüren, in ständiger Begleitung durch Beamte, stehen wir nun vor dem Mädchentrakt. Aufgeteilt in zwei Gruppen würden wir neue Erfahrungen sammeln, Menschen kennenlernen, Bereicherung schenken. So hofften wir zumindest. Eine Gruppe von uns würde mit den Frauen zwischen 19 und 22 Jahren backen und die zweite mit den Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren. Besonders die jüngere Gruppe sollte eine Herausforderung darstellen, so sagte man uns, da die meisten dort kein Deutsch sprechen und erst seit kurzer Zeit in Deutschland seien. Dagegen werde die ältere Gruppe durch Machtgefälle,

Hierarchiebildungen im Kontext der Gruppe und schwere Lebensgeschichten herausfordern.

Anspannung weicht der Neugierde.

Beim Betreten der beiden Hafthäuser löst sich allmählich das flau Gefühl im Magen. Zwar kann auch der Versuch der einfachen Dekoration durch Papiersterne und ähnliches nicht die Gitter an den Fenstern und die verriegelten Stahltüren überdecken, doch spürt man eine veränderte Atmosphäre. Die Anspannung im Nacken löst sich und weicht der Neugierde: welche Menschen, welche Gesichter, welche Geschichten sich wohl hinter den Türen verbergen?



Paula Weibel

Studentin an der Universität zu Köln
Fachschaft emotionale und soziale Entwicklung
paula.weibel@gmx.de

Nach kurzer Organisation der wichtigsten Utensilien wie Waffeleisen, Mixer und Co. werden nun die teilnehmenden jungen Frauen aus ihren Zellen, hier allgemein als Zimmer be-

zeichnet, geholt; in rauem Ton, ganz wie es der Begriff Vollzugsanstalt mit sich bringt, werden sie durch die Beamten zum Fertigmachen und Austreten aufgefordert.

Einfache Mädchen, Verbrecherinnen.

Da stehen wir nun, jeweils zwei bis drei von uns gegenüber einer Gruppe aus vier bis sechs eher schüchternen, auf den Boden blickenden Mädchen; Verbrecherinnen. Junge Frauen, deren Leben scheinbar eine unkontrollierbare Wendung genommen hatte.

Bereits nach dem ersten kurzen Kontakt wandelt sich das Verbrecherinnenbild in unseren Köpfen, das ohnehin nur eine vage Verbildlichung der eigenen Ungewissheit war. Und die Anspannung, die die Ungewissheit mit sich brachte, verschwindet. Auch die sprachliche Hürde, die eine unserer beiden Gruppen zu überwinden hat, wird als wesentlich weniger behindernd und einschränkend wahrgenommen, als anfangs vermutet. Es entstehen rege Unterhaltungen, teilweise durch Übersetzungen vorangebracht, teilweise durch unser Interesse geleitet, ebenfalls aber durch das der Jugendlichen initiiert.

Waffeln backen wie unter Freunden.

Die Teilnehmerinnen beider Gruppen zeigen sich motiviert, übernehmen eigenständig Aufgaben, wirken glücklich und dankbar. Man könnte fast sagen, die Atmosphäre gleicht der Unbeschwertheit beim „Waffelbacken zu Hause mit Freunden“. Neben Gesprächen über den normalen Gefängnisalltag ist für uns natürlich der Grund für die Haft der jungen Frauen interessant. Nur wenige äußern sich gar nicht hierzu; bei den meisten haben wir vielmehr das Gefühl, dass sie geradezu auf den Moment gewartet haben, ihre Geschichte zu erzählen. Egal ob Diebstahl oder schwerere Delikte wie Körperverletzung, wir stellen uns vielleicht besonders in Hinblick auf unsere Profession der späteren Lehr- und Erziehungstätigkeit die Frage, wie es soweit kommen konnte. Zu welchem Zeitpunkt in der Entwicklung dieser Menschen etwas falsch gelaufen ist und welchen belastenden Einflüssen die Mädchen

ausgesetzt waren. Und noch viel wichtiger: Wie hätte man verhindern können, dass sie heute hier sitzen, dieser Demut, diesem Alleinsein unterworfen...

Auch fragen wir uns, wie man pädagogisch begleitend arbeiten kann, um möglichen Rückfällen vorzubeugen und wie man den Jugendlichen nach der Haft so zur Seite stehen kann, dass das Wiedereinfinden in der echten Welt außerhalb der Isolation möglichst aufregungsarm stattfindet. Dass die Mädchen hier nicht eine weitere Enttäuschung und Belastung ihrer selbst erleben müssen.

Trotz aller vielleicht etwas bedrückenden Gedanken, die dieser Besuch mit sich gebracht hat, können wir mit der durch Blicke und Worte der Mädchen unterstützten Gewissheit, etwas Positives in den tristen Gefängnisalltag gebracht zu haben, von hier weggehen. Zwei Stunden einer eintönigen Woche konnten wir durch eine simple, von uns als gewöhnlich bewertete Tätigkeit Farbe verleihen.

Ein etwas anderes Bild dieses Ortes und seiner Menschen.

Mit dieser Gewissheit verlassen wir die Tore der Jugendstrafanstalt, verlassen einen Ort, der durch diese Erfahrung etwas weniger verschwommen in unseren Köpfen abgespeichert ist. Und ganz besonders verabschieden wir uns von Vorurteilen. Solchen, die jungen Menschen in Haft gegenüber bestehen – berechtigt oder unberechtigt. Wir haben nette, zuvorkommende, respektvolle und in der Überzahl verzweifelte junge Frauen kennengelernt, denen gegenüber keine unserer möglichen Vorurteile oder Vorstellungen bestätigt wurden.

Veranstaltungshinweis

Schulden beim Jobcenter - Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Zahlungsaufforderungen und Aufrechnungen - Überprüfung der Bescheide und was Beratung erreichen kann.

Veranstalter: Sozialrecht Justament – Bernd Eckhardt
Termin: 16. Mai 2018
Ort: München
Anmeldung: per Anmeldeformular oder bei Bernd Eckhardt
E-Mail: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de
Homepage: www.sozialrecht-justament.de

Therapie von Straftätern – Großer Aufwand, großer Lohn 20 Jahre Psychotherapeutische Ambulanz für Gewalt- und Sexualstraftäter

Veranstalter: PräventSozial gGmbH und Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
Termin: 18. Mai 2018
Ort: DHBW Stuttgart, Großer Hörsaal, Jägerstr. 58, Stuttgart
Anmeldung: PräventSozial, Neckarstraße 121, 70190 Stuttgart
Fax.: 0711 2398850
E-Mail: metje@praeventsozial.de

Frank Arloth

Knackige Kurz-Rezensionen

Kommentare zum Strafgesetzbuch und Ordnungswidrigkeitengesetz

Thoma Fischer: *Strafgesetzbuch, mit Nebengesetzen*

Verlag C.H.Beck München 2017, 2742 Seiten, gebunden, 92,00 €, ISBN 978-3406708749, 65. Auflage 2018

Die Kommentierung des StGB durch Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am BGH a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg, ist der Klassiker aller Kommentare zum StGB. Das Werk erscheint jährlich, ist damit hoch aktuell und – wie beim Autoren auch nicht anders zu erwarten – zuverlässig und kompetent. Die Neuauflage berücksichtigt vollständig die Rechtsprechung und Gesetzgebung für den Zeitraum November 2016 bis November 2017. Damit sind sage und schreibe 15 Novellierungen mit Änderungen von mehr als 80 Paragraphen des StGB eingearbeitet, u.a. die besonders wichtigen Neuregelungen zum Sportbetrug, die Änderung des Stalking-Tatbestandes, das Gesetz zur Reform der staatlichen Vermögensabschöpfung, die Aufhebung des § 103 StGB, die Änderungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl und das Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens, um nur die allerwichtigsten zu nennen. Das alles ist wiederum hervorragend gelungen. Fazit: Der „Fischer“ gehört auf den Schreibtisch aller Strafruristen!

Münchener Kommentar, *Strafgesetzbuch, Band 6, JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I*

Verlag C.H.Beck München 2017, 2510 Seiten, gebunden, 389,00 €, ISBN 978-3406685569, 3. Aufl. 2018

Der nunmehr erschienene 6. Band des „MüKo“ umfasst die Kommentierung zu §§ 1 bis 32, 61 bis 61b und 105, 106 JGG sowie das Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Medizinrecht, Naturschutzrecht und Vereins- und Versammlungsrecht. Die Kommentierung ist auf acht Bände angelegt und umfasst das gesamte StGB sowie die in der Rechtspraxis bedeutsamen Teile des Nebenstrafrechts. Die gesamte Ausgabe der 3. Auflage soll nunmehr Mitte 2018 abgeschlossen sein. Bearbeitungsstand ist der Juli/August 2017; damit ist der Band für ein Printexemplar sehr aktuell.

Den Herausgebern und Autoren ist wieder ein eindrucksvolles Werk gelungen. Insbesondere das Nebenstrafrecht hat in der Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch ein Kommentar zu den Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes, des relativ neuen Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015, aber auch des BtMG nebst BtMVV unverzichtbar. Weitere wichtige Teile betreffen das Grundstoffüberwachungsg, das Neue-psychoaktive-Stof-

fe-Gesetz, das TransplantationsG und TransfusionsG sowie GentechnikG, aus dem Naturschutzrecht das TierschutzG und BundesnaturschutzG sowie letztlich das VereinsG und VersammlungsG. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem JGG und dem Nebenstrafrecht zu tun haben. Insofern ist das Werk unverzichtbarer Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafrecht.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter
frank.arloth@stmj.bayern.de

Karlsruher Kommentar, *Ordnungswidrigkeitengesetz*,

Verlag C.H.Beck München 2017, 2081 Seiten, gebunden, 259,00 €, ISBN 978-3406695100, 5. Auflage 2018

Der „Karlsruher Kommentar“ zum OWiG ist – wie der gleichlautende Kommentar zur StPO – inzwischen ein Standardwerk. Letztmals in der 4. Auflage im Jahr 2014 erschienen, mussten die Autoren eine Vielzahl von Gesetzesänderungen berücksichtigen, die auch Auswirkungen auf das Ordnungswidrigkeitenrecht hatten. Rechtsprechung und Schrifttum konnten bis Frühjahr 2017 eingearbeitet werden. Auch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, das am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, konnte noch verarbeitet werden. Der Kommentar nimmt für sich zu Recht in Anspruch, die Vorschriften auf wissenschaftlichem Niveau und unter lückenloser Auswertung der BGH-Entscheidungen prägnant und gut verständlich zu erläutern. Das Werk ist daher auf bestem Wege, sich einen Stamplatz in der Bibliothek der Strafruristen zu erobern.

Susanne Preusker *11.12.1959 † 13.2.2018

Der Versuch eines Nachrufs

Liebe Susanne,

ich kann es nicht. Ich kann keinen geordneten Nachruf über Dich, Dein Leben und Dein Sterben schreiben. Aber es gibt in der Vollzugswelt ein starkes Bedürfnis, sich von Dir, von Deiner starken Persönlichkeit, angemessen zu verabschieden und ich habe zugesagt, stellvertretend für so viele andere, diese Aufgabe zu übernehmen. Nun stelle ich fest, es geht nicht. Du bist einfach nicht mit den sonst vielfach verwendeten wertschätzenden Darstellungen des Wirkens und Bewirkens zu beschreiben.

Aber auch mir ist es ein besonderer Wunsch, mich von Dir, als einer Freundin besonderer Art, zu verabschieden. Dafür sind Abschiedsbriefe das optimale Medium. Sie zielen auf die Wiederbelebung intensiver Zuneigung, liebevoller Beobachtung und kritischer Distanz. Zumal ein Abschiedsbrief bestimmt auch Deiner kritischen Beurteilung standhalten dürfte, denn wir beide wissen: eine gute Psychologin lässt die Wahrnehmung des Gegenübers bestehen, auch wenn sie sie nicht teilt. Und Du warst eine verdammt gute Psychologin. Und eine Frau, die den Raum ausgefüllt hat, sowie sie ihn betrat.

Das Erste, was ich von Dir hörte, war die Mitteilung Deines ersten Vollzugs-Chefs in Celle. Bis dahin hattest Du in NRW in der Psychiatrie gearbeitet und er hatte Dich für den Vollzug in Niedersachsen gewinnen können. Und Du warst wirklich ein Gewinn. Dein neuer Chef war auch mächtig stolz auf Dich: „...interessante Frau, klug und charmant, richtig Klasse. Ihr werdet Euch gut verstehen...“. Es hat dann noch eine Weile gedauert, bis wir uns begegnet sind. Das geschah im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung und Du kamst förmlich in den Raum hineingeweht. Wir mussten uns nicht viel erzählen, um festzustellen, dass Dein Chef Recht hatte, wir haben uns gut verstanden und das sehr schnell.

Du hattest die Qualifikation einer Psychotherapeutin und liebtest Herausforderungen. Langstrafenvollzug und Sozialtherapie waren dann auch die Schwerpunkte Deiner weiteren Tätigkeit. Nach verschiedenen Stationen in vollzuglichen Einrichtungen in Alfeld, in Hannover und Bützow hatte man auch in Bayern bemerkt, dass Du eine bemerkenswert kompetente Fachfrau warst. Folgerichtig versuchte man, Dich für die dortige Sozialtherapie zu gewinnen. Unter der Überschrift „Wer Spagat kann, ist im Vorteil“ hast Du das unterfangen in einem wunderbaren Beitrag zu dem Buch „...die im Dunkeln sieht man nicht“¹ mit folgenden Worten beschrieben:

Als ich im Jahre 2002 das Angebot bekam, eine Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualstraftäter im Süden der Republik, in einer Hochsicherheitsanstalt, aufzubauen, war der erste, spontane Gedanke ein klares „Niemals!“. Ich konn-

te zum damaligen Zeitpunkt auf einige Jahre Vollzugspraxis im Langstrafenbereich zurückblicken, mir waren Begriffe wie Verflachung, Hospitalisierung, Chronifizierung bestens vertraut, ich hatte unzählige Gespräche zu beliebten Themen wie „Wann bekomme ich Lockerungen?“, „Wieso bekomme ich keine Lockerungen?“, „Warum kriegt der Lockerungen und ich nicht?“ geführt und mir – Psychotherapeutin hin oder her – diesen Zynismus und Pessimismus zugelegt, der sich bei Vollzugspsychologen durchaus einer gewissen Verbreitung erfreut. Stationäre Sozialtherapie im Langstrafenbereich? Hochsicherheit? Gefährliche Gefangene? Sicherungsverwahrte? Und dann ausgerechnet in Bayern? Aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen bin ich in die Gänge gekommen und fand einen für Vollzugsverhältnisse ungeahnten Gestaltungsspielraum vor.

Ja, Du bist in den Spagat gegangen. Du hast die Sozialtherapie konzipiert, den Gestaltungsspielraum sehr kompetent und konsequent genutzt und die Leitung der Abteilung übernommen.

Liebe Susanne, an diesem Punkt frage ich mich immer, was geschehen wäre, wenn Du in Niedersachsen, in Mecklenburg-Vorpommern oder egal wo, geblieben wärest. Auf jeden Fall hätte es Dir dieses unselige Ereignis der Geiselnahme mit Vergewaltigung erspart. Wärest Du glücklicher geworden? Ich weiß, dass die Frage unsinnig und nicht zu beantworten ist, aber sie lässt mich nicht los. Am Tag danach, im April 2009, hatte Dein Lebensgefährte Dich in die gemeinsame Wohnung nach Magdeburg geholt und in einer Situation, in der man sich darauf konzentrieren muss, nicht von den Wogen des Geschehens fortgespült zu werden, wolltest Du mit mir sprechen. Mit mir, weil ich Jahre zuvor auch im Rahmen einer Geiselnahme vergewaltigt worden war. Wir haben sehr lange miteinander gesprochen, waren erstaunt über die Ähnlichkeit der Abläufe und konnten erleichtert spüren, dass die Wucht persönlicher Angriffe dieser Art zu zweit leichter zu ertragen ist.

Dein Leben ist dann in eine andere Bahn geraten. Du und Dein Lebensgefährte habt – wie es geplant gewesen war – einige Tage später geheiratet und dennoch hatte die Zukunft tiefhängende Wolken in undefinierbaren Grautönen. Klar war, dass Du nicht mehr im Vollzug würdest arbeiten können und wollen. Klar war aber auch, dass Du dein Leben nicht verplätschern lassen wirst. Du hattest das Glück, im zweiten Anlauf eine gute Therapeutin zu finden, mit deren Hilfe die Panikattacken, die sich nach der Geiselnahme eingestellt hatten, handhabbar wurden. Als Therapeutin zu arbeiten wäre auch für Dich eine Option gewesen. Oder vielleicht promovieren? Aber erst einmal wolltest Du ein Buch schreiben. Ein Buch über das Geschehen und Deinen erfolgreichen Kampf für den Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben. Das Buch „Sieben Tage im April“² war erfolgreich und

¹ Bergmann-Caffell, PECHER W., RAPPOLD G., SCHÖNER E., WIENCKE H. & WYDRA B. (Hrsg.) (2005). „...die im Dunkeln sieht man nicht.“ Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.

² Preusker S. 2011. Sieben Stunden im April – Meine Geschichten vom Überleben, Patmos Verlag.

Du hast nicht ohne Erstaunen festgestellt, dass Du schreiben kannst. Du wurdest zur Schriftstellerin von Büchern verschiedener Sparten, u.a. schriebst Du Kriminalromane und Hundebücher, denn inzwischen war Emmi, eine Hündin aus dem Tierheim, bei Euch eingezogen.

Die Medien wurden aufmerksam, aber Auftritte in der Öffentlichkeit sind nicht ungefährlich. Sie pickt sich aus dem Dargebotenen gern das heraus, was sie interessant findet. Und Sex und Crime geht immer. Auch Kritik an Maßnahmen und Vorkehrungen im Sicherheitsbereich wird gern aufgegriffen, macht sie doch (wenn auch oft zu recht) deutlich, dass bei entsprechender Sorgfalt nichts oder jedenfalls nicht so Schlimmes passiert wäre. Du bist das Wagnis eingegangen und hast Gelegenheiten genutzt, das Interesse der Medien an Deiner Person und Deinem ungewöhnlichen Lebensweg für die Darstellung Deiner Sicht auf Möglichkeiten und Grenzen therapeutischer Bemühungen im Vollzug zu nutzen. Meine Sicht war eine andere, aber Du hast Dich gut in der Öffentlichkeit behauptet und vielen Frauen Mut gemacht, sich aus einer Opferrolle zu befreien.

Du hast Dein neues Leben – selbst ausgewählt – gut eingerichtet. Von außen betrachtet war neun Jahre nach Deiner Geiselnahme alles in diesem Leben meisterlich bestellt. Du hast selbst vor nicht langer Zeit in einem Interview im WDR gesagt, Du seist ein Luxusopfer: „Weil ich verbeamtet war. Respektive immer noch bin. Weil mein Mann Jurist ist. Weil ich einen supertollen Sohn habe. Weil ich 'ne ganze Traube von supertollen Freundinnen habe, die mich übers Wasser tragen würden, wenn's drauf ankäme; weil ich eben 'n bisschen was über Psychologie weiß; weil ich nicht blöd bin, weil ich mir auch zu helfen weiß in bestimmten Situationen, weil ich das Glück hatte, den weltbesten Psychiater und die weltbeste Psychotherapeutin zu finden, das war auch Glück, mit.“³

Warum hast Du am 13. Februar 2018 dieses Leben aufgegeben? Ich weiß, dass die Suche nach der Ursache von Suiziden eine vergebliche ist. Aber wir, die Dir auf unterschiedliche Art und Weise nahestanden, möchten Dich verstehen. Wir möchten wissen, warum Du uns so ratlos zurückgelassen, warum Du Dich gegen uns entschieden hast. Doch, das hast Du! Du bist im Wissen um den Kummer, den Du deiner Familie – Emmi eingeschlossen – bereitest, im Wissen um die Betroffenheit all derer, die Dich gemocht, geschätzt und auch bewundert haben, aus dem Leben gegangen. Und ich bin sicher, Du bist nicht als Opfer dieses unseligen Gefangenen in den Tod gegangen. Du hast diese Entscheidung nicht überstürzt getroffen und sie nicht rasch umgesetzt, bevor Du es Dir anders überlegt haben könntest. Ich habe, in der Hoffnung auf einen Hinweis, Dein sechstes und letztes Buch gelesen: Ich schreib dir einfach weiter – SMS eines Abschieds⁴. Abgesehen vom Titel – und das mag Zufall sein – gab es keinen Hinweis, oder ich habe ihn nicht erkennen können. Du hast Dich aus Gründen, die uns verschlossen bleiben werden, gegen das Leben entschieden. Du fehlst uns, aber wir werden mit der Zeit Deine Entscheidung zu akzeptieren lernen.



Liebe Susanne, ich kann nicht gut schwimmen und auf dem Wasser zu laufen, ist auch nicht meins. Aber ich hätte Dich über das Wasser getragen, ganz sicher, mit Hilfe ganz vieler Menschen, die einfach mit angefasst hätten. So bleibt uns nur, die Wolke zu suchen, auf der Du über uns wehst und vielleicht gerade diesen Abschiedsbrief liest. Dich gekannt zu haben, ist Freude, mit Dir gelebt zu haben, ein immerwährendes Geschenk.

Sei umarmt dort oben von uns hier unten.

Dr. Katharina Bennefeld-Kersten

suizidforschung@gmx.de

³ WDR 5 Tiefenblick, Gegen Gewalt (1/3) Einmal Opfer, immer Opfer? ausgestrahlt im Januar 2017.

⁴ Preusker S., 2017, Ich schreib Dir einfach weiter – SMS eines Abschieds, Patmos Verlag.

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

(Unverhältnismäßig hohe Telefongebühren)

1.) Unverhältnismäßig hohe Telefongebühren verletzen die Gefangenen in ihrem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruch und begründen einen Verstoß gegen den Angleichungsgrundsatz.

2.) Gegenüber der Pflicht, Telefongebühren zu gewährleisten, die dem Leben in Freiheit entsprechen, kann sich die Anstalt nicht auf vertragliche Bindungen berufen, die sie gegenüber einem Telefondienstleister eingegangen ist.

[Leitsätze der Redaktion]

BVerfG, Beschl. v. 08.11.2017 - 2 BvR 2221/16

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn T. [...] gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 7. Oktober 2016 - 1 VollzWs 180/16 (89/16) - hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Huber und die Richterinnen Kessal-Wulf, König am 8. November 2017 einstimmig beschlossen:

Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 7. Oktober 2016 - 1 VollzWs 180/16 (89/16) - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Beschluss wird aufgehoben. Die Sache wird an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Land Schleswig-Holstein hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Höhe der Telefongebühren in einer Justizvollzugsanstalt.

I.

1. Der Beschwerdeführer befand sich seit Oktober 2014 in Schleswig-Holstein in Strafhaft. Die Justizvollzugsanstalt, in der er untergebracht war, verfügt über ein Insassentelefonsystem, das von einem privaten Telekommunikationsanbieter (im Folgenden: der Anbieter) auf der Grundlage eines mit dem Land Schleswig-Holstein im Jahr 2005 geschlossenen Vertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren betrieben wird. Alternative Telefonnutzungsmöglichkeiten bestehen nicht.

2. Zum 1. Juni 2015 nahm der Anbieter einen Tarifwechsel vor, infolge dessen unter anderem das Angebot wegfiel, durch die monatliche Zahlung eines bestimmten Betrages die Kosten für eine Tarifeinheit um bis zu 50% zu senken (sogenannte FLEXoption).

3. Im Juli 2015 beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt, die Telefongebühren gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG an diejenigen außerhalb der Anstalt anzupassen und dabei seine finanziellen Interessen zu wahren. Die Anstalt lehnte den Antrag ab.

4. In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 21. Juli 2015 machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Justizvollzugsanstalt durch die Anerkennung der Telefentarife vom 1. Juni 2015 eine Fürsorgepflichtverletzung begehe, da es andere Anbieter gebe, die bis zu 50% günstiger seien. Seine Telefonkosten würden sich auf ungefähr 80 EUR monatlich belaufen. Durch die Abschaffung der FLEXoption sei das Telefonieren deutlich teurer geworden. Die Justizvollzugsanstalt trat dem in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen unter Verweis darauf entgegen, dass der Anbieter seine Leistungen zu marktgerechten Preisen erbringe.

5. Mit Beschluss vom 24. März 2016 wies das Landgericht Lübeck den Antrag als unbegründet zurück. Das Gericht führte zur Begründung unter anderem aus, das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein habe bereits Verhandlungen mit dem Anbieter über eine weitere Senkung der Telefongebühren geführt, welche jedoch wegen der zum 1. Juni 2015 erfolgten Tarifänderung erfolglos geblieben seien. Nach dem Ende der Vertragslaufzeit sei eine Neuausschreibung geplant, in deren Vorbereitung ein Markterkundungsverfahren eingeleitet worden sei.

Ein Vergleich der seit Juni 2015 geltenden Tarife mit denjenigen anderer Telekommunikationsdienstleister ergebe, dass der Anbieter seine Leistungen zu marktüblichen Preisen erbringe. Ein Sachverständigengutachten holte das Gericht nicht ein.

6. In seiner gegen diese Entscheidung gerichteten Rechtsbeschwerde wies der Beschwerdeführer die Einschätzung, dass die geltenden Preise marktgerecht seien, zurück. Das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass andere Anbieter die Gefangentelefonie zu deutlich günstigeren Preisen anbieten würden.

7. Mit Verfügung vom 30. Mai 2016 forderte das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein dazu auf mitzuteilen, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen mit dem Anbieter über eine Verkürzung der Vertragslaufzeit geführt hätten. Daraufhin teilte das Justizministerium mit, dass von der vormals geplanten vorzeitigen Kündigung des Vertrages zu Mitte/Ende des Jahres 2019 Abstand genommen worden und stattdessen geplant sei, nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit eine Neuausschreibung vorzunehmen.

8. Mit angegriffenem Beschluss vom 7. Oktober 2016 verwarf das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde als unbegründet. Dabei ließ der Senat ausdrücklich offen, ob die nach den Tarifen des Anbieters erhobenen Gesprächsgebühren unangemessen hoch seien. Die Frage der Unangemessenheit der Preise könne dahinstehen, weil die Justizvollzugsanstalt noch an den laufenden Vertrag mit dem Anbieter gebunden und nicht in der Lage sei, die Gesprächsgebühren zu senken. Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein habe mehrfach Tarifanpassungen erreichen können, weitere Vertragsänderungen zu erreichen

versucht und bereite derzeit eine Neuausschreibung für die Gefangenentelefonie vor.

II.

1. Mit seiner fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts. Er macht eine Verletzung von Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG sowie des Angleichungsgrundsatzes als Ausprägung des Resozialisierungsgrundsatzes geltend und wiederholt zur Begründung im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem fachgerichtlichen Verfahren.

2. Das Land Schleswig-Holstein hält die Verfassungsbeschwerde bereits für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

a) Hinsichtlich der die Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG betreffenden Rügen sei bereits nicht ersichtlich, inwiefern diese Rechte im vorliegenden Fall betroffen sein könnten.

b) Eine Verletzung des Angleichungsgrundsatzes liege nicht vor. Vor dem Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter habe das Justizministerium ein Vergabeverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen lediglich ein Angebot eingegangen sei. Der Anbieter sei zum damaligen Zeitpunkt (im Jahr 2005) der einzige gewesen, welcher in der Lage gewesen sei, eine Telefonanlage zu installieren und zu betreuen, die über bestimmte Sicherheitsmerkmale verfügt habe. Daher sei mit ihm ein Vertrag geschlossen worden, der gegenwärtig noch Bestand habe und frühestens zum 1. Januar 2021 gekündigt werden könne. Das Land Schleswig-Holstein plane nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit eine Ausschreibung. Es bestehe ein Interesse daran, dass die Kosten der Telefonie für die Strafgefangenen angemessen seien; jedoch sei es nicht möglich, Tarife einseitig zugunsten der Gefangenen und zu Lasten des betroffenen Vertragspartners zu ändern.

3. Der Beschwerdeführer hat darauf erwidert, dass eine derartige Vertragsbindung, welche keinen Raum für Fortschritt lasse, realitätsfern sei. Es handele sich um einen Vertrag zu Lasten Dritter, da die Interessen der Gefangenen nicht hinreichend berücksichtigt würden.

4. Die Akten des fachgerichtlichen Verfahrens haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

1. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93b Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), und gibt ihr statt. Die Entscheidungskompetenz der Kammer ist gegeben (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); die für die Entscheidung des Falls maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt. Die Verfassungsbeschwerde ist danach zulässig und offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.

Der angegriffene Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem

Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; die Entscheidung trägt den aus dem Resozialisierungsgebot erwachsenden Anforderungen an die Wahrung der finanziellen Interessen von Strafgefangenen nicht hinreichend Rechnung.

a) In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27. Juli 2001 - 5 Ws 112/01 Vollz -, juris, Rn. 5; OLG Celle, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 1 Ws 427/14 (StrVollz) -, juris, Rn. 6; OLG Naumburg, Beschlüsse vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20, und vom 22. April 2016 - 1 Ws (RB) 123/15 -, juris, Rn. 12; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 -, juris, Rn. 17). Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre (vgl. BVerfGE 98, 169 <203>; BVerfGK 17, 415 <417>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 24. November 2015 - 2 BvR 2002/13 -, juris, Rn. 1).

Zur Begründung dafür, dass den Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen, hat die Rechtsprechung den Grundsatz herangezogen, dass die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG, siehe nur BVerfGK 17, 415 <417 f. > m.w.N.). Es versteht sich, dass dieser Grundsatz, mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 45, 187 <239>), nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten rechtfertigen kann, die, ohne dass verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen (BVerfGK 17, 415 <418>). Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85> m.w.N.), wäre dies nicht vereinbar (BVerfGK 17, 415 <418> m.w.N. zur fachgerichtlichen Rechtsprechung, ebenso LG Stendal, Beschluss vom 30. Dezember 2014 - 509 StVK 179/13 -, juris, Rn. 88; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 17).

Aus solchen Bindungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen (vgl. BVerfGK 13, 137 <140 ff. >; 17, 415 <418>). Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfGK 17, 415 <418 f. > m.w.N.).

Für die Beurteilung, ob die Preise des privaten Anbieters noch marktgerecht sind, ist eine Vertragsbindung der Anstalt an den Anbieter nicht maßgeblich. Auch erfolglose Be-

mühungen um Tarifierpassungen im Vertragsverhältnis zu dem Anbieter entbinden die Justizvollzugsanstalt nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangenen, denen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht. Sie führen insbesondere nicht dazu, dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jeden Einfluss auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben (vgl. OLG Zweibrücken, Beschlüsse vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 20, - 1 Ws 291/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 26).

b) Indem das Oberlandesgericht die Frage der Angemessenheit der in Rede stehenden Tarife ausdrücklich offengelassen hat, hat es die finanziellen Interessen des Beschwerdeführers missachtet und ihn dadurch in seinem Grundrecht auf Resozialisierung verletzt. Das Gericht hat insoweit verkannt, dass der geltend gemachte Anspruch auf Anpassung der Telefongebühren nicht mit dem Hinweis auf eine Vertragsbindung im Verhältnis zu dem Anbieter abgelehnt werden konnte. Das Festhalten an dem Vertrag, den das Justizministerium sehenden Auges mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgehandelt hat und dessen vorzeitige Kündigung es auch nicht beabsichtigt, hindert die Justizvollzugsanstalt nicht daran, dem Beschwerdeführer lediglich marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen oder ihm kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung anzubieten.

2. Die angegriffene Entscheidung beruht auf dem festgestellten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Oberlandesgericht bei Beachtung der sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergebenden Maßgaben zu einem anderen Ergebnis gelangt. Dabei wird das Gericht auch zu überprüfen haben, ob die durch das Landgericht zugrunde gelegten Tatsachen für die Bewertung der Marktüblichkeit des geltenden Tarifs ausreichend sind.

IV.

Im Umfang der festgestellten Grundrechtsverletzung wird der Beschluss des Oberlandesgerichts aufgehoben; die Sache wird an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückverwiesen (§ 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2, § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

V.

Dem Beschwerdeführer sind, da er sein Rechtsschutzziel im Wesentlichen erreicht hat, gemäß § 34a Abs. 2 und Abs. 3 BVerfGG die notwendigen Auslagen für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde zu erstatten (vgl. BVerfGE 32, 1 <39>; 79, 372 <378>; 86, 90 <122>; 104, 220 <238>; 114, 1 <72>).

Huber

Kessal-Wulf

König

Veranstaltungshinweis

44. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug Waldheim/Sachsen | 4. bis 8. Juni 2018

Montag, 4. Juni 2018

17:00 Eröffnung der Tagung im Ratssaal des Rathauses der Stadt Waldheim durch den Bundesvorsitzenden Herrn Rolf Jacob
Grußworte/Festvortrag durch Herrn Staatsminister der Justiz Sebastian Gemkow
19:00 Festlicher Empfang im Ratskeller

Dienstag, 5. Juni 2018, 9:00 bis ca. 19:00 Uhr

Terrorismus und seine Auswirkungen aus Sicht des Bundes – Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)
Terrorismus und seine Auswirkungen aus internationaler Sicht – BND (angefragt)
Terrorismus und seine Auswirkungen aus sächsischer Sicht – Bernd Merbitz, Leiter des OAZ Sachsen
Terrorismus und seine Auswirkungen auf den Justizvollzug – Özgür Benli, JVA Bielefeld-Brackwede, Ltr. Ordnung/Sicherheit
Erfahrungsbericht zum Umgang mit Terroristen in der Vollzugspraxis – Michael Stumpf, Leiter der JVA München und Mariona Hauck, Leiterin der JVA Niederschönenfeld
Deradikalisierung im Justizvollzug – Andre Taubert, Legato Hamburg, Film aus der JVA Bremen

Mittwoch, 6. Juni 2018, 9:00 bis ca. 19:30

Die Waldheimer Prozesse – Dr. Rüdiger Haase, Historiker Strafvollzug in der DDR – Frank Hiekel, Anstaltsleiter der JVA Bautzen
Zwangsarbeit in der DDR – Dr. Tobias Wunschik, wiss. Mitarbeiter der BStU
Drei Wege zu Karl May: Schriftsteller – Komponist – Straftäter, Prof. Dr. Frank Czerner
Anstalts- und Museumsbesichtigung in der JVA Waldheim
Theatervorstellung in der JVA Waldheim

Donnerstag, 7. Juni 2018, 8:00 bis ca. 15:00 Uhr

Behandlung von Islamisten im Justizvollzug aus deutscher und internationaler Sicht – Prof. Dr. Peter R. Neumann (angefragt)
Bericht aus Berlin – Dirk Mirow, Dr. Hiestand, BMJ/Ref. II B Internationale Bekämpfung des Terrorismus
Terrorismus und seine Auswirkung aus Sicht des Bundes – Dr. Günter Krings, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium
Der NSU-Prozess aus Sicht eines Journalisten – Kai Mudra, Journalist der Thüringer Allgemeinen Zeitung
anschl. Mitgliederversammlung

Freitag, 8. Juni 2018, 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

Der Umgang mit dem Tod im Justizvollzug – Dr. Bernd Oliver Maier mit anschließender Podiumsdiskussion
Auswertung der Umfrage des Arbeitskreises „Recht“ – zum Thema: „Besondere Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Suizidprophylaxe“

Programm: http://www.bvaj.de/docs/Waldheim/Programm_Waldheim.pdf

Anmeldung pp: www.bvaj.de à Fachtagungen

- Anzeige -

 Springer

springer.com

Edition "Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege"



B. Maelicke, S. Suhling (Hrsg.)
Das Gefängnis auf dem Prüfstand
 Zustand und Zukunft des
 Strafvollzugs

2018, XVIII, 588 S. 34 Abb.,
 1 Abb. in Farbe.

€ (D) 69,99 | € (A) 71,95 | *sFr 72,00

ISBN 978-3-658-20146-3

€ 54,99 | *sFr 57,50

ISBN 978-3-658-20147-0 (eBook)

- Dieses Buch gibt einen Gesamtüberblick über den Stand des Strafvollzugs

Der Titel liefert eine Zwischenbilanz über die Situation des Strafvollzugs. Ziel des Behandlungsvollzugs ist die Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben. Die Autoren dieses Sammelbandes beleuchten deshalb unter anderem die Fragen: Wie leistungsfähig ist der Behandlungsvollzug? Welche Sicherheitsrisiken müssen bewältigt werden? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der stationären und ambulanten Resozialisierung? Und welche weiteren Reformen sind mittel- und langfristig zu realisieren?

€ (D) sind gebundene Ladenpreise in Deutschland und enthalten 7 % für Printprodukte bzw. 19 % MwSt. für elektronische Produkte. € (A) sind gebundene Ladenpreise in Österreich und enthalten 10 % für Printprodukte bzw. 20 % MwSt. für elektronische Produkte. Die mit * gekennzeichneten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und enthalten die landesübliche MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

springer.com/de/jura

Part of **SPRINGER NATURE**

A54425

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schroeder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Verandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

Shamrock Media Design, Jessica FitzGerald
Dorfstr. 8a, 24589 Eisendorf

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur
Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe
Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe
Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen

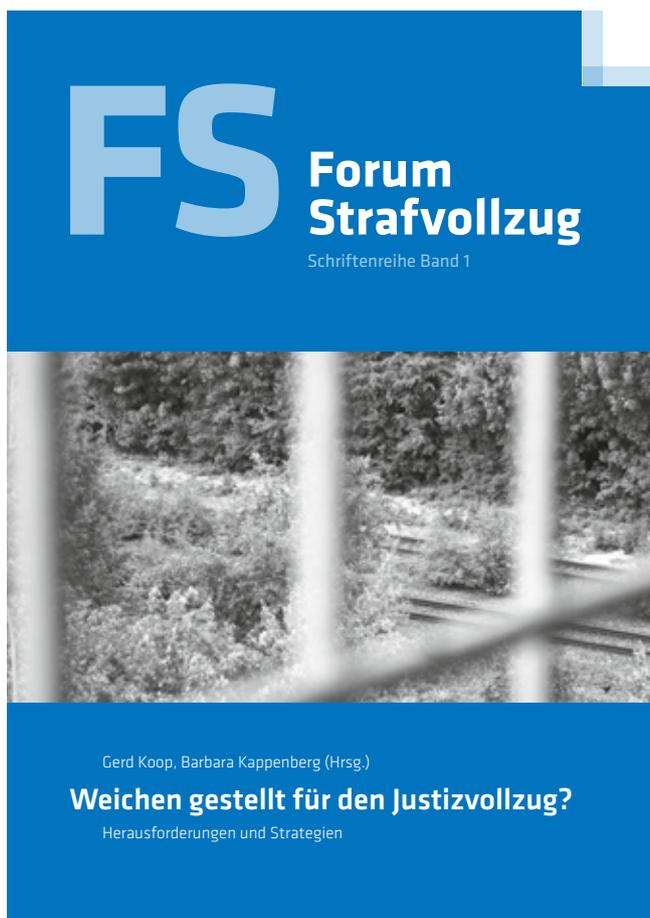
Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

